

GSI LOKOMOTIVENFONDS 1



Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Sehr geehrte Damen und Herren,

erinnern Sie sich noch an „Emma“?

Nein, wir meinen nicht die legendäre Frauenzeitschrift, die von Alice Schwarzer in's Leben gerufen wurde, nicht „Emma Peel“ aus „Mit Schirm, Charme und Melone“ und auch nicht Emma Watson, die viele Kinder von den „Harry Potter“-Filmen her kennen.

„Unsere“ Emma war der heimliche „Star“ bei „Jim Knopf und Lukas der Lokomotivführer“, dem liebevoll erzählten Buch von Michael Ende, das in den 1960er und 70er Jahren von der „Augsburger Puppenkiste“ verfilmt wurde. Viele von uns wurden damals die ersten „Follower“ der Serie und des Nachfolgers „Jim Knopf und die Wilde 13“ sowie eine Menge unserer Kinder in unzähligen Wiederholungen danach. Die Serie war so bekannt, dass die Titelmelodie „Eine Insel...“ als „Techno“-Version in den 1990ern sogar die Spitze der deutschen Charts erklomm.

Zurück zu Emma. Emma war die Dampflokomotive von Lukas. Auf den Abenteuerreisen von Lukas und Jim Knopf wurde Emma nicht nur als Schienenfahrzeug sondern ebenso als Schiff, U-Boot, Landfahrzeug ohne Schienen sowie als Luftfahrzeug benutzt.

Lokomotiven außerhalb der Kinderbuchwelt sind nicht ganz so multifunktionell. Sie werden auch nicht mehr als „Dampfröscher“ produziert. Dennoch sind ihre Umweltbilanz und vor allem ihre Technik überzeugend.

Im Personenverkehr verbraucht die Bahn bei gleicher Leistung nur gut die Hälfte der Energie, die der PKW benötigt. Gegenüber dem Flugverkehr ist die Fahrt im Fernzug sogar rund dreimal energieeffizienter. Im Güterverkehr ist die Energieeffizienz der

Schiene noch durchschlagender: LKWs benötigen über dreimal mehr Energie als die Bahnen für dieselbe Verkehrsleistung. Bei der Personenbeförderung produzieren Straßenverkehr und Luftverkehr bei gleicher Verkehrsleistung bis zu viermal mehr gesundheitsgefährdende Schadstoffe als die Bahnen, im Güterverkehr sogar bis zu 19-mal mehr.

Auch wenn wir uns manchmal über die Bahn ärgern – sei es bei Verspätungen, der fehlenden Sitzplatzreservierung oder vor dem „Andreaskreuz“ bei besonders langen Güterzügen – der Schienenverkehr und dessen Notwendigkeit besitzt großen Rückhalt in der Bevölkerung. Doch Züge fahren nicht von selbst, sie brauchen Lokomotiven, um mobil zu werden.

Loks werden heutzutage nur noch als Elektro- oder Dieselfahrzeuge gebaut. Letztere bleiben wichtig, da auch in Deutschland noch große Bereiche des Streckennetzes nicht elektrifiziert sind. Gleiches gilt für die meisten europäischen Länder, vor allem in Süd- und Osteuropa fehlen in weiten Teilen des Netzes noch Fahrleitungen. Bei modernen Lokomotiven wird meist zwischen Strecken- und Rangierdienst unterschieden. Im Streckenbetrieb wiederum zwischen Langstrecke und Regionalverkehr sowie Personen- und Güterverkehr. Einige der neueren Loks sind jedoch auch – ähnlich dem „Vorbild“ Emma – multifunktional einsetzbar, beispielsweise sowohl im Rangierdienst wie auch im leichten Streckendienst.

Der GSI Lokomotivenfonds 1 wird in eine Vielzahl fabrikneuer multifunktionaler Loks der Typen Voith Gravita® 10 BB und 15L BB investieren, die an Tochtergesellschaften der Deutschen Bahn AG erstvermietet werden. Wir würden uns freuen, wenn auch Sie sich von den Vorteilen dieser sehr langlebigen und damit wertstabilen Güter überzeugen ließen und gemeinsam mit uns investieren.

Gräfelfing, im Juni 2013
GSI Fonds GmbH & Co. KG

Ingo Deinert

Gerhard Krall

Lothar Ratei

Armin Stieler



55 70 85 1000 Hz 4



1 2 NEUT

SB BR 0 LÖ

-5 bar 0 0 bar

Seite	Seite
1. Prospektverantwortung	6
2. Die Initiatorin GSI Fonds GmbH & Co. KG	6
3. Das Angebot im Überblick	8
4. Risiken der Vermögensanlage	14
5. Chancen der Beteiligung	30
6. Der Schienenverkehrsmarkt	32
7. Arten von Lokomotiven und das Fondsportfolio	38
8. Die Partner	44
9. Beteiligungskonzept	50
10. Investitions- und Finanzierungsplan	52
11. Prognoserechnung	60
12. Beteiligungserfolg und Sensitivitätsanalyse	66
13. Vertragliche Grundlagen	70
14. Steuerliche Grundlagen	90
15. Vertragspartner (einschl. „Planbilanz“ der Fondsgesellschaft)	99
16. Gesellschaftsvertrag mit Anlagen	114
– Anlage 1: Investitionsplan	125
– Anlage 2: Anlagerichtlinien	127
– Anlage 3: Beteiligungstreuhandvertrag	127
17. Beteiligungstreuhandvertrag	128
18. Mittelverwendungskontrollvertrag	132
19. Verbraucherinformation für den Fernabsatz	135
20. Abwicklungshinweise	138

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebotes, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Hinweis zu den Bildern im Verkaufsprospekt:

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte noch nicht fertiggestellt.

Die im Verkaufsprospekt abgedruckten Bilder zeigen daher nicht die Anlageobjekte.

Die Bilder sind daher nur exemplarisch zur Veranschaulichung zu verstehen.

Bilder mit freundlicher Genehmigung der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG.

1. Prospektverantwortung

Die nachfolgende Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes:

Anbieterin (im Folgenden auch „Initiatorin“) und Prospektverantwortliche

GSI Fonds GmbH & Co. KG
mit Sitz: Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing

Der vorliegende Prospekt orientiert sich an der „Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte“ (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) und an den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen“ (IDW S 4) vom 18.05.2006.

Erklärung gemäß § 3 VermVerkProspV

Der Prospekt gibt die zum Prospektaufstellungsdatum bekannten und erkennbaren Fakten wieder. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Die dem Prospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf dem derzeitigen Stand der Planung und auf der Grundlage der erwähnten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Eine Haftung für das Erreichen der prognostizierten wirtschaftlichen und steuerlichen Ergebnisse für den Anleger kann nicht übernommen werden.

Die Prospektverantwortliche, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei, Armin Stieler, erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und vollständig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Die weiteren Funktionen der GSI Fonds GmbH & Co. KG sind im Kapitel 15 dieses Prospektes dargestellt.

Datum der Prospektaufstellung:

Gräfelfing, den 09.07.2013
GSI Fonds GmbH & Co. KG
vertreten durch

Ingo Deinert
Geschäftsführer
der
Verwaltung GSI Gesellschaft für
strukturierte Investitionen mbH
(Komplementärin der
GSI GmbH & Co. KG)

Gerhard Krall
Geschäftsführender
Gesellschafter und
Kommanditist der
GSI Fonds GmbH & Co. KG

2. Anbieterin und Prospektverantwortliche

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG hat sich auf die Konzeption von innovativen Beteiligungsangeboten mit ertragreichen Sachwerten spezialisiert. Der Grund dafür ist einfach: Güter, die vermietet werden können oder beispielsweise Energie produzieren, sind für jedermann meist sehr viel leichter zu verstehen als Aktien oder gar Derivate. Häufig sind sie auch nicht so großen Schwankungen durch „Überreibungen“ unterworfen wie börsennotierte Anlagen.

Das Management der Gesellschaft, die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler, haben nach ihren betriebswirtschaftlichen Ausbildungen mehrere Jahrzehnte Erfahrung im Bereich des Leasings von mobilen Wirtschaftsgütern und objektgebundenen Finanzierungen aus vielen Wirtschaftsbereichen gesammelt. Als Führungskräfte bekannter Leasing- und Fondsunternehmen waren sie bereits vor der Gründung der GSI-Gruppe im Jahr 2002 lange Zeit in der Strukturierung von Investitionen zum Vorteil von Anlegern tätig. Diese Erfahrung floss dann auch in den Namen der Gruppe ein – die Abkürzung GSI steht für „Gesellschaft für strukturierte Investitionen“.

Vor den ersten Angeboten für ein breiteres Publikum hatte die „GSI“ in der Vergangenheit im Rahmen sogenannter „Private Placements“ bereits zahlreiche Fonds und Beteiligungen erfolgreich als Investitionsmöglichkeiten für private und institutionelle Anleger umgesetzt.

In Zeiten einer bereits seit Jahren andauernden weltweiten Finanzmarkt- und Vertrauenskrise liegt der Hauptaugenmerk des Unternehmens auf Wertbeständigkeit und Sicherheitsaspekten, ohne dabei die Rentabilität aus dem Auge zu verlieren. Die Fondsgestaltungen der GSI-Gruppe heben sich dabei häufig besonders durch rechtliche und steuerliche Strukturen ab, die die Rendite der Anleger optimieren. Damit die Erträge dort verbleiben, wo sie hingehören. Bei den beteiligten Anlegern.

Für „GSI“ ist es natürlich auch „geübte Praxis“ nicht nur auf den Märkten der Anlagegüter präsent zu sein, sondern ebenso „nah“ an Ihren Anleger zu bleiben. Sofortige Reaktionen auf Unvorhergesehenes in Märkten sind deshalb ebenso selbstverständlich wie die nachfolgend zeitnahen Informationen zum Verlauf der Anlage und der steuerlichen Belange an die Anleger.

Dieses partnerschaftliche Miteinander hat bereits über 6.500 Anleger überzeugt, gemeinsam mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG in Mobilien und Energieproduktionsanlagen im Wert von mehreren Hundert Millionen Euro zu investieren.

Die Kapitalanteile an der GSI-Gruppe hält neben dem Management die Hamburger Privatbank M.M.Warburg & CO KGaA.



3. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Der nachfolgende Angebotsüberblick stellt lediglich eine verkürzte Zusammenfassung des Beteiligungsangebots dar. Maßgeblich für eine Anlageentscheidung ist der gesamte Verkaufsprospekt.

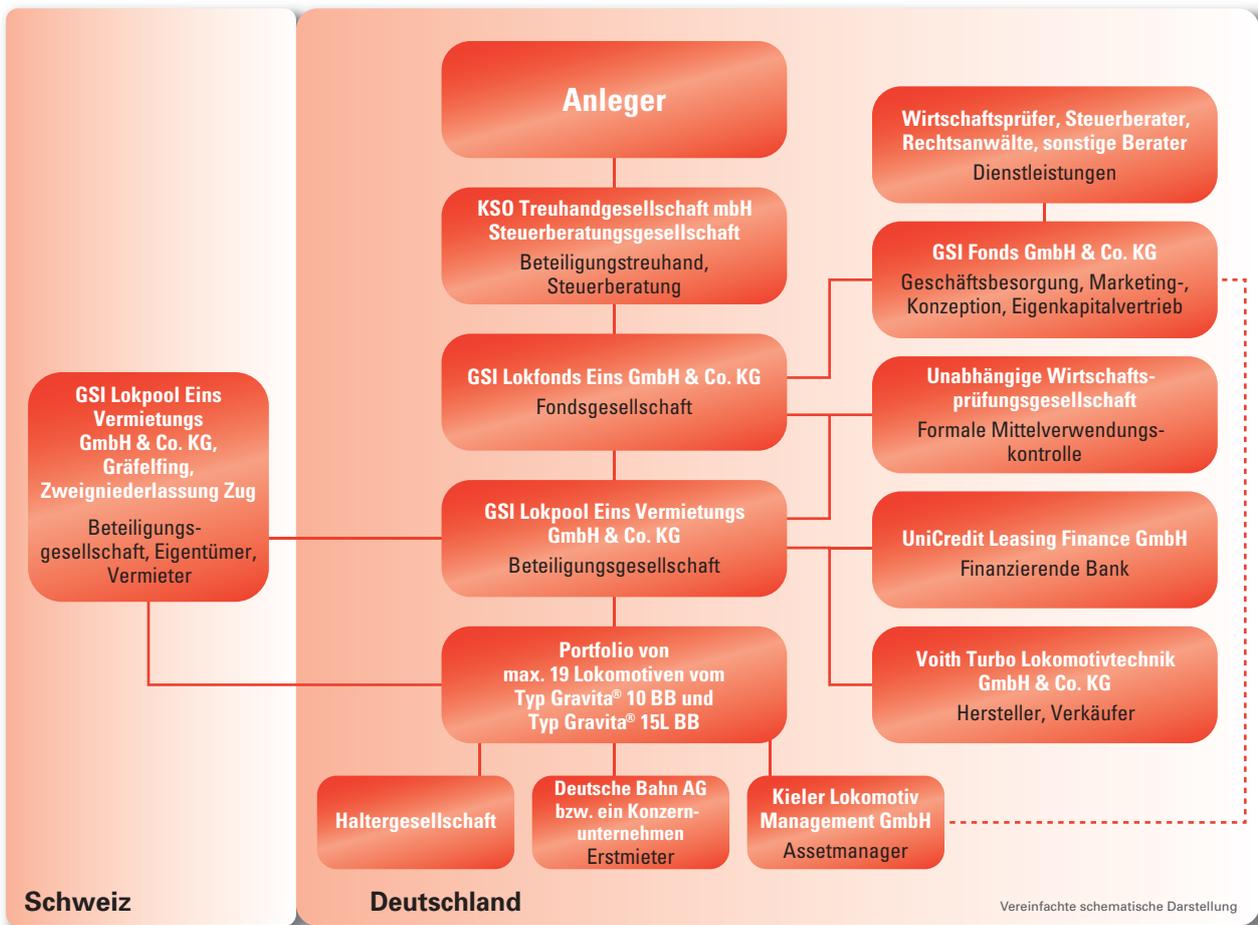
– Beteiligungsangebot

Die GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (nachstehend Fondsgesellschaft bzw. GSI Lokomotivenfonds 1) hat in zwei Tranchen mittelbar über die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Beteiligungsgesellschaft) ein Portfolio von bis zu 19 Lokomotiven des Typs Voith Gravita® 10 BB und 15L BB erworben. Die Fondsgesellschaft hält 100 % der Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft hält eine Zweigniederlassung in Zug/Schweiz, die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG, Gräfelfing, Zweigniederlassung Zug, die das Management der Lokomotiven

betreibt. Das Lokomotivenportfolio wird geplant für durchschnittlich fünf Jahre an die Deutsche Bahn AG (DB AG) bzw. damit verbundene Unternehmen erstvermietet sein. Die durchschnittliche Mietlaufzeit für das Portfolio kann nur dann kürzer ausfallen, wenn als Ausgleich für die zeitliche Differenz die Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegt.

Dem Anleger wird die Möglichkeit geboten, sich über einen Beteiligungstreuhand (Treuhandskanditist) als Treugeber an der Fondsgesellschaft unternehmerisch zu beteiligen und damit an den Ertragsmöglichkeiten aus der Vermietung der Lokomotiven zu partizipieren. Der Anleger hat trotz Beteiligung über ein Treuhandverhältnis alle Rechte eines Kommanditisten, die ihm auf Grund des Gesellschaftsvertrages zustehen. Die Höhe des einzuwerbenden Eigenkapitals beträgt bis zu € 17.433.000.

Rechtliche Struktur der Fondsgestaltung



Der Fonds wird geschlossen, sofern das zu platzierende Eigenkapital eingeworben wurde. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft hat das Recht, den Fonds auch bei einem geringeren Eigenkapitalstand vorzeitig nach eigenem Ermessen zu schließen. Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

— Anlageobjekte

Anlageobjekte sind die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (sogenanntes unmittelbares Anlageobjekt), die maximal 19 Lokomotiven des Typs Voith Gravita® 10 und 15L BB (die sogenannten mittelbaren Anlageobjekte) erworben hat. Die Beteiligungsgesellschaft hält eine Zweigniederlassung in Zug/Schweiz, die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG, Gräfelfing, Zweigniederlassung Zug.

— Anlagerichtlinien

Zur Erreichung der Geschäftsziele und Reduzierung von Risiken hat die Fondsgesellschaft Anlagerichtlinien fest gelegt, zu deren Einhaltung sich die Fondsgeschäftsführung und die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet haben. Die Anlagerichtlinien sind Teil des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft.

— Teilweiser Blindpool

Der Erwerb der Lokomotiven soll in zwei Tranchen erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegen noch nicht für alle 19 Lokomotiven genaue Angaben zur individuellen Ausstattung, Spezifikation, Lieferzeitpunkt oder individuelle Mietvertragskonditionen vor. Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich um einen teilweisen Blindpool. Die Entscheidung über den Rücktritt zu einzelnen vertraglich gesicherten Lokomotiven wird die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft in Abhängigkeit vom Platzierungsstand im Rahmen der Anlagerichtlinien treffen. Die Höhe der Investitions- und Finanzierungssumme, die Anschaffungspreise, Finanzierungsbedingungen sowie die laufenden Ertrags- und Aufwandsdaten stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig fest. Grundla-

ge für die Prognoserechnung bilden die gutachterlich bestätigten Werte der Lokomotiven zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Das Mindestinvestitionsvolumen für die erste Tranche des Lokomotivenportfolios über neun Lokomotiven beträgt € 21.519.000. In diesem Fall beträgt das einzuwerbende Eigenkapital € 8.619.000.

— Mieter und Vermietung

Es ist vorgesehen, Lokomotiven zu übernehmen, die im Durchschnitt fünf Jahre an die Deutsche Bahn AG bzw. an ein konzernverbundenes Unternehmen vermietet sind. Die durchschnittliche Mietlaufzeit für das Portfolio kann nur dann kürzer ausfallen, wenn als Ausgleich für die zeitliche Differenz die Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegt. Die Mieten der Lokomotiven sind abhängig vom Typ und der Ausstattung der Lokomotiven sowie der Länge des Mietvertrages. Die individuellen Mietkonditionen für die jeweilige Lokomotive stehen zum Zeitpunkt der Prospektlegung noch nicht fest. Kalkulatorisch wurde angenommen, dass die Mietverträge zunächst über fünf Jahre abgeschlossen werden. Für die Anschlussmietverträge wurde unterstellt, dass diese durchschnittlich drei Jahre betragen bei einer mietfreien Zeit von drei Monaten nach Auslaufen des Mietvertrages.

— Wesentliche Partner

Herstellerin und Verkäuferin der 19 Lokomotiven ist die Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG, Kiel (nachfolgend VTLT), ein Tochterunternehmen des weltweit agierenden Technologiekonzerns Voith GmbH. Als Zulieferer im Schienenverkehrsbereich hat Voith bereits eine über 80jährige Geschichte. Die VTLT baut seit 2006 komplette Lokomotiven am Standort Kiel.

Erstmieter der Lokomotiven ist voraussichtlich ein Unternehmen aus der Gruppe der Deutschen Bahn AG. Die Deutsche Bahn AG, ehemaliges Monopolunternehmen im Schienenverkehr in Deutschland, gehört mit zu den größten Eisenbahn- und Logistikunternehmen Europas.

Assetmanager ist die Kieler Lokomotiv Management GmbH (KLM), ein Gemeinschaftsunterneh-

3. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

men der GSI Fonds GmbH & Co. KG sowie der Dr. Wegner & Co. GmbH.

— Fondsvolumen

Es wird angestrebt, dass bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 43.383.000 ein Kommanditkapital von € 17.433.000 eingeworben wird.

— Finanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft wird voraussichtlich mit der UniCredit Leasing Finance GmbH Darlehensverträge über die langfristige Finanzierung der Lokomotiven abschließen, die Finanzierung erfolgt teilweise unter Inanspruchnahme von KfW-Mitteln. Es liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein verbindliches Finanzierungsangebot vor. In der Prognoserechnung wurde mit KfW-Mitteln in Höhe von insgesamt € 7.000.000 kalkuliert. Der Gesamtdarlehensbetrag inklusive der KfW-Mittel wurde mit € 25.950.000 unterstellt. Die in der Prognoserechnung verwendeten indikativen Zinssätze betragen 5,09 % p. a. (Unicredit) bzw. 2,35 % p. a. (KfW). Die Tilgung der KfW-Mittel erfolgt über 10 Jahre quartalsweise mit anfänglich einem tilgungsfreien Jahr. Für die übrigen Darlehensmittel wurde nach der vollständigen Tilgung der KfW-Mittel kalkuliert, dass zum Ende des Jahres 2026 noch ein Restdarlehen in Höhe von € 16.732.400 besteht.

— Platzierungsmodalitäten / Platzierungsgarantie

Das öffentliche Angebot zur Zeichnung von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft beginnt einen

Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das Platzierungsende ist erreicht, sobald das einzuwerbende Kommanditkapital aufgebracht wurde. Die Privatbank M.M.Warburg CO KGaA, Hamburg, sowie die Initiatorin GSI Fonds GmbH & Co. KG übernehmen die restlichen Anteile in Höhe des bis zum 31.05.2014 noch nicht eingeworbenen Kommanditkapitals bzw. es kann auch die Fremdfinanzierung erhöht werden. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter, den Platzierungszeitraum bis zum 30.12.2014 zu verlängern. In der Prognoserechnung wird ein Platzierungsende zum 30.05.2014 angenommen.

— Zeichnungssumme / Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme und beträgt mindestens € 10.000. Höhere Zeichnungssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

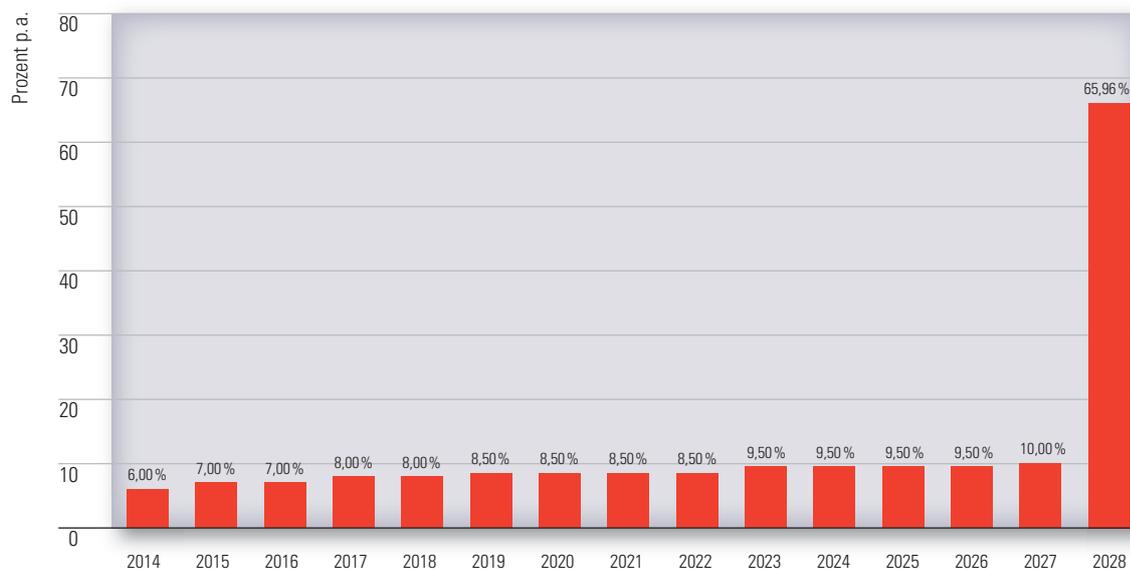
Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage bei Realisierung beider Tranchen des Lokomotivenportfolios beträgt € 17.433.000, es können demnach eine Mindestanzahl von 1.743 Treuhandkommanditanteilen in Höhe der Mindestzeichnungssumme ausgegeben werden. Die Anzahl der ausgegebenen Treuhandkommanditanteile kann sich bis auf einen Anteil verringern, sofern sich Anleger mit höheren Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme beteiligen. Auf die Einlage wird kein Agio erhoben.

Prognose: Kumulierte Betrachtung der Fondsgesellschaft und Beteiligungsgesellschaft:

Investitionsplan	in €	in % vom GIK*	in % vom EK**
Investitionsvolumen	43.383.000	100,00	248,86
davon Anschaffungskosten	38.619.684	89,02	221,53
davon Anschaffungsnebenkosten	4.113.316	9,48	23,60
Liquiditätsreserve	650.000	1,50	3,73
Finanzierung	43.383.000	100,00	248,86
davon Eigenkapital	17.433.000	40,18	100,00
davon Fremdkapital	25.950.000	59,82	148,86

* GIK = Gesamtinvestitionskapital ** EK = Eigenkapital

Prognose: Geplanter Ausschüttungsverlauf p.a. in Prozenten bezogen auf das Eigenkapital



Das einzuwerbende Eigenkapital bei Realisierung lediglich der ersten Tranche des Lokomotivenportfolios über 9 Lokomotiven beträgt € 8.619.000, es können demnach eine Mindestanzahl von 861 Treuhandkommanditanteile in Höhe der Mindestzeichnungssumme ausgegeben werden.

Die Zeichnungssumme ist innerhalb einer Woche nach Annahme der Beitrittserklärung fällig und vom Anleger auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Fondsgesellschaft zu überweisen.

— Formale Mittelverwendungskontrolle

Die Freigabe der Eigenmittel erfolgt durch eine von der Initiatorin unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

— Beteiligungsdauer

Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet und endet automatisch mit Veräußerung der Beteiligungsgüter bzw. aller Wirtschaftsgüter – kalkulatorisch vorgesehen zum 30.06.2028.

— Zielgruppe

Das Beteiligungsangebot richtet sich an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die als Anleger, nachfolgend auch Investoren genannt, an den Renditechancen aus der Vermietung von Lokomotiven partizipieren wollen und sich der unternehmerischen Prägung der Anlage bewusst sind.

Das Angebot richtet sich nicht an Anleger, die eine risikolose feste Verzinsung ihres eingesetzten Kapitals anstreben. Die Beteiligungsinteressenten sollten bereits andere Kapitalanlagen besitzen, die ihnen eine jederzeit ausreichende Liquidität gewährleisten. Die Anbieterin empfiehlt die Konsultation eines Vertreters der rechts- und steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebotes für den Anleger.

— Einkunftsart, steuerliche Ergebnisse

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft werden aufgrund der Schweizer Betriebsstätte in der Schweiz versteuert. In Deutschland sind wegen der steuerlichen Transparenz allein die Anleger für die Ergebnisse der Fondsgesellschaft steuerpflichtig, die Schweizer Einkünfte unterliegen beim Anleger in Deutschland dem Progressionsvorbehalt. Die Anleger erzielen in Deutschland originär gewerbliche Einkünfte. Da diese jedoch voraussichtlich über die gesamte Laufzeit negativ sind, fallen in Deutschland prognosegemäß keine zusätzlichen Steuerzahlungen an.

— Ausschüttung und Beteiligungserfolg

Die Prognoserechnung sieht Ausschüttungen ab 2014 in Höhe von 6 % p.a. ansteigend auf 10 % p.a. vor. Die Ausschüttungsberechtigung beginnt ab 01.06.2014. Der erste Ausschüttungstermin ist der 31.12.2014, ab 2015 erfolgt eine halbjährliche Aus-

schüttung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

Die Veräußerung der Lokomotiven ist sukzessive in den Jahren 2027 und 2028 zu einem Verkaufspreis nach Nebenkosten von 74,1% des Kaufpreises der Lokomotiven geplant. Für die Verkaufspreise der im Jahr 2028 verkauften Lokomotiven wurde darauf ein Abschlag von 2% einkalkuliert. Die gesamten zu erwartenden Ausschüttungen (inkl. Kapitalrückzahlung) über die geplante rund sechszehnjährige Fondslaufzeit betragen gemäß Prognoserechnung rund 181,5% des Eigenkapitals.

Grundsätzlich findet keine Verzinsung der Kapitaleinlage statt. Investoren, die ihre Kapitaleinlage jedoch vor dem 01.05.2014 leisten, erhalten für jeden vollen Monat nach Einzahlung der Einlage bis zum 30.05.2014 eine Vorabvergütung von 3% p. a., die zum 31.12.2014 ausgezahlt wird. Bei der Berechnung wird der dem Einzahlungstermin folgende nächste Monatserste als Stichtag herangezogen.

— **Fungibilität / eingeschränkte Handelbarkeit**

Die vom Anleger übernommene Beteiligung ist als langfristige Investition auf ca. 14 Jahre angelegt. Sollte eine Beendigung des Fonds nach 14 Jahren oder in der Zeit danach jedoch nicht gelingen, gilt, dass Anleger ihre Beteiligung frühestens zum 31.12.2028 ordentlich kündigen können. Grundsätzlich ist eine vorzeitige Übertragung oder ein Verkauf der Beteiligung bei Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zum Ende eines Kalendermonats im Wege der Abtretung möglich. Der Preis für eine Veräußerung kann zwischen dem Anleger und einem Käufer frei vereinbart werden. Es existiert allerdings für den Handel mit Fondsanteilen kein geregelter Markt. Die Verfügbarkeit ist

aufgrund der vorgenannten Erläuterungen eingeschränkt.

— **Gesellschaftsrechtliche Aspekte**

Durch die Beteiligung an der Fondsgesellschaft erwerben die Anleger Rechte aus der Beteiligung (Gewinnbezugsrecht, Entnahmerecht, Mitwirkungs- und Kontrollrecht) nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Beteiligungstreuhandvertrages.

Die Haftung jedes Anlegers ist auf seinen geleisteten Beteiligungsbetrag beschränkt. Gegenüber Gesellschaftsgläubigern haftet der Anleger lediglich in Höhe der gezeichneten und im Handelsregister einzutragenden Haftsumme. Sie beträgt € 100 je € 1.000 Beteiligungsbetrag. Der Beteiligungsbetrag entspricht der gezeichneten Pflichteinlage. Ein Nachschuss kann nicht gegen den Willen eines Gesellschafters beschlossen werden. Die Willensbildung der beteiligten Anleger findet auf jährlichen Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Abstimmungsverfahren mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit statt. Die Anleger haben die Möglichkeit, dem Treuhandkommanditisten Weisungen für das Stimmverhalten auf der Gesellschafterversammlung zu erteilen, sofern sie nicht selbst anwesend sein wollen. Bemessungsgrundlage für die Verteilung von Gewinn und Verlust sowie für Ausschüttungen bildet das Verhältnis der eingezahlten Kapitaleinlagen untereinander. Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Fondsgesellschaft wird beendet, wenn alle Anteile an der Beteiligungsgesellschaft veräußert wurden, alle Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft veräußert worden sind oder per Gesellschafterbeschluss. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2028, möglich.

Die Gesamthöhe der Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere für die Vermittlung des Kommanditkapitals und vergleichbare Vergütungen, beträgt bei einem Kommanditkapital von € 17.433.000 (= Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage) € 3.955.981, das sind 22,69% bezogen auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage,

bzw. 9,12% bezogen auf das kumulierte Gesamtinvestitionskapital.

Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Fondsvolumens werden auch die vorgenannten Kosten entsprechend angepasst.

Für den Anleger entstehende weitere Kosten

Für den Anleger entstehen folgende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

- Rückständige Zahlungen der Anleger sind gegenüber der Fondsgesellschaft mit 5 % über dem Basiszins zu verzinsen, die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens bleibt der Fondsgesellschaft vorbehalten,
- Kosten im Rahmen der Überweisungen der Einlage und der Ausschüttungen,
- Kosten im Rahmen einer Übertragung von Anteilen durch Rechtsgeschäft oder Erbschaft (Gebühren für die Fondsgesellschaft, unter Umständen Kosten des Handelsregisters bei Direktbeteiligungen)
- Notargebühren für die Unterschriftsbeglaubigung bei einer gewünschten direkten Eintragung ins Handelsregister,
- Zinsen und Gebühren bei Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage,
- Reisekosten im Rahmen von Gesellschafterversammlungen,
- Beratungskosten (Steuerberater, Finanzdienstleister, Rechtsanwalt),
- Kosten in Zusammenhang mit Einsprüchen gegen individuelle Steuerbescheide
- Kosten im Zusammenhang der steuerlichen Deklaration von Sonderwerbungskosten:
Sofern ein Anleger im Rahmen der Steuererklärung der Fondsgesellschaft Sonderwerbungskosten geltend

machen möchte und die entsprechenden Nachweise unvollständig sind oder erst nach dem 28.02. eines Jahres für das Vorjahr eingereicht werden, werden diese Sonderbetriebsausgaben erst nach Zahlung eines Kostenbeitrages an die GSI Fonds GmbH & Co. KG in Höhe von € 150 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der Steuererklärung der Fondsgesellschaft berücksichtigt

- Kosten im Falle einer Rückabwicklung.

Für die rechtsgeschäftliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen bzw. der Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungstreuhandvertrag fällt eine Gebühr in Höhe von 0,5 % des Nominalwertes der zu übertragenden Beteiligung, mindestens € 500, höchstens jedoch € 1.000, zuzüglich Umsatzsteuer an. Im Falle der Erbschaft sind die der Gesellschaft entstehenden Kosten zu ersetzen, wobei grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von € 500 erhoben wird. Bei mehreren Erben sowie im Falle von Vermächtnissen kann die Fondsgesellschaft die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

Die Höhe der jeweiligen Kosten hängt unter anderem von der Höhe der jeweiligen Beteiligung und den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann daher nicht genau bestimmt werden.

Darüber hinaus entstehen für den Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen, Haftung des Anlegers, Nachschusspflicht

Die Haftung eines Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern ist beschränkt auf seine in das Handelsregister eingetragene Haftsumme, die 10 % seiner Zeichnungssumme beträgt. Sofern der Kommanditist seine Einlage vollständig geleistet hat, besteht keine unmittelbare Haftung mehr gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Die Haftung lebt jedoch gemäß § 172 HGB wieder auf, wenn Anleger neben Gewinnrückzahlungen auch Kapitalrückzahlungen erhalten haben und die Höhe der Kapitalrückzahlungen mehr als 90 % der ursprünglich geleisteten Zeichnungssumme beträgt. Wenn ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet, haftet er in Höhe seiner Haftsumme für Verbindlichkeiten, die vor seinem Ausscheiden be-

gründet worden sind und die vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden.

Sofern sich ein Anleger als Treuhandkommanditist beteiligt, ist er verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von Haftungsansprüchen freizustellen, so dass er wirtschaftlich vergleichbar wie ein Kommanditist behandelt wird.

Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht (§ 4 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages).

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere keine weiteren Umstände unter denen er haftet oder Nachschüsse zu leisten hat.

verändern, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung so beeinflussen, dass die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft – auch erheblich – unterschritten werden kann.

Entsprechend dem IDW Standard S 4 i. d. F. vom 18.05.2006 werden die nachfolgend dargestellten Risiken ergänzend in tabellarischer Form aufgeführt und nach prognosegefährdend, anlagegefährdend und anlegergefährdend eingeordnet.

Risiken, die zu einer Verschlechterung der im Abschnitt „Prognoserechnung“ dargestellten prognostizierten Daten führen können, werden als prognosegefährdend eingeordnet. Anlagegefährdend sind Risiken, wenn sie entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Zeichnungssumme führen können. Risiken, die über den Gesamtverlust der Einlage hinaus über Nachschusspflichten, Bürgschaften und ähnlichem auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden, werden in die Rubrik anlegergefährdend eingeordnet. Bei der Einteilung der Risiken ist zu berücksichtigen, dass die Grenzen der verschiedenen Risikokategorien fließend sind und sich insbesondere ein zunächst nur prognosegefährdendes Risiko unter bestimmten Umständen zu einem anlagegefährdenden Risiko ausweiten kann.

Nachfolgend sind die zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bekannten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken aufgeführt, die zu Abweichungen von den angenommenen wirtschaftlichen Rahmendaten führen können. Jedes dieser Risiken kann dabei einzeln eintreten, mehrere oder alle Risiken können sich aber auch kumuliert verwirklichen.

— Liquiditätsrisiko

Sofern sich eines oder mehrere der nachfolgend in diesem Kapitel dargestellten Risiken realisiert, führt dies regelmäßig entweder zu höheren Ausgaben oder zu geringeren Einnahmen der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft im Vergleich zu den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben. Die dadurch bewirkte Verringerung der tat-

sächlichen Liquidität der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft gegenüber der prognostizierten Liquidität kann die Möglichkeiten von Entnahmen (gleich „Ausschüttungen“) für die Anleger beschränken. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der Realisation von Risiken Ausschüttungen reduziert oder ganz ausgesetzt werden müssen. Sofern die Liquidität der Fondsgesellschaft bzw. Beteiligungsgesellschaft nicht mehr ausreicht, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, besteht die Gefahr der Insolvenz der Gesellschaften und damit die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Verlustes der Einlagen der Anleger.

— Zusammensetzung des Lokomotiven-Portfolios und Teil-Blindpool-Risiko

Die Beteiligungsgesellschaft hat einen Kaufvertrag über insgesamt 19 Lokomotiven vom Typ Gravita® 10 BB und vom Typ Gravita® 15L BB in zwei Tranchen abgeschlossen. Gemäß den Regelungen im Kaufvertrag haben sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch der Lokomotivenhersteller Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (Voith) das Recht, die Bestellungen einzelner Lokomotiven der Tranche 2 zu stornieren. Die Entscheidung über die Ausübung der Rücktrittsrechte hängt davon ab, ob bestimmte Rücktrittsgründe bei den jeweiligen Lokomotiven vorliegen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird beispielsweise dann den Kaufvertrag über einzelne Lokomotiven stornieren, wenn – abhängig vom jeweiligen Lokomotivtyp und deren individueller Ausstattung – eine bestimmte Relation der Jahresmiete zum Kaufpreis (vor Abzug der laufenden Kosten) pro Lok nicht gegeben ist. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung ist ungewiss, ob und in welchem Umfang die Beteiligungsgesellschaft oder der Lokomotivenhersteller ihre Rücktrittsrechte ausüben werden. Daher kann noch keine endgültige Aussage getroffen werden, wie viele und welche Lokomotiven die Beteiligungsgesellschaft tatsächlich erwerben wird. Es besteht das Risiko, dass die endgültige Zusammensetzung des Lokomotiven-Portfolios der Beteiligungsgesellschaft nicht den subjektiven Erwartungen eines Anlegers entspricht, der damit gerechnet hat, dass sämtliche Lokomotiven, über die der Kaufvertrag

geschlossen worden ist, auch übernommen werden. Dies kann auch dazu führen, dass die Ausschüttungen, die der Anleger erhält, nicht den von ihm erwarteten Ausschüttungen entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegen noch nicht für alle 19 Lokomotiven genaue Angaben zur individuellen Ausstattung, Spezifikation, Lieferzeitpunkt oder individuelle Mietvertragskonditionen vor. Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich um einen teilweisen Blindpool. Auch stellen der in diesem Prospekt abgebildete Investitionsplan sowie die Prognoserechnung nur Anhaltspunkte für Kalkulationszwecke dar; es stehen die letztendliche Höhe der Investitions- und Finanzierungssumme, die Anschaffungspreise, Finanzierungsbedingungen sowie die laufenden Ertrags- und Aufwandsdaten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vollständig fest. Der Anleger hat damit das Risiko zu tragen, bei Beitritt zur Gesellschaft noch nicht alle vorgenannten Daten zu kennen. Auch besteht das Risiko, dass aufgrund einer von den Prognosen abweichenden Zusammensetzung des Portfolios oder von den Prognosen abweichenden Konditionen die Rückflüssen an die Anleger von den Prognosen abweichen.

— Nicht fristgerechte Lieferung der Lokomotiven

Es besteht das Risiko, dass sämtliche oder einzelne der bestellten Lokomotiven vom Hersteller nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden. Sofern Lokomotiven verspätet geliefert werden, erzielt die Beteiligungsgesellschaft später Mieteinnahmen als prognostiziert. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass ein Mieter auf Grund der verspäteten Übergabe einer Lokomotive Verzugsentschädigung geltend macht oder den Mietvertrag außerordentlich kündigt. Im Falle eines Lieferverzugs hat die Beteiligungsgesellschaft auf Grund der Regelungen im Kaufvertrag Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung. Es besteht das Risiko, dass der Anspruch auf Leistung der Verzugsentschädigung vom Hersteller nicht erfüllt wird oder dass die tatsächlich gezahlte Verzugsentschädigung nicht ausreicht, um die bei der Beteiligungsgesellschaft auf Grund des Verzugs angefallenen Kosten und Ertragsausfälle auszugleichen.

Die verzögerte Auslieferung von Lokomotiven kann zu verringerten Einnahmen und somit zu einer Reduzierung oder einem vollständigen Ausfall von prognostizierten Ausschüttungen beim Anleger führen.

— Ausfall des Herstellers

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt sämtliche Lokomotiven von einem Hersteller, der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG, Kiel. Sollte dieser Hersteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr zur Produktion aller bestellten Lokomotiven bereit oder in der Lage sein, besteht das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft nicht oder nicht zeitnah vergleichbare Lokomotiven zu vergleichbaren Preisen von anderen Herstellern erwerben kann und somit über keine geeigneten Investitionsobjekte mehr verfügt. Der Lieferausfall von bestellten und bereits vermieteten Lokomotiven kann daher zu Einnahmefällen der Beteiligungsgesellschaft sowie zu Schadensersatzansprüchen gegen die Beteiligungsgesellschaft aus möglicherweise bereits abgeschlossenen Mietverträgen führen. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass in diesem Fall eine vollständige oder teilweise Rückabwicklung erfolgen muss, die zu weiteren, nachfolgend dargestellten Risiken für die Anleger führen kann.

Obwohl der Hersteller in Höhe der von der Beteiligungsgesellschaft geleisteten Anzahlungen Erfüllungs- und Rückzahlungsbürgschaften stellen muss, ist insbesondere im Falle der Insolvenz des Herstellers nicht ausgeschlossen, dass die Bürgschaften nicht erfüllt werden und die Beteiligungsgesellschaft bereits geleistete Anzahlungen nicht oder nicht in voller Höhe zurück erhält.

Der Ausfall des Herstellers kann die Rückflüsse des Anlegers gegenüber der Prognose nachteilig beeinflussen. Auch ein vollständiger oder teilweiser Verlust des Beteiligungsbetrages ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen.

— Ausfall Garantiegeber

Die Beteiligungsgesellschaft wird Lokomotiven erwerben, die im Durchschnitt fünf Jahre an die Deutsche Bahn AG bzw. ein konzernverbundenes Unternehmen vermietet sind. Die durchschnittliche Miet-

laufzeit für das Portfolio kann nur dann kürzer ausfallen, wenn als Ausgleich für die zeitliche Differenz die Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegt. Sollte der Garant seinen Verpflichtungen wegen Zahlungsunfähigkeit nicht nachkommen können, muss die Beteiligungsgesellschaft die Folgen daraus tragen und auf eigene Kosten die Mietausfallzeiten gegenüber der vereinbarten durchschnittlichen Vermietungsdauer ausgleichen. Der Anleger übernimmt damit das Bonitätsrisiko des Garantiegebers. Der Ausfall des Vermietungsgaranten kann die Höhe der Rückflüsse des Anlegers gegenüber der Prognose nachteilig beeinflussen.

— Gänzliche oder teilweise Rückabwicklung

Eine etwaig erforderlich werdende gänzliche Rückabwicklung, insbesondere im Falle einer Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft während der Platzierungsphase oder bei Nichtzustandekommen eines Fremdfinanzierungsvertrages, kann beim Anleger zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage führen, da der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft bereits nicht mehr stornierbare Kosten angefallen sind. Für den Fall einer Rückabwicklung der Emittentin sind keine besonderen vertraglichen Regelungen vorgesehen. Es besteht insbesondere keine Garantie oder sonstige Verpflichtung der Emittentin, im Falle ihrer Rückabwicklung die Einlage in voller Höhe an den Anleger zurückzuzahlen.

Vorstellbar ist auch, dass durch einen notwendig werdenden Rücktritt von der Abnahme von Lokomotiven für das verbleibende Portfolio oder einer Insolvenz des Lokomotivenherstellers eine der Kalkulation nicht mehr entsprechende Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital (Darlehen) in der Beteiligungsgesellschaft entstehen würde. Dies wäre dann der Fall, wenn bereits eine anteilig höhere Eigenkapitalsumme in der Fondsgesellschaft eingeworben worden wäre und danach der Rücktritt von der Abnahme einer oder mehrerer Lokomotiven erklärt werden müsste. In diesem Fall würde die Beteiligungsgesellschaft versuchen anteilig weniger Fremdkapital aufzunehmen. Dabei wäre damit zu rechnen, dass sich die zu erwartenden Gesamtrückflüsse der Anleger auf Grund des geringeren Fremdkapitalanteils ebenfalls verringern.

Sollte eine Verringerung der Darlehensaufnahme der Beteiligungsgesellschaft nicht möglich oder aus Kostengründen nicht sinnvoll sein, müssten den Anlegern – ggf. unter Abzug bereits angefallener Kosten – Teile ihrer Kommanditeinlagen zurück bezahlt werden. Für den Fall einer solchen Teilrückzahlung muss der Anleger damit rechnen, die anteiligen Kosten zu übernehmen sowie für die Dauer zwischen Leistung seiner Kommanditeinlage und Rückzahlung des Teilbetrages keine Zinsen zu erhalten. Die Gesamtrückflüsse würden sich bei Teilrückzahlungen der Kommanditeinlage ebenfalls verringern, je nach angefallenen Kosten und Dauer bis zur Teilrückzahlung ist auch eine Reduzierung der Gesamtrückflüsse in einem erheblichen Ausmaß denkbar.

— Gewährleistung des Herstellers

Der Hersteller der Lokomotiven hat im Kaufvertrag bestimmte Gewährleistungsverpflichtungen übernommen, wobei sich der Umfang der Gewährleistung je nach Bauteil unterscheidet. Es besteht das Risiko, dass der Hersteller beim Eintritt eines Gewährleistungsfalls aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zur Behebung des Mangels in der Lage ist oder die Behebung des Mangels im Rahmen der Gewährleistung verweigert. In diesem Fall müsste die Beteiligungsgesellschaft Reparaturkosten bereits während der Gewährleistungsphase übernehmen. Diese Aufwendungen können die für Entnahmen zur Verfügung stehende Liquidität verringern und daher zu einer vollständigen oder teilweisen Reduktion von prognostizierten Ausschüttungen beim Anleger führen.

— Bonität der Mieter

Ein wesentlicher Geschäftszweck dieser Beteiligung ist aus der Vermietung der Lokomotiven Einnahmen zu erzielen. Es besteht keine Mietgarantie seitens der Initiatorin und des von der Beteiligungsgesellschaft mit der Durchführung der Vermietung der Lokomotiven beauftragten Assetmanagers Kierler Lokomotiv Management GmbH. Die Beteiligungsgesellschaft trägt daher das Bonitätsrisiko der Mieter. Die Bedeutung der Bonität eines Mieters nimmt zu, je mehr Lokomotiven dieser Mieter angemietet hat. Sofern ein Mieter seine Mietzahlungsverpflichtung nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt, erzielt die Beteiligungsgesellschaft geringere

Einnahmen. Dies kann zu einer Reduzierung oder dem vollständigen Ausfall von prognostizierten Ausschüttungen führen.

— **Erst- und Anschlussvermietung**

Es ist nicht auszuschließen, dass die Deutsche Bahn AG bzw. Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG abweichend gegenüber der Kalkulation nicht sämtliche Portfolio-Lokomotiven in Erstanmietung übernimmt. Sollten derartig nicht durch die Deutsche Bahn AG oder eines ihrer Tochterunternehmen angemietete Lokomotiven bereits durch die Beteiligungsgesellschaft übernommen worden sein, sind Ersatzmieter durch den Assetmanager zu suchen. Dabei kann es zu Mietminderungen, Kostenbelastungen und Verzögerungen gegenüber den Prognoseannahmen kommen, die in der Folge die Rückflüsse an den Anleger verringern würden.

Während der geplanten Laufzeit des Fonds wird es voraussichtlich zur Beendigung aller anfänglich abgeschlossenen Mietverträge kommen. Die Mieteinnahmen der Beteiligungsgesellschaft sind deshalb von den Vermietungsaktivitäten des begleitenden Assetmanager sowie von der allgemeinen Entwicklung der Mieten im Schienenverkehrsmarkt abhängig, wobei auch eine Korrelation zur allgemeinen Zinshöhe besteht. Bei einer Absenkung des Zinsniveaus ist – ggf. mit Verzögerungen – ebenfalls mit einer Absenkung des Mietniveaus und damit der potentiellen Neumieten der Lokomotiven zu rechnen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Vermietung der Lokomotiven an einen potenziellen Mieter nicht möglich ist, da die Lokomotiven die in dem jeweils geplanten Einsatzland dieses potenziellen Mieters notwendigen Zulassungen nicht erhalten können und somit dort nicht einsatzfähig sind.

Denkbar wäre auch, dass sich in Zukunft technische Neuerungen ergeben könnten, die die Nutzung der heutzutage verwendeten Lokomotivtechnik für potenzielle Mieter weniger attraktiv erscheinen lassen oder sie ab ausreichender Verfügbarkeit der Nachfolgetechnik veranlassen könnte, ganz auf die Verwendung der Lokomotiven heutiger Bauart zu verzichten.

Bei Eintritt eines solchen Falls innerhalb der Fondslaufzeit, ist vorstellbar, dass sich dies negativ auf die Mieteinnahmen auswirken könnte. Es besteht also das Risiko, dass aus den Anschlussmietverträgen geringere Mieteinnahmen erzielt werden als in der Fondskalkulation zu Grunde gelegt sind oder dass die Lokomotiven für längere Zeit nicht wieder vermietet werden können und für den Fonds dadurch zusätzliche Kosten für Unterhalt und Stellplatz entstehen. Außerdem können im Zusammenhang mit dem Abschluss eines neuen Mietvertrages Kosten anfallen, beispielsweise für Überführungsfahrten der Lokomotiven, für notwendige technische Untersuchungen, Anpassungen oder Zertifizierungen oder für den Einsatz von Maklern und Vermittlern.

Sofern die Anschlussmieten geringer als prognostiziert ausfallen oder Lokomotiven länger als in der Prognoserechnung angenommen nicht vermietet werden können, führt dies zu geringeren Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft. Dadurch kann die Höhe der Rückflüsse des Anlegers gegenüber der Prognose nachteilig beeinflusst werden. Auch ein vollständiger oder teilweiser Verlust der Einlage des Anlegers ist in diesem Fall bei längeren unvermieteten Phasen der Lokomotiven nicht ausgeschlossen, sofern die Kosten der Beteiligungsgesellschaft dauerhaft nicht erwirtschaftet werden und der Insolvenzfall der Beteiligungsgesellschaft eintritt.

— **Währungsrisiko auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft**

Die beiden Lokomotivtypen des Fonds haben die technischen Voraussetzungen für einen Einsatz in Ländern außerhalb des Euro-Währungsraumes. Bei der Vermietung außerhalb des Euro-Währungsgebietes ist es denkbar, dass die Beteiligungsgesellschaft die Mieteinnahmen nicht in Euro, sondern in der jeweiligen Landeswährung erhält und die Einnahmen in den Euro zurück tauschen muss. Es besteht demzufolge ein Währungsrisiko auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft. Bei einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung gegenüber dem Euro, kann das zu verminderten Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft und in der weiteren Folge zu verringerten Ausschüttungen beim Anleger führen.

— **Wartungs- und Instandhaltungskosten**

Die Mieter werden sich in den Mietverträgen regelmäßig in einem gewissen Umfang zur Wartung der angemieteten Lokomotiven verpflichtet. Die Beteiligungsgesellschaft trägt die Kosten für diejenigen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Lokomotiven, die nicht von den Mietern übernommen werden. Entsprechend den von der Beteiligungsgesellschaft übernommenen Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Mieter zur Leistung von Wartungs- und Reparaturrückstellungen verpflichtet. Kommt ein Mieter seinen Verpflichtungen zur Leistung der Rücklage für die Hauptuntersuchung und zur Übernahme der Kosten, die aus dem Betrieb und der Nutzung der Lokomotiven entstehen, nicht nach oder übergibt er die Lokomotive am Ende der Mietlaufzeit nicht in dem im Mietvertrag vereinbarten Rückgabestatus, sind Kosten für notwendige Wartung und Instandhaltung unter Umständen von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen. In Zeiträumen, während denen kein Mietverhältnis besteht, trägt die Beteiligungsgesellschaft vollständig sämtliche Wartungs- und Instandhaltungskosten.

Sofern die Wartungs- und Instandhaltungskosten höher als prognostiziert ausfallen oder der Mieter vereinbarte Wartungs- und Reparaturrücklagen nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet haben, kann sich der für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung stehende Betrag gegenüber der Prognoserechnung verringern.

— **Gesetzlich vorgeschriebene technische Umrüstungen**

Die zu erwerbenden Lokomotiven entsprechenden dem aktuellen Stand der gesetzlich vorgeschriebenen Technik. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft gesetzlich vorgeschriebene technische Umrüstungen erfolgen müssen, die zu einem Kostenmehraufwand für die Beteiligungsgesellschaft führen und in der Folge zu geringeren Ausschüttungen an den Anleger als prognostiziert führen können. Sofern die Umrüstungen nicht vorgenommen werden bzw. werden können, verringern sich folglich die Möglichkeiten der Vermarktbarkeit, was wiederum zu geringeren laufenden Mieteinnahmen der Beteiligungsgesellschaft und zu einem geringe-

ren Veräußerungserlös führen kann. Damit würde die Höhe der Gesamtrückflüsse für den Anleger sinken.

— **Verkauf der Lokomotiven**

Die von der Beteiligungsgesellschaft erworbenen Lokomotiven sollen plangemäß nach spätestens 15 Jahren veräußert werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder ein potentieller Käufer noch der dann tatsächlich erzielbare Veräußerungserlös bekannt. Ob die Feststellungen der Gutachten über die zukünftigen Verkehrswerte zutreffend sind, wird sich erst im Zeitablauf erweisen. Es besteht das Risiko, dass der Veräußerungserlös auf Grund geringer Nachfrage nach Lokomotiven des Typs Gravita® 10 BB oder Gravita® 15L BB oder im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehenden höheren Kosten insgesamt geringer als prognostiziert ausfällt. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich für einzelne oder sämtliche Lokomotiven innerhalb des in der Kalkulation vorgesehenen Zeitrahmens überhaupt kein Kaufinteressent findet. Die Gründe für eine geringe Nachfrage nach den Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft könnten unter anderem in einer allgemeinen negativen wirtschaftlichen Entwicklung, einer technischen Veralterung des Lokomotiventyps oder in spezifischen Mängeln der jeweiligen Lokomotiven liegen. Es ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass ein Verkauf der Lokomotiven an Interessenten aus Ländern, in denen die Lokomotiven bisher nicht eingesetzt werden, nicht möglich ist, da die Lokomotiven die in dem jeweils geplanten Einsatzland des Interessenten die notwendigen Zulassungen nicht erhalten und somit dort nicht einsatzfähig sind.

Bei einem längeren Vermarktungszeitraum oder gänzlich fehlenden Wiederverkaufsmöglichkeiten der Lokomotiven ist auch eine zwangsweise Verlängerung der Gesellschaftstätigkeit und damit der geplanten Fondslaufzeit vorstellbar. Die Beteiligungsdauer des Anlegers an diesem Fonds würde sich damit über die prognostizierte Laufzeit hinaus verlängern. Geringere als die kalkulierten Veräußerungserlöse aus den Lokomotiven können zu einer Reduzierung bis zum Ausfall der prognostizierten Schlussschüttung führen, sofern die Veräußerungserlöse nicht zur Abdeckung der bestehenden Restschulden der Gesellschaft ausreichen.

— Risiken im Zusammenhang mit dem Assetmanager und den von ihm beauftragten Dienstleistern

Die Beteiligungsgesellschaft hat die Kieler Lokomotiv Management GmbH mit dem Assetmanagement der Lokomotiven beauftragt. Die Kieler Lokomotiv Management GmbH wird gemäß den Vereinbarungen im Betriebsmittel-Managementvertrag unter anderem für die neu ausgelieferten Lokomotiven die Administrierung der Abnahme übernehmen, Anschlussmietverträge für die Beteiligungsgesellschaft verhandeln und vermitteln, die Wartung und Instandhaltung der Lokomotiven überwachen sowie den Verkaufsprozess der Lokomotiven lenken. Außerdem wird die Kieler Lokomotiv Management GmbH einen geeigneten Halter und ggf. eine für die Instandhaltung der Lokomotiven zuständige Stelle vermitteln, die auch in das nationale Fahrzeugeinstellungsregister eingetragen werden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Kieler Lokomotiv Management GmbH einen Servicevertrag mit der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (VTLT), dem Hersteller der Lokomotiven, abschließen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die VTLT ihren Verpflichtungen aus dem Servicevertrag nicht oder nicht genügend nachkommt bzw. in Interessenkonflikte gerät. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass Geschäftsführer, Beiratsmitglieder oder andere Mitarbeiter der Kieler Lokomotiv Management GmbH, bedingt durch ihre früheren oder weiteren aktuellen Tätigkeiten bei anderen Unternehmen, die vergleichbare Dienstleistungen wie die Kieler Lokomotiv Management GmbH erbringen, in Interessenkonflikte geraten. Derartige Interessenkonflikte können insbesondere die Abnahmehandlungen bzw. -prüfungen der gelieferten Lokomotiven sowie den Abschluss von Wartungs- und Instandhaltungsverträgen betreffen.

Sofern Interessenkonflikte auf der Ebene des Assetmanagers zu Ungunsten der Beteiligungsgesellschaft entschieden werden, kann die Beteiligungsgesellschaft finanzielle Nachteile erleiden, die die Höhe der Rückflüsse für die Anleger wesentlich beeinträchtigen können.

Die Kieler Lokomotiv Management GmbH wurde im Jahr 2013 gegründet und ist daher als Unternehmen im Management von Lokomotiven noch nicht etabliert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es der Kieler Lokomotiv Management GmbH nicht gelingt, die versprochenen Dienstleistungen in der Qualität und mit dem Erfolg zu erbringen, wie sie von einem bereits länger am Markt tätigen Unternehmen erbracht würden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Beteiligungsgesellschaft höhere Kosten als prognostiziert entstehen oder von ihr geringere Einnahmen erzielt werden. Dadurch kann die für Ausschüttungen an die Anleger zur Verfügung stehende Liquidität gegenüber den Prognosen verringert sein.

Sollte die Kieler Lokomotiv Management GmbH aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr bereit oder in der Lage sein, ihre Verpflichtungen aus dem Betriebsmittel-Managementvertrag zu erfüllen oder die VTLT aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr bereit oder in der Lage sein, ihre Verpflichtungen aus dem Service-Vertrag zu erfüllen, muss die Beteiligungsgesellschaft neue Vertragspartner finden, die die von der Kieler Lokomotiv Management GmbH übernommenen Aufgaben und Funktionen erfüllen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Suche nach neuen Assetmanagern bzw. Vertragspartnern über einen gewissen Zeitraum erstreckt, in dem die Lokomotiven nicht oder nicht optimal genutzt und gewartet werden können. Wenn keine geeigneten Assetmanager bzw. Vertragspartner für die Übernahme der Aufgaben gefunden werden, ist die ordnungsgemäße Verwaltung der Lokomotiven unter Umständen nicht mehr gewährleistet. Wenn kein neuer Assetmanager bzw. Vertragspartner gefunden wird, besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die refinanzierende Bank die Darlehen kündigt und fällig stellt. Das kann dazu führen, dass die Lokomotiven vorzeitig verwertet werden müssen (siehe dazu auch die Risikodarstellung zur Finanzierung ab Seite 22). Letztendlich kann dies dazu führen, dass die Anleger das eingesetzte Kapital nicht oder nicht in voller Höhe zurück erhalten. Es besteht das Risiko, dass die neuen Vertragspartner höhere Gebühren für ihre Dienstleistungen erhalten als die Kieler Lokomotiv Management GmbH. Der Ausfall der Kieler Lokomotiv Management GmbH kann die Höhe der Rück-

flüsse für den Anleger daher wesentlich beeinträchtigen, da mit einem Wechsel des Vertragspartners sowohl Einnahmehausfälle als auch höhere Aufwendungen verbunden sein können.

— Ausfall des bahnrechtlichen Halters

Der bahnrechtliche Halter einer Lokomotive wird in das Fahrzeuginstanzregister eingetragen und ist die für die Instandhaltung der Lokomotiven zuständige Stelle. Er muss bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen und ist nicht zwangsläufig mit dem Eigentümer der Lokomotive identisch. Die Kieler Lokomotiv Management GmbH wird sich vertraglich verpflichten, einen geeigneten Halter für die Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft zu vermitteln.

Sofern die Kieler Lokomotiv Management GmbH keinen geeigneten Halter findet, wäre die Lokomotive nicht einsetzbar. In diesem Fall kann es für diese Zeit zu einem Mietausfall kommen. Sofern der bisherige Halter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr willens oder in der Lage ist, die Halterfunktion auszuüben, besteht das Risiko, dass für die Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft ein neuer Halter gefunden und im Fahrzeuginstanzregister eingetragen werden muss. In diesem Fall könnten die Lokomotiven zeitlich begrenzt nicht mehr betrieben werden, was zu einem Mietausfall oder auch zu höheren Verwaltungskosten für einen neuen Halter führen kann.

Geringere Mieteinnahmen beeinträchtigen die Liquidität der Fondsgesellschaft und verringern die für Ausschüttungen an den Anleger zur Verfügung stehenden Mittel.

— Nicht ausreichender Versicherungsschutz

Die zu vermietenden Lokomotiven sind unter Einrechnung eines Selbstbehalts durch den Mieter gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung marktüblich zu versichern. Bestimmte Ereignisse, die zu Schäden oder zum Untergang der Lokomotive führen können, sind regelmäßig nicht versicherbar. Es besteht das Risiko, dass der Versicherungsschutz versagt oder aus anderen Gründen unzureichend ist. Darüber hinaus kann auch die Verantwortlichkeit der

Schadensverursachung unklar sein, so dass Versicherer einen Schadensausgleich verweigern.

Ungeachtet der Verpflichtung aus den Mietverträgen ist es nicht ausgeschlossen, dass der Mieter die vorgesehenen Versicherungen nicht abschließt oder seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Versicherungsprämien nicht nachkommt, so dass als Folge kein Versicherungsschutz besteht. Sollte im Schadensfall dann auch der Mieter nicht in der Lage sein, diesen zu bezahlen, kann dies zu einer Verringerung oder dem Ausbleiben der Ausschüttungen an die Investoren und dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Gesellschaftskapitals und damit eines Teils oder der gesamten Einlage der Investoren führen.

Sollte der Versicherer im Schadensfall nicht direkt an die Beteiligungsgesellschaft zahlen, besteht das Risiko, dass diese Zahlungen unter Umständen nicht oder nicht vollständig an die Beteiligungsgesellschaft weitergeleitet werden, so dass deren Schaden nicht abgedeckt ist. Dies kann zu einer Verringerung oder dem Ausbleiben der Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und an die Investoren und dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Gesellschaftskapitals und damit eines Teils oder der gesamten Einlage der Anleger führen.

Bei Auslaufen der Mietverträge hat die Beteiligungsgesellschaft für den Versicherungsschutz zu sorgen. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft verschlechtern und zu einer Verminderung oder dem Ausbleiben der Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und die Anleger führen.

Falls der Mieter seinen Versicherungspflichten nicht nachgekommen ist, die Versicherung im Schadensfall aus anderen Gründen nicht greift, der Versicherer die Deckung verweigert, die Versicherungssumme niedriger als der entstandene Schaden ist oder der entsprechende Schaden nicht vollständig von der Versicherung erstattet wird und der Mieter nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden selbst zu tragen, muss die Beteiligungsgesellschaft als Eigentümerin der Lokomotiven die wirtschaftlichen Lasten tragen. Dies kann zu einer Verringerung oder dem Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger

und zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust der geleisteten Einlage der Anleger führen.

— Zinseinnahmen

Die prognostizierten Zinseinnahmen können in Abhängigkeit des Zinsniveaus und der zur Verfügung stehenden Liquiditätsreserve geringer als kalkuliert ausfallen. Dies würde das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft verschlechtern und kann zu einer Verminderung der Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und die Anleger im Vergleich zur Prognose führen.

— Abschluss der Verträge über die Fremdfinanzierung

Zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung hat die Beteiligungsgesellschaft noch keine Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung der Lokomotiven abgeschlossen. Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fremdfinanzierungskonditionen beruhen auf dem Verhandlungsstand zum Zeitpunkt der Prospektveröffentlichung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die endgültigen Fremdfinanzierungskonditionen, insbesondere bezüglich der Höhe der Zinsen und der Laufzeit der Darlehensverträge, von den im Verkaufsprospekt dargestellten Konditionen negativ abweichen werden. Höhere Zinsaufwendungen oder höhere Tilgungssätze verringern die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und können daher Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen an den Anleger haben.

— Risiken aus der Hebelwirkung der Fremdfinanzierung

Der Erwerb der Lokomotiven wird in wesentlichem Umfang durch die Aufnahme von Darlehen finanziert werden. Die Höhe der Darlehensaufnahme steht bei Herausgabe des Prospektes noch nicht endgültig fest. Die Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen sind von der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich unabhängig von ihrer Ertrags- und Liquiditätslage zu erfüllen. Ausschüttungen für die Anleger sind erst nach der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen zulässig und möglich.

Sollten die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft niedriger oder die Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft höher als prognostiziert ausfallen und dadurch der tatsächliche Liquiditätsüberschuss gegenüber der Prognose verringert werden, so führt diese Verringerung grundsätzlich vorrangig zu einer Verringerung der für die Anleger ausschüttungsfähigen Liquidität bei gleichbleibend hohen Zins- und Tilgungsleistungen. Aus diesem Grund verringert sich die für Ausschüttungen zur Verfügung stehende Liquidität bei negativen Entwicklungen der Einnahmen oder Ausgaben um einen überproportional höheren Prozentsatz als sich die jeweiligen Einnahmen oder Ausgaben prozentual verändern. Diese negativen Hebeleffekte der Fremdfinanzierung können die Höhe der Rückflüsse für den Anleger wesentlich beeinträchtigen. Der Hebeleffekt der Fremdfinanzierung wirkt sich auch negativ aus, sollten die prognostizierten Verkaufserlöse der Lokomotiven nicht erreicht werden können. Die vorrangig zurück zu zahlenden festen Darlehensmittel verringern in diesem Fall das zur Rückzahlung der Kommanditeinlagen verbleibende Restkapital überproportional, so dass eine vollständige Bedienung der Anlagensummen nicht mehr gegeben ist. Diese Hebelwirkung kann bis zum vollständigen Verlust der Anlegergelder gehen. Je höher die prozentuale Darlehensaufnahme vorgenommen wird, desto höher fallen auch die vorbeschriebenen Hebeleffekte aus.

— Besicherung der Darlehen

Die Beteiligungsgesellschaft wird der darlehensfinanzierenden Bank voraussichtlich umfangreiche Sicherheiten gewähren. Der endgültige Umfang der zu gewährenden Sicherheiten steht erst nach dem Abschluss der Darlehensverträge fest. Es ist üblich, dass unter anderem die Lokomotiven an die Bank sicherungsübereignet werden, die Konten der Beteiligungsgesellschaft verpfändet und die Ansprüche aus den Mietverträgen an die Bank abgetreten werden. Sollte die Beteiligungsgesellschaft mit der Leistung der Zins- und Tilgungsraten in Verzug gelangen, ist nicht ausgeschlossen, dass die finanzierende Bank das Darlehen vorzeitig fällig stellt und die eingeräumten Sicherheiten verwertet. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die sicherungsübereigneten Lokomotiven zu einem Preis veräußert werden, der unter ihrem jeweiligen Marktwert liegt. Aber auch bei einer

marktgerechten Veräußerung ist es nicht ausgeschlossen, dass der Veräußerungspreis nicht oder nicht wesentlich höher ist als die Forderungen der finanzierenden Bank, so dass die Beteiligungsgesellschaft keine oder keine wesentlichen Rückflüsse aus dem Verkauf der Sicherheiten erhalten würde. Der Verkauf der sicherungsübereigneten Lokomotiven kann daher zu einer erheblichen Reduktion der Rückflüsse und dem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage der Anleger führen. Sofern die finanzierende Bank andere Sicherheiten als die Lokomotiven, beispielsweise Kontoguthaben oder Mietzahlungen, verwertet, kann dies die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft beeinträchtigen und dazu führen, dass keine oder nur geringe Entnahmen für die Gesellschafter möglich sind.

Regelmäßig werden in Darlehensverträgen Regelungen vereinbart, wonach die finanzierende Bank berechtigt ist, bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft oder bei einem Wertverlust der Lokomotiven von der Beteiligungsgesellschaft weitere Sicherheiten oder den Verzicht auf Gewinnausschüttungen zu verlangen. Diese Rechte (sog. Covenants) können der finanzierenden Bank selbst dann zustehen, wenn die Beteiligungsgesellschaft bislang ihre Zins- und Tilgungsleistungen vollständig und rechtzeitig erbracht hat.

Sofern die finanzierende Bank weitere Sicherheiten und einen Ausschüttungsverzicht fordert, führt dies zu dem zeitweisen Ausfall von Ausschüttungen für die Anleger.

— Anschlussfinanzierung und Zinsänderungsrisiko

Für die Lokomotiven sollen auf Basis von Rahmen Darlehensverträgen jeweils eigene, rechtlich selbständige Darlehensverträge abgeschlossen werden. Dabei können sich diese Darlehensverträge auf die Finanzierung von einer oder mehrerer Lokomotiven beziehen. In den Darlehensverträgen wird jeweils eine Laufzeit und eine Zinsbindungsperiode vereinbart werden. Die Zinsbindung des Darlehens wird voraussichtlich 10 Jahre, die Laufzeit des Darlehens voraussichtlich maximal 13 Jahre betragen. Demnach laufen die Zinsbindungsfrist und das Dar-

lehen innerhalb der geplanten Fondslaufzeit aus. Es besteht das Risiko, dass sich das Zinsniveau nach Ablauf der Zinsbindungsperiode erhöht hat, und der Anschlusszinssatz höher ist, als in der Prognoserechnung kalkuliert. Als Folge davon verringert sich die tatsächlich für Entnahmen zur Verfügung stehende Liquidität gegenüber der prognostizierten Liquidität. Dies kann zu geringeren Ausschüttungen für die Anleger führen.

Des Weiteren muss für die nicht bis Ende 2025 veräußerten Lokomotiven eine Anschlussfinanzierung vereinbart werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich keine Bank findet, die zur Übernahme des Darlehens bereit ist. In diesem Fall müsste die Beteiligungsgesellschaft das fällige Darlehen tilgen und, sofern die Liquiditätsreserve nicht für die Tilgung ausreicht, die Lokomotiven zu einem Preis verkaufen, der möglicherweise unter dem langfristig erzielbaren Preis liegt. In diesem Fall könnte sich die Abschlusszahlung an die Anleger verringern oder ganz ausfallen.

— Ausfall von Vertragspartnern und „Schlüsselpersonen“

Die Entwicklung dieser unternehmerischen Beteiligung hängt maßgeblich davon ab, dass die Hauptvertragspartner ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Dies gilt für die Mieter der Lokomotiven, aber auch für die anderen Personen und Gesellschaften, welche die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft übernommen haben und die weiteren beauftragten Partner. Es besteht die Möglichkeit, dass durch einen Ausfall von Vertragspartnern Ersatzverträge geschlossen werden müssen, deren Kosten höher sind als bisher geplant. Kostensteigerungen während der Betriebsphase, auch bei Anschlussvermietungen, führen bei gleich bleibenden Mieterträgen zu geringeren Einnahmeüberschüssen. Dies kann die Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und die Investoren mindern oder ausschließen.

Die Entwicklung der Vermögensanlage hängt in nennenswertem Maße auch von den Fähigkeiten des Managements der Fonds- bzw. Beteiligungsgesellschaft und der Qualität der externen Dienstleister ab. Der Verlust unternehmenstragender Personen,

Missmanagement sowie die Verfolgung von Eigeninteressen können sich negativ auf die Entwicklung der Fondsbeteiligung auswirken. Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Ausfall von für die Fondsgesellschaft bzw. Beteiligungsgesellschaft wichtigen Beratern oder Personen, sogenannten „Schlüsselpersonen“, auf Grund des vorübergehenden oder dauerhaften Verlustes von Detailwissen über die Gesellschaft und/oder deren abgeschlossenen Geschäften zu Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes der Gesellschaften kommen kann. In diesem Zusammenhang ist auch eine vorübergehende Handlungsunfähigkeit der Gesellschaften vorstellbar. Dies kann die Ausschüttungen an die Fondsgesellschaft und die Anleger im Vergleich zur Prognose mindern und darüber hinaus zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Vermögensanlage führen.

— Kostenüberschreitungen

Die Fondsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft werden gemäß Prognoserechnung in der Investitions- und Betriebsphase Aufwendungen für Dienstleistungen und Gebühren haben. Nicht alle Kosten sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits durch Verträge fixiert. Teilweise beruhen die Ansätze für diese Kosten auf Annahmen, die sich wiederum auf Gebührenordnungen und Erfahrungswerte stützen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossenen Verträge höhere Kosten und Gebühren anfallen als kalkuliert. Diese Überschreitungen können sowohl die Investitionskosten als auch die laufenden Betriebskosten betreffen und somit entweder den Investitionsbedarf erhöhen oder die laufenden Ausschüttungen reduzieren. Sollten die laufenden Einnahmen oder die Finanzierungsmittel nicht ausreichen, um diese Kostenüberschreitungen zu decken, kann dies dazu führen, dass diese Kosten anderweitig finanziert werden müssen und ggf. keine Ausschüttungen für die Anleger geleistet werden können.

— Zukünftige Regulierung im Kapitalanlagegesetzbuch

Voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals 2013 wird das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) mit umfangreichen Regulierungsvorschriften für geschlossene

Fonds sowie die Verwalter von geschlossenen Fonds vom Gesetzgeber verabschiedet werden. Der endgültige Wortlaut des KAGB steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Nach den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes bekannt gewordenen Übergangsregelungen geht die Initiatorin davon aus, dass die vorliegend angebotene Vermögensanlage nicht unter die Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches fallen wird. Die Beteiligungsgesellschaft wird den Kaufvertrag über sämtliche Lokomotiven bereits vor dem 22.07.2013 abschließen, so dass weder die Beteiligungsgesellschaft noch die Fondsgesellschaft nach dem 21.07.2013 zusätzliche Anlagen tätigen werden. Eine mögliche Stornierung der Bestellung von einzelnen Lokomotiven kann nach Auffassung der Initiatorin nicht als das „Tätigen von neuen Anlagen“ bewertet werden.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die endgültigen Übergangsregelungen von den – zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes – bekannten Übergangsregelungen abweichen werden und die vorliegend angebotene Vermögensanlage letztendlich unter die Regelungen des KAGB fallen wird.

Auch bei einer Übernahme der bei Prospektveröffentlichung bekannten Übergangsregelungen in den endgültigen Gesetzestext kann eine von der Auffassung der Initiatorin abweichende Auslegung des Gesetzes durch die Aufsichtsbehörde ergeben, dass die vorliegend angebotene Vermögensanlage den Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches zu unterwerfen ist.

Sollten die Regelungen des KAGB anwendbar sein, ist anzunehmen, dass die Fondsgesellschaft bzw. die Beteiligungsgesellschaft ungeplant zusätzliche Kosten für einen erhöhten Regulierungsaufwand zu tragen hätten und damit die Gesamtrückflüsse des Anlegers nicht unmaßgeblich gemindert werden.

Würde es bei Anwendbarkeit des KAGB der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft oder der Initiatorin nicht gelingen sämtliche regulatorische Anforderungen zu erfüllen, besteht das Risiko, dass

aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden, die bis zur Versagung der Vermögensanlage und damit verbunden der Anordnung zur Rückabwicklung der Fondsgesellschaft gehen könnten. Eine Rückabwicklung kann zum Notverkauf der Lokomotiven und daraus resultierenden Verlusten für die Beteiligungsgesellschaft führen. In der Folge könnte dies die Höhe der Gesamtrückflüsse für den Anleger wesentlich beeinträchtigen und zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen.

— Formale Mittelverwendungskontrolle

Die Fondsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft haben mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Vertrag über die formale Kontrolle der Verwendung von Einlagen geschlossen. Die nach diesem Vertrag erfolgende Kontrolle beschränkt sich dabei auf die Einhaltung bestimmter formaler Voraussetzungen für die Mittelfreigabe. Eine Kontrolle hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des im Verkaufsprospekt dargelegten Beteiligungsangebotes, der Identität und Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der Rechtswirksamkeit vorgelegter Verträge und Vereinbarungen, der von Dritten erbrachten Leistungen oder der technischen oder wirtschaftlichen Güte der Anlagen findet hingegen nicht statt. Die hiermit im Zusammenhang stehenden tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bestehen insofern – trotz der Mittelverwendungskontrolle – für die Beteiligungsgesellschaft und die Fondsgesellschaft fort. Selbst für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Freigabe nicht vorliegen, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Einlage durch die Anleger bestehen. Es besteht das Risiko, dass ein Insolvenzverwalter bei einer Insolvenz der Fondsgesellschaft den Einzahlungsanspruch geltend macht, obwohl die im Mittelverwendungskontrollvertrag vereinbarten Freigabevoraussetzungen nicht vorliegen. Dies könnte die Auszahlungen an die Anleger im Vergleich zur Prognose verringern und sogar zum Totalverlust der Einlage der Anleger führen.

— Steuerliche Konzeption

Der Konzeption dieses Beteiligungsangebotes liegen die steuerlichen Rahmenbedingungen zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

in der Schweiz und in der Bundesrepublik Deutschland vorherrschen. Ergänzend wurden das derzeit gültige Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, das bundesdeutsche Außensteuergesetz und weitere einschlägige Steuergesetze in ihrer aktuellen Form bei der Gestaltung dieses Anlageangebotes berücksichtigt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Steuergesetzänderungen in der Schweiz oder Deutschland, durch eine Änderung der Rechtsprechung oder der Praxis der Finanzverwaltungen in diesen Ländern die tatsächlich erzielten Ergebnisse von den prospektierten Werten abweichen werden.

Auch ist es möglich, dass die Finanzverwaltungen in der Schweiz oder in Deutschland im Einzelfall zu einer von der Initiatorin dem Prospekt zugrunde gelegten Wertung eine andere Auffassung vertritt. So ist insbesondere nicht auszuschließen, dass die deutsche Finanzverwaltung auf Grund der auf die Kieler Lokomotiven Management GmbH ausgelagerten Tätigkeiten einen eigenen qualifizierten Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung der Beteiligungsgesellschaft in der Schweiz verneint, mit der Folge, dass die anteilig erzielten Gewinne unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer in Deutschland der persönlichen Einkommensteuer der Anleger zu unterwerfen wären. Hieraus könnten sich individuelle Mehrbelastungen ergeben, die nicht in der Fondskalkulation berücksichtigt sind und sich negativ auf die Rückflüsse des Anlegers auswirken würden.

Es ist weiterhin nicht ausgeschlossen, dass die deutsche Finanzverwaltung grundsätzlich eine andere Auffassung bezüglich der Zurechnung von Teilen der in Schweiz erzielten Einkünfte vertritt. Dies kann ebenso zu einer erhöhten Steuerbelastung bei den Anlegern führen, die aus einem Privatvermögen zu leisten ist.

Soweit einzelne Lokomotiven im Ausland genutzt werden oder an ausländische Nutzer vermietet werden, ist nicht auszuschließen, dass bei den abzuschließenden Leasingverträgen zusätzlich Quellensteuer oder eine Umsatzsteuer oder eine ähnliche Steuer anfällt, weil sich nach den Steuergesetzen oder Verwaltungsan-

weisungen eines anderen Staates eine derartige Steuerpflicht aus der Nutzung der Lokomotiven ergibt. Eine derartige zusätzliche Steuerbelastung kann zu einer Verminderung der prognostizierten Mieterlöse und in der Folge zur Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen.

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger mit Wohnsitz und unbeschränkter Steuerpflicht in Deutschland und unterstellt kalkulatorisch, dass der deutsche Wohnsitz auch während der gesamten Fondslaufzeit beibehalten wird. Bei einer Wohnsitzverlegung des Anlegers außerhalb Deutschlands können sich negative steuerliche Implikationen ergeben, falls der neue Wohnsitzstaat des Anlegers kein oder ein in seinen Auswirkungen ungünstigeres Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz aufweist. Durch eine höhere Besteuerung der Erträge in einem oder mehreren Staaten gegenüber der Fondskalkulation kann es in der Folge zu einer höheren steuerlichen Belastung beim Anleger führen, die er aus seinem Privatvermögen leisten muss.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Leistungen der GSI Fonds GmbH & Co. KG gegenüber der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Eigenkapitals von der deutschen Finanzverwaltung nicht als Vermittlung der Umsätze von Anteilen an Gesellschaften betrachtet werden, mit der Folge, dass sie als umsatzsteuerpflichtige Leistungen qualifiziert werden. Da das vereinbarte Entgelt für die Leistungen jedoch als Nettoentgelt vereinbart ist, trägt die Fondsgesellschaft das Umsatzsteuerrisiko. Hieraus könnten sich Mehrbelastungen ergeben, die nicht in der Fondskalkulation berücksichtigt sind und sich negativ auf die Rückflüsse des Anlegers auswirken würden.

Auch die in diesem Verkaufsprospekt dargestellten erbschaftsteuerlichen Regelungen können sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland zukünftigen Änderungen unterliegen, so dass die tatsächlichen Auswirkungen einer Übertragung der Anteile in Form einer Schenkung oder Erbschaft einer höheren Steuerbelastung unterliegen können.

Im Falle eines Gesellschafterwechsels muss mit dem anteiligen Untergang etwaiger steuerlicher Ver-

lustvorträge gerechnet werden.

Für den Eintritt der vom Anleger angestrebten steuerlichen Folgen kann keine Haftung übernommen werden. Das Risiko der steuerlichen Konzeption trägt allein der Anleger. Die endgültige steuerliche Anerkennung der einzelnen Ergebnisse und Werte ist dem finanzamtlichen Steuerveranlagungsverfahren und der steuerlichen Betriebsprüfung sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland vorbehalten. Erfahrungsgemäß werden Betriebsprüfungen erst nach Ablauf von ca. 3-5 Jahren durchgeführt. Änderungen oder Abweichungen zu den prognostizierten Werten und ggf. zu zahlende Nachzahlungszinsen auf die Steuerschuld von derzeit 0,5 % p.M. sind deshalb nicht auszuschließen, die der Anleger aus dem Privatvermögen zu leisten hätte.

— Haftung des Anlegers

Die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG haften gegenüber Gesellschaftsgläubigern im Außenverhältnis nach deutschem Recht grundsätzlich in Höhe des im Handelsregister eingetragenen Haftkapitals. Das vorliegende Beteiligungsangebot sieht vor, dass der Beteiligungstreuhänder mit einer Haftsumme, die 10 % des von ihm übernommenen Kapitalanteils entspricht, in das deutsche Handelsregister eingetragen wird. In dieser Höhe haftet der Anleger als Kommanditist gegenüber Gesellschaftsgläubigern im Außenverhältnis. Die Haftung erlischt, wenn er einen Betrag in Höhe seiner Haftsumme als Einlage geleistet hat; dieses gilt entsprechend für die Treugeber. Es besteht jedoch das Risiko, dass ihr Kapitalanteil durch höhere Ausschüttungen über die anteiligen Gewinne hinaus betragsmäßig die für sie eingetragene Haftsumme unterschreitet. In diesem Fall lebt ihre Haftung im Außenverhältnis bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf, so dass die ausgeschütteten Entnahmen von den Gläubigern der Fondsgesellschaft bis zur Höhe der Haftsumme wieder zurückgefordert werden können, sofern eine Befriedigung der Gläubigerforderungen aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft nicht möglich ist.

Solange eine Treugeberbeteiligung des Anlegers besteht, haftet im Außenverhältnis als Kommanditist der Beteiligungstreuhänder. Es ergibt sich aus dem

zwischen dem Anleger als Treugeber und dem Beteiligungstreuhandvertrag jedoch eine mittelbare Haftung des Anlegers, denn der Anleger hat den Beteiligungstreuhand von dieser Außenhaftung in vollem Umfang freizustellen. Risiko und Umfang seiner Haftung entsprechen damit der eines Direktkommanditisten.

Wünscht ein Treugeber die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine Direktbeteiligung als Kommanditist der Fondsgesellschaft, kann er im Zeitraum zwischen seinem Eintritt als Direktkommanditist und der Eintragung im Handelsregister gemäß § 176 Abs. 2 HGB unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten haften. Ein solcher Anleger wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft von einer Haftung nach § 176 Abs. 2 HGB freigestellt, sobald er die erforderliche Handelsregistervollmacht erteilt hat. Der Anleger trägt in einem solchen Fall das Bonitäts- und Insolvenzrisiko der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die über ein Stammkapital von € 25.000 verfügt.

— Platzierungsgarantie

Die Initiatorin und die M.M.Warburg & CO KGaA werden je eine Platzierungsgarantie über das bis zum 31.05.2014 noch nicht gezeichnete Kommanditkapital, welches für den Erwerb der Lokomotiven der ersten Tranche benötigt wird, d. h. in Höhe von ca. € 6,9 Mio., zum 31.05.2014 abgeben. Weiterhin werden je nach Notwendigkeit für die weitere Tranche ggf. weitere Platzierungsgarantien bis zum maximalen Eigenkapitalbetrag von € 17.433.000 abgegeben. Sollten die Garanten auf Grund nicht ausreichend eingeworbenen Kommanditkapitals zu Teilen oder ganz in die Platzierungsgarantie eintreten müssen, ist nicht völlig auszuschließen, dass es einem der Garanten oder beiden zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist, dieser Verpflichtung nachzukommen. Denkbar ist auch, dass die Stellung einer weiteren Garantie den Garanten nicht möglich ist und die Einholung weiterer werthaltiger Platzierungsgarantien bei anderen potenziellen Garanten scheitert.

In diesen Fällen musste die Darlehensfinanzierung des Fonds so weit erhöht werden, dass die Finanzierungslücke geschlossen werden könnte. Sollte

auch dies nicht möglich sein, müssten möglicherweise kurzfristig Lokomotiven aus dem Portfolio verkauft werden bzw. könnten die vertraglich gesicherten Lokomotiven nicht abgenommen werden, um bei reduziertem Investitionsvolumen den Fonds mit dem dann vorhandenen Eigenkapital fortzuführen. Eine mögliche Schadensersatzleistung an den Hersteller und Verkäufer der Lokomotiven ist in diesem Falle der Nichtabnahme der Lokomotiven ebenfalls nicht auszuschließen. In allen Fällen müsste mit negativen Auswirkungen auf den Ausschüttungsverlauf und damit die Gesamtrückflüsse des Anlegers gerechnet werden. Sollte es bei Ausfall der Platzierungsgaranten im geschilderten Fall nicht möglich sein, innerhalb eines von der finanzierenden Bank vorgegebenen Zeitraums genügend Lokomotiven zu verkaufen um eine Darlehensrückführung auf das von der Bank geforderte Maß zu erreichen, ist nicht auszuschließen, dass die Bank die Darlehen fällig stellen und die als Sicherheit überlassenen Lokomotiven selbst zu verwerten versuchen würde.

In diesem Fall könnte es sein, dass die Verkaufserlöse der Lokomotiven nach Abzug der Darlehensschulden nicht ausreichen würden, die Kapitaleinlagen der Anleger in voller Höhe zurückzuzahlen. Sollten die Verkaufserlöse geringer als die Darlehensschulden ausfallen, wären die Einlagen der Anleger verloren.

— Rechtliche Gestaltung und Änderungen, fremde Rechtskreise bei Verträgen

Die rechtliche Struktur wurde gemäß den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Schweiz und Deutschland gültigen handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften sowie der dort gängigen Verwaltungspraxis vorgenommen. Die Vertragsbeziehungen der Anleger als Gesellschafter untereinander und gegenüber Dritten sind im Gesellschaftsvertrag sowie im Beteiligungstreuhandvertrag geregelt. Es ist jedoch vorstellbar, dass die Verträge in Einzelfällen lückenhaft sind und der Auslegung bedürfen. Die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis könnten in ihrer Interpretation der Rechtsbeziehungen eine andere Auffassung vertreten als geplant. Für den Anleger können sich hieraus negative Folgen ergeben. Des Weiteren können durch Änderungen von Gesetzen, der Rechtsprechungs-

oder Verwaltungspraxis in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Anleger nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Vermietung und des Verkaufs der Lokomotiven sind auch Verträge nach ausländischem Recht vorstellbar. Grundsätzlich sind auch hier andere Auslegungen zu den Vertragsinhalten durch die in- und ausländische Rechtsprechung denkbar als die, welche die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Assetmanager vertritt. Rechtsstreitigkeiten können dabei einen für die Anleger negativen Verlauf nehmen.

Der Eintritt der vorstehenden Risiken könnte dazu führen, dass die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen und sogar zum Totalverlust der Einlage der Anleger führen.

— Gesellschaftsrechtliche Risiken

Ein Direktkommanditist der Fondsgesellschaft ist nicht zur Geschäftsführung berechtigt und hat damit keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Handlungen der Fondsgeschäftsführung. Dieses gilt für den als Treugeber über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger entsprechend. Dieser ist vielmehr auf bestimmte Kontroll-, Einspruchs- und Genehmigungsrechte beschränkt. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird von der Komplementärin als geschäftsführende Gesellschafterin im Rahmen der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages im eigenen Ermessen wahrgenommen. Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin sind im Außenverhältnis nicht wirksam. Damit ist nicht auszuschließen, dass die Komplementärin ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages wissentlich oder unwissentlich verletzt. Der Fondsgeschäftsführung können auch Fehlentscheidungen unterlaufen. Die Möglichkeit des Anlegers, Einfluss auf die Fondsgesellschaft zu nehmen, ist beschränkt auf die im Rahmen des Gesellschaftsvertrages geregelten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Anleger als Treugeber ist berechtigt, seine Kontrollrechte über den Beteiligungstreuhänder wahrzunehmen oder wie ein

direkter Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teil zu nehmen und sein anteiliges Stimmrecht selbst wahrzunehmen. Anleger, die nicht persönlich an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen, können sich entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages vertreten lassen. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Anleger Beschlüsse mittragen müssen, bei denen sie nicht mitoder zugestimmt haben oder bei denen sie ihr Stimmrecht nicht persönlich ausgeübt haben. Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass das nötige Quorum für die Fassung von Beschlüssen nicht erreicht wird. Dadurch kann es zur Veränderung des Risikoprofils der Beteiligung und dadurch zur Verringerung oder dem Ausbleiben der prognostizierten Ausschüttung kommen.

Gesellschafterbeschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und bestimmte wesentliche Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefasst. Daher wäre es auch denkbar, dass im Einzelfall durch den Beitritt eines Großanlegers oder einer Interessengruppe die Fondsgesellschaft durch diese(n) wesentlich geprägt oder beherrscht wird.

Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der betroffene Gesellschafter erhält in diesem Fall eine Abfindung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Hierbei besteht das Risiko, dass die Abfindung geringer ausfallen kann als ein Kaufpreis, den ein fremder Dritter zu diesem Zeitpunkt zu zahlen bereit wäre. Auch die vollständige Rückzahlung der Kapitaleinlage ist in diesem Fall nicht gewährleistet.

Die Fondsgesellschaft ist als Gesellschafter an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Sie hat damit keine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf die Handlungen der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft. Sie ist vielmehr auf bestimmte Kontroll-, Einspruchs- und Genehmigungsrechte im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung sowie der Gesellschafterversammlung beschränkt. Die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft wird im Rahmen der Vorgaben ihres Gesellschaftsvertrages

im eigenen Ermessen wahrgenommen. Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis sind im Außenverhältnis nicht wirksam. Damit ist nicht auszuschließen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft wissentlich oder unwissentlich verletzen. Der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft können auch Fehlentscheidungen unterlaufen.

Der Eintritt der vorstehenden Risiken könnte dazu führen, dass die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen und sogar zum Totalverlust der Einlage der Anleger führen.

— Nicht fristgerechte Leistung

Im Fall der nicht fristgerechten Leistung des Beteiligungsbetrages durch den Anleger ist die persönlich haftende Gesellschafterin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszins bzw. den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen oder den Anleger von der Beteiligung auszuschließen.

— Fungibilität der Beteiligung

Die vom Anleger übernommene Beteiligung ist als langfristige Investition auf ca. fünfzehn Jahre angelegt. Grundsätzlich ist eine vorzeitige Übertragung oder ein Verkauf der Beteiligung bei Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft zum Ende des nächstfolgenden Monats möglich. Der Preis für eine Veräußerung kann zwischen dem Anleger und einem Käufer frei vereinbart werden. Es existiert allerdings für den Handel mit Fondsanteilen kein geregelter Markt. Damit ist die Veräußerbarkeit eingeschränkt; der Anleger muss damit rechnen, dass seine Beteiligung nur zu einem unter Umständen erheblich unter dem Wert der Einlage liegenden Preis oder gar nicht veräußert werden kann. Auch müssen die nicht substanzbildenden Aufwendungen in der Investitionsphase (z. B. Beratungshonorare, Dienstleistungsgebühren oder Vertriebsprovisionen) als verloren gelten und können sich wertmindernd auf den Anteilspreis auswirken.

— Fremdfinanzierung von Fondsanteilen

Die Anbieterin rät von einer Fremdfinanzierung der Kommanditanteile der Investoren ab. Trotzdem besteht für den Anleger die Möglichkeit seinen Anteil zum Teil oder ganz über ein Bankdarlehen zu finanzieren. In diesem Fall besteht die Gefahr, dass die von der Fondsgesellschaft gezahlten Ausschüttungen an den Investor nicht ausreichen, um die laufenden Zahlungsverpflichtungen aus der Finanzierung des Anteils zu bedienen. Weiterhin können dem Investor finanzielle Einbußen entstehen, wenn die Ausschüttungen aufgrund besonderer Geschehnisse abweichend von den Planungen zu anderen Terminen erfolgen und so nicht mit den Zahlungsterminen für die Finanzierung übereinstimmen oder eventuell ganz ausfallen. Im Fall eines Totalverlustes der Einlage müsste der Investor die Fremdfinanzierung vollständig aus Eigenmitteln zurückführen, was zu einer Zahlungsunfähigkeit bzw. einer Überschuldung des Anlegers und zu einem persönlichen Insolvenzverfahren des Anlegers führen kann.

— Maximalrisiko

Die dargestellten Risiken können sowohl einzeln als auch kumuliert auftreten und einen Verlust des gesamten Anlegerkapitals bewirken. Darüber hinaus können die Anleger zusätzliche Zahlungsverpflichtungen treffen, die über die Zeichnungssumme hinausgehen. Bei einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage auf Seiten des Anlegers muss dieser den entsprechenden Kapitaldienst im Fall eines Totalverlustes des Anlagekapitals aus seinem sonstigen Vermögen erbringen. Über den Anlagebetrag hinaus würde der Anleger in diesem Fall Zinsen, Kreditgebühren und ähnliche Kosten der Fremdfinanzierung verlieren. Zudem besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Anlegers und somit seiner Privatinsolvenz, falls ihm die erforderlichen Mittel für den Kapitaldienst nicht zur Verfügung stehen.

— Negativtestat

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nach Kenntnis der Prospektverantwortlichen nicht.

Die Zukunftsaussichten des Schienenverkehrs bieten nach Ansicht der Initiatorin gute Chancen, den prognostizierten wirtschaftlichen Erfolg dieser Beteiligung eintreten zu lassen. Es ergeben sich bei positiven Veränderungen der Einflussgrößen für die Lokomotivenvermietung sogar entsprechende Erwartungen, höhere als in der Prognoserechnung angenommene Erträge zu erzielen und damit eine höhere Rendite für den Anleger zu erreichen. Die wesentlichen Einflussgrößen und die Art und Weise, wie sie auf die Anlage renditesteigernd wirken können, werden nachfolgend dargestellt.

— **Entwicklung des Vermietungsmarktes und höhere Anschlussmieterträge für Lokomotiven**

Die Maßnahmen zur betrieblichen und rechtlichen Harmonisierung der verschiedenen Eisenbahnsysteme innerhalb Europas und die zunehmenden Marktzutritts erleichterungen für private Wettbewerber werden vermutlich auch für eine gesteigerte Attraktivität des Güterverkehrs sorgen. Hieraus kann sich möglicherweise auch eine höhere Nachfrage nach Lokomotiven ergeben.

Es ist geplant, die gekauften Lokomotiven ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den Fonds prognosegemäß für durchschnittlich fünf Jahre an ein Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG zu vermieten. Die Erstvermietungszeit endet demzufolge innerhalb der geplanten Fondslaufzeit. Sollten auf Grund einer anhaltend positiven Nachfragesituation nach Lokomotiven, Anschlussmietverträge zu Konditionen abgeschlossen werden, die oberhalb der in der Fondskalkulation angenommenen Werte liegen, würde dies höhere Mieteinnahmen bedeuten, die für den Anleger zu höheren Ausschüttungen und einer höheren Rendite führen könnten.

— **Nutzung von Marktchancen**

Das Management wird aktiv darauf hin arbeiten, alle sich im Zeitablauf bietenden Chancen zu nutzen, um besondere Geschäftsmöglichkeiten wie lukrative Einzelverkäufe von Lokomotiven, die zu zusätzlichen, nicht kalkulierten Einnahmen führen könnten, zu generieren.

— **Kosteneinsparungen**

Sofern für anfängliche und laufende Dienstleistungen nicht bereits Vereinbarungen mit festen Honoraren vorliegen, ist es möglich, dass veranschlagte Kostenpositionen unterschritten werden.

— **Günstigere Anschlussfinanzierungskonditionen für Darlehenstranche**

Der Erwerb des Lokomotivenportfolios erfolgt neben der Finanzierung mit KfW-Mitteln auch mit einem Darlehen mit einer Zinsfestschreibung über zehn Jahre. Nach Auslauf der Zinsfestschreibung wurde kalkulatorisch eine Steigerung des Zinssatzes um 1 % unterstellt. Sollte die Neuvereinbarung des Darlehenszinses unterhalb des Kalkulationszinses bleiben, steigt die Rendite der Anleger.

— **Wiederverkaufswerte der Lokomotiven**

Der technische Zustand von Lokomotiven während des Betriebs unterliegt grundsätzlich rechtlichen Vorgaben und Kontrollen. Bei einer regelmäßigen Wartung und Instandsetzung sind Lokomotiven ein wertstabiles Anlagegut. In der Fondskalkulation wurde ein Wiederverkaufswert für das Lokomotivenportfolio angesetzt, der aus Sicherheitsgründen den Mittelwert der Verkaufspreise der beauftragten Gutachter bildet. Sollten sich in der Zukunft Wiederverkaufswerte für die Lokomotiven realisieren lassen, die näher am höheren Gutachterwert oder auf Grund positiver Marktverhältnisse sogar darüber lägen, würde dies die Rendite der Anleger erhöhen.



VOITH

HBL HLL

HLL HBL

V

6. SCHIENENVERKEHRSMARKT

Grundlage unserer Wirtschaft und der Gesellschaft ist Mobilität. Sie ist zentrale Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung und Teilhabe des Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Teil dieser Mobilität ist der Schienenverkehr. Voraussetzung für die Entwicklung des Schienenverkehrs in der heutigen Form waren in der Menschheitsgeschichte im Wesentlichen die Erfindungen des Rades, der Schiene und des Antriebs.

Schon im Altertum erkannten Menschen, dass sich schwere Lasten über Baumstämme besser transportieren lassen. Die alten Ägypter benutzten diese Technik beim Bau der Pyramiden. Erste Karren auf zwei Rädern wurden bereits vor 5.000 Jahren hergestellt. Sie hatten Scheibenräder aus Holz, welche wahrscheinlich aus Baumscheiben hergestellt wurden.



Schienensysteme, die vorerst aus Holz waren, wurden im 17. Jahrhundert entwickelt. Sie sollten die Fahreigenschaften von Pferdekarren auf schlechtem Untergrund verbessern.

Die dritte für den Eisenbahnverkehr wesentliche Erfindung – die Kraft des Dampfes – wurde im 17. Jahrhundert entdeckt. Sir Isaac Newton erkannte zu dem Zeitpunkt bereits das Potenzial der Dampfkraft, verfolgte die Entdeckung allerdings nicht weiter. Die erste leistungsfähige Dampfmaschine wurde schließlich in 1764 durch James Watt konstruiert. Damit waren die Voraussetzungen für den erfolgreichen Weg der Eisenbahn geschaffen.

Technischer Vorläufer der Eisenbahn war allerdings die Pferdebahn. Hierbei zogen Pferde oder Maultiere auf Schienen laufende Wagen. Ende des 18. Jahrhunderts wurde die erste Pferdebahn in England entwickelt. Dort wurde 1801 auch die erste Konzession für den Betrieb einer Pferdebahn erteilt. Diese reichte vom Süd-Londoner Stadtbezirk Wandsworth nach Croydon bei London. Dampflokomotiven wurden anfangs meist nur in der Bergbauindustrie genutzt.

Die erste öffentliche – mit Dampfloks betriebene – Eisenbahnlinie wurde schließlich in England in 1825 zwischen Stockton und Darlington eröffnet. Erst zehn Jahre später erfolgte die Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahnstrecke mit einer Dampflok zwischen Nürnberg und Fürth. Die hierbei genutzte Dampflok „Der Adler“ war in England von Robert Stephenson konstruiert worden und damit die erste kommerziell genutzte Dampflokomotive Deutschlands. Auch auf dieser Strecke wurden anfänglich noch Pferdebahnen neben der Dampflok eingesetzt, der Pferdebetrieb wurde erst im Jahre 1863 gänzlich eingestellt. Die Gesamtlänge dieser Strecke betrug damals rund sechs Kilometer und trug den Beinamen Ludwigs-Eisenbahn, da sie vom damaligen bayerischen König Ludwig I. gefördert wurde. Damit war das Eisenbahnzeitalter in Deutschland eingeläutet.

Innerhalb Europas gibt es viele historisch gewachsene, nationale Bahnsysteme, die jedes für sich unterschiedliche und komplexe technische Standards wie z. B. Gleise, Strom- oder Zugsicherungs-

Prognose: Güterverkehr in Deutschland

Verkehrsträger	Verkehrsleistung in Mrd. km		
	2010	2011	2012 (Prognose)
Schiene	107,3	113,3	114,1
Straße	434,0	468,9	483,0
Binnenschiff	62,3	55,0	59,0
Rohrleitung (Rohöl)	16,3	15,6	16,2
Gesamt	619,9	652,8	672,2

Quelle: „Die Bahnindustrie in Deutschland“ Zahlen und Fakten zum Bahnmarkt und -verkehr Ausgabe 2012 und 2013 des VDB; der Gütertransport im Flugverkehr wird aufgrund der geringen Verkehrsleistung nicht berücksichtigt; eigene Darstellung

systeme aufweisen und so den grenzüberschreitenden Verkehr behindern. Darüber hinaus waren bzw. sind viele nationale Eisenbahnen monopolistisch aufgestellt. So ist teilweise im internationalen Schienenverkehr ein Lokwechsel im Grenzbahnhof nötig oder in besonders schwierigen Fällen müssen Fahrgäste umsteigen oder Güter umgeladen werden. Darüber hinaus erschweren aufwändige nationale Zulassungsverfahren die Verwendung von Mehrsystemfahrzeugen, die auf verschiedenen Bahnnetzen verkehren können.¹

Das Resultat daraus war in der Vergangenheit ein stetiger Bedeutungsverlust des Verkehrsträgers Schiene, was sich z. B. in dem vergleichsweise geringen Wachstum der Eisenbahn beim Vergleich zum europäischen Gesamtverkehrsmarkt wieder spiegelt. So konnte sich beispielsweise zwischen 1970 und 1994 der gesamte Personenverkehrsmarkt verdoppeln, während die Eisenbahn nur um 25 % zulegen konnte. Der Schienengüterverkehr ging im gleichen Zeitraum um 22 % zurück, bei einem Anstieg des Güterverkehrsmarktes von fast 70 %.² Um dem entgegenzuwirken, fördern sowohl die Europäische Union (EU) als auch andere Organisationen die Einführung international normierter Systeme (ERTMS), die den Bahnbetrieb in Europa vereinheitlichen sollen.

In den 1990er Jahren haben die Regierungen der EU-Mitgliedstaaten das Problem erkannt und mit umfassenden Reformen ihrer nationalen Eisenbah-

nen begonnen. Ziel war es, die Attraktivität und wirtschaftliche Effizienz des Verkehrsträgers Schiene zu stärken. Es wurden viele rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für eine Liberalisierung des europäischen Eisenbahnverkehrs geschaffen und so die Interoperabilität des Eisenbahnsystems innerhalb der EU voran zu treiben. Unter Interoperabilität versteht man im Schienenverkehr, dass Schienenfahrzeuge möglichst durchgängig und mit einer gewissen Sicherheit zwischen verschiedenen Schienennetzen verkehren können, insbesondere zwischen den Eisenbahnnetzen verschiedener Staaten. Die Interoperabilität soll darüber hinaus den deregulierten Wettbewerb der Eisenbahnverkehrsunternehmen fördern. Die Umsetzung in den europäischen Ländern gestaltet sich allerdings schwierig – u. a. auch wegen der hohen Kosten, die damit verbunden sind. Gerade am Beispiel Deutschland zeigt sich aber, dass eine fortschreitende Liberalisierung die Attraktivität des Schienenverkehrs stärkt.

Im Rahmen des im Jahre 1994 in Kraft getretenen Eisenbahnneuordnungsgesetzes (Bahnreform), das die gesetzliche und organisatorische Neuordnung der bundeseigenen Eisenbahn in Deutschland vorsieht, ist auch die Öffnung der Schienenwege für private Eisenbahnunternehmen gesetzlich vorgeschrieben. Damit können auch andere Eisenbahnverkehrsunternehmen ihre Transportdienstleistungen anbieten. Die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Zugangs zur Schieneninfrastruktur wird durch die Bundesnetzagentur überwacht. Der

¹ Quelle: www.wikipedia.org in Verbindung mit Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Österreich und Europäische Eisenbahnagentur

² Daten gemäß Hintergrundpapier 3/2008 „Die europäischen Eisenbahnpakete“ des Verbands der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V.

Vergleich CO₂-Emissionen nach Verkehrsträgern im Güterverkehr

Spezifische CO ₂ -Emissionen ¹ in g/tkm	2010	2009
Güterzug	20,3	20,9
LKW ²	95,9	96,5
Binnenschiff ³	33,1	33,3
Frachtflugzeug ⁴	1.675,7	1.949,1

Quelle: IFEU 2011, VDB; eigene Darstellung.

1) Direkte und indirekte Emission. 2) LKW >3,5 t bis 40 t. 3) Mittleres Binnenschiff. 4) Mittleres Verkehrsflugzeug im Inland.

Schieneverkehr in Deutschland gehört heute mit zu den wichtigsten Verkehrsmitteln der Menschen. Täglich nutzen allein bei der Deutschen Bahn AG über fünf Mio. Passagiere den Schienenverkehr – sei es auf dem Arbeitsweg, für Dienstreisen oder für Fahrten in den Urlaub. Laut einer Berechnung der Deutschen Bahn AG werden durch die Nutzung der Bahn Deutschlands Straßen jeden Tag um fünf Millionen Autofahrten reduziert. Zusätzlich werden durch den Schienengüterverkehr der Deutschen Bahn AG pro Tag etwa 100.000 LKW-Fahrten eingespart.

Deutschlands Gesamtstreckennetz umfasste Ende 2010 eine Länge von insgesamt 37.679 km, von denen 54 % (20.497 km) elektrifiziert und entspre-

chend 17.182 km nicht elektrifiziert sind.³ Für eine Elektrifizierung ist nicht jede Bahnstrecke geeignet. Nachteil der Elektrifizierung ist die kostenintensive Schaffung von Infrastrukturen für Bahnstromanlagen wie zum Beispiel Oberleitungen, Hochspannungsleitungen und Schaltanlagen oder auch Schutzanlagen für die spannungsgeladenen Komponenten. Die Größenordnung der Kosten für die Elektrifizierung beträgt rund € 300.000 pro Gleiskilometer zzgl. Kosten u. a. für Modernisierung und Wartung.⁴ Aus diesem Grund werden in Deutschland sowohl Elektro- als auch Diesellokomotiven benötigt. Das Zeitalter der Dampflokomotiven ist in Deutschland bereits seit den 1970er Jahren beendet. Heute fahren Dampflokomotiven nur noch aus

Prognose: Marktanteil Güterverkehr bezogen auf Gesamttransportleistung



*Anmerkung: Bei dem Wert für 2012 handelt es sich um einen vorläufigen Wert (= Prognose)

Quelle: Allianz pro Schiene e.V. auf Basis vom BMVBS (Hrsg.): „Verkehr in Zahlen 2011/12 Statistisches Bundesamt v. 07.02.2013“

³ Quelle: DESTATIS, Statistisches Bundesamt Wiesbaden

⁴ Quelle: „Marktstudie Rangierlokomotiven in Europa“ Dr. Jacob Kandler und Dipl. Ing. Dr. Martin Will

nostalgischen Gründen zu besonderen Anlässen oder als Touristenattraktion wie z. B. die Bäderbahn „Molli“; eine Schmalspurbahn auf der Insel Rügen.

Die Globalisierung bzw. die innerhalb der Europäischen Union wirtschaftlich engere Zusammenarbeit und die damit einhergehende Verflechtung der Märkte führen zu stetig ansteigenden Warenströmen. Die Transitverkehre in der Ost-West- und der Nordwest-Südost-Relation steigen überproportional an. Auch zukünftig wird der Transitverkehr in Deutschland weite Teile des Fernverkehrsnetzes betreffen.⁵ Auch vor diesem Hintergrund ist eine europäische Liberalisierung des Schienenverkehrs umso wichtiger.

Durch steigende Öl- und Benzinpreise, erhöhte Umweltauflagen sowie verstopfte Straßen erfreut sich das Verkehrsmittel Bahn sowohl im Güter- als auch im Personenverkehr wieder einer steigenden Nachfrage.

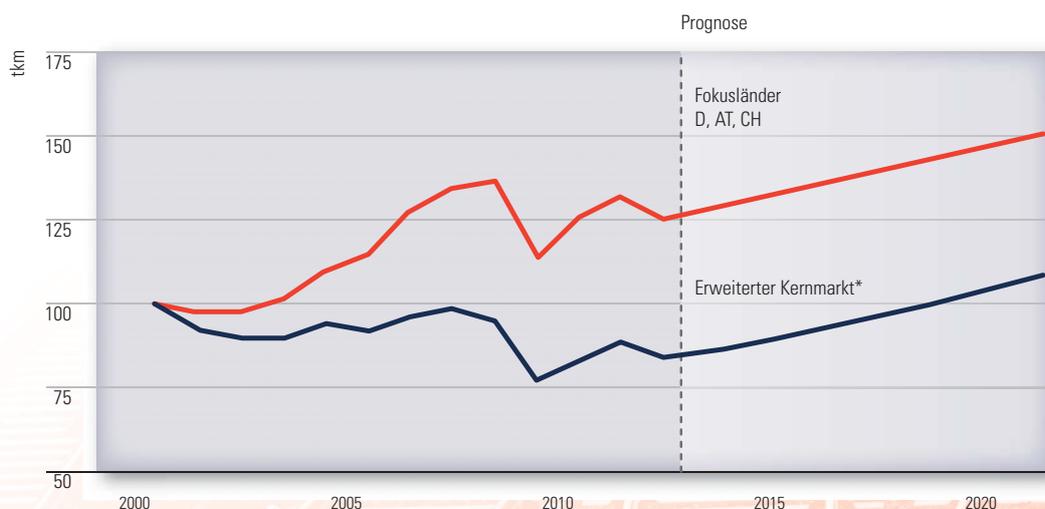
Der Ausbruch der weltweiten Finanzmarktkrise im Herbst 2008 und der darauf folgende Einbruch der Realwirtschaft führte allerdings in der Vergangenheit zu einem massiven Nachfragerückgang bei Transportleistungen und der Schienenverkehr fiel zu-

nächst auf das Niveau von 2005 zurück. Im Krisenjahr 2009 wurden in Deutschland 312 Mio. Tonnen an Gütern transportiert, das waren rund 15,9 % weniger als im Jahr davor. Zum Vergleich: in 2005 wurden noch 317,3 Mio. Tonnen an Gütern transportiert.⁶ Insgesamt betrachtet stieg nach Berechnungen des Vereins Allianz pro Schiene e.V. die Verkehrsleistung im Güterverkehr von 2003 bis 2012 aber um 29 % und damit mehr als die Verkehrsleistung im LKW-Verkehr in diesen Jahren (18,9 %). Der Marktanteil des Schienengüterverkehrs an der Gesamtverkehrsleistung im Güterverkehr, der der vorgenannten Grafik entnommen werden kann, konnte bis auf das Weltwirtschaftskrisenjahr 2009 und dem letzten Jahr anwachsen. Das Jahr 2012 war von der verhaltenen konjunkturellen Entwicklung geprägt, die sich negativ auf die Gesamt-Güterbeförderung und damit den Schienengüterverkehr ausgewirkt hatte.⁷

Mittel- bis langfristig prognostiziert die Deutsche Bahn AG in ihrem Zwischenbericht zum 30.06.2012 gute Wachstumschancen im Güterverkehr.

Gerade bei großen bündelungsfähigen Warenströmen hat der Schienengüterverkehr gegenüber dem LKW große Vorteile, da die Bahn über eine größere

Prognose: Transportleistung Schienengüterverkehr [tkm] Fokusländer und erweiterter Kernmarkt: 2000-2021 [Index 2000 = 100]



* Europäische Länder mit Normalspur ohne Großbritannien
Quellen: Prognosen SCI Verkehr GmbH, EU-, Länder- und Betreiber-Statistiken

⁵ Projekt "Langstreckenverkehre optimieren" vom Februar 2011 der Intraplan Consult GmbH, Duende Management Consulting GmbH und Waldeck Rechtsanwälte vom Februar 2011 Partnergesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

⁶ Quelle: DESTATIS (2010): Pressemitteilung vom 05.03.2010: „Schienengüterverkehr 2009: Transportrückgang um 15,9 %“

⁷ Quellen: Allianz pro Schiene Pressemitteilung „Bund hinkt den eigenen Verlagerungszielen hinterher“ des Allianz pro Schiene e.V. vom 07.02.2013 und DESTATIS



Transportkapazität verfügt. Darüber hinaus können Bahntransporte verlässlicher geplant werden z.B. durch ihre stärkere Unabhängigkeit von Verkehrsproblemen auf der Straße (Staus etc.).

Ökologisch gesehen, gehört die Bahn im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu den umweltfreundlichsten Verkehrsmitteln. Beispielsweise ist der Transport vergleichbarer Gütermengen im Vergleich zum Transport per LKW auf der Straße mit wesentlich weniger Schadstoffemissionen und Umweltbelastungen möglich.

Auch andere Aspekte sprechen vergleichsweise für die Bahn. Wird der Flächenbedarf einer sechsspurigen Autobahn mit der einer zweispurigen Eisenbahnstrecke verglichen, so umfasst die Autobahnstrecke auf einem Kilometer Streckenlänge dreimal so viel Fläche wie die Eisenbahnstrecke.⁸

Die Eisenbahn ist auch aufgrund ihrer Gebundenheit an die Schiene und damit als ein spurgeführtes Transportmittel eines der sichersten Verkehrsträger. In Deutschland gibt es zudem strenge nationale Sicherheitsvorschriften⁹, denen alle am öffentlichen Schienenverkehr teilnehmenden Unternehmen verpflichtet sind. So müssen beispielsweise bestimmte Raumabstände zwischen den Zügen eingehalten werden. Jeder einzelne Zug wird rechnergesteuert

überwacht. Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsanforderungen sowie gesetzlichen Bestimmungen obliegt dem Eisenbahnbundesamt.

Immer mehr Verlagerer entdecken den Schienengüterverkehr als eine wirtschaftliche und umweltfreundliche Transportalternative. Dabei wird der Schienenverkehr entweder für die gesamte Transportstrecke genutzt oder auf einer Teilstrecke im Rahmen multimodaler Transportketten. Im multimodalen oder auch kombinierten Verkehr wird sich nach Aussage des Bundesverkehrsministeriums die Gütermenge bis 2025 mehr als verdoppeln. Beim kombinierten Verkehr werden die Vorteile einzelner Verkehrsträgerarten beim Transport in Kombination genutzt, um Transporte dadurch kostengünstig, flexibel und ökologisch Effizient durchzuführen. Bereits heute wird jede fünfte Sendung auf der Schiene multimodal transportiert.¹⁰ Deutschland verfügt mit fast 150 Terminals, die zwischen Straße, Schiene und Wasserstraße umschlagen, über eine am stärksten ausgebaute Infrastruktur für den kombinierten Verkehr in ganz Europa.¹¹

Die Liberalisierung des Eisenbahnverkehrs in Deutschland und in Europa und die Zunahme der Bedeutung des kombinierten Verkehrs werden auch in der Zukunft für positive Impulse im Güterverkehr sorgen.

⁸ Quelle: Broschüre des Allianz pro Schiene e.V. „Umweltschonend mobil“

⁹ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

¹⁰ Broschüre „Der kombinierte Verkehr“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

¹¹ Quelle: Studiengesellschaft für den kombinierten Verkehr e.V.



VOITH
Montage Gravita Takt 1

VOITH
Montage Gravita Takt 2

VOITH VOIT
VOITH VOIT

Gesamtgewicht 80 t
P 841
G 701
Breda max. 200 t

Die Bezeichnung „Lokomotive“ folgt aus der lateinischen Sprache für locus = Ort sowie Motivus, mittellateinisch für „Bewegung verursachend“. Sie befördert also keine eigenen Lasten sondern dient der Bewegung angekuppelter Eisenbahnfahrzeuge.

Nach der Antriebsenergie unterscheidet man zunächst zwischen Dampflokomotiven, Diesellokomotiven und Elektrolokomotiven.

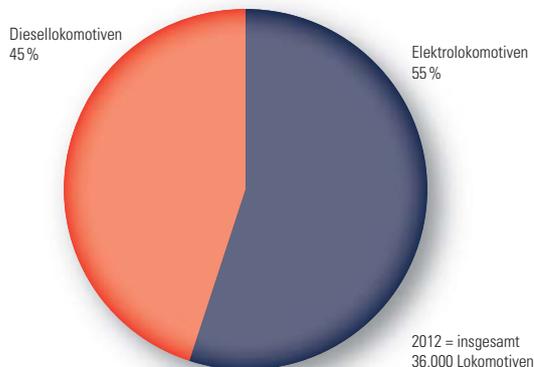
— Arten von Lokomotiven

Dampflokomotiven

Dampflokomotiven beziehen ihre Primärenergie aus der Verbrennung der zumeist mitgeführten Brennstoffe wie Holz, Kohle, Kohlenstaub oder Öl. Die für den Antrieb benötigten Brennstoffe werden in Laderäumen (Kohlenkästen) oder Tanks auf der Lok oder auf einem angehängten speziellen Tender mitgeführt. Der mit den Brennstoffen geheizte Dampfkessel erzeugt aus ebenfalls mitgeführtem Wasser den Dampf für die Dampfmaschine deren Kolben über Kurbelstangengetriebe die Treib- und Kuppelräder drehen.

Die Dampflokomotive war die ursprüngliche und lange Zeit vorherrschende Bauart von Lokomotiven. Sie ist seit etwa 1970 zunehmend und jetzt weitgehend durch Elektro- und Diesellokomotiven abgelöst worden.

Bestand Lokomotiven im Kernmarkt* 2012



Quelle: SCI Verkehr, eigene Darstellung;
* Europäische Länder mit Normalspur außer Großbritannien

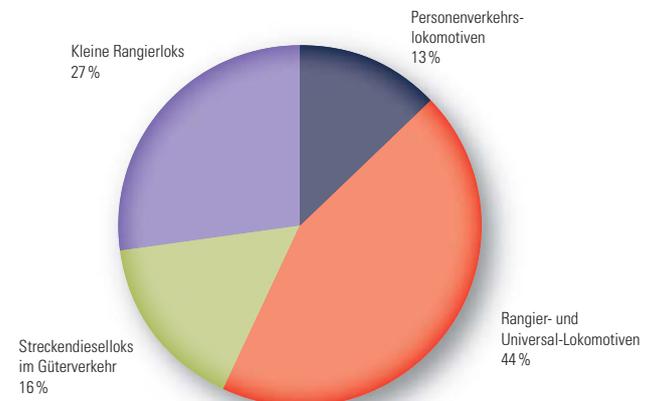
Elektrolokomotiven

Elektrolokomotiven, auch kurz E-Loks genannt, sind Lokomotiven mit rein elektrischem Antrieb. Sie werden von über dem Gleis verlaufenden Oberleitungen bzw. manchmal auch über Stromschienen mit Energie durch einen sogenannten Stromabnehmer versorgt. Werner von Siemens baute im Jahre 1879 in Berlin die erste Elektrolokomotive für eine Ausstellungsbahn. 1895 wurde mit der Strecke Mecklenbeuren-Tettang im damaligen Königreich Württemberg die erste elektrisch betriebene Vollbahn in Deutschland errichtet.

Diesellokomotiven

Die Lokomotiven des Fondsportfolios sind Diesellokomotiven. Diesellokomotiven gewinnen Ihre Energie mittels eines Dieselmotors. Sie wird hauptsächlich dort eingesetzt, wo sich eine Elektrifizierung der Strecke nicht lohnt oder bei Betreibern, die möglichst hohe Flexibilität ihrer Loks wünschen. Sie entstanden nach den Dampf- und Elektroloks. Erste Versuche gab es in 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Bei den Diesellokomotiven wird noch nach diesel-elektrischem und dieselhydraulischem Antrieb unterschieden. Bei einem dieselektrischen Antrieb treibt der Dieselmotor einen Generator an, der den elektrischen Strom für den elektrischen Fahrmotor erzeugt.

Verteilung Diesellokomotiven im Kernmarkt 2012 (19.800 Loks)



Quelle: SCI Verkehr, eigene Darstellung

Bei dieselhydraulischem Antrieb wird die Motorbewegung auf ein sogenanntes Strömungswandlergetriebe übertragen, dessen Ausgangswelle mit dem Rad-Antrieb verbunden ist. Frühere und kleine Diesellokomotiven übertragen ihre Leistung zuweilen auch über Schaltgetriebe (dieselmehrische Lokomotive).

— Das Fondsportfolio

Im Fondsportfolio werden sich ausschließlich Diesellokomotiven von Voith befinden. Voith bietet insgesamt zwei Produktfamilien bei Lokomotiven an, die Maxima- und die Gravita®-Familie. Beide Produktlinien sind dieselhydraulische Lokomotiven. Der Fonds beabsichtigt ein Lokomotivenportfolio von maximal 19 fabrikneuen Lokomotiven in zwei Tranchen zu erwerben.

Die Tranche 1 des Fondsportfolios besteht aus fünf neu gebauten Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 BB und vier Lokomotiven vom Typ Gravita® 15L BB. Darüber werden bis zu zehn weitere fabrikneue Lokomotiven der gleichen Typen vertraglich gesichert, die in einer zweiten Tranche erworben werden.

Die Lokomotiven der Gravita®-Familie sind modular nach einem Baukastenprinzip aufgebaut, es sind rund 75 % Gleichteile verbaut. Damit reduziert sich der Schulungsaufwand für Lokführer und Wartungsmitarbeiter auf ein Minimum. Personal, das einmal für eine Gravita® Lokomotive geschult wurde, kennt somit die Bedienphilosophie sowie die Anordnung der Instrumente aller Gravita®-Lokomotiven. Weitere Vorteile dieses Prinzips sind die minimierte Ersatzteillogistik und die hohe Verfügbarkeit der Ersatzteile.

Die Gravita® 10 BB und ihre größere Schwester, die Gravita® 15L BB, sind sogenannte Plattform-Rahmenlokomotiven mit Mittelführerhaus. Das „L“ steht für eine leistungsgesteigerte Motorleistung. Während die „normale“ Gravita® 15 BB eine Motorenleistung von 1.500 kW aufweist, hat die Fondslokomotive Gravita® 15L BB eine Motorenleistung von 1.800 kW.

Das Mittelführerhaus und die niedrigen Aufbauten ermöglichen eine optimale Rundumsicht und gute Sichtverhältnisse auf die Puffer. Schnelle Richtungswechsel, wie sie häufig im Rangierdienst vorkommen, sind mit einem Mittelführerhaus optimal möglich. Außerdem verfügen sie über einen extrem robusten Lokrahmen. Sie sind mit Rangierkupplungen ausgestattet, mit denen sich die Lokomotiven vom Führerhaus aus ferngesteuert an Rangiereinheiten an- und abkuppeln lassen. Aufgrund ihrer Motorleistung von 1.000 kW sowie einem Laufwerk mit zwei zweiachsigen Drehgestellen und der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h kann die Gravita® 10 BB aber auch als Streckenlokomotive eingesetzt werden.

Die Gravita® 15L BB ist eine typische Universallokomotive, die aufgrund ihrer Ausstattungsmerkmale sowohl im Regionalverkehr als auch im Rangierbereich universell eingesetzt werden kann. Die Gravita® 10 BB wurde von Voith auf der InnoTrans 2008 und die Gravita® 15 BB auf der InnoTrans 2010 vorgestellt.

Die Dieselmotoren der Gravita® 10 BB und 15L BB erfüllen außerdem die Emissionsgrenzwerte der TSI-CR-Lärm- sowie Stufe-IIIa der EU-Abgasrichtlinie 2004/26/EG für Motoremissionen.¹¹

Beide Lokomotiventypen werden grundsätzlich von Voith in zwei Spurweiten angeboten. Die Standardspurweite in Deutschland ist 1.435 mm, die auch die westeuropäische Normalspur darstellt. Voith bietet ferner diese Lokomotive auch in der Spurweite 1.520 mm an, welches die Standardspurweite für Teile von Osteuropa und Russland ist. Die Fondslokomotiven werden mit der europäischen Standardspurweite von 1.435 mm ausgestattet sein.

Die Lokomotiven sind mit einem Modem zur Datenfernübertragung von Fahrzeugdaten mittels eines speziellen Eisenbahn-Mobilfunknetz ausgestattet. Darüber kann eine Schnittstelle zum Fahrzeugmanagementprogramm („OPRA“) von Voith für eine Betriebs- und Prozessüberwachung der Lokomotive geschaffen werden. Via GPS ist eine Standortbestimmung der Lokomotiven möglich. Die übertragenden Betriebs- und Prozessdaten können über Reports zur Verfügung gestellt und Betriebswerte in Instandhal-

¹¹ TSI-CR-Lärm: Technische Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lärm“; die TSI sind technische Vorschriften mit Gesetzescharakter, die von der Europäischen Kommission für den europaweit interoperablen Eisenbahnverkehr festgelegt werden.

Mit ihnen werden die Eigenschaften festgelegt, die die Teilsysteme der Eisenbahnen aufweisen müssen, um ein durchgängig zu betreibendes Eisenbahnsystem zu erhalten.

7. ARTEN VON LOKOMOTIVEN UND DAS FONDSORTEFOLIO

Tabellarische Übersicht der allgemeinen technischen Daten der Fondslokomotiven

	Gravita® 10 BB	Gravita® 15L BB
Einsatzmöglichkeiten	schwerer Rangier- und leichter Streckendienst	schwerer Rangierdienst und grenzüberschreitender Streckendienst
Spurweite	1.435 mm	1.435 mm
Länge über Puffer	ca. 15,7 m	ca. 16,9 m
Lokbreite	3,03 m	3,03 m
Fahrzeugesamtmasse gem. DIN EN 15528	80 t	84 t
Dieselmotortyp	MTU 8V 4000 R 43	MTU 12V 4000 R43L
Dieselmotorleistungen unter UIC-Bedingungen	1.000 kW	1.800 kW
Leistungsübertragung (Getriebe)	hydrodynamisch	hydrodynamisch
Betriebliche Anfahrzugkraft bei $\mu=0,33$	259 kN	272 kN
Maximale Anfahrzugkraft bei $\mu=0,35$	274 kN	288 kN
Höchstgeschwindigkeit	100 Km/h (im Streckengang) / 50 km/h (im Rangierbetrieb)	100 Km/h
Zug- und Stoßeinrichtung	Hochleistungspuffer mit Energieverzehr zur Erfüllung der DIN EN 15227; Zughaken mit 1.000 kN Bruchlast nach UIC 520	Hochleistungspuffer mit Energieverzehr zur Erfüllung der DIN EN 15227; Zughaken mit 1.000 kN Bruchlast nach UIC 520
Tankvolumen	3.000 l	5.000 l
Fahrzeuginsassenschutz	nach DIN EN 15227	nach DIN EN 15227
Brandschutz	gemäß TSI „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ und „Regelungen für die brandschutztechnische Beurteilung von Eisenbahnfahrzeugen in Deutschland“ des EBA	gemäß TSI „Sicherheit in Eisenbahntunneln,“ und „Regelungen für die brandschutztechnische Beurteilung von Eisenbahnfahrzeugen in Deutschland“ des EBA

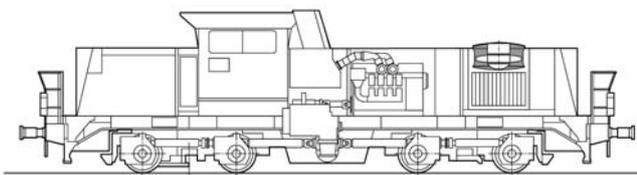


Bild: Skizze der Voith Gravita® 10 BB

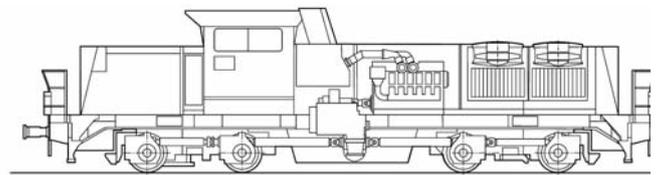
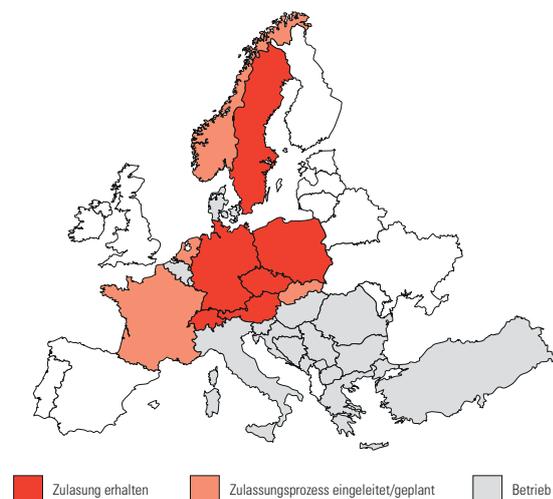


Bild: Skizze der Voith Gravita® 15 BB

tungsprozesse integriert werden. Für ausgewählte Messwerte (z. B. Betriebsstunden Traktionsdiesel, Laufleistung) können entsprechende Messwertbelege erzeugt werden, welche Einfluss auf die Terminierung von Wartungsplänen nehmen.

Eisenbahnfahrzeuge müssen vor Inbetriebnahme durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) abgenommen und vom ihnen eine entsprechende Inbetriebnahmegenehmigung erhalten. Schienenfahrzeuge müssen außerdem im Fahrzeugeinstellungsregis-

Einsatzgebiete Voith Gravita® 10 BB



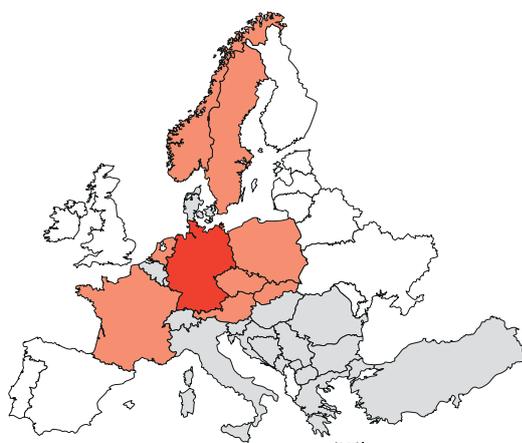
■ Zulassung erhalten
 ■ Zulassungsprozess eingeleitet/geplant
 ■ Betrieb technisch möglich
 Betrieb nicht möglich (andere Spurweite, Lichtraumprofil)

Quellen: SCI Verkehr GmbH, Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG.

ter, welches in Deutschland vom EBA geführt wird, registriert werden. Sie erhalten dafür eine normierte Registriernummer. Das Fahrzeugeinstellungsregister enthält u. a. Angaben zur Inbetriebnahme, zum jeweiligen Halter und Eigentümer sowie die für die Instandhaltung zuständige Stelle (Entity in Charge of Maintenance = ECM). Der Hersteller der Fondslokomotiven muss gemäß der Vereinbarungen des Kaufvertrages alle notwendigen Voraussetzungen und Genehmigungen für einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Lokomotiven schaffen. Der eingetragene Halter erklärt sich verantwortlich für das Fahrzeug. Als Halter kommen nur vom EBA zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen in Betracht. Für die Fondslokomotiven wird die Halterschaft entweder der jeweilige Mieter der Lokomotive oder eine vom Assetmanager zu bestimmende Gesellschaft übernehmen. Die für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM) ist verantwortlich für den sicheren Zustand der Lokomotive, handelt aber im Auftrag und nach Weisung des Halters.

Das EBA überwacht darüber hinaus als Aufsichtsbehörde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Halter, Sicherer Betrieb) zur Fahrzeuginstandhaltung. Auch müssen dem Gesetz nach Lokomotiven – ähnlich wie Straßenverkehrsfahrzeuge – in regelmäßigen Abständen untersucht werden. Die

Einsatzgebiete Voith Gravita® 15 BB



■ Zulassung erhalten
 ■ Zulassungsprozess eingeleitet/geplant
 ■ Betrieb technisch möglich
 Betrieb nicht möglich (andere Spurweite, Lichtraumprofil)

Hauptuntersuchung (Revision) gemäß § 32 EBO muss alle sechs bis acht Jahre durchgeführt werden, die Untersuchungen müssen entsprechend lückenlos dokumentiert sein. Die Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Instandhaltungen ist im Rahmen des Betriebsmittelvertrages vom Assetmanager zu gewährleisten.

Die möglichen Einsatzgebiete und die bereits vorliegenden Zulassungsgebiete der Voith Gravita®10 BB und Gravita® 15L BB können den oben dargestellten Grafiken entnommen werden.

Unter technischen Gesichtspunkten wäre der Betrieb beider Lokomotiventypen des Fondsportfolios in allen Ländern mit westeuropäischer Normal- bzw. Standardspur möglich. Es liegen also tatsächliche Beschränkungen dahingehend vor, dass der Betrieb der Lokomotive aufgrund der technischen Ausstattung nur auf der Spurweite von 1.435 mm, unter Berücksichtigung der jeweiligen geforderten nationalen Zugsicherungssysteme, möglich ist. Für den Betrieb der Lokomotive im öffentlichen Schienennetz muss darüber hinaus eine entsprechende Betriebszulassung der in den jeweiligen Ländern zuständigen Behörde vorliegen. Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes – insbe-

sondere im Hinblick auf das Anlageziel – bestehen nicht.

Die grundsätzliche behördliche Zulassung für beide Lokomotivtypen zum Betrieb in Deutschland liegt vor. Die für die behördliche Zulassung der einzelnen Lokomotiven erforderliche Eintragung eines Halters in das Fahrzeugeinstellregister liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor, da die Lokomotiven noch nicht hergestellt und übergeben worden sind.

Der Bestand an den Lokomotiven Voith Gravita® 10 und 15 BB lag im Jahre 2011 bei insgesamt 92 Lokomotiven, die meisten Lokomotiven sind dabei im Eigentum von Konzernunternehmen der Deutsche Bahn AG. Die prozentuale Aufteilung nach Eigentümern und die größten Bestellungen der Gravita®-Lokomotive können den beiden Grafiken auf dieser Seite entnommen werden.

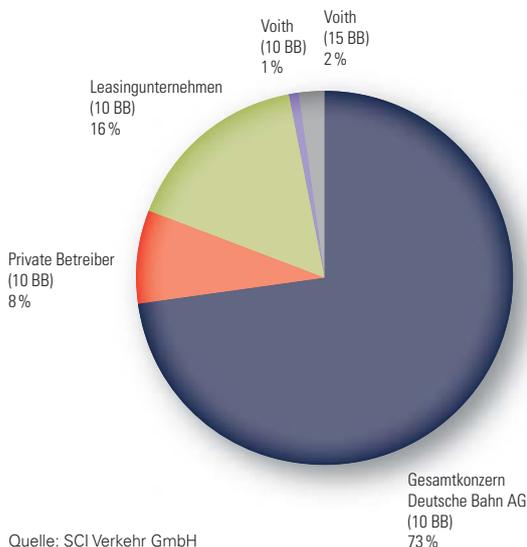
Bei Lokomotiven handelt es sich um langlebige Wirtschaftsgüter. Die Grafik auf Seite 43 zeigt die Altersaufteilung von Rangier- und Universallokomotiven, wie es auch die Fondslokomotiven sind. Diese Lokomotiven werden teilweise noch in einem Alter von 50 Jahren und mehr im Schienenverkehr eingesetzt. Im Durchschnitt lag das Alter von Diesellokomotiven der Deutschen Bahn AG zum 01.01.2007 bei 33 Jahren.¹²

— Gutachten

Für die Beurteilung der Kaufpreise und der prognostizierten Restwerte nach 13 Jahren wurden Gutachten in Auftrag gegeben. Im Auftrag der finanzierenden Bank wurden mit Datum vom 10.06.2012 bzw. vom

Bestand 2011:

Segmentierung nach Eigentümern



Quelle: SCI Verkehr GmbH

04. 12. 2012 Gutachten zu beiden Typen der Fondslokomotiven von der Ingenieurgesellschaft Dr. Jakob Kandler und Dipl. Ing. Martin Will erstellt. Dr. Jakob Kandler war zwölf Jahre Dozent am Institut für Verkehrswirtschaft der Universität München und danach selbstständig als Berater im Verkehrswesen mit Schwerpunkt Schienenverkehr tätig. Er hat bisher Fahrzeugbewertungen in bzw. für die Länder Bulgarien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz erstellt. Martin Will ist Diplom-Ingenieur für Elektrotechnik und anerkannt als Europäischer Eisenbahningenieur nach EN 45013 vom UEEIV¹³. Herr Will ist ein von der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „Betriebs-sicherheit und Unfallursachen von Schienenfahrzeugen“¹⁴. Der Kaufpreis für beide Lokomotiven wird in

Übersicht der größten Bestellungen

Eigentümer	Land	Anzahl (Typ)	Auslieferung
DB Schenker Rail	DE	99 (10 BB) ¹	2010-2013/2014
DB Schenker Rail	DE	31 (15 BB) ¹	2012-2013/14
Northrail	DE, AT, SE	15	2009-2011
Panlog AG / Stahl Gerlafingen	CH	5	2009-2010

Quelle: SCI Verkehr GmbH

¹) Bisher wurden von den bestellten 130 Lokomotiven der DB Schenker Rail rund 70 Gravita® 10 BB an die DB ausgeliefert.

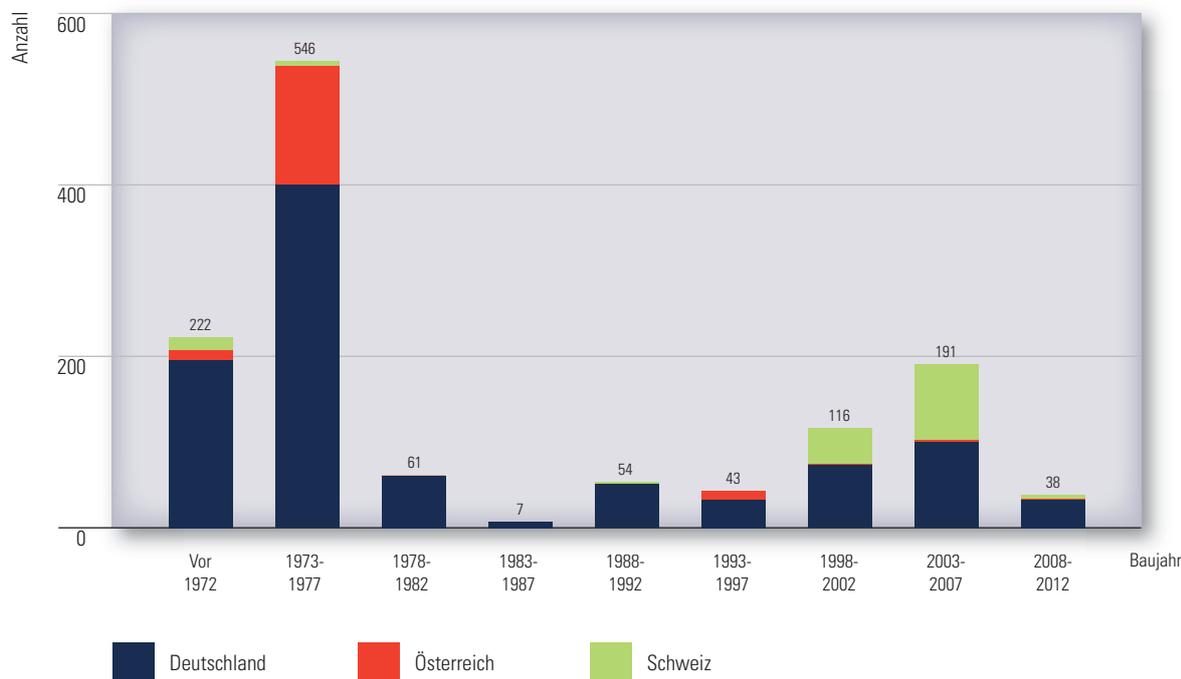
¹² Gutachten zum Verkehrsträgervergleich von PLANCO Consulting GmbH, Essen in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Gewässerkunde

¹³ UEEIV: Union Europäischer Eisenbahn Ingenieur Verbände = europäischer Dachverband für die nationalen Eisenbahn-Ingenieur-Verbände; die DIN EN

45013 ist die europäische Norm zur Regelung und Kontrolle der Sachverständigeneigenschaft

¹⁴ Gemäß eigenen Angaben der Ingenieurgesellschaft auf: www.kandler-will.com

Altersstruktur Diesellokomotiven



Quelle: SCI Verkehr GmbH. Betrachtete Loks: 4-Achsig, Mittelführerstand, 900-1.200 kW

den Gutachten von Dr. Kandler/Will als marktgerecht bewertet. Die prognostizierten Restwerte vor Vermarktungskosten für beide Lokomotiven betragen rund 72 % des Kaufpreises nach 13 Jahren.¹⁵

Darüber hinaus hat die Fondsiniciatorin mit Datum vom 10.05.2012 ein Wertgutachten bei der SCI Verkehr GmbH (SCI) in Auftrag gegeben. SCI ist ein unabhängiges, weltweit aktives Beratungsunternehmen speziell für die Bahn- und Logistikbranche und wurde 1994 in Hamburg gegründet. Das Gutachten von SCI bestätigt ebenfalls die Kaufpreise für beide Lokomotiventypen und prognostiziert nach 13 Jahren unter Berücksichtigung einer Preisentwicklung von 2 % p.a. einen Wert von rund 76 %.

— Gewährleistungen / Versicherungen

Der Hersteller Voith gibt für die Lokomotiven Gewährleistungen auf Turboaggregate, Dieselmotor, Kühlsystem, Bremssystem, Achsantrieb, Achsen, Räder und Drehgestellrahmen für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Lieferung bzw. höchstens 7.500 Motorbetriebsstunden. Für die übrigen Bauteile der Lokomotive wird eine Gewährleistungsfrist von 12

Monaten ab Lieferung bzw. höchstens 3.750 Motorbetriebsstunden gegeben.

Für Tauschteile bzw. Reparaturarbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflicht besteht eine Gewährleistung von 12 Monaten bzw. 3.750 Motorbetriebsstunden, maximal jedoch bis zu 36 Monate nach Lieferung.

Die Lokomotiven werden im Rahmen einer Maschinen- und Kaskoversicherung gegen Schäden aus höherer Gewalt/Naturgefahren (z.B. Feuer, Sturm, Hagel, Hochwasser), Verlust (z.B. Diebstahl) und sonstige Beschädigungen bis hin zum vollständigen Untergang versichert. Darüber hinaus werden im Rahmen des Versicherungsschutzes auch Folgeschäden, wie z.B. Kosten der Bergung, Aufräumung, Entsorgung, Dekontamination) versichert, ausgeschlossen sind z.B. Schäden durch Kernenergie, Kriegereignisse oder Vorsatz. Der Versicherungsschutz muss alle Länder umfassen in denen der Mietgegenstand eingesetzt wird.

Darüber hinaus müssen der Mieter und der Halter jeweils eine Haftpflichtversicherung abschließen.

¹⁵ Annahmen: Durchführung der Instandhaltungen nach Herstellerangaben, Hauptuntersuchung nach 8 Jahren und kalkulierte Preissteigerung in Höhe von 1,5 % p.a.

— Der Lokomotivenhersteller¹⁶

VOITH

Die Fondslokomotiven werden von der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG gebaut. Die Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG mit Sitz in Kiel, gehört zum Unternehmensteil Voith Turbo des weltweit agierenden Technologiekonzerns Voith GmbH. Die Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG wurde 2005 gegründet und stellte auf der InnoTrans 2006, der internationalen Fachmesse für Verkehrstechnik, ihre erste Lokomotive vor.

Die Voith GmbH (nachfolgend Voith bzw. Konzern) kann insgesamt auf eine über 140-jährige Unternehmensgeschichte zurück blicken und besitzt heute eine Holdingstruktur, die ihr operatives Geschäft in vier eigenverantwortlich tätige Geschäftsbereiche gebündelt hat: Voith Hydro, Voith Industrial Services, Voith Paper sowie Voith Turbo. Voith ist über Geschäftsbereiche auf den fünf Märkten Energie, Öl & Gas, Papier, Rohstoffe sowie Transport & Automotive tätig. Konzernhauptszitz der Voith GmbH ist Heidenheim an der Brenz in Baden-Württemberg. Voith ist zu 100 % in Familienbesitz. Der Konzernumsatz lag im Geschäftsjahr 2011/2012¹⁷ bei rund € 5,7 Mrd. (Vorjahr: rund € 5,6 Mrd.). Der Auftragseingang ist erwartungsgemäß niedriger ausgefallen, als in dem von Großaufträgen geprägten vorherigen Geschäftsjahr. Der Jahresüberschuss lag im Geschäftsjahr 2011/2012 mit € 114 Mio. unter dem des Vorjahres (€ 200 Mio.). Grund für den Rückgang waren hauptsächlich Restrukturierungsaufwendungen im Konzernbereich Voith Paper. Die Eigenkapitalquote des Konzerns konnte trotzdem in dem Geschäftsjahr auf über 23 % gesteigert werden.

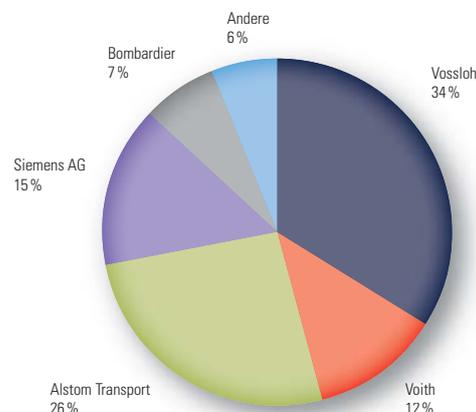
Der Schienenfahrzeugbereich ist im Geschäftsbe- reich Voith Turbo angesiedelt. Voith Turbo unterteilt sich in die Divisionen Industrie, Straße, Schiene, Marine und Trading. Hier lag der Umsatz im Geschäftsjahr 2011/2012 bei rund € 1,6 Mrd. (VJ: € 1,5 Mrd.), das Betriebsergebnis liegt im Geschäftsjahr mit € 151 Mio. unter dem Rekordwert des Vorjahres von € 163 Mio. Der Teilbereich Schiene war im Geschäftsjahr vor allem geprägt durch die Stagnation im Hochgeschwindigkeitssegment in China.

Als Zulieferer im Schienenverkehrsbereich hat Voith bereits eine über 80jährige Geschichte. Mit der Entwicklung und Einführung hydraulischer Getriebe Anfang der 1930er Jahre ebnete das Unternehmen dem Verbrennungsmotor den Einzug in den Loko- motivenbau. Seit den 1950er Jahren ist Voith auch als marktbeherrschender Hersteller von Strömungs- getrieben für Lokomotiven und Triebwagen etabliert. Sukzessive sind weitere Komponenten für Schie- nenfahrzeuge wie z. B. für Stadt- und Straßenwagen, Hochgeschwindigkeitszüge, Monorails hinzuge- kommen. Mit insgesamt zwei Lokomotivfamilien bietet Voith auch vollständige Lokomotiven an: die Gravita®-Lokomotivfamilie, für den Rangierbetrieb und regionalen Verteilverkehr, sowie die Maxima- Lokomotivfamilie, für den Streckenbetrieb – auch grenzüberschreitend.¹⁸

Die Deutsche Bahn AG hat im Jahre 2008 bei der Voith Turbo insgesamt 130 Lokomotiven der Gravita®- Lokomotivenfamilie bestellt, die bis 2013/2014 aus- geliefert werden sollen. Der Markt von Dieselloko- motiven im betrachteten Kernmarkt¹⁹ wird von den vier Herstellern Vossloh, Alstom Siemens und Voith dominiert (Siehe auch nachstehende Grafik). Durch den Großauftrag der Deutschen Bahn AG wird Voith seine Marktstellung weiter ausbauen können.

Aktuell sind im Voith Konzern weltweit über 42.000 Beschäftigte angestellt, im Bereich Voith Turbo arbei- ten allein über 6.300 Mitarbeiter.

Auslieferungen Diesellokomotiven im Kernmarkt (2008-2012; ~1000 Lokomotiven)



Quelle: SCI Verkehr GmbH

¹⁶ Datenquellen: <http://voith.com> und Unternehmensbroschüren, Geschäftsbericht 2012

¹⁷ Abweichendes Geschäftsjahr: 01. 10. 2011 bis 30. 09. 2012

¹⁸ Quelle: Dr. Kandler/Will „Marktstudie Rangierlokomotiven in Europa“

¹⁹ Kernmarkt: Europäische Staaten mit Spurweite 1435

Das von der Ratingagentur Moody's vergebene Investment Grade Rating für den Gesamtkonzern Voith GmbH wurde im Februar 2011 weiter als „Baa2 stable“ eingestuft, welches im Februar 2012 noch einmal bestätigt wurde.

Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG verpflichtet sich gemäß Kaufvertrag vom 07.06.2013 bis

zu 19 fabrikneue Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 BB sowie vom Typ Gravita® 15L BB an die Beteiligungsgesellschaft auszuliefern. Die genauen Einzelpreise richten sich nach der Ausstattung und dem Typ der Lokomotive. Zum Zeitpunkt der Prospektaufgabe liegen die individuellen Ausstattungen noch nicht fest. In der Kalkulation wurden folgende Liefertermine und Kaufpreise unterstellt:

Tranche	Nr.	Lokomotiventyp	Lieferdatum	Gesamtkaufpreis pro Tranche in €
1	1	Gravita® 10 BB	September 2013	18.990.000
	2	Gravita® 10 BB	November 2013	
	3	Gravita® 10 BB	November 2013	
	4	Gravita® 15L BB	November 2013	
	5	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	6	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	7	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	8	Gravita® 10 BB	Juni 2014	
	9	Gravita® 10 BB	Juli 2014	
2	10	Gravita® 10 BB	Juli 2014	19.250.000
	11	Gravita® 10 BB	August 2014	
	12	Gravita® 10 BB	August 2014	
	13	Gravita® 10 BB	September 2014	
	14	Gravita® 10 BB	September 2014	
	15	Gravita® 10 BB	Oktober 2014	
	16	Gravita® 10 BB	Oktober 2014	
	17	Gravita® 10 BB	November 2014	
	18	Gravita® 10 BB	November 2014	
	19	Gravita® 10 BB	Dezember 2014	
Summe				38.240.000

Vor Lieferung der Lokomotiven zum Standort des Mieters erfolgt eine technische Inspektion der Lokomotiven im Werk Kiel, die in einem Übergabeprotokoll dokumentiert wird. Die Zweigniederlassung Zug, Schweiz der Beteiligungsgesellschaft wird dafür zusätzlich einen unabhängigen Gutachter beauftragen, der die Inspektion überwacht.

Beide Parteien haben darüber hinaus bis zu einer Vereinbarung von einer verbindlichen Liefervereinbarung das Recht zur gesamten oder teilweisen Stornierung des Kaufes der Lokomotiven der Tranche 2. Darüber hinaus kann die Beteiligungsgesellschaft vom Kauf einzelner Lokomotiven zurücktreten, sofern nicht drei Monate vor dem Lieferter-

min der jeweiligen Lokomotiven der Abschluss eines Mietvertrages mit der Deutsche Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften über eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren durchgeführt wurde.

Weitere Informationen können dem Kapitel „Vertragliche Grundlagen“ entnommen werden.

— Die Erstmieterin Deutsche Bahn AG

Erstmieterin der Fondslokomotiven wird ab jeweiliger Ablieferung geplant die Deutsche Bahn AG (nachfolgend DB AG oder Konzern) bzw. ein verbundenes Konzernunternehmen sein. Der heutige Konzern entstand 1994 aus der Fusion der beiden Staatsbahnen „Deutsche Bundesbahn“ (Bundesrepublik Deutschland) und „Deutsche Reichsbahn“ (eh. DDR). Der Konzern ist im Wesentlichen in neun Geschäftsfelder strukturiert. Nach der im Jahr 2008 erfolgten Umstrukturierung führt die DB AG die Geschäftsfelder DB Netze Fahrweg, DB Netze Energie und DB Netze Personenbahnhöfe direkt. Die übrigen sechs Geschäftsfelder sind unter der Führung der 100-prozentigen Tochtergesellschaft DB Mobility Logistics AG (DB ML AG) gebündelt. Die DB AG und die DB ML AG haben im Konzern beide die Funktion einer konzernleitenden Management-Holding. Das Grundkapital der DB AG beträgt € 2,15 Mrd. Es ist eingeteilt in 430.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Sämtliche Anteile werden von der Bundesrepublik Deutschland gehalten.²⁰

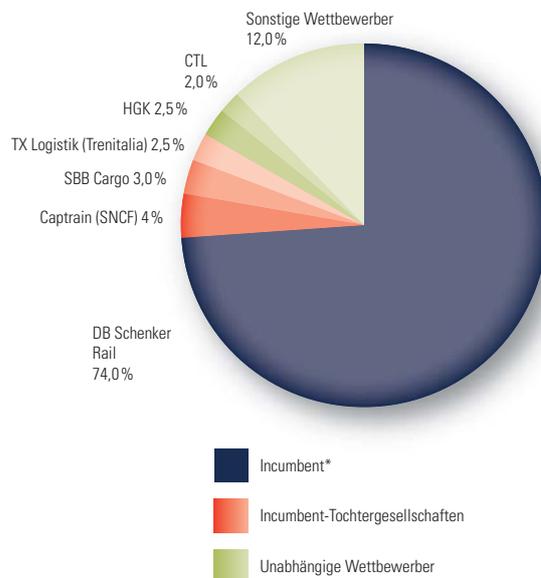
Die DB AG zählt zu den größten Eisenbahnunternehmen Europas. In 2011 verzeichnete der Konzern einen Umsatz von € 37,9 Milliarden, der im europäischen Vergleich der höchste in diesem Jahr war.²¹ Der Konzern unterhält über ihr Geschäftsfeld DB Netze Fahrweg rund 34.000 Kilometer Schienennetz. Weltweit beschäftigt der Konzern 295.172 Mitarbeiter, mit allein 193.109 Mitarbeitern im Inland ist er der größte Arbeitgeber Deutschlands.²²

Laut Geschäftsbericht 2012 des DB Konzerns liegt der Jahresumsatz des Konzerns im Geschäftsjahr bei rund € 39,3 Mrd., was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 3,7 % bedeutet. Der bereinigte EBIT (= Gewinn vor Zinsen und Steuern) lag im Geschäftsjahr bei € 2,7 Mrd. (VJ € 2,3 Mrd.) Die beförderte Schienengütermenge lag im Gesamtjahr 2012 bei 398,7 Mio. Tonnen, was um 3,1 % unter dem Gesamtvorjahr lag. Grund für den Rückgang ist

die allgemein gesunkene Verkehrsleistung im Güterverkehr aufgrund der konjunkturellen Abkühlung. Die Mitarbeiterzahl im Gesamtkonzern lag per 31.12.2012 bei 299.347 Mitarbeitern, allein in Deutschland waren zu diesem Stichtag 194.020 beschäftigt.

Für 2013 sieht die Geschäftsführung trotz der gedämpften konjunkturellen Entwicklung einen Umsatzanstieg, der vergleichbar mit der Entwicklung von 2011 auf 2012 sein wird. Den größten Teil werden die Geschäftsfelder DB Schenker Logistics und DB Ariva dazu beitragen, im Schienengüterverkehr sieht die Geschäftsleitung konjunkturbedingt eher einen leichten Rückgang. Die Investitionen werden weiter steigen, Schwerpunkt wird die Investition in Schieneninfrastruktur im Geschäftsfeld DB Netze Fahrweg sein, auch die Fahrzeuginvestition werden weiter zunehmen.²³

Verkehrsmarkt Schienengüterverkehr Deutschland (113 Mrd. tkm; 2011)



* staatliche bzw. staatseigene bzw. ehemals staatliche Monopolunternehmen
Quelle: SCI Verkehr GmbH

²⁰ Quelle: Unternehmensangaben auf <http://www.deutschebahn.com> und im Geschäftsbericht 2011

²¹ Quelle: Deutsche Bahn AG Flyer „Wussten Sie schon, dass...“

²² Quelle: Daten per 31.12.2011 gem. Unternehmensangaben auf <http://www.deutschebahn.com>

²³ Quelle: Geschäftsbericht 2012 der DB AG

Ratingübersicht für den Gesamtkonzern Deutsche Bahn AG

	Ersterteilung	Letzte Bestätigung	kurzfristig	langfristig	Ausblick
Standard&Poor's	16.05.00	19.12.12	A-1+	AA	stabil
Moody's	16.05.00	18.01.13	P-1	Aa1	negativ
Fitch	17.02.09	11.07.12	F1+	AA	stabil

Quelle: Geschäftsbericht 2012 der Deutschen Bahn AG

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist bereits bekannt, dass voraussichtlich zwei Lokomotiven des Fondsportfolios an die DB Schenker Rail vermietet sein werden. Der Schienengüterverkehr ist im Konzern in der DB Schenker Rail angesiedelt. DB Schenker Rail ist der größte Marktteilnehmer im europäischen Schienengüterverkehr. Der Marktanteil der DB Schenker Rail in 2011 lag bei mehr als 25 % des Transportvolumens im erweiterten Kernmarkt.²⁴ In Deutschland hat die DB Schenker Rail gemessen am Transportvolumen in 2011 einen Marktanteil im Schienengüterverkehr von 74 %.

Darüber hinaus werden voraussichtlich zwei Lokomotiven der ersten Tranche des Fondsportfolios an die DB Netze Fahrweg vermietet. Unter dem Dach der DB Netze Fahrweg ist die Schieneninfrastruktur-Kompetenz der Deutschen Bahn gebündelt. Der Geschäftsbereich ist darüber hinaus der Dienstleister für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen in Deutschland, die über 34.000 km lange Schienennetz der Deutschen Bahn AG nutzen. In diesem Geschäftsbereich sind über 42.000 Mitarbeiter beschäftigt (Angabe per Ende 2012). Im Jahr 2012 wurden durchschnittlich 2,8 Mio. Trassenkilometer pro Tag auf der Infrastruktur der DB Netz AG gefahren, im Schnitt 39.000 Züge pro Tag. Sie ist damit der größte Infrastrukturanbieter Europas.²⁵

Die Kreditwürdigkeit des DB-Konzerns wird von den Ratingagenturen Standard & Poor's (S & P), Moody's und Fitch laufend überprüft.²⁶ Die Beurteilungen können der oben dargestellten Tabelle entnommen werden.

Grundlage der Anmietung der Lokomotiven bildet ein Rahmenvertrag mit der Deutschen Bahn AG, der die jeweiligen allgemeinen Pflichten im Zusammenhang mit der Option zur Anmietung der Lokomotiven regelt. Zum jeweiligen Zeitpunkt der Übernahme der Lokomotiven wird jeweils zwischen der Deutschen Bahn bzw. Tochterunternehmen und der Beteiligungsgesellschaft noch eine individuelle „Einzelabrufvereinbarung“ geschlossen, in dem die individuellen Mietkonditionen festgelegt werden.

Nähere Informationen können dem Kapitel „Vertragliche Grundlagen“ entnommen werden.

Die durchschnittliche Vermietungsdauer des Gesamtlokomotivenportfolios soll fünf Jahre nicht unterschreiten, andernfalls muss eine ausgleichende Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegen.

— Weitere Mieter

Als weitere Mieter der Lokomotiven kommen grundsätzlich alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in den Zulassungsländern der Lokomotiven in Betracht, die den Bonitätsanforderungen genügen sowie – sofern sie als Eisenbahnverkehrsunternehmen Eisenbahnverkehrsleistungen im öffentlichen Personen- bzw. Güterverkehr durchführen – über alle notwendigen Betriebsgenehmigungen und Bescheinigungen vom Eisenbahnbundesamt bzw. vergleichbaren Behörden im Ausland verfügen. Des Weiteren kommen Unternehmen in Betracht, die im eigenen Schienennetz Rangierlokomotiven benötigen, wie z.B. Hafenbetreibergesellschaften.

²⁴ Quelle: SCI Verkehr GmbH; Erweiterter Kernmarkt = Zentral-/Osteuropa: Polen, Frankreich, Italien, Tschechien, Schweiz, Slowakei, Ungarn, Belgien, Slowenien, Norwegen, Dänemark, Luxemburg

²⁵ Gemäß eigenen Unternehmensangaben der Deutschen Bahn AG, DB Netz AG ist ein Geschäftsbereich der DB Netze Fahrweg

²⁶ Quellen: Geschäftsbericht 2012 der Deutschen Bahn AG

Allein in Deutschland erbringen neben DB Schenker rund 30 größere Verkehrsunternehmen Leistungen auf dem Schienennetz, dazu kommen etwa 300 weitere Unternehmen, die über eine Genehmigung zum Güterverkehrsbetrieb verfügen.²⁷ Für die Prüfung und Vermittlung der Vermietungen wird die Assetmanagementgesellschaft im Rahmen des Betriebsmittel-Managementvertrages zuständig sein.

— Die Assetmanagerin

Als Assetmanagerin wird die Kieler Lokomotiv Management GmbH (KLM), Kiel, fungieren ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen der GSI Fonds GmbH & Co. KG (GSI) und der Dr. Wegner & Co. GmbH (Dr. Wegner). Die GSI ist mit 81,5 % und die Dr. Wegner mit 18,5 % der Gesellschaftsanteile an der KLM beteiligt.

Die Dr. Wegner & Co. GmbH mit Sitz in Hamburg ist auf dem Gebiet der Unternehmens- und Strategieberatung u.a. im Schienenverkehrsbereich tätig und wird in dieser Eigenschaft das Assetmanagement begleiten, die GSI Fonds GmbH & Co. KG wird das Assetmanagement aus Sicht des Fonds begleiten. Geleitet wird die KLM – ergänzt durch die Gremientätigkeit der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (VTLT) – durch ihre erfahrene Geschäftsführung. Es ist beabsichtigt, mit der VTLT einen umfassenden Servicevertrag über alle Dienstleistungen, die im Rahmen des Assetmanagements, also der technischen Wartung und Instandhaltung anfallen, abzuschließen.

Als Geschäftsführer der KLM wurde Herr Peter Jöns berufen. Der gelernte Industriekaufmann und Fachwirt für Einkauf und Materialwirtschaft ist bereits langjährig in leitenden Funktionen in der Einkauf- und der Materialwirtschaft im Schienenverkehrsbereich tätig. Stationen seiner Laufbahn waren u.a. die traditionsreiche MaK Maschinenbau GmbH Kiel, die in den 1970er Jahren erst von Krupp übernommen und in Krupp MaK Maschinenbau GmbH sowie später in Krupp Verkehrstechnik umbenannt wurde. Danach wurde dieser Unternehmensteil von Siemens übernommen, wobei Herr Jöns die kaufmännische Werksleitung in Kiel übernahm. Zuletzt war Herr Jöns für die Vertriebsleitung der VTLT zuständig, wo

er insbesondere für die Vermietungsaktivitäten und die Flottenbetreuung verantwortlich zeichnete.

Die KLM wird einen Beirat bilden, der beratend für die KLM tätig sein wird. Die Beiratsmitglieder werden von der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG gestellt.

Beiratsmitglieder zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Herren Hinrich Krey und Ulf Klaua, die auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit im Schienentransportsektor ein umfangreiches Wissen und Netzwerk beratend in die Gesellschaft einbringen werden. Herr Hinrich Krey ist seit 2005 Geschäftsführer der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (VTLT). Er ist bereits seit den 1970er Jahren in verschiedenen Bereichen der Eisenbahntechnik, u.a. im Lokomotiv-Bau und der -Inbetriebnahme sowie der Lokomotiv-Konstruktion, tätig. Er studierte Elektrotechnik und Verkehrswirtschaft. Vor seiner Geschäftsführungstätigkeit bei der VTLT war er Geschäftsführer der heutigen Vossloh Locomotives GmbH. Er verfügt über eine Eisenbahn-Unternehmer-Zugangsberechtigung und eine Triebfahrzeugführer-Berechtigung. Herr Ulf Klaua ist seit Anfang 2012 Leiter der Abteilung Marketing und Vertrieb der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG. Er war zuvor für die Abteilung Konstruktion und Prototypenbau bei der VTLT verantwortlich und wirkte als Vertriebsingenieur beim Aufbau strategischer Partnerschaften mit. Herr Klaua studierte an der Technischen Universität Dresden Schienenfahrzeugtechnik und absolvierte ein berufsbegleitendes MBA-Studium an der Steinbeis-Hochschule Berlin.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen personelle Verflechtungen bei Herrn Krey, der sowohl Geschäftsführer des Herstellers der Lokomotiven, der VTLT und Beiratsmitglied der KLM ist, sowie bei Herrn Klaua, der sowohl in leitender Position bei der VTLT und ebenfalls Beiratsmitglied der KLM ist.

Ein Rating zur KLM liegt aufgrund des noch jungen Unternehmensbestehens zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

²⁷ Quelle: Angaben laut SCI Verkehr GmbH

Die wesentlichen Aufgaben der KLM können der nachstehenden Grafik und dem Kapitel „Vertragliche Grundlagen“ entnommen werden.

Die Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG organisiert bzw. vermittelt Servicedienstleistungen jeglicher Art und betreibt selbst ein aktives Flottenmanagement. Dazu existiert ein für diese Aufgabe entwickeltes Flottenmanagementprogramm namens „OPRA“, mit dem ein permanentes Monitoring der Flotte in Bezug auf Verfügbarkeit, Zuverlässig-

keit, Instandhaltung, technische Dokumentation und Serviceaufträge sowie die dazugehörige lückenlose Nachweisführung durchgeführt werden kann. Im Rahmen des angebotenen herstellerunabhängigen Instandhaltungsservices für Schienenfahrzeuge bietet die VTLT ebenso ein Instandhaltungnetzwerk mit eigenen Service Centern sowie Partnerwerkstätten, die über ganz Deutschland verteilt sind. Dabei kann sie auch Werkstätten der DB Schenker Rail AG nutzen.

Wesentliche Aufgaben des Lokomotivenmanagements



9. BETEILIGUNGSKONZEPT

Die GSI Lokfonds Eins hat mittelbar über die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Beteiligungsgesellschaft) bis zu 19 Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 BB und Voith Gravita® 15L BB in zwei Tranchen erworben.

Damit werden bis zu neunzehn ausschließlich fabrikneue Lokomotiven dieser beiden Typen erworben. Für beide Lokomotiventypen liegen entsprechende Marktgutachten vor.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegen allerdings noch nicht für alle 19 Lokomotiven genaue Angaben zur Ausstattung, Spezifikation, Lieferzeitpunkt oder individuelle Mietvertragskonditionen vor. Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich um einen teilweisen Blindpool.

Die Beteiligungsgesellschaft hat bis zu einer Vereinbarung von einer verbindlichen Liefervereinbarung das Recht zur gesamten oder teilweisen Stornierung des Kaufes der Lokomotiven der Tranche 2. Als Basis für die Rücktrittsentscheidung haben die Fondsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft entsprechende Kriterien als Anlagerichtlinien aufgestellt.

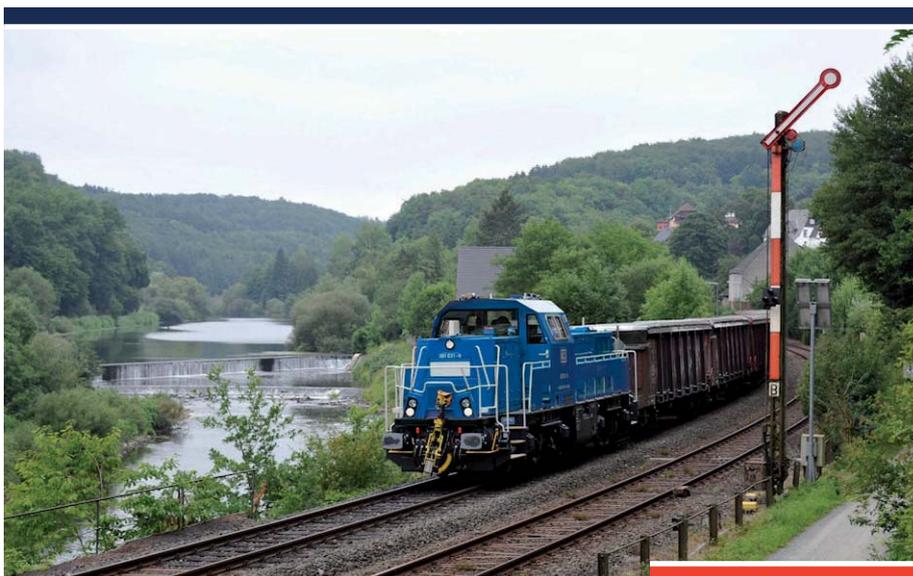
So werden Stornierungen von Lokomotiven der Tranche 2 vorgenommen, wenn – abhängig vom jeweiligen Lokomotivtyp und deren individueller Ausstattung – eine bestimmte Relation der Jahresmiete zum Kaufpreis (vor Abzug der laufenden Kosten) pro Lok nicht gegeben ist.

Die Lieferung jeder Lokomotive muss im Rahmen der technischen Inspektion durch die Beteiligungsgesellschaft und seinen Kunden oder deren jeweilige Beauftragte erfolgen und durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Bei Lieferung jeder noch zu erwerbenden Lokomotive müssen außerdem die spezifischen Dokumentationsanteile vom Hersteller übergeben werden.

Es ist vorgesehen, Lokomotiven zu übernehmen, die im Durchschnitt fünf Jahre an die Deutsche Bahn AG bzw. an ein konzernverbundenes Unternehmen vermietet sind. Die durchschnittliche Mietlaufzeit für das Portfolio kann nur dann kürzer ausfallen, wenn als Ausgleich für die zeitliche Differenz die Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegt.

Die Fondsgeschäftsführung und die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft verpflichten sich zur Einhaltung der vorgenannten Richtlinien. Die

Anlagerichtlinien sind Teil des Gesellschaftsvertrages beider Gesellschaften und ist vollständig auf Seite 127 abgedruckt. Änderungen dürfen nur durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlungen auf Vorschlag der Geschäftsführung erfolgen.





10. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

In diesem Abschnitt werden die Prognoserechnungen hinsichtlich der geplanten Investitionen und der hierfür abzuschließenden Finanzierung dargestellt. Diese Prognosen beruhen auf den bereits abgeschlossenen Verträgen oder Erfahrungswerten

und Einschätzungen der Initiatorin bzw. den weiteren involvierten Partnern. Der Investitions- und Finanzierungsplan beruht auf der Annahme, dass das auf Seite 57 dargestellte Portfolio in dieser Zusammensetzung von der Beteiligungsgesell-

Prognose: Mittelverwendung und Mittelherkunft der Fondsgesellschaft

Mittelverwendung und Mittelherkunft		in	in	in %
GSI Lokomotivenfonds Eins GmbH & Co. KG		€	€	des EK/GIK
A. Mittelverwendung				
<u>1. Anschaffungskosten</u>				
Investition in Kommanditanteile	13.395.049			76,84 %
		13.395.049		76,84 %
<u>2. Fondsabhängige Kosten</u>				
Beratungskosten:	534.132 ¹			3,06 %
Vermittlung des Kommanditkapitals	1.743.300 ¹			10,00 %
Platzierungsgarantie	261.495 ¹			1,50 %
Konzeption/Marketing	1.324.908 ¹			7,60 %
Mittelverwendung/Treuhand	32.645			0,19 %
		3.896.481		22,35 %
<u>3. Sonstiges</u>				
Rechtsberatung	47.600			0,27 %
Anlaufkosten Fondsgesellschaft	68.285 ¹			0,39 %
Steuerberatungskosten	5.950			0,03 %
		121.835		0,70 %
<u>4. Liquiditätsreserve</u>				
	19.635		19.635	0,11 %
Gesamtinvestitionskosten (GIK)		17.433.000		100,00 %
B. Mittelherkunft				
<u>1. Eigenkapital</u>				
Kommanditkapital (EK)	17.433.000			
		17.433.000		100,00 %
Gesamtfinanzierung		17.433.000		100,00 %

¹ Vergütungen für die Abieterin und ihr nahestehende Gesellschaften

schaft erworben werden kann. Sollten mehr, andere oder weniger Lokomotiven von der Beteiligungsgesellschaft erworben werden, wird auch der Investitions- und Finanzierungsplan entsprechend angepasst werden müssen.

— Mittelherkunft und -verwendung auf Ebene der Fondsgesellschaft

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik auf Ebene der Fondsgesellschaft (Emittentin) ist eine unternehmerische Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG, die noch eine Zweigniederlassung in Zug/Schweiz unterhält. Dieses Anlageziel auf Ebene der Fondsgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erreicht worden (Realisierungsgrad). Die Beteiligungsgesellschaft hat 19 Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 BB und 15L BB erworben. Aus der Vermietung der Lokomotiven sollen entsprechende Einkünfte erzielt und so Erträge für den Anleger generiert werden. Nach Beendigung der Vermietungstätigkeit sollen die Lokomotiven wieder veräußert werden.

Nachstehend sind die Investitionen auf der Ebene der Fondsgesellschaft sowie deren Finanzierung dargestellt. Der prognostizierte Investitions- und Finanzierungsplan beruht auf Schätzungen und Annahmen. Die tatsächlichen Positionen können daher vom dargestellten Investitions- und Finanzierungsplan abweichen.

Investition in Kommanditanteile

Die Fondsgesellschaft hat unmittelbar (Kommandit-) Anteile an einer Beteiligungsgesellschaft, die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG erworben und wird ihre Einlage sukzessive erhöhen. Diese Beteiligungsgesellschaft investiert in die Fondsobjekte, die Lokomotiven (so genannte mittelbare Anlageobjekte der Fondsgesellschaft). Die voraussichtlichen Gesamtkosten betreffend die Investition in diese Anlageobjekte, d.h. in Kommanditanteile an der vorgenannten Beteiligungsgesellschaft, werden € 13.395.049 betragen. Diese Investitionskosten sind in der Höhe davon abhängig wie viele Lokomotiven in der Beteiligungsgesellschaft erworben werden. Der Investitionszeitraum ist mit dem

Erwerb der unmittelbaren Anlageobjekte bereits abgeschlossen.

Die Hauptmerkmale der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft wie Stimmrechte und Kündigungsmöglichkeiten sind im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft geregelt, der ab Seite 79 ff. näher dargestellt wird. Nach Abzug von Provisionen und Gebühren werden die Nettoeinnahmen in Höhe von bis zu € 13.395.049 für die Investition in die Beteiligungsgesellschaft und die Schaffung einer Liquiditätsreserve verwendet. Die Nettoeinnahmen sind allein ausreichend. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Die Emittentin wird neben der Investition in die Beteiligungsgesellschaft keine anderen laufenden Investitionen tätigen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht nur die Investition in die Beteiligungsgesellschaft.

Beratungskosten

Die Fondsgesellschaft bedarf insbesondere im Vorfeld der eigentlichen Investition einer umfassenden Beratung (u.a. Beauftragung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern). Diese Beratungsleistungen werden durch die GSI Fonds GmbH & Co. KG selbst erbracht und teilweise auch an Dritte in Auftrag gegeben. Zur Begleichung dieser Kosten wurde mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG – unabhängig von der endgültigen Größe des Fonds – eine Kostenpauschale von € 119.227 inkl. USt vereinbart. Hinzu kommt eine größenabhängige Kostenkomponente in Höhe von 2 % bezogen auf das zu platzierende Kommanditkapital zzgl. USt. Bei einem Kommanditkapital von € 17.433.000, wie in der vorstehenden Darstellung angenommen, beträgt diese somit € 348.660 zzgl. USt.

Vermittlung des Kommanditkapitals

Für die Beschaffung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch die GSI Fonds GmbH & Co. KG, die Gegenstand des Vertrags über die Konzeption, das Marketing und den Eigenkapitalvertrieb ist (siehe Seite 77), ist eine Vergütung von 10 % des vermittelten Kommanditkapitals vereinbart. In der vorliegenden Investitionsrechnung werden somit

€ 1.743.300 in Ansatz gebracht. Ein Agio wird nicht erhoben.

Platzierungsgarantie

Für die Stellung der Platzierungsgarantie des Kommanditkapitals erhalten die M.M.Warburg & CO KGaA und die Initiatorin GSI Fonds GmbH & Co. KG von der Fondsgesellschaft 1,375 % bezogen auf den jeweils garantierten Betrag. Es wird eine Platzierung des nachgenannten Fondskapitals bis spätestens zum 31.05.2014 garantiert.

M.M.Warburg & CO KGaA hat sich bereit erklärt, einen Betrag von bis zu € 5.500.000 zu garantieren. Die GSI Fonds GmbH & Co. KG wird darüber hinaus den Eigenkapitalbetrag garantieren, der benötigt wird, um die erste Tranche des Lokomotivenportfolios über 9 Lokomotiven anzuschaffen und die damit verbundenen Kosten der Fondsgesellschaft abzudecken. Dies sind mindestens € 1.385.000. In der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass über die vorgenannte Platzierungsgarantie hinaus bis zum 30.05.2014 mindestens € 1.734.000 Eigenkapital zusätzlich eingesammelt werden. Sollte dies bis zum Zeitpunkt des Ankaufs der letzten Lokomo-

tive der ersten Tranche, im Juli 2014, nicht der Fall sein, wird die Fremdkapitalfinanzierung der Lokomotiven um diesen Betrag aufgestockt. Weiterhin wird in der Prognoserechnung angenommen, dass für die weiteren Tranchen bis zu einem Portfolio über insgesamt 19 Lokomotiven weitere Platzierungsgarantien bis zum maximalen Eigenkapital (EK) Betrag von € 17.433.000 eingeholt werden. Für alle vorgenannten Platzierungsgarantien wird mit Kosten von 1,375 % auf den garantierten Betrag kalkuliert. Da bei Platzierungsgarantien von M.M.Warburg & CO KGaA auch einmalige Bearbeitungsgebühren anfallen, wurden an dieser Stelle zusätzliche Gebühren von € 21.791 angesetzt. Bei anderen Platzierungsgarantien können die Kosten davon abweichend sein. Sollten für die Anschaffung der Lokomotiven Platzierungsgarantien in geringerem Umfang abgeschlossen werden müssen, führt dies zu einer Reduzierung dieser Kostenposition.

Konzeption / Marketing

Die Fondsgesellschaft hat einen Vertrag über die Erbringung von Marketingleistungen zur Förderung der Vermittlung des Eigenkapitals und zur Konzeptionierung des Investments mit der Initiatorin abge-



geschlossen. Für diese Dienstleistungen sowie die Erstellung des Verkaufsprospektes ist eine Vergütung in Höhe von 7,60 % bezogen auf das eingeworbene Eigenkapital inkl. USt vereinbart. In der dargestellten Prognoserechnung fallen somit € 1.324.908 an. In Abhängigkeit von dem benötigten Eigenkapital erhöht bzw. vermindert sich dieser Betrag.

Mittelverwendung / Treuhand

Für die Mittelverwendungskontrolle wurde mit dem Mittelverwendungskontrollleur, der HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Vergütung in Höhe von 0,1 % zzgl. USt des eingeworbenen Eigenkapitals vereinbart. Die KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft erhält als Beteiligungstreuhanderin im Zusammenhang mit der erstmaligen Einrichtung der Treuhandverwaltung eine Einmalvergütung in Höhe von € 10.000 zzgl. USt. Die Höhe der vorgenannten Vergütung ist ebenfalls abhängig von tatsächlich platziertem Eigenkapital. Die Kosten reduzieren sich bei weniger platziertem Eigenkapital

Rechtsberatung

Im Rahmen der Gründung der Beteiligungsgesellschaft und der Fondsgesellschaft wird mit Rechtsberatungs- und Notarkosten in Höhe von insgesamt € 47.600 inkl. USt kalkuliert. Dabei handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage der Erfahrungen der Initiatorin. Diese Kosten fallen unabhängig von der Größe des letztendlich umgesetzten Volumens an.

Anlaufkosten Fondsgesellschaft

Für die Gründungsaufwendungen erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages eine einmalige Vergütung von € 59.500 inkl. USt. Darüber hinaus sind hier Gesellschaftskosten und sonstige Kosten aus dem Jahr 2013 enthalten.

Steuerberatungskosten

In dieser Position sind die Kosten für die Erstellung der Bilanz und Steuererklärung der Gesellschaften für das Jahr 2012 ausgewiesen. Diese sind abhängig vom tatsächlichen Aufwand und wurden von der

Initiatorin geschätzt. Es werden hierfür Kosten von € 5.950 inkl. USt. angesetzt. Bei geringerem Aufwand werden sich diese Kosten entsprechend der Vereinbarung mit der Steuerberatungsgesellschaft vermindern.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve in Höhe von € 19.635 wird in Anspruch genommen, wenn die tatsächlichen Kosten höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Wird diese nicht in Anspruch genommen, erhöht die Liquiditätsreserve die Rücklagen der Gesellschaft. In der vorliegenden Prognoserechnung wurde angenommen, dass die Liquiditätsreserve im Rahmen der Investition nicht in Anspruch genommen werden muss. Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Volumens wird die Liquiditätsreserve den Bedürfnissen entsprechend angepasst.

Zusammenfassende Anmerkungen

Im Rahmen der Investition und der Einwerbung des Eigenkapitals für das unterstellte Portfolio sind Provisionen und Dienstleistungshonorare von voraussichtlich insgesamt € 3.680.884 an die Fondsiniciatorin zu zahlen. Im Einzelnen sind dies die Beratungskosten in Höhe von € 534.132 inkl. USt., die Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von € 1.743.300 (10 % auf das vermittelte Eigenkapital), die Kosten für Konzeption und Marketing in Höhe von € 1.324.908 inkl. USt., die Anlaufkosten in Höhe von € 59.500 inkl. USt. sowie die Gebühr für die Stellung einer Platzierungsgarantie (bei Unterstellung einer Platzierungsgarantie über € 1.385.000) in Höhe von € 19.044. Bei einer Erhöhung oder Verminderung des Fondsvolumens werden auch die vorgenannten Kosten entsprechend angepasst.

Eigenkapital

Bei Anschaffung aller geplanten 19 Lokomotiven wird ein Eigenkapital von € 17.433.000 benötigt. Dieses wird nach Bedarf auf Grundlage der beabsichtigten Platzierungsgarantien zum Teil oder vollständig zwischenfinanziert. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass das Eigenkapital zum 30.05.2014 vollständig eingezahlt wird und die benötigten Zwischenfinanzierungen zu diesem Zeitpunkt abgelöst werden.

10. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Prognose: Mittelverwendung und Mittelherkunft der Beteiligungsgesellschaft

Mittelverwendung und Mittelherkunft GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG	in €	in €	in % der GIK	in % des EK
A. Mittelverwendung				
<u>1. Anschaffungskosten</u>				
Anschaffungskosten Lokomotiven	38.240.000		97,19 %	285,48 %
Transaktionskosten	70.000		0,18 %	0,52 %
		38.310.000	97,37 %	286,00 %
<u>2. Nebenkosten der Vermögensanlage</u>				
Eigenkapitalzwischenfinanzierung	240.325		0,61 %	1,79 %
Bereitstellungsgebühren	69.359		0,18 %	0,52 %
Bankgebühren	95.000		0,24 %	0,71 %
		404.684	1,03 %	3,02 %
<u>3. Liquiditätsreserve</u>	630.365	630.365	1,60 %	4,71 %
Gesamtinvestitionskosten (GIK)		39.345.049	100,00 %	293,73 %
B. Mittelherkunft				
<u>1. Eigenkapital (EK)</u>				
Kommanditkapital (davon können maximal € 12.786.000 zwischenfinanziert werden)*	13.395.049			
		13.395.049	34,05 %	100,00 %
<u>2. Fremdkapital</u>				
Darlehen	25.950.000			
		25.950.000	65,95 %	193,73 %
Gesamtfinanzierung		39.345.049	100,00 %	293,73 %

* Ob und in welcher Höhe ein Zwischenfinanzierungsbetrag abgerufen wird, hängt von der Platzierungsgeschwindigkeit und damit der Einzahlung des Kommanditkapitals ab.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich bei der Summation der oben dargestellten Zahlen Abweichungen ergeben.

— Mittelherkunft und -verwendung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft ist der Erwerb von bis zu 19 Lokomotiven des Typs Voith Gravita® 10 BB und 15L BB. Da die Lokomotiven noch nicht hergestellt und übergeben worden sind, ist das Anlageziel auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht realisiert (Realisierungsgrad). Aus der Vermietung sollen entsprechende Einnahmen generiert werden. Nach Beendigung der Vermietungstätigkeit sollen die Lokomotiven wieder veräußert werden.

Nach Abzug von Nebenkosten und Transaktions-

kosten werden die Nettoeinnahmen für die Investition und Erwerb der Lokomotiven und die Schaffung einer Liquiditätsreserve verwendet. Die Nettoeinnahmen sind allein dafür nicht ausreichend, es wird zusätzlich Fremdkapital gemäß des prognostizierten Investitionsplan in Höhe von € 25.950.000 aufgenommen. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Die Fondsgesellschaft investiert Eigenkapital in die Beteiligungsgesellschaft (als unmittelbares Anlageobjekt) diese ist Eigentümerin der Lokomotiven (als mittelbare Anlageobjekte der Fondsgesellschaft). Die Fondsgesellschaft hält alle Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die Beteiligungsgesellschaft deckt die Anschaffungskosten für die

Lokomotiven nebst der Erwerbsnebenkosten und sonstigen Ausgaben sowie eine angemessene Liquiditätsreserve teilweise über Eigenkapital und teilweise über langfristig aufgenommenes anteiliges Fremdkapital. Das Eigenkapital und das Fremdkapital werden ausschließlich zur Finanzierung der Kaufpreise und der weiteren in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Kosten verwendet.

Anschaffungskosten Lokomotiven

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit Datum vom 07.06.2013 einen Kaufvertrag über den Erwerb von 19 Lokomotiven abgeschlossen. Der Einzelpreis der Lokomotiven richtet sich nach der Ausstattung und dem Lokomotiventyp, der letztendlich an die Beteiligungsgesellschaft geliefert wird. Für die weitere Kalkulation wurde angenommen, dass die Lieferung aller 19 Lokomotiven entsprechend der nachfolgend stehenden Tabelle zu den dort genannten Lieferdaten und Kaufpreisen erfolgt.

Auf dieser Grundlage ergeben sich Anschaffungskosten von € 38.240.000 für alle vorgenannten Lokomotiven.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden die Liefertermine für die Lokomotiven noch nicht fest vereinbart. Die unten genannten Lieferdaten beruhen auf Vorgesprächen und Schätzungen der Firma Voith auf Grundlage der Gespräche, die mit den potentiellen Mietern bisher geführt wurden. Die Lokomotiven werden abgerufen, wenn der entsprechende Bedarf von den Mietern angemeldet wurde. Die Anschaffungskosten hängen dann von dem Typ und der Ausführung der Lokomotiven ab. Die Ausstattungsvarianten in der vorliegenden Prognoserechnung wurden nach Angaben der Firma Voith ausgewählt. Daraus ergibt sich ein kalkulatorisches Gesamtinvestitionsvolumen von € 38.240.000. In Abhängigkeit von dem Typ, der Ausführung und der Anzahl der letztendlich abgerufenen Lokomotiven können sich die tatsächlichen Anschaffungskosten noch ändern. Die Entscheidung zum Abruf von Lokomotiven hängt auch von der fortschreitenden Platzierung des Eigenkapitals ab.

Die Lokomotiven werden im Rahmen des Erwerbs durch die Beteiligungsgesellschaft an die UniCredit Leasing GmbH als darlehensfinanzierende Bank sicherungsübereignet.

Tranche	Nr.	Lokomotiventyp	Lieferdatum	Gesamtkaufpreis pro Tranche in €
1	1	Gravita® 10 BB	September 2013	18.990.000
	2	Gravita® 10 BB	November 2013	
	3	Gravita® 10 BB	November 2013	
	4	Gravita® 15L BB	November 2013	
	5	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	6	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	7	Gravita® 15L BB	Mai 2014	
	8	Gravita® 10 BB	Juni 2014	
	9	Gravita® 10 BB	Juli 2014	
2	10	Gravita® 10 BB	Juli 2014	19.250.000
	11	Gravita® 10 BB	August 2014	
	12	Gravita® 10 BB	August 2014	
	13	Gravita® 10 BB	September 2014	
	14	Gravita® 10 BB	September 2014	
	15	Gravita® 10 BB	Oktober 2014	
	16	Gravita® 10 BB	Oktober 2014	
	17	Gravita® 10 BB	November 2014	
	18	Gravita® 10 BB	November 2014	
	19	Gravita® 10 BB	Dezember 2014	
Summe				38.240.000

Transaktionskosten

Im Rahmen der Anschaffung der vorgenannten Lokomotiven ist mit Rechtsberatungskosten im Rahmen der Kaufverhandlungen und Erstellung der Verträge und Gutachterkosten zu rechnen. Die Rechtsberatungskosten wurden von der Initiatorin mit € 50.000 geschätzt. Für die Erstellung von Gutachten zu den Lokomotiven wird mit Kosten von € 20.000 gerechnet.

Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten

Unter dieser Position sind sowohl mögliche anfallende Eigenkapitalzwischenfinanzierungskosten als auch die Kosten im Rahmen der Vorabverzinsung des Eigenkapitals zusammengefasst. Die Investoren, die ihr Eigenkapital vor dem 01.05.2014 einzahlen, erhalten eine Vorabverzinsung ihres Eigenkapitals von 3 % p. a. bis zum 30.05.2014. In der vorliegenden Kalkulation wurde unterstellt, dass diese Vorabverzinsung des benötigten Eigenkapitals für ca. 5 Monate zu bezahlen ist.

Bereitstellungsgebühren

Sobald von der finanzierenden Bank eine verbindliche Finanzierungszusage vorliegt, fallen für die zugesagten Beträge ab dem 4. Monat nach Zusage Bereitstellungsgebühren in Höhe von 0,25 % pro Monat an. In der vorliegenden Kalkulation wurde unterstellt, dass eine verbindliche Finanzierungszusage für Darlehensmittel in Höhe von insgesamt € 19.350.000 im Juni 2013 und für weitere Mittel in gleicher Höhe im Dezember 2013 vorliegt. Weiterhin wurde unterstellt, dass bis zum 30.05.2014 das Eigenkapital vollständig eingezahlt wurde und auf den Abruf aller nicht benötigten Finanzierungsmittel gegenüber der Bank verzichtet wird. Auf Grundlage des vorgenannten Auslieferungsplanes würden sich dann bis November 2013 Bereitstellungsgebühren von ca. € 69.359 ergeben. Neben den Bereitstellungsgebühren fallen für den Zeitraum der Eigenkapital-Zwischenfinanzierung bei der Bank laufende Bearbeitungsgebühren von € 4.000 pro Monat an. Da in der Prognoserechnung eine Eigenkapital-Zwischenfinanzierung zur Vorfinanzierung des Kaufs der Lokomotiven unterstellt wurde, sind auch diese

Kosten in Höhe von insgesamt € 8.000 bis November 2013 in dieser Position berücksichtigt. Die nach November 2013 anfallenden Bereitstellungsgebühren und Bearbeitungsgebühren müssen im Rahmen der Investition nicht vorfinanziert werden, da sie durch die laufenden Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft gedeckt sind.

Bankgebühren

Mit der finanzierenden Bank wurden Bearbeitungsgebühren für die Bankdarlehen von 0,25 % auf den zugesagten Darlehensbetrag (inkl. Eigenkapital Zwischenfinanzierung) diskutiert. Diese Bearbeitungsgebühren sind bei Auszahlung der ersten Darlehensranche zahlbar und werden auch nicht erstattet, wenn nicht alle zugesagten Mittel abgerufen werden. Die letztendliche Höhe dieser Gebühren steht noch nicht fest. Bei dem vorgenannten Volumen wurden kalkulatorisch Bankgebühren von insgesamt € 95.000 angesetzt.

Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve in Höhe von € 630.365 wird in Anspruch genommen, wenn die tatsächlichen Investitionskosten höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Wird diese nicht in Anspruch genommen, erhöht die Liquiditätsreserve die Rücklagen der Gesellschaft. In der vorliegenden Kalkulation wurde angenommen, dass die Liquiditätsreserve für erhöhte Investitionskosten nicht in Anspruch genommen werden muss.

Eigenkapital

Der vorliegende Finanzierungsplan sieht vor, dass die kalkulierten Investitionen zu € 13.395.049 mit Eigenkapital finanziert werden. In der Prognoserechnung wurde angenommen, dass das Eigenkapital zum 30.05.2014 von der Fondsgesellschaft vollständig in die Beteiligungsgesellschaft eingezahlt wird. Sollte für die Bezahlung der ersten Lokomotiven nicht genug Eigenkapital in der Fondsgesellschaft erworben sein, wird dieses im Rahmen der Eigenkapitalzwischenfinanzierung von der finanzierenden Bank zwischenfinanziert und nach entsprechender Einwerbung des Eigenkapitals wieder zurück geführt.

Fremdkapital

Der Beteiligungsgesellschaft liegt ein verbindliches Finanzierungsangebot der Unicredit Leasing Finance GmbH über insgesamt € 28.700.000 vor. In der Prognoserechnung wurde jedoch nur mit einer Fremdfinanzierung in Höhe von € 25.950.000 kalkuliert. Darüber hinausgehende Finanzierungsmittel werden nur in Anspruch genommen, wenn das für die Finanzierung der ersten Tranche benötigte Eigenkapital nicht bis zum Juni 2014 platziert werden kann. Die Finanzierungsmittel sollen zum Teil in Form von KfW-Darlehen gewährt werden. In der vorliegenden Prognoserechnung wurde mit KfW-Mitteln in Höhe von insgesamt € 7.000.000 kalkuliert.

Auf der Grundlage von indikativen Konditionsangaben wurde in der Kalkulation mit Darlehenszinsen von 2,35 % p. a. für die KfW-Mittel und 5,09 % p. a. für die restlichen Darlehensmittel gerechnet. Es ist beabsichtigt, die Zinsen jeweils für zehn Jahre fest einzudecken. Im Anschluss an diese Zinsbindungsfrist wurde mit 1 % höheren Zinsen kalkuliert. Die KfW-Mittel sind vierteljährlich in gleichbleibenden Tilgungsraten innerhalb von zehn Jahren zurück zu führen, bei einem angenommenen Tilgungsfreijahr. Für die übrigen Darlehensmittel wurde mit einer anteiligen Tilgung ab dem Zeitpunkt der vollständigen Rückführung der KfW-Mittel so kalkuliert, dass Ende 2026 der Restwert der Darlehen € 16.732.400 beträgt. Danach erfolgt die Rückführung der verbliebenen Darlehen in Abhängigkeit vom Verkauf der Lokomotiven bis Anfang 2028 vollständig.

Die Auszahlung der Mittel wurde sukzessive entsprechend der Auslieferung der Lokomotiven angenommen.

Unter Einbeziehung des Eigenkapitals auf Ebene der Fondsgesellschaft beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote bei durchgreifender Betrachtung (Ebene der Fondsgesellschaft und Ebene der Beteiligungsgesellschaft) rd. 60 %. Die sich aus der Aufnahme von Fremdkapital ergebenden Hebeleffekte führen dazu, dass sich positive oder negative Entwicklungen insbesondere höhere oder niedrigere

laufende Einnahmen aus der Vermietung oder Wertveränderungen der Lokomotiven überproportional auf das von den Anlegern eingesetzte Eigenkapital auswirken.

Weitere Informationen können auch dem Kapitel "Risiken der Vermögensanlage" auf Seite 22 entnommen werden.

— Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die Möglichkeit einer Änderung der Anlagestrategie, d. h. der mittelbare Erwerb der Lokomotiven über die Beteiligungsgesellschaft, um durch die Vermietung und spätere Veräußerung der Lokomotiven eine attraktive Rentabilität aus der Vermögensanlage für die Anleger zu erzielen sowie der Anlagepolitik der Vermögensanlage, kann grundsätzlich nur durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafter der Fondsgesellschaft auf der Grundlage der gesellschaftsvertraglichen Regelungen erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag ist vollständig ab Seite 114 ff. abgedruckt.

— Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Weder auf der Ebene der Fondsgesellschaft (Emittentin) noch auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft werden Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

11. PROGNOSERECHNUNG

Die Prognoserechnung basiert auf dem angestrebten Beteiligungskonzept und den Informationen und Daten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt waren. Die Prognoserechnung projiziert die angenommene zukünftige Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben und somit einen aus heutiger Sicht möglichen Ergebnisverlauf des geplanten Investments in Rangierlokomotiven. Die Prognosesicherheit der Annahmen nimmt für die weiter in der Zukunft liegenden Annahmen ab. Insbesondere durch Änderungen der Inflationsentwicklung, durch Änderungen gegenüber den Annahmen zur Entwicklung des Lokomotiven- bzw. Lokvermietungsmarktes und der entsprechenden Vermietungs- und Veräußerungsbedingungen betreffend die Lokomotiven, durch Änderungen oder Abweichungen gegenüber den Prognosesätzen zur Fremdfinanzierung bzw. der weiteren Refinanzie-

rung der Investition oder durch Änderungen bei den zugrunde liegenden abgeschlossenen und beabsichtigten Verträgen können sich zum Teil auch erhebliche Veränderungen der wirtschaftlichen und steuerlichen Eckdaten der Beteiligung ergeben. Es muss daher mit Abweichungen von der Prognoserechnung gerechnet werden.

— Prognose der Liquiditätsrechnung der Beteiligungsgesellschaft

Kommanditkapital

Das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft wird von der Fondsgesellschaft eingezahlt. Bis zur Platzierung des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft, wird das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft, das zur Anschaffung der Lokomotiven benötigt wird, zwischenfinanziert. Diese Zwischenfinanzierung wird in Abhängigkeit von den Lieferzeit-

Prognose: : Prognoserechnung der Beteiligungsgesellschaft (alle Beträge in T€)

Jahre	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT											
<u>Einnahmen</u>											
Kommanditkapital		13.395									
Bankdarlehen	8.510	20.497									
Netto-Mieteinnahmen	108	1.949	4.005	4.004	4.004	4.004	4.004	3.807	3.864	3.922	3.981
Guthabenzinsen		2	3	5	8	9	10	11	11	11	12
Verkaufserlöse											
Einnahmen gesamt	8.618	35.843	4.008	4.009	4.012	4.013	4.014	3.818	3.875	3.933	3.993
<u>Ausgaben</u>											
Investitionsmaßnahmen	8.035	30.205									
Darlehensleistung/Schlußtilgung	40	4.155	1.875	1.857	1.840	1.822	1.804	1.786	1.768	1.751	1.900
Anlaufkosten Transaktion	475										
Managementkosten	45	230	266	266	266	266	266	255	259	263	267
Betriebskosten		73	73	74	75	77	78	80	81	83	85
Kosten Halterschaft	2	26	57	57	57	57	57	61	62	63	64
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung		66	33	33	33	34	35	35	36	37	38
Ausschüttungen	0	708	1.309	1.309	1.484	1.484	1.572	1.572	1.573	1.573	1.748
Steuerzahlungen	0	0	55	68	70	72	74	53	61	69	72
Ausgaben gesamt	8.596	35.462	3.667	3.664	3.826	3.812	3.886	3.843	3.841	3.839	4.174
<u>Liquiditätsergebnis</u>											
Liquidität p.a.	21	381	340,3	345	186	201	128	-25	34	94	-181
Banktto./Liquidität kumuliert	21	402	743	1.088	1.274	1.475	1.603	1.578	1.612	1.706	1.525
Darlehensstand	8.510	24.998	24.998	24.241	23.484	22.726	21.969	21.212	20.454	19.697	18.817

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich bei der Summation der oben dargestellten Zahlen Abweichungen ergeben.

punkten der Lokomotiven eingedeckt. In Abhängigkeit von der Platzierung des Eigenkapitals der Fondsgesellschaft wird auch die Zwischenfinanzierung zurückgeführt. Bei der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass die Platzierung des Eigenkapitals in der Fondsgesellschaft bis zum 30.05.2014 vollständig erfolgt ist. Daher wird in der vorstehenden Prognoserechnung ebenfalls unterstellt, dass das benötigte Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft ebenfalls im Jahr 2014 eingezahlt wird.

Bankdarlehen

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass neben dem Eigenkapital auch das Bankdarlehen entsprechend der Liefertermine der Lokomotiven abgerufen wird. Insgesamt ist für die Finanzierung des Lokomotivenportfolios über 19 Lokomotiven ein Bankdarlehen von € 25.950.000 vorgesehen. Auf

Grundlage der Annahmen für die Anschaffung der Lokomotiven (siehe Investitionsplan) werden für die Lieferungen bis Ende 2013 voraussichtlich Darlehensmittel von € 8.510.000 benötigt. Da die Einzahlung des Eigenkapitals zum 30.05.2014 unterstellt wurde, bestehen diese zum großen Teil aus Eigenkapitalzwischenfinanzierungsmitteln. Die für 2014 geplanten Lieferungen setzen Darlehensmittel von voraussichtlich € 20.497.000 voraus.

Netto-Mieteinnahmen

Die Mieten der Lokomotiven sind u.a. abhängig von dem Typ, der Ausstattung und Einsatzland der Lokomotiven sowie der Länge des Mietvertrages. Bei den vorgenannten Lokomotiven wurde angenommen, dass die Mietverträge zunächst durchschnittlich über 5 Jahre abgeschlossen werden und nach Auslieferung der Lokomotiven beginnen. Daraus ergibt sich eine kalkulierte Gesamtmiete für die erste Tranche von € 173.540 pro Monat und € 167.000 für die zweite Tranche. In der vorliegenden Prognoserechnung wurde daher mit einer Bruttomiete von € 340.540 pro Monat gerechnet.

Für die Anschlussmietverträge wurde unterstellt, dass diese durchschnittlich 3 Jahre betragen bei einer mietfreien Zeit von 3 Monaten nach Auslaufen des Mietvertrages. Die Mietraten sind in der Regel monatlich vorschüssig fällig.

Neben den vorgenannten Mietzahlungen sind von den Mietern Zahlungen für die laufenden Reparaturen und die ca. alle 8 Jahre durchzuführende Überholung und Hauptuntersuchung der Lokomotive zu leisten, sofern diese Leistungen durch den Vermieter durchgeführt werden. Diese zusätzlichen Zahlungen, die in die Reparaturrücklagen fließen, sind in der Prognoserechnung nicht dargestellt, da sie liquiditätsmäßig neutral sind. Die Mietraten sind generell nur zahlbar für die Zeiten, in denen die Lokomotive gemietet ist. Für Zeiten, in denen Reparaturen oder Wartungsarbeiten vorgenommen werden, wird vereinbart, dass bei Überschreitung einer vorgegebenen Dauer für die Reparaturen bzw. Wartungsarbeiten keine Mieten zu zahlen sind.

	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in T€
						13.395
						20.497
	4.041	4.101	4.163	2.890	577	53.315
	11	10	10	12	5	130
				8.948	19.209	28.157
	4.051	4.111	4.173	11.849	19.790	115.494
						30.205
	1.940	1.715	1.677	9.241	8.248	43.380
						0
	271	275	279	194	31	3.654
	86	88	90	92	47	1.181
	65	66	67	47	7	814
	38	39	40	41	42	579
	1.749	1.749	1.749	1.837	60	21.477
	66	77	89	592	1.307	2.726
	4.215	4.010	3.990	12.043	9.741	104.016
	-164	101	183	-194	10.049	11.500
	1.361	1.462	1.645	1.451	11.500	
	18.000	17.366	16.732	8.124	0	

Die Nettomiete ergibt sich daraus, dass für diese Mietausfälle bei den unterstellten Bruttomieteinnahmen ein Abschlag von 2 % eingerechnet wurde. Ab dem Jahr 2020 wurde bei den Bruttomieteinnahmen ein weiterer Abschlag von insgesamt 11,33 % kalkuliert. Damit werden die mietfreie Zeit, die Vermittlungskosten bei Neuvermietung und die sonstigen Kosten im Rahmen der Neuvermietung über die Laufzeit gemittelt von den Mietraten abgezogen. Es wurde eine Steigerungsrate der Mieten von 1,5 % p. a. unterstellt, wobei in der ersten Mietperiode über 5 Jahre keine Mietsteigerung berücksichtigt wurde. Die aufgelaufenen Mietsteigerungen wurden dann im Jahr 2020 nachgeholt. In den folgenden Jahren wird mit einer jährlichen Steigerungsrate von 1,5 % gerechnet. Auf Grundlage der vorgenannten Abschläge ergibt sich die in der Prognoserechnung ausgewiesene Jahresnettomiete.

Guthabenzinsen

In dieser Position sind die Zinseinnahmen aus der Anlage der liquiden Mittel ausgewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die Liquiditätsreserve jeweils mit einem Zinssatz von 0,7 % p. a. verzinst wird. Eine Verzinsung der Reparaturrücklagen wird nicht berücksichtigt. Die Liquiditätsreserve wird von der Beteiligungsgesellschaft in der Schweiz geführt und dort angelegt. Die Zinseinkünfte unterliegen in der Schweiz der gleichen Besteuerung wie die übrigen Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft.

Verkaufserlöse

Es ist beabsichtigt, dass die Beteiligungsgesellschaft die Lokomotiven bis zum 30.06.2028 wieder veräußert. Dabei wurde unterstellt, dass bereits im Jahr 2026 mit der Veräußerung begonnen wird. Es wird angenommen, dass sechs Lokomotiven im Jahr 2026, sieben Lokomotiven im Jahr 2027 und die letzten sechs Lokomotiven im ersten Halbjahr 2028 verkauft werden. In der Prognoserechnung wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die Veräußerungserlöse jeweils zu Beginn des Folgejahres an die Gesellschaft fließen, bzw. am Ende der geplanten Fondslaufzeit für die in 2028 verkauften Lokomotiven. Die zwei vorliegenden Gutachten prognostizieren einen Wert der Lokomotiven von ca. 72 % bzw. 76 % nach 13 Jahren. In der Prognose-

rechnung wurde nun unterstellt, dass der Verkaufserlös der Lokomotiven in den Jahren 2026 und 2027 – nach Abzug der Nebenkosten im Rahmen des Verkaufs – 74,1 % bezogen auf den Kaufpreis beträgt. Dabei wurde – aus Vereinfachungsgründen – für alle Lokomotiven prozentual der gleiche Verkaufspreis unterstellt. Für die Verkaufspreise der im Jahr 2028 verkauften Lokomotiven wurde darauf ein Abschlag von 2 % einkalkuliert. Im Rahmen des Verkaufs erhält der Lokomotivenmanager für die erfolgreiche Vermittlung eines Käufers 0,5 % auf den Kaufpreis als Vermittlungsgebühr. Sollten die erlösten Preise höher als die vorgenannten Preise sein, erhält der Lokomotivenmanager zusätzlich 20 % auf den Mehrerlös als Vermittlungsgebühr.

Investitionsmaßnahmen

Dies sind die im Investitions- und Finanzierungsplan näher erläuterten Anschaffungskosten der Lokomotiven. Auf Grund der unterstellten Liefertermine, wird in der Prognoserechnung im Jahr 2013 mit Investitionskosten von € 11.985.000 und im Jahr 2014 mit Kosten von € 26.255.000 gerechnet.

Darlehensleistung / Schlussstilgung

Die Position enthält zusammengefasst die Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehen. Die prognostizierte Fremdfinanzierung der Gesellschaft beläuft sich gemäß Investitionsplan auf insgesamt € 25.950.000. Es wird unterstellt, dass die ersten Tilgungszahlungen am Ende des dritten Quartals im Jahr 2014 anfallen. Darüber hinaus sind im Jahr 2014 auch die Rückzahlungen der Eiganzkapitalzwischenfinanzierungsmittel aus dem Jahr 2013 enthalten. Alle Darlehensleistungen sind quartalsweise nachschüssig kalkuliert. Bis zum unterstellten letzten Darlehensabruf im Dezember 2014 sind in dieser Position auch Bereitstellungsgebühren für die Darlehen enthalten. Weiterhin sind in dieser Position auch laufende Bearbeitungsgebühren der Bank für die Eigenkapital-Zwischenfinanzierung in Höhe von € 4.000 pro Monat bis Ende Mai 2014 berücksichtigt. Der Tilgungsverlauf ist aus der Zeile „Darlehensstand“ zu erkennen. Es wurde angenommen, dass beim Verkauf der Lokomotiven der größte Teil der Verkaufserlöse zur Rückführung der Darlehen eingesetzt wird. Konkret wurde im ersten Quartal 2027

mit einer Tilgung von € 8.291.200 und im ersten Quartal 2028 mit einer Schlussstilgung von € 8.124.400 gerechnet, die aus den Verkaufserlösen der Lokomotiven gespeist werden sollen. Sollten die tatsächlichen Verkäufe der Lokomotiven anders als geplant erfolgen, würden sich auch die vorgenannten Sondertilgungen entsprechend ändern.

Anlaufkosten Transaktion

Diese Kostenposition betrifft die neben den Anschaffungskosten anfallenden Transaktionskosten und Bankgebühren, die in der Beteiligungsgesellschaft anfallen. Die einzelnen Kostenpositionen sind im Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft näher erläutert. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass alle Kosten im Jahr 2013 anfallen.

Managementkosten

Unter den Managementkosten sind die Managementgebühren an den Lokomotivenmanager, basierend auf dem momentanen Stand des Vertrages, ausgewiesen. Diese betragen für die Erstvermietung der 19 Lokomotiven € 22.200 pro Monat. Nach dem Auslaufen der Erstvermietung beträgt die Vergütung 5,8 % der Brutto-Mieteinnahmen. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass diese ab dem Jahr 2020 angesetzt wird.

Betriebskosten

In dieser Position sind die laufenden Kosten der Schweizer Niederlassung der Beteiligungsgesellschaft zusammengefasst. In der Prognoserechnung werden p.a. € 6.000 für Miete, € 60.000 für die Verwaltungsarbeit (insbesondere Lohnkosten) und € 5.000 für sonstige Kosten angesetzt. Es wurde in der Prognoserechnung unterstellt, dass diese Kosten ab dem Jahr 2016 um 2 % p.a. ansteigen. Weiterhin sind in dieser Position auch die Vergütung des Komplementärs für Haftung und Geschäftsführung in Höhe von € 1.500 enthalten, die nicht ansteigen.

Kosten Halterschaft

Für die Halterschaft der Lokomotiven wird durch den Lokomotivenmanager eine geeignete Firma ausgesucht, die diese Funktion ausführen kann. Die Kosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, sind

durch die Beteiligungsgesellschaft zu tragen. Die Höhe dieser Kosten wurde auf Grundlage der Erfahrungswerte des Lokomotivenmanagers von diesem mit € 250 pro Lokomotive pro Monat geschätzt.

Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung

Für die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Steuererklärungen für die Beteiligungsgesellschaft wurde mit der KSO Treuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung von € 24.750 zzgl. USt. p.a. vereinbart. Diese Kosten sind abhängig von den tatsächlichen Investitionskosten. Fallen diese geringer als prognostiziert aus, sind diese Kosten auch geringer. Für die Prüfung der Abschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer wurden die Kosten von der Initiatorin mit € 8.000 zzgl. USt. p.a. geschätzt. Für beide Kostenpositionen wird ein jährlicher Anstieg der Kosten von 2 % p.a. ab dem Jahr 2016 unterstellt.

Ausschüttungen

Diese hier aufgeführten Ausschüttungen dienen der Liquiditätsversorgung der Fondsgesellschaft. Sie werden so ausgeführt, dass die Fondsgesellschaft in der Lage ist, die laufenden Kosten zu begleichen und die an die Investoren geplanten Ausschüttungen durchzuführen.

Steuerzahlungen

Die Erträge der Beteiligungsgesellschaft werden ausschließlich in der Schweiz erwirtschaftet und auch dort besteuert. Der Steuersatz aller dort anfallenden Steuern beträgt voraussichtlich ca. 12 % und ist von der Beteiligungsgesellschaft zu zahlen.

Liquiditätsergebnis

Die Einnahmen abzüglich der Ausgaben der Beteiligungsgesellschaft ergeben das laufende Liquiditätsergebnis, das in der Zeile „Liquidität p.a.“ ausgewiesen wird. Überschüsse aus diesem erhöhen das Bankkonto/Liquidität kumuliert, negative Beträge verringern diese. Die unter „Bankkonto/Liquidität kumuliert“ ausgewiesene Liquiditätsreserve dient u. a. der Absicherung gegen unerwartete Belastungen und sonstige nicht vorhersehbare Kostenrisiken.

11. PROGNOSERECHNUNG

Darlehensstand

Der Darlehensstand dokumentiert den offenen Darlehensbetrag zum Ende jeden Jahres. Die Differenz zum Vorjahr entspricht der Tilgung der Darlehen während des Jahres.

— Prognose der Liquiditätsrechnung der Fondsgesellschaft

Kommanditkapital

Bei der vorliegenden Prognoserechnung wurde aus Vereinfachungsgründen angenommen, dass das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft zum 30.05.2014 voll eingezahlt ist.

Ausschüttungen / Entnahmen aus Beteiligung

Die Fondsgesellschaft erhält aus der Beteiligungsgesellschaft Ausschüttungen, um die laufenden

Kosten bezahlen zu können und die Ausschüttungen an die Investoren auszuführen.

Kommanditeinlage

Dies ist die Kommanditeinlage, die von der Fondsgesellschaft zur Kapitalerhöhung in die Beteiligungsgesellschaft eingezahlt wird.

Anlaufkosten

In dieser Position sind die Investitionskosten der Fondsgesellschaft ausgewiesen, die neben der Kapitalerhöhung in der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen der Fondskonzeption anfallen. Die einzelnen Kostenpositionen sind im Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft näher erläutert. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass alle Kosten im Jahr 2014 gezahlt werden.

Prognose: : Prognoserechnung der Fondsgesellschaft (alle Beträge in T€)

Jahre	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
LIQUIDITÄTSRECHNUNG DER FONDSGESELLSCHAFT										
<u>Einnahmen</u>										
Kommanditkapital	17.433									
Ausschüttungen/ Entnahmen aus Beteiligung	707.504	1.309	1.309	1.484	1.484	1.572	1.572	1.573	1.573	1.748
Schlußzahlung										
Einnahmen gesamt	18.141	1.309	1.309	1.484	1.484	1.572	1.572	1.573	1.573	1.748
<u>Ausgaben</u>										
Kommanditeinlage	13.395									
Anlaufkosten	4.018									
Gesellschaftskosten	58	56	56	56	56	56	56	56	56	56
Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung	39	20	20	20	21	21	22	22	23	23
sonstige Kosten	20	13	13	13	13	13	13	13	13	13
Ausschüttungen	610	1.220	1.220	1.395	1.395	1.482	1.482	1.482	1.482	1.656
Ausgaben gesamt	18.141	1.309	1.309	1.484	1.484	1.572	1.572	1.573	1.573	1.748
<u>Liquiditätsergebnis</u>										
Liquidität p.a.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bankkto./ Liquidität kumuliert	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ausschüttungen	610	1.220	1.220	1.395	1.395	1.482	1.482	1.482	1.482	1.656
in % des Beteiligungskapitals	3,50%	7,00%	7,00%	8,00%	8,00%	8,50%	8,50%	8,50%	8,50%	9,50%
in % des Beteiligungskapitals kumul.	3,50%	10,50%	17,50%	25,50%	33,50%	42,00%	50,50%	59,00%	67,50%	77,00%
HR-Ergebnis	-4.135	-89	-89	-89	1.430	452	299	358	418	439

Gesellschaftskosten

Die Gesellschaftskosten umfassen die Geschäftsbesorgungskosten für die GSI Fonds GmbH & Co. KG in Höhe von 0,287 % auf das Eigenkapital (inkl. USt.). In der dargestellten Kalkulation entspricht dies € 49.956 p.a. inkl. USt. Darüber hinaus sind in dieser Position die Vergütung des Komplementärs für Haftung und Geschäftsführung in Höhe von € 1.500 p.a. zzgl. USt. und die Vergütungen für den Beirat in Höhe von € 4.000 p.a. enthalten. Für den Fall, dass über die Laufzeit des Fonds an die Investoren insgesamt Ausschüttungen von mehr als 185 % bezogen auf das Eigenkapital ausgezahlt werden können, wurde mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG eine Mehrerlösbeteiligung von 30 % vereinbart.

Steuerberatung / Wirtschaftsprüfung

Für die Erstellung der Bilanz und der Steuererklärung für die Fondsgesellschaft fallen € 10.000 p.a.

zzgl. USt. an. Diese Kosten sind abhängig von der Höhe des platzierten Eigenkapitals und sind geringer bei geringerem Eigenkapital. Die Kosten für die Wirtschaftsprüfung wurden mit € 6.500 zzgl. USt. angesetzt. Ab dem Jahr 2016 wird mit einer Kostensteigerung von 2 % p.a. für diese Kosten kalkuliert.

Sonstige Kosten

In dieser Position sind die Vergütung für den Treuhänder in Höhe von € 5.200 zzgl. USt., die Vergütung für die Managementversicherung in Höhe von € 5.000 und sonstige laufende Kosten in Höhe von € 2.000 enthalten. Die Vergütung für die Managementversicherung und die sonstigen Kosten wurden vom Initiator geschätzt. Die Vergütung des Treuhänders ist abhängig von der Höhe des verwalteten Treuhandvermögens.

Ausschüttungen

Ende 2014 erfolgt die erste Ausschüttung über 6,0 % p.a. bezogen auf das Eigenkapital anteilig für 7 Monate. Für den Zeitraum von 2015 bis 2028 wurde bezogen auf das Eigenkapital mit Ausschüttungen an die Investoren von 7,0 % p.a. ansteigend auf 10,0 % p.a. kalkuliert. Im Jahr 2014 erfolgt nur eine Ausschüttung zum 31.12.2014. Die Ausschüttungen ab dem Jahr 2015 erfolgen immer (zur Hälfte) zum 30.06. und 31.12. des Jahres. Im Jahr 2017 erhöht sich die Ausschüttung auf 8,0 % p.a., im Jahr 2019 auf 8,5 % p.a., im Jahr 2023 auf 9,5 % p.a. und im Jahr 2027 auf 10,0 % p.a. Im letzten Jahr erfolgt die Ausschüttung der Erträge aus der Veräußerung der Lokomotiven nach Rückführung der Darlehen und der bis dahin aufgelaufenen Liquiditätsreserve.

Liquiditätsergebnis

Da in der Prognoserechnung angenommen wird, dass die Fondsgesellschaft nur die liquiden Mittel von der Beteiligungsgesellschaft erhält, die sie benötigt, um ihre Kosten und laufende Ausschüttung zu decken, ist das Liquiditätsergebnis der Gesellschaft immer 0.

HR-Ergebnis

In dieser Position ist das handelsrechtliche Ergebnis der Fondsgesellschaft ausgewiesen.

2024	2025	2026	2027	2028	Veräuß.	Gesamt in T€
						17.433
1.749	1.749	1.749	1.837	60	0	21.477
					11.500	11.500
1.749	1.749	1.749	1.837	60	11.500	50.410
						13.395
						4.018
56	56	56	56	28		810
23	24	24	25	25	0	353
13	13	13	13	7		198
1.656	1.656	1.656	1.743	0	11.500	31.635
1.749	1.749	1.749	1.837	60	11.500	50.410
0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0
1.656	1.656	1.656	1.743	0	11.499	31.635
9,50%	9,50%	9,50%	10,00%	0,00%	65,96%	181,46%
86,50%	96,00%	105,50%	115,50%	115,50%	181,46%	0
395	475	557	4.250	9.523	0	

12. BETEILIGUNGSERFOLG UND SENSITIVITÄTSANALYSE

— Beteiligungserfolg

Die nachfolgenden Beispielrechnungen zeigen den Beteiligungserfolg für eine Beteiligung in Höhe von € 10.000 und € 50.000. Bei der folgenden Darstellung wurde davon ausgegangen, dass die Anleger zum 30.05.2014 der Fondsgesellschaft beitreten. Die Renditeberechnung beruht auf dem voraussichtlichen Ausschüttungsverlauf gemäß Prognoserechnung und berücksichtigt die Ausschüttungen jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres.

Da die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft in der Schweiz versteuert werden, sind diese Erträge bei den Investoren in Deutschland nicht zu versteuern. Die Investoren erzielen in Deutschland Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da diese jedoch über die gesamte Laufzeit negativ sind und nicht mit laufenden

Erträgen verrechnet werden können, fallen in Deutschland keine Steuerzahlungen an.

In der abgebildeten Tabelle ist der prognostizierte Verlauf der Zahlungsströme für einen Investor mit einer Beteiligung von € 10.000 und einen Investor mit einer Beteiligung von € 50.000 dargestellt. Grundlage dieser Werte ist die vorangestellte Liquiditätsrechnung des vorherigen Abschnitts 11 des Prospektes. Aus der Tabelle lässt sich ablesen, welche Anteile der geplanten Ausschüttungen voraussichtlich handelsrechtlich Kapitalrückzahlungen und welche Gewinnausschüttungen darstellen. Darüber hinaus sind das Haftungsvolumen, das prognostizierte anteilige Fremdkapital und das steuerliche Ergebnis der Investoren dargestellt. Der bei der Besteuerung in Deutschland zu berücksichtigende

Prognose: Kapitalrückflussrechnung über 15 Jahre

Jahre	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
RÜCKFLUSS INVESTOREN BEISPIELHAFT FÜR EINEN BETEILIGUNGSBETRAG VON 10.000 €							
Einzahlung	-10.000						
Gewinnausschüttung	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	350	700	700	800	800	850	850
Summe der Rückflüsse	-9.650	700	700	800	800	850	850
Gebundenes Kapital	-9.650	-8.950	-8.250	-7.450	-6.650	-5.800	-4.950
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0
Anteiliges Fremdkapital	14.340	14.340	13.905	13.471	13.036	12.602	12.168
Steuerliches Ergebnis Investoren	-137	-51	-51	-51	-51	-52	-52
RÜCKFLUSS INVESTOREN BEISPIELHAFT FÜR EINEN BETEILIGUNGSBETRAG VON 50.000 €							
Einzahlung	-50.000						
Gewinnausschüttung	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	1.750	3.500	3.500	4.000	4.000	4.250	4.250
Summe der Rückflüsse	-48.250	3.500	3.500	4.000	4.000	4.250	4.250
Gebundenes Kapital	-48.250	-44.750	-41.250	-37.250	-33.250	-29.000	-24.750
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0
Anteiliges Fremdkapital	71.698	71.698	69.526	67.354	65.182	63.010	60.838
Steuerliches Ergebnis Investoren	-685	-254	-255	-256	-257	-259	-260

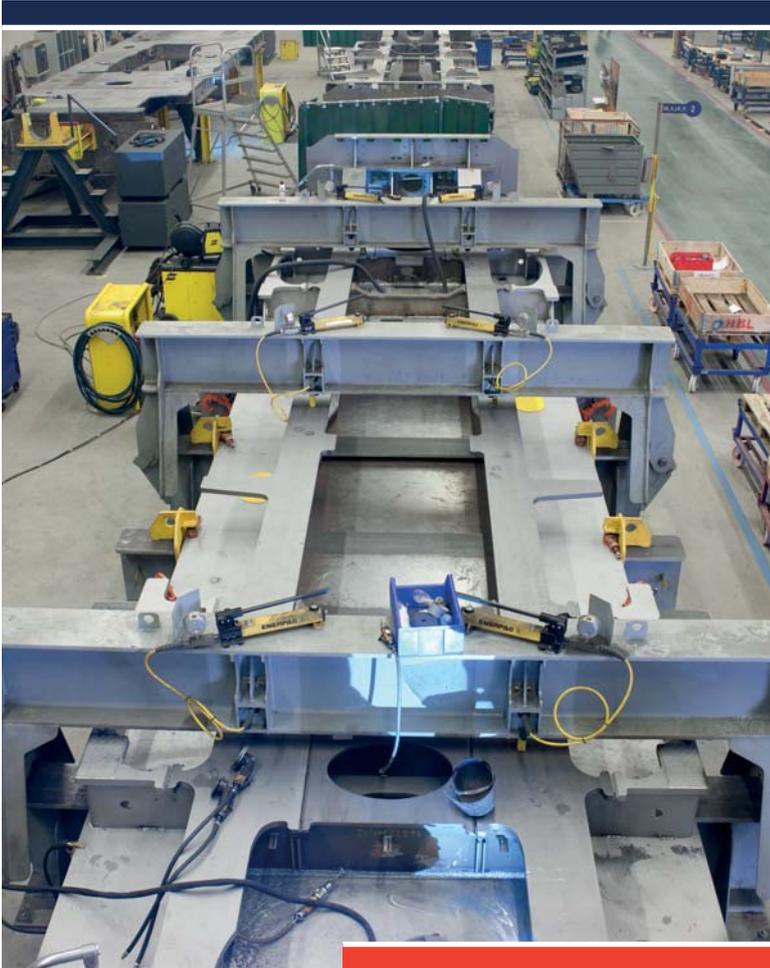
Progressionsvorbehalt (Siehe Seiten 90 ff.) wird hier in der Tabelle nicht dargestellt.

Als prognostizierte Rendite nach der Internen Zinsfußmethode/Internal Rate of Return (IRR) ergibt sich bei den vorgenannten Beteiligungsbeträgen von € 10.000 und € 50.000 eine Renditekennziffer von 6,66% nach Steuern. Die dargestellten Renditen nach der Internen Zinsfußmethode/Internal Rate of Return (IRR) sind nur zum Vergleich der Auswirkungen der Sensitivitätsanalyse dieses Beteiligungsangebots und nicht zum Vergleich mit anderen Beteiligungsangeboten geeignet.

Die interne Zinsfußmethode berücksichtigt neben der Höhe der Zahlungsströme auch den Zeitpunkt der prognostizierten Zahlungsein- und -ausgänge.

Der interne Zinsfuß entspricht dem Zins, bei dem die Summe der Barwerte der Ein- und Auszahlungen gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von Null führt. Die Internal Rate of Return (IRR) gibt damit die Verzinsung des jeweils kalkulatorisch gebundenen Kapitals der Anlage während der Laufzeit wieder. Die Berechnungsmethodik ist daher mit anderen Renditeberechnungsmethoden, bei denen keine Veränderung des gebundenen Kapitals berücksichtigt wird, nicht vergleichbar. Das vorliegende Beteiligungsangebot und die prospektierte IRR-Rendite sind somit auch nicht mit anderen Kapitalanlagen wie z. B. festverzinslichen Wertpapieren zu vergleichen, sofern dort eine andere Renditeberechnungsmethode verwendet werden sollte.

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt in T€
								-10.000
0	0	0	0	0	241	1.309	6.597	8.147
850	850	950	950	950	709	-309	0	10.000
850	850	950	950	950	950	1.000	6.597	8.147
-4.100	-3.250	-2.300	-1.350	-400	550	1.550	8.147	
0	0	0	1	679	1.000	181	1.000	
11.733	11.299	10.794	10.325	9.962	9.598	4.660	0	
-52	-52	-53	-53	-53	-54	-54	-34	-3.086
								-50.000
0	0	0	0	0	1.204	6.546	32.983	40.733
4.250	4.250	4.750	4.750	4.750	3.546	-1.546	0	50.000
4.250	4.250	4.750	4.750	4.750	4.750	5.000	32.983	40.733
-20.500	-16.250	-11.500	-6.750	-2.000	2.750	7.750	40.733	
0	0	0	6	3.393	5.000	904	5.000	
58.666	56.494	53.971	51.625	49.808	47.991	23.302	0	
-261	-262	-264	-265	-266	-268	-269	-172	-15.429



Blick in die Produktion der Gravita® und Maxima Lokomotiven der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG

— Sensitivitätsanalyse

In der hier aufgeführten Sensitivitätsanalyse soll die Veränderung wesentlicher Einflussfaktoren und die entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche Ergebnis aus der Beteiligung dargestellt werden. Es ist beabsichtigt, dem Anleger damit die Möglichkeit zu geben, die Auswirkung möglicher Änderungen wesentlicher Rahmenbedingungen der Prognoserechnung auf den Anlageerfolg seiner Beteiligung besser einschätzen zu können. Die Erhöhung des Anlagevolumens wird hier nicht reflektiert, da diese nur erfolgt, wenn dadurch die Gesamtrückflüsse der Investoren in der Prognoserechnung mindestens die hier prognostizierte Größe weiterhin erreichen.

Als wesentliche Einflussfaktoren auf den Anlageerfolg sind insbesondere Abweichungen von den pro-

spezierten Annahmen im Bereich der Mieteinnahmen, bezüglich des Darlehenszinssatzes nach dem Auslaufen der Zinsbindung und der Verkaufserlöse der Lokomotiven am Ende der Laufzeit identifiziert worden.

Nachfolgend werden deshalb unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Einflussfaktoren und deren Einfluss auf den prognostizierten Gesamtrückfluss und die Rendite (IRR) bezogen auf das Kommanditkapital des Anlegers dargestellt.

Variation der Mieteinnahmen

Bei den unterstellten Mieteinnahmen wurde nach Auslaufen der Erstvermietung ab dem Jahr 2019 mit Abschlägen von insgesamt 13,33 % von den Bruttomieteinnahmen gerechnet. Im Rahmen der Sensitivitätsanalyse wurde nun angenommen, dass die Abschläge um 2 Prozentpunkte geringer oder höher ausfallen. Bei einem reduzierten Abschlag von 11,33 % läge die prognostizierte Rendite bei 6,87 % und der Gesamtrückfluss bei 185,2 %. Sollte der Mietabschlag jedoch 15,33 % betragen, verringert sich die prognostizierte Rendite auf 6,38 % und der Gesamtrückfluss auf 178,0 %.

Variation des Darlehenszinssatzes nach Auslaufen der Zinsbindung

In der Prognoserechnung wurde angenommen, dass der Zinssatz der Finanzierungsmittel nach Auslaufen der Zinsbindung nach 10 Jahren um 1 Prozentpunkt ansteigt. Dieser Zinssatz ist jedoch davon abhängig, wie sich die allgemeine Zinsentwicklung bis zu diesem Zeitpunkt entwickelt. Die tatsächlich zu diesem Zeitpunkt eingedeckten Zinssätze können durchaus niedriger oder auch höher als angenommen sein. In der Sensitivitätsanalyse wird daher nun alternativ dazu mit einem um 1 Prozentpunkt niedrigeren oder höheren Zins ab 2023 gerechnet. Ist der Zinssatz 1 Prozentpunkt geringer als in der Prognose, erhöht sich die Rendite auf

6,83 % und der Gesamtrückfluss auf 185,1 %. Bei einem um 1 Prozentpunkt höherem Zinssatz verringert sich die Rendite auf 6,43 % und der Gesamtrückfluss auf 178,0 %.

Variation der Verkaufserlöse

In der Prognoserechnung wurde angenommen, dass der Veräußerungserlös der Lokomotiven im Jahr 2026 und 2027 74,1 % bezogen auf den ursprünglichen Kaufpreis beträgt. In dem Folgejahr wurde dieser Wert nochmals um 2 % reduziert. In

der Sensitivitätsanalyse wurde nun unterstellt, dass der Veräußerungserlös 5 Prozentpunkte höher oder geringer als in der Prognoserechnung ausfällt. Bei einer Reduzierung des Veräußerungserlöses um 5 Prozentpunkte, würde die prognostizierte Rendite auf 6,28 % und der Gesamtrückfluss auf 174,4 % sinken. Nimmt man, dass der Verkaufserlös der Lokomotiven 5 Prozentpunkte höher als in der Prognoserechnung ausfällt, führt dies zu einer prognostizierten Rendite von 6,95 % und einem Gesamtrückfluss von 187,6 %.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosewerten)

Auswirkungen auf prognostizierte Rendite und Rückfluss bei Abweichungen wesentlicher Einflussgrößen

Mietabschläge	Zinssatzveränderung ab 2023	Veränderung Verkaufspreis	Rendite	Rückfluss
11,33%	0%	+ 5%	7,26%	192,6%
		0%	7,02%	187,6%
		- 5%	6,73%	181,7%
	+ 1%	+ 5%	7,11%	190,1%
		0%	6,87%	185,2%
		- 5%	6,51%	178,1%
	+ 2%	+ 5%	6,96%	187,7%
		0%	6,66%	181,7%
		- 5%	6,30%	174,6%
13,33%	0%	+ 5%	7,07%	190,1%
		0%	6,83%	185,1%
		- 5%	6,47%	178,0%
	+ 1%	+ 5%	6,95%	187,6%
		0%	6,66%	181,5%
		- 5%	6,28%	174,4%
	+ 2%	+ 5%	6,79%	185,1%
		0%	6,43%	178,0%
		- 5%	6,06%	170,9%
15,33%	0%	+ 5%	6,90%	187,5%
		0%	6,61%	181,5%
		- 5%	6,24%	174,4%
	+ 1%	+ 5%	6,74%	185,0%
		0%	6,38%	178,0%
		- 5%	6,01%	170,8%
	+ 2%	+ 5%	6,54%	181,5%
		0%	6,17%	174,4%
		- 5%	5,78%	167,3%

Der Anleger beteiligt sich grundsätzlich als Treugeber über den Treuhandkommanditist an der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft). Die Gesellschaft behält sich die Aufnahme direkt beteiligter Kommanditisten ausdrücklich vor. Nachstehend werden die wesentlichen vertraglichen Grundlagen der Beteiligung dargestellt. Ergänzend hierzu wird auf die ab Seite 114 ff. abgedruckten Verträge verwiesen.

Abgesehen von den nachfolgend dargestellten Vereinbarungen gibt es nach Kenntnis der Anbieterin keine weiteren Vereinbarungen zwischen den wesentlichen Vertragspartnern, welche die Anlageobjekte selbst, ihre Herstellung, ihre Finanzierung, Nutzung oder Verwertung betreffen.

— Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (Emittentin)

Die GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft), mit Sitz in Gräfelfing, ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH die Funktion der Komplementärin übernimmt. Die Haftung der Komplementärin als persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß HGB unbeschränkt. Da es sich bei der persönlich haftenden Gesellschafterin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, haftet diese insoweit nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschaft wurde am 06.11.2012 durch die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH als Komplementärin, die keine Einlage zeichnet und nicht am Vermögen sowie am Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft beteiligt ist, und die Quadriga Beteiligungs GmbH als Kommanditistin mit einer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme in Höhe von € 2.500 gegründet. Die genannten Gründungsgesellschafter gehören der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes weiterhin an, sie haben daher keine Ansprüche auf Abfindungen gegen die Fondsgesellschaft. Somit haben die Gründungsgesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt Einlagen in Höhe von € 2.500 gezeichnet und eingezahlt. Der in diesem Verkaufsprospekt ab Seite 114 ff. abgedruckte Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2013 regelt

die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander sowie die der Fondsgesellschaft im Rechtsverkehr mit Dritten. Der Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2013 wurde von den Gründungsgesellschaftern beschlossen und bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geändert. Dieser Gesellschaftsvertrag ist auch für die neu beitretenden Anleger maßgeblich.

Gegenstand der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung als Kommanditist an der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) und das Halten, Verwalten und Verwerten einer solchen Beteiligung. Der Zweck der Beteiligungsgesellschaft besteht im Erwerb von Lokomotiven nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger Weise sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte. Eine Beschreibung der rechtlichen Grundlagen der Beteiligungsgesellschaft findet sich ab Seite 79 im Verkaufsprospekt.

Die Fondsgesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen sowie Maßnahmen berechtigt, die ihrem Gesellschaftszweck, aber auch dem Gesellschaftszweck der Beteiligungsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Die Fondsgesellschaft kann die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch autorisierte Dritte vornehmen lassen.

Vertretung und Geschäftsführung

Die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH ist als Komplementärin der Fondsgesellschaft zu deren Geschäftsführung und Vertretung berechtigt. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist mit der Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft identisch und übernimmt in beiden Gesellschaften vergleichbare Aufgaben. Im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft verpflichtet sich die Komplementärin gegenüber den Gesellschaftern, dass sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten innerhalb der Beteiligungsgesellschaft die Interessen der Fondsgesellschaft berücksichtigt. Außerdem ist sie an die Anlagerichtlinien gebunden, die als Anlage dem Gesellschaftsvertrag beiliegen. Die Komple-

mentärin sowie ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.

Treuhandkommanditist/ Beteiligungstrehänder

Der Anleger beteiligt sich grundsätzlich als Treugeber über die KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (Beteiligungstrehänder bzw. Treuhandkommanditist) an der Fondsgesellschaft. Die KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft wird der Fondsgesellschaft beitreten und mit der gezeichneten Hafteinlage als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen und hält den Kommanditanteil einschließlich Haft- und Pflichteinlage anteilig für die jeweiligen Anleger als Treugeber.

Stellung der Anleger

Die Anleger als Treugeber haben im Verhältnis zum Treuhandkommanditisten die Rechte und Pflichten von Kommanditisten und sind dem Anteil des von ihnen gezeichneten Kapitals entsprechend verpflichtet, den Beteiligungstrehänder von Inanspruchnahmen durch Drittgläubiger und wegen eines Wiederauflebens der Haftung gem. § 172 HGB freizustellen. Im Verhältnis zur Fondsgesellschaft haben sie aufgrund der Regeln des Gesellschaftsvertrages und des Beteiligungstreuhandvertrages für die Dauer des Treuhandverhältnisses die gleiche Stellung wie direkte Kommanditisten. Soweit im Folgenden Rechte und Pflichten von Kommanditisten definiert sind, gelten diese für die über den Beteiligungstrehänder beteiligten Anleger gleichermaßen.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger:

- Mitwirkungsrechte
- Recht auf Liquiditätsauszahlungen und Vorabvergütung
- Ergebnisbeteiligung
- Verwaltung der Einlagen durch den Treuhandkommanditisten
- Formale Mittelverwendungskontrolle
- Übertragung von Kommanditanteilen und Erbschaft

- Kündigungsrechte
- Recht auf Liquidationserlös bei Beendigung der Fondsgesellschaft
- Einzahlungspflicht des Erwerbspreises
- Pflichten im Zusammenhang mit der Haftung

Mitwirkungsrechte

Die Anleger werden aufgrund des Treuhandverhältnisses im Innenverhältnis zur Fondsgesellschaft wie deren Kommanditisten behandelt. Die über den Treuhandkommanditisten beteiligten Anleger können ihre Mitwirkungsrechte entweder über diesen wahrnehmen oder an Gesellschafterversammlungen selbst teilnehmen und ihr Stimmrecht dort selbst ausüben. Die Kommanditisten entscheiden auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren über wesentliche Maßnahmen der Gesellschaft. Zu den wesentlichen Maßnahmen gehören unter anderem die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin, Liquiditätsauszahlungen sowie der Verkauf der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft und andere besondere Geschäfte, die über das Tagesgeschäft der Fondsgesellschaft hinausgehen. Die Kommanditisten haben auf Grund der vertraglichen Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft jedoch keine unmittelbaren oder mittelbaren Entscheidungsbefugnisse bei Maßnahmen, die die Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft betreffen, beispielsweise den Abschluss von Mietverträgen oder den Verkauf der Lokomotiven innerhalb der im Fondsprospekt geplanten Zeiträume. Den Kommanditisten ist auch kein ausdrückliches Weisungsrecht an die Komplementärin für das Abstimmungsverhalten in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft zugewiesen. Den Kommanditisten stehen Kontrollrechte des § 166 HGB in modifizierter Form zu. Sie können eine Abschrift des jeweiligen Jahresabschlusses verlangen. Die Prüfung der Handelsbücher und der Papiere der Fondsgesellschaft können die Kommanditisten jedoch nicht unmittelbar selbst vornehmen, sondern nur mittelbar über eine von ihnen bevollmächtigte Person, die zur Berufsschwiegenheit verpflichtet ist. Die Komplementärin kann dem Begehren nach Einsichtnahme aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall sieht der

Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ein Verfahren vor, nach dem entschieden werden soll, ob und auf welche Weise die Einsichtnahme schließlich gewährt wird. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ausgeschlossen.

Die Kommanditisten können einen dreiköpfigen Beirat wählen, dem zwei Kommanditisten angehören und ein von der Komplementärin bestimmtes Beiratsmitglied. Der Beirat vertritt die Interessen der Kommanditisten und soll insbesondere die Komplementärin in Fragen der Geschäftsführung beraten und Stellungnahmen zu Beschlussvorschlägen abgeben.

Recht auf Liquiditätsauszahlungen und Vorabvergütungen

Grundsätzlich findet keine Verzinsung der Kapitaleinlagen der Kommanditisten statt. Anleger, die ihre Kapitaleinlage jedoch vor dem 01.05.2014 leisten, erhalten für jeden vollen Monat nach Einzahlung der Einlage bis zum 30.05.2014 eine Vorabvergütung von 3 % p. a. auf ihre Einlage, die zum 31.12.2014 an die Anleger ausgezahlt wird. Im Übrigen werden Liquiditätsüberschüsse grundsätzlich zum 30.06. und 31.12. eines Geschäftsjahres an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlagen ausgeschüttet, sofern die Liquiditätsüberschüsse nicht zur Bildung einer angemessenen oder durch vertragliche Vereinbarungen notwendigen Liquiditätsreserve verwendet wird.

Ergebnisbeteiligung

Die Ergebnisverteilung erfolgt anteilig entsprechend der von den Anlegern geleisteten Pflichteinlage. Anleger, die im Jahr 2013 oder 2014 der Gesellschaft beitreten, sind am Ergebnis der Gesellschaft im Beitrittsjahr bis auf die soeben dargestellte Vorabvergütung für Beitritte bis zum 01.05.2014 unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts in gleicher Art entsprechend ihren Anteilen beteiligt. Die Geschäftsführung des Fonds hat dabei das Recht, das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft für die Jahre 2013 und 2014 abweichend hiervon zu verteilen.

Verwaltung der Einlagen durch den Treuhandkommanditisten

Die Anleger werden, soweit sie ihre – gesellschaftstergleichen – Rechte nicht selbst wahrnehmen, auf Wunsch durch den Treuhandkommanditisten vertreten, der auch für weitere Gesellschaften als Treuhandkommanditist tätig ist. Der Treuhandkommanditist tritt als Treuhänder nach außen im eigenen Namen auf und ist im Innenverhältnis nach dem Treuhandvertrag verpflichtet, die den Treugeber betreffenden Rechte und Pflichten nur unter Berücksichtigung der Weisungen und Interessen der Treugeber und im Rahmen des Treuhandvertrages auszuüben.

Der Treuhandkommanditist erstattet ausführlich Bericht über die Ergebnisse der gemeinsamen Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus ist er verpflichtet, den Treugebern schriftlich Bericht über wesentliche Geschäftsvorfälle zu erstatten und ihnen auf Verlangen zusätzliche Informationen zu geben. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit begründet und endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft und Verteilung des nach Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft verbleibenden Vermögens der Fondsgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag. Der Vertrag ist aus wichtigem Grund kündbar.

Formale Mittelverwendungskontrolle

Eine durchgängige Mittelverwendungskontrolle der Einlagen der Anleger während der Investitionsphase erfolgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft und der HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (siehe Seiten 78/79). Das Emissionskapital wird auf gesonderte Mittelverwendungskonten der Fondsgesellschaft bzw. der Beteiligungsgesellschaft eingezahlt, über die die Fondsgesellschaft bzw. Beteiligungsgesellschaft nur zusammen mit dem Mittelverwendungskontrolleur verfügen können.

Übertragung der Kommanditanteile und Erbschaft

Die Kommanditanteile können rechtsgeschäftlich jeweils mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats im Wege der Abtretung übertragen werden. Dabei

müssen sowohl der Verfügende als auch der Begünstigte nach der Verfügung Anteile mit einem Kapitalanteil halten, der jeweils größer als € 10.000 ist und durch 1.000 ohne Rest teilbar ist. Die Verfügung wird nur wirksam, wenn die Komplementärin zuvor der Verfügung zugestimmt hat, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der von der Verfügung Begünstigte den Gesellschaftsvertrag und den mit dem Treuhandkommanditisten bestehenden Treuhandvertrag nicht uneingeschränkt schriftlich gegenüber der Fondsgesellschaft anerkennt oder wenn der Begünstigte nicht alle Verbindlichkeiten des verfügenden Kommanditisten aus und in Verbindung mit der Treugeber- und Gesellschafterstellung übernimmt.

Bei Tod eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit seinen Erben fortgesetzt. Im regelmäßigen Falle einer Treuhandbeteiligung tritt die Erbengemeinschaft in den Treuhandvertrag bis zur Erbaueinandersetzung ein. Die Erbengemeinschaft ist verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die einheitliche Ausübung der Gesellschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, zu bestellen. Sofern der Erblasser unmittelbarer Kommanditist gewesen ist, geht die Beteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die einzelnen Erben über, wobei die Voraussetzungen für die Gesellschafterstellung in § 4 des Gesellschaftsvertrages berücksichtigt werden.

Ausscheiden, Kündigung

Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch den Anleger ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2028 möglich. Darüber hinaus besteht aus wichtigem Grund jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht. Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern mit sofortiger Wirkung aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind im Gesellschaftsvertrag unter anderem die Fälle definiert, dass der Gesellschafter Handlungen und Äußerungen gegenüber Dritten tätigt, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen, oder dass über das Vermögen

des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung oder Ausschluss aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Abfindungsguthaben. Dies gilt nicht, wenn ein Gesellschafter seine Einlage nicht zahlt. Das Abfindungsguthaben bemisst sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung eines sich gegebenenfalls ergebenden negativen Saldos der Kapitalkonten. Das Abfindungsguthaben ist entsprechend der Liquiditätslage der Fondsgesellschaft – unter Umständen in bis zu drei Jahresraten – auszuzahlen.

Recht auf Liquidationserlös bei Beendigung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch einen Gesellschafterbeschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Komplementärin aufgelöst werden. Ferner wird die Gesellschaft ohne Gesellschafterbeschluss automatisch aufgelöst mit der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft bzw. mit Veräußerung aller Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft.

Im Falle der Liquidation wird die Komplementärin oder ein von ihr beauftragter Dritter Liquidator. Der Liquidator hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten. Der nach dem Ausgleich der Forderungen und Verbindlichkeiten verbleibende Verwertungserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen verteilt.

Einzahlungspflicht

Die Einlage ist innerhalb einer Woche nach Annahme der Beitrittserklärung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskonto der Gesellschaft kostenfrei für die Gesellschaft zu leisten. Teilzahlungen sind unzulässig. Bei verspäteter Einzahlung kann die Gesellschaft vom säumigen Gesellschafter Zinsen gemäß § 288 BGB seit Fälligkeit verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

Pflichten im Zusammenhang mit der Haftung

Die Haftung des Treuhandkommanditisten ist wie bei einem Direktkommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern beschränkt auf 10 % seiner Kommanditeinlage als in das Handelsregister eingetragene Haftsumme. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter gegenüber der Fondsgesellschaft besteht nicht. Liquiditätsauszahlungen der Fondsgesellschaft an die Gesellschafter sind von den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft grundsätzlich nicht zurückzuerstatten. Soweit die Hafteinlage eines Kommanditisten, z. B. durch Auszahlungen, die nicht Gewinnauszahlungen sind, jedoch unter diese Haftsumme sinkt, lebt insoweit die Haftung nach § 172 HGB wieder auf.

Abweichende Hauptmerkmale der Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger gelten auch für die Gründungsgesellschafter bzw. den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern bzw. Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung die nachfolgend aufgeführten abweichenden Rechte zu.

- Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet und ist am Vermögen, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt. (gemäß § 3 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 1)
- Die Einlage der Gründungskommanditistin beträgt € 2.500. (§ 3 Abs. 2)
- Die Komplementärin ist unwiderruflich bevollmächtigt namens aller jeweiligen Gesellschafter das Gesellschaftskapital während der Platzierungsphase auf maximal € 17,433 Mio. zu erhöhen. (§ 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1)
- Die Komplementärin ist – ohne Zustimmung der Gesellschafter – ermächtigt, den Platzierungszeitraum bis zum 30.12.2014 zu verlängern. (§ 4 Abs. 1)
- Die Komplementärin ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäftsführung für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zu übernehmen sowie die Ver-

tretung der Gesellschaft vorzunehmen, sie ist alleinvertretungsberechtigt. (§ 6 Abs. 1 ff)

- Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Haftungsvergütung sowie eine jährliche Geschäftsführungsvergütung; darüber hinaus erfolgt die Erstattung von nachgewiesenen Auslagen. (§ 6 Abs. 5)
- Die Komplementärin hat das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Gesellschaft ist. (§ 9 Abs. 4)
- Die Komplementärin ist berechtigt, Liquiditätsauszahlungen auf das voraussichtliche Ergebnis der Fondsgesellschaft bereits vor einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.

Darüber hinaus stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der Gründungsgesellschafter bzw. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung mit denen der neu beitretenden Anleger überein.

Gewährleistung für Verzinsung oder Rückzahlung

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Sonstiges

Weder die Fondsgesellschaft (Emittentin) noch eine andere Person übernimmt die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Beteiligungstreuhandvertrag

Die KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, mit Sitz in Düsseldorf, wird der Fondsgesellschaft als Treuhandkommanditist beitreten und schließt mit den Anlegern einen entsprechenden Beteiligungstreuhandvertrag ab (abgedruckt ab Seite 128). Der Treuhandvertrag bildet die Rechtsgrundlage für die nachfolgend beschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Aufgabe des Treuhänders ist es, die Beteiligung des jeweiligen Anlegers im eigenen Namen, aber für

Rechnung des Anlegers zu halten; im Außenverhältnis hält er für alle Treugeber gemeinsam seine Beteiligung als einheitlichen Kommanditanteil. Der Beteiligungstreuhandvertrag bewirkt, dass zivilrechtlich nicht der Anleger Kommanditist wird, sondern der Beteiligungstreuhandhändler, der in das Handelsregister als Kommanditist der Fondsgesellschaft eingetragen wird. Aufgrund der schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Anleger (Treugeber) und dem Beteiligungstreuhandhändler wird jedoch der Treugeber wirtschaftlich so gestellt, als ob er persönlich als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wäre. Die Treugeber bilden nach Auffassung der Initiatorin untereinander keine eigene (Innen-)gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Für das Verhältnis zwischen Beteiligungstreuhandhändler und Treugeber gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend, soweit nichts anderes im Beteiligungstreuhandvertrag geregelt ist. Der Beteiligungstreuhandhändler hält die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen getrennt von seinem sonstigen Vermögen und führt ein Treugeberregister, in das alle Treugeber mit ihrer jeweiligen Beteiligung eingetragen werden. Im Innenverhältnis werden die treuhänderisch beteiligten Anleger (Treugeber) wie Direktkommanditisten behandelt. Der Beteiligungstreuhandhändler überträgt gemäß Beteiligungstreuhandvertrag sämtliche Rechte – soweit dies gesellschaftsrechtlich zulässig ist – aus der Gesellschaftsbeteiligung an den Anleger. Die Fondsgesellschaft informiert den Anleger über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Treugeber vom Beteiligungstreuhandhändler verlangen, dass der Treuhändler ihn über die wesentlichen Geschäftsvorgänge der Fondsgesellschaft informiert. Der Beteiligungstreuhandhändler veranlasst die nötigen Schritte, wenn ein Anleger die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangt. Eine Handlung des Beteiligungstreuhandhändlers, zu der eine Zustimmung des Anlegers erforderlich ist, darf von dem Beteiligungstreuhandhändler in Fällen unabwiesbarer Dringlichkeit vorgenommen werden, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für die Fondsgesellschaft erforderlich ist. Der Betei-

ligungstreuhandhändler tritt alle Ansprüche aus der treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Kommanditbeteiligung entsprechend der Höhe des Anteils des Treugebers am Treuhandvermögen an den Treugeber ab, insbesondere die Ansprüche auf die Ausschüttungen/Entnahmen, den Liquidationserlös und ein mögliches Auseinandersetzungsguthaben. Der Anleger ist verpflichtet, den Beteiligungstreuhandhändler von entstehenden Verbindlichkeiten aus dessen treuhänderisch übernommener Gesellschafterbeteiligung freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung ist begrenzt auf den Betrag der Kommanditeinlage, den der Anleger im Zuge seines Beitritts zur Fondsgesellschaft übernommen hat.

Der Anleger kann vom Beteiligungstreuhandhändler verlangen, die ihm zustehenden Kontrollrechte an der Fondsgesellschaft selbst auszuüben. Der Treugeber ist berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Die damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch für eine Vertretung durch einen Dritten, trägt der Treugeber selbst. Ist der Treugeber bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesend, kann er den Treuhändler mit seiner Vertretung beauftragen und ihm für die Abstimmungspunkte Weisungen erteilen. Erteilt der Treugeber zu einzelnen oder allen Punkten der Gesellschafterversammlung keine Weisung, so wird sich der Beteiligungstreuhandhändler in diesen Punkten der Stimme enthalten. Eine quotale Stimmabgabe nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen erfolgt nicht; dabei werden die Stimmen des Treuhandkommanditisten bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit insoweit nicht berücksichtigt, wie diesem entsprechende Weisungen von Seiten der Treugeber nicht erteilt worden sind. Der Beteiligungstreuhandhändler ist berechtigt, bei der Fondsgesellschaft seine Stimmrechte entsprechend den unterschiedlichen Weisungen der Treugeber gespalten auszuüben.

Werden an den Beteiligungstreuhandhändler in seiner Eigenschaft als Treuhandkommanditist Ausschüttungen vorgenommen, während der Buchwert seines Gesellschaftsanteils (Summe aller Gesellschafterkonten) durch Verlust oder Entnahmen unter den Betrag des im Handelsregister eingetragenen haftenden Kommanditkapitals herabgemindert wird,

lebt die Freistellungsverpflichtung des Anlegers bis zu der Höhe des an ihn auf diese Weise zurückgezahlten Beteiligungsbetrages wieder auf.

Erfolgt die Einzahlung der Kommanditeinlage des Anlegers nicht fristgerecht, steht dem Beteiligungstreuhänder ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu.

Vergütung

Die KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (KSO) erhält für die Bereitschaft zur Übernahme der Treuhandenschaft und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die tatsächliche Übernahme der Treuhandenschaft von der Fondsgesellschaft eine einmalige Netto-Vergütung in Höhe von € 10.000 zzgl. USt, die mit Vollplatzierung des Kommanditkapitals fällig wird. Für die laufende Führung des Treugeberregisters sowie Organisation und Durchführung der Treugeberversammlungen und aller in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben erhält der Beteiligungstreuhänder eine jährliche Netto-Vergütung von € 5.200 zzgl. USt. Erstmals fällig ist die laufende Vergütung zum 31.12.2014.

Sofern das Treuhandkapital nur bis zu € 9 Mio. betragen sollte, erhält die KSO anfänglich einmalig € 6.000 zzgl. USt und eine laufende Gebühr in Höhe von € 3.250 p.a. zzgl. USt. Für Treuhandkapitalien zwischen € 9 bis 17,4 Mio. erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Vergütung im Wege der linearen Interpolation.

— Sonstige Verträge der Fondsgesellschaft (Emittentin)

Eigenkapital-Platzierungsgarantie der M.M.Warburg & CO KGaA und der GSI Fonds GmbH & Co. KG

Die Fondsgesellschaft wird mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG und mit der M.M.Warburg & CO KGaA je einen Vertrag zur Übernahme einer Platzierungsgarantie mit vorraussichtlich folgendem Inhalt abschließen.

Platzierungsgarantie M.M.Warburg & CO KGaA

Die M.M.Warburg & CO KGaA wird garantieren, dass bis zum 31.05.2014 Kommanditbeteiligungen

oder mittelbare Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft in Höhe von mindestens € 5.500.000 platziert werden. Sollte bis zum 31.05.2014 eine Platzierung dieses Betrags nicht vollständig erfolgt sein, verpflichtet sich M.M.Warburg & CO KGaA unwiderruflich, auf erstes schriftliches Anfordern der Fondsgesellschaft mit Wirkung zum 31.05.2014 Kommanditanteile in Höhe des nicht platzierten Beteiligungsbetrages zu zeichnen und den entsprechenden Beteiligungsbetrag an die Fondsgesellschaft zu leisten.

Die Erläuterungen entsprechen dem Stand des Vertragsentwurfes zum Prospektaufstellungsdatum.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält M.M.Warburg & CO KGaA eine feste Vergütung in Höhe von 1,375 % der garantierten Summe, d. h. € 75.625, die bei Übergabe der Platzierungsgarantie an die Fondsgesellschaft verdient ist. Diese Vergütung ist fällig bei Erreichen eines Platzierungsstandes in Höhe des garantierten Betrags. Zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu entrichten und zahlbar bei Auszahlung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung, diese wurde mit € 21.791 kalkuliert.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg.

Die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie werden zur Besicherung der Eigenkapitalvorfinanzierung an die UniCredit Leasing GmbH abgetreten.

Platzierungsgarantie der GSI Fonds GmbH & Co. KG

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG wird für die Einzahlung des über den Garantiebetrags des von der M.M.Warburg & CO KGaA hinausgehenden zu platzierenden Eigenkapitalbetrags garantieren, der benötigt wird, um die erste Tranche des Lokomotivenportfolios über 9 Lokomotiven anzuschaffen und die damit verbundenen Kosten der Fondsgesellschaft abzudecken, die sind mindestens € 1.385.000.

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf dem Vertragsentwurf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Sie verpflichtet sich gegenüber der Fondsgesellschaft im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, sich an der Fondsgesellschaft bis zum vorgenannten Betrag zu beteiligen und entsprechende Anteile an der Fondsgesellschaft zu zeichnen.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält GSI Fonds GmbH & Co. KG eine feste Vergütung in Höhe von 1,375 % der garantierten Summe, d. h. € 19.044, die bei Übergabe der Platzierungsgarantie an die Fondsgesellschaft verdient ist. Diese Vergütung ist fällig bei Erreichen eines Platzierungsstandes in Höhe des garantierten Betrags.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung ist – soweit gesetzlich zulässig – Düsseldorf.

Die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie werden zur Besicherung der Eigenkapitalvorfinanzierung an die UniCredit Leasing GmbH abgetreten.

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter, den Platzierungszeitraum bis zum 30.12.2014 zu verlängern.

Konzeptions-, Marketing- und Eigenkapital-Vertriebsvereinbarung

Die Fondsgesellschaft hat mit Datum vom 02.04.2013 mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG einen Vertrag über die Konzeption, das Marketing und den Eigenkapitalvertrieb geschlossen.

Gegenstand der Konzeptionsleistungen sind u. a. die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, einer Investitionsrechnung und des sonstigen Zahlenwerks sowie die Verhandlungen der Konditionen mit den verschiedenen Geschäftspartnern der Fondsgesellschaft als auch die Strukturierung der rechtlichen und steuerlichen Gesellschaftskonstruktion unter Einschaltung externer Rechtsanwälte bzw. Steuerberater, die Berechnung der Fremd- und Eigenkapitalverhältnisse. Eigene Rechtsberatungs- oder Steuerberatungsleistungen erbringt die GSI Fonds GmbH & Co. KG nicht. Zu den Leistungen des Marketings gehört insbesondere die Erstellung des

Verkaufsprospekts und sonstiger Werbematerialien (wie Kurzinformationen und verkaufsbegleitende Unterlagen).

Ferner wird die GSI Fonds GmbH & Co. KG sowohl selbst als auch unter Zuhilfenahme von Vertriebspartnern das zu platzierende Eigenkapital an Investoren vermitteln. Die GSI Fonds GmbH & Co. KG wird die Abwicklung der Platzierung und die Provisionierung der Vertriebspartner nach eigenem Ermessen übernehmen. Hierbei sind die Vorgaben der Fondsgesellschaft bezüglich Mindeststückelung und Gesamtplatzierungsvolumen zu beachten. Die GSI Fonds GmbH & Co. KG wird hierdurch in ihrer sonstigen Geschäfts- und Vertriebstätigkeit nicht eingeschränkt.

Für die Konzeptions- und Marketingtätigkeit erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG in Abhängigkeit vom Fondsvolumen einmalig eine Vergütung in Höhe von 7,6 % bezogen auf das eingeworbene Eigenkapital der Fondsgesellschaft inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes verdient und bei jeweiliger Einwerbung des benötigten Kapitals einer Tranche des Fonds fällig. Darüber hinaus erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG für Kosten, die ihr im Vorfeld der eigentlichen Investition durch Rechts- und Steuerberater sowie durch Wirtschaftsprüfer entstanden sind, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 119.227 inkl. Umsatzsteuer und einen variablen Betrag in Höhe von 2 % zzgl. Umsatzsteuer bezogen auf das vermittelte Kommanditkapital.

Für den Eigenkapitalvertrieb erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG eine Vergütung von 10 % bezogen auf das vermittelte Kommanditkapital. Diese Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung entsprechend des vermittelten Eigenkapitals fällig.

Die Haftung der GSI Fonds GmbH & Co. KG beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensansprüche, soweit sie nicht in einem vorsätzlichen Verhalten gründen, hat die Fondsgesellschaft innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung oder grob fahrläs-

siger Unkenntnis von Schaden und Schuldner gegenüber der GSI Fonds GmbH & Co. KG schriftlich geltend zu machen.

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter zu bedienen.

Geschäftsbesorgung für Verwaltung und Administration

Die Fondsgesellschaft hat mit Datum vom 02.04.2013 mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG (nachfolgend Geschäftsbesorgerin) einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die laufende Verwaltung und Administration der Gesellschaft geschlossen.

Die Tätigkeit der GSI Fonds GmbH & Co. KG, die sie entweder selbst oder durch Dritte ausübt, umfasst insbesondere die Einrichtung des Rechnungswesens, die Vorbereitung der Buchhaltung, die Unterstützung des Steuerberaters bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sowie bei der Erfüllung von steuerlichen Pflichten, die Finanzplanung, die Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen und die Anlegerbetreuung. Die Geschäftsbesorgerin ist berechtigt, die Fondsgesellschaft unter Befreiung von § 181 BGB im Außenverhältnis zu vertreten.

Für die Einrichtung des Geschäftsbetriebes und die Arbeiten im Rahmen der Anteilsübernahme der Beteiligungsgesellschaft durch die GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG eine pauschale Vergütung von € 50.000 zzgl. USt. Diese Vergütung ist bei Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes verdient und bei Schließung des Fonds fällig. Für die Durchführung der vorstehend übernommenen laufenden Aufgaben der Geschäftsbesorgung erhält die Geschäftsbesorgerin ab dem 01.01.2013 jährlich eine laufende Vergütung in Höhe von 0,287 % bezogen auf das eingeworbene Eigenkapital inkl. Umsatzsteuer, die zum 31.12. eines jeden Jahres fällig ist. Nachgewiesene und aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmannes notwendige Kosten, die der GSI Fonds GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit den übernommenen Tätigkeiten durch die Beauftragung von Dritten entstehen, sind durch die Fondsgesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus erhält die GSI Fonds GmbH & Co.

KG eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn die Gesamtrückflüsse der Kommanditisten der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG vor Steuern 185 % bezogen auf das Kommanditkapital übersteigen; als Berechnungsgrundlage dienen Kommanditbeteiligungen, die während der gesamten Laufzeit von dem gleichen Kommanditisten gehalten werden. Von den diesen Prozentsatz übersteigenden Rückflüssen erhält die GSI Fonds GmbH & Co. KG 30 % inkl. USt. Um diesen Anteil verringert sich die entsprechende Ausschüttung an die Investoren.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag endet automatisch mit der Liquidation der Fondsgesellschaft und kann frühestens zum 30.06.2028 mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Danach ist der Vertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündbar. Ansonsten ist eine Kündigung aus wichtigem Grund zulässig.

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG führt die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Im Übrigen haftet die GSI Fonds GmbH & Co. KG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Fondsgesellschaft ist zur Schadensminderung verpflichtet, wenn sie einen möglichen Schadenseintritt bemerkt.

Formale Mittelverwendungskontrolle

Die Fondsgesellschaft und die Beteiligungsgesellschaft haben mit der HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Kurze Mühren 20, 20095 Hamburg, mit Datum vom 02.07.2013 eine Vereinbarung über die Mittelverwendungskontrolle geschlossen. Der Mittelverwendungskontrollvertrag bildet die Rechtsgrundlage für die nachfolgenden beschriebenen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs. Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist ab Seite 132 des Verkaufsprospekts in vollem Wortlaut abgedruckt.

Die HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft die Mittelfreigabe gemäß den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen. Dabei wird nur die Verwendung des Emissionskapitals der

Fondsgesellschaft und die Kapitaleinlage der Beteiligungsgesellschaft geprüft, nicht hingegen die Verwendung der sonstigen Eigenmittel sowie der im Rahmen der Fremdfinanzierung aufgenommenen Mittel. Der Mittelverwendungskontrolleur prüft in diesem Sinne das Vorliegen bestimmter formeller Voraussetzungen für eine Mittelfreigabe, übernimmt jedoch keine treuhänderischen Aufgaben. Auch prüft der Mittelverwendungskontrolleur nicht die wirtschaftliche oder rechtliche Konzeption des Beteiligungsangebotes oder die Werthaltigkeit der von Dritten gegenüber der Emittentin oder der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen.

Die wesentlichen Rechte und Pflichten

Der Mittelverwendungskontrolleur ist durch den mit der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft geschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrag verpflichtet, die Verwendung des von den Anlegern eingezahlten Kapitals durch die Gesellschaften zu prüfen und bei vertragsmäßiger Mittelverwendungsabsicht die geforderten Mittel freizugeben. Dabei wird die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaft veranlassenden Verfügungen über das auf den Mittelverwendungskontrollkonten vorhandene Emissionskapital mit den Investitionsplänen und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen geprüft; für Verfügungen der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaft über die betreffenden Mittelverwendungskontrollkonten ist die Mitzeichnung des Mittelverwendungskontrolleurs notwendig. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der in den Investitionsplänen festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitionsplänen genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Fondsgesellschaft bzw. Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

Vergütung

Der Mittelverwendungskontrolleur erhält für seine Tätigkeiten eine einmalige Vergütung in der Höhe

von 0,1 % (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das von der Fondsgesellschaft einzuwerbende Kommanditkapital. Bei Platzierung von € 17.433.000 entspricht der Gesamtbetrag der Vergütung somit € 17.433 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Aufnahme der Kontrolltätigkeit verdient und mit Vollplatzierung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft fällig, spätestens jedoch zum 31. 12. 2013.

Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für fahrlässig verursachte Schäden ist grundsätzlich auf € 4.000.000 beschränkt.

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrags ist Hamburg.

— Verträge der Beteiligungsgesellschaft Gesellschaftsvertrag der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG

Die GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft) ist als Kommanditistin an der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 02. 04. 2013 durch die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH als Komplementärin und die Fondsgesellschaft als Kommanditistin abgeschlossen. Es ist geplant, dass die Fondsgesellschaft die einzige Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft bleibt.

Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages hat die Fondsgesellschaft (Emittentin) ihren Anteil an der Beteiligungsgesellschaft als Anlageobjekt erworben. Darüber hinaus wurden keine weiteren Verträge der Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung von Anlageobjekten oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Der Zweck der Beteiligungsgesellschaft besteht im Erwerb von Lokomotiven nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger wirtschaftlicher Weise sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte.

Zur Finanzierung der Lokomotiven soll die von der Fondsgesellschaft einzuzahlende Kommanditeinla-

ge auf € 13.395.049 erhöht werden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Kommanditistin bereits Einlagen in Höhe von € 1.500 geleistet. Die Einlagen sind auf Anforderung der Komplementärin in bar zu erbringen. Die Komplementärin ist berechtigt, die Kommanditeinlage anzupassen, sollten die Investitionskosten in die Lokomotiven höher oder niedriger als geplant ausfallen. Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme soll nach Abschluss der Kapitalerhöhung 10 % des Kommanditkapitals entsprechen. Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht kapitalmäßig beteiligt.

Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin sowie ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegen nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Bei Entscheidung über die Stornierung des Kaufvertrages muss die Komplementärin die Anlagerichtlinien beachten, diese sind auf Seite 127 im Prospekt abgedruckt. Des Weiteren gehören gemäß der Definitionen im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft auch alle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Lokomotiven, insbesondere auch Entscheidungen über den Verkauf der Lokomotiven innerhalb der im Fondsprospekt geplanten Zeiträume zu den Maßnahmen, die die Komplementärin alleine und ohne einen Gesellschafterbeschluss treffen kann. Hierzu ist lediglich die Zustimmung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft erforderlich.

Die Komplementärin erhält als Abgeltung für die Übernahme des Haftungsrisikos eine jährliche Vergütung von € 500 und als Abgeltung für die laufende Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von € 1.000, jeweils zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die gesetzlichen Prüf- und Widerspruchsrechte des Kommanditisten gemäß § 164 HGB und § 166 HGB sind im Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

weder modifiziert noch abbedungen, so dass diese Rechte der Fondsgesellschaft im gesetzlichen Umfang zustehen.

Da je € 1.000 geleistete Pflichteinlage den Gesellschaftern eine Stimme gewähren und da die Komplementärin unabhängig von dieser Regelung nur eine Stimme hat, kann die Fondsgesellschaft in der Gesellschafterversammlung oder im schriftlichen Beschlussverfahren Entscheidungen grundsätzlich durchsetzen. Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses und Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Entscheidungen über Ausschüttungen werden ebenfalls von den Gesellschaftern getroffen, allerdings sind Entnahmen nur zulässig, soweit die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies gestattet und die Komplementärin diesen zustimmt. Entnahmen können auch auf Grund von Regelungen in den Darlehensverträgen unzulässig sein, sofern die Liquidität in der Beteiligungsgesellschaft als zusätzliche Sicherheit benötigt wird.

Die Gesellschafter sind am Gewinn und Verlust der Beteiligungsgesellschaft im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt. Solange die Fondsgesellschaft der einzige Gesellschafter mit einer Einlage ist, wird ihr der Gewinn und Verlust somit vollständig zugewiesen.

Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2028 möglich. Darüber hinaus besteht aus wichtigem Grund jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht. Sofern ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt, führt dies zur Auflösung und Liquidation der Beteiligungsgesellschaft. Die Gesellschaft wird ebenfalls liquidiert, sobald sie ihren letzten Vermögensgegenstand im Sinne des Gesellschaftszwecks, insbesondere ihre letzte Lokomotive, veräußert hat und die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten nach der Veräußerung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

Ein Gesellschafter scheidet ohne vorherige Kündigung aus der Gesellschaft aus, wenn die übrigen

Gesellschafter sein Ausscheiden beschließen. Ein derartiger Beschluss ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, insbesondere dann, wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat Anspruch auf ein Abfindungsguthaben, das sich an den Buchwerten der Gesellschaft orientiert. Sofern der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelte Unternehmenswert geringer als der Buchwert ist, ist dieser Wert für das Abfindungsguthaben maßgebend.

Die Fondsgesellschaft kann ihren Kommanditanteil rechtsgeschäftlich übertragen, wobei Übertragungen von Teil-Kommanditeilen zulässig sind und eine Übertragung jeweils nur zum Jahresende möglich ist. Die Zustimmung der Komplementärin ist für die Übertragung nicht notwendig.

Kaufvertrag Lokomotiven

Die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) hat mit Datum vom 07.06.2013 mit der Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (Voith) einen Kaufvertrag über insgesamt 19 Lokomotiven vom Typ Gravita® 10 BB sowie Gravita® 15L BB abgeschlossen. Für neun Lokomotiven (fünf Lokomotiven vom Typ Gravita® 10 BB und vier Lokomotiven vom Typ Gravita® 15L BB) stehen die Auslieferungstermine beim Vertragsabschluss bereits fest. Diese Lokomotiven werden zu jeweils unterschiedlichen Terminen zwischen September 2013 und Dezember 2014 ausgeliefert. Die Liefertermine für die weiteren zehn Lokomotiven werden von den Vertragsparteien nach Abschluss des Kaufvertrages noch festgelegt. Sowohl Voith als auch die Beteiligungsgesellschaft sind berechtigt, den Kauf der Lokomotiven der zweiten Tranche ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen bis zur Vereinbarung von verbindlichen Lieferterminen durch schriftliche Erklärung an die andere Partei zu stornieren. Außerdem kann die Beteiligungsgesellschaft bei sämtlichen Lokomotiven die Bestellung stornieren, wenn nicht spätestens drei Monate vor Liefertermin der jeweiligen Lokomotive ein Mietvertrag mit der Deutsche Bahn AG oder einer ihrer Toch-

tergesellschaften über eine Festmietlaufzeit von mindestens 5 Jahren abgeschlossen ist. Sofern Voith bereits früher als drei Monate vor dem Liefertermin einen Mietvertrag für eine Lokomotive nachweist, der entweder nicht mit der Deutsche Bahn AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften abgeschlossen ist oder dessen Laufzeit kürzer als 5 Jahre ist, muss die Beteiligungsgesellschaft innerhalb von 2 Wochen verbindlich mitteilen, ob bei dieser Lokomotive auf das Rücktrittsrecht verzichtet wird. Als Gesamtkaufpreis für die Lokomotiven der ersten Tranche inklusive zusätzlicher Ausstattungen wurden € 18.990.000 vereinbart. Für Lokomotiven, die im Jahr 2014 ausgeliefert werden, wurde eine Preisgleitklausel auf die jeweiligen Einzelpreise vereinbart, die jedoch nur Anwendung findet, wenn die Mieten in gleicher Höhe angepasst werden. Der Kaufpreis ist jeweils in zwei Raten zu zahlen. Die erste Rate in Höhe von 25 % des Kaufpreises ist für die neun Lokomotiven mit bereits feststehenden Lieferdaten fällig, sobald Voith der Beteiligungsgesellschaft eine unbefristete selbstschuldnerische Erfüllungs- und Rückzahlungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der Kaufpreisrate übergeben hat. Bei den weiteren zehn Lokomotiven ist die erste Rate in Höhe von 25 % des Kaufpreises jeweils fällig, sobald der Liefertermin festgelegt worden ist und ebenfalls eine Erfüllungs- und Rückzahlungsbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse in Höhe der Kaufpreisrate durch Voith übergeben worden ist. Die zweite Rate in Höhe von 75 % des Kaufpreises wird bei sämtlichen Lokomotiven bei der Lieferung fällig. Die Lieferung und die Übergabe einer Lokomotive erfolgt unter Anwendung der Incoterm-Regel DDP¹ an einen Ort, der vom Mieter bestimmt wird. Sofern Voith in Lieferverzug gerät, kann die Beteiligungsgesellschaft eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises je vollendete Verzugswoche verlangen, maximal jedoch 5 % des Kaufpreises. Nach den vertraglichen Regelungen über Nachfristen und Mahnungen ist die Beteiligungsgesellschaft nach einem Lieferverzug von insgesamt mindestens 18 Wochen berechtigt, vom Kauf der betreffenden Lokomotive zurück zu treten. Der Beteiligungsgesellschaft stehen neben dem Anspruch auf die pauschale Verzugsentschädigung sowie dem Rücktrittsrecht keine wei-

¹ Die Incoterms® (International Commercial Terms, deutsch: Internationale Handelsklauseln) sind eine Reihe von Regeln zur Definition spezifizierter Handelsbedingungen im Außenhandel. DDP bedeutet „Delivered Duty Paid“ / deutsch= „Geliefert verzollt.“ Hierbei Der Verkäufer trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.

Quelle: Internationale Handelskammer Deutschland (www.icc-deutschland.de)

teren Rechte wegen Lieferverzugs zu. Die Gewährleistungsfristen für die Lokomotiven sind für unterschiedliche Bauteile unterschiedlich lang. Für Turboaggregate, Dieselmotor, Kühlsystem, Bremssystem, Achsantrieb, Achsen, Räder und Drehgestellrahmen beträgt die Gewährleistungsfrist 7.500 Motorbetriebsstunden, maximal jedoch 24 Monate ab Lieferung. Für alle übrigen Bauteile beträgt die Gewährleistungsfrist 3.750 Motorbetriebsstunden, maximal jedoch 12 Monate ab Lieferung. Bei auftretenden Mängeln an den Lokomotiven innerhalb der Gewährleistung ist Voith zur Behebung der Mängel auf eigene Kosten verpflichtet, wobei die Beteiligungsgesellschaft die Kosten, die durch die Bereitstellung der betreffenden Lokomotive in der nächstgelegenen, von Voith benannten Werkstatt entstehen, übernehmen muss. Sollte die Mängelbeseitigung fehlschlagen oder nicht möglich sein, kann die Beteiligungsgesellschaft eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Für Austauschteile oder im Rahmen der Gewährleistungspflicht durchgeführte Reparaturarbeiten gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 3.750 Motorbetriebsstunden bzw. 12 Monaten. Voith verpflichtet sich, der Beteiligungsgesellschaft oder einem Mieter für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Lieferung der einzelnen Lokomotiven die für deren Wartung erforderlichen Ersatzteile entgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Anspruch kann an einen Käufer der Lokomotiven abgetreten werden. Der Kaufvertrag enthält Regelungen über die weitere Vorgehensweise bei Ereignissen von Höherer Gewalt, zu denen neben Krieg und Terroranschlägen unter anderem auch Arbeitsstreitigkeiten, Feuer, Beschränkungen des Energieverbrauchs gezählt werden. Die Haftung von Voith für Sach- und Personenschäden (ausgenommen Schäden an den Lokomotiven) ist auf € 2 Mio. je Schadensfall und insgesamt € 10 Mio. pro Versicherungsjahr beschränkt. Außer in den genannten Haftungsfällen ist die Haftung von Voith gemäß oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Kaufvertrag auf insgesamt 10 % des Auftragswertes beschränkt.

Rahmenkreditvertrag

Die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) wird das Fremdkapital von der UniCredit Leasing Finance GmbH (UniCredit)

aufnehmen. Die UniCredit hat bereits eine langfristige Fremdkapitalfinanzierung in Höhe von maximal € 28,7 Mio. verbindlich zugesagt. Die nachfolgenden Erläuterungen entsprechen dem gegenwärtigen Stand des Vertragsentwurfes. Dazu sollen – entsprechend den zwei Tranchen im Kaufvertrag über die Lokomotiven – zwei Rahmenvereinbarungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der UniCredit abgeschlossen werden, in denen sich die UniCredit grundsätzlich zur Zwischenfinanzierung der Beteiligungsgesellschaft während der Platzierungsphase sowie zur Endfinanzierung der Lokomotiven mit Fremdkapital bereit erklärt. Diese Verträge lagen bei Aufstellung des Verkaufsprospektes nur im Entwurf vor und können in der endgültigen Form von den nachfolgend dargestellten Vertragsinhalten abweichen. Die Anbieterin geht davon aus, dass die zwei Rahmenvereinbarungen mit im Wesentlichen identischen Regelungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der UniCredit abgeschlossen werden. Nachfolgend werden wesentliche Aspekte der Rahmenvereinbarungen dargestellt, wobei die Darstellung auf dem Verhandlungsstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung basiert.

Die UniCredit wird darüber hinaus die Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals während der Platzierungsphase bis längstens zum 31.05.2014 übernehmen. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, die Zwischenfinanzierung entsprechend dem Platzierungsfortschritt jeweils zum Ende eines Kalendermonats zurück zu führen, wobei die Teilbeträge jeweils mindestens € 500.000 erreichen müssen. Als Sicherheit für die Zwischenfinanzierung müssen unter anderem die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie an die UniCredit abgetreten werden. Die Auszahlungen im Rahmen der Zwischenfinanzierung dienen insbesondere zur Leistung von Anzahlungen an den Hersteller der Lokomotiven. Daher erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn eine entsprechende Anzahlungsrechnung bzw. Schlussrechnung des Herstellers der Lokomotiven der UniCredit vorgelegt wird. Der Saldo der Zwischenfinanzierung soll mit einem variablen Zinssatz in Höhe des 1-Monats-Durchschnitts-EURIBOR zuzüglich 0,7 % Marge p.a. bei taggenauer Berechnung verzinst werden. Die Finanzierungskosten werden monatlich

gesondert berechnet und der Beteiligungsgesellschaft nachschussig in Rechnung gestellt. Zusätzlich ist eine Handling Fee in Höhe von monatlich € 4.000 für den Zeitraum der Zwischenfinanzierung zu leisten. Für nicht in Anspruch genommene Beträge der Zwischenfinanzierung fallen Bereitstellungsprovisionen in Höhe von 0,25 % pro Monat an, die nachträglich am Ende eines Quartals in Rechnung gestellt werden. Diese Bereitstellungsgebühren fallen erstmals vier Monate nach dem Tag der Finanzierungsusage an.

Im Rahmen der Endfinanzierung soll die UniCredit Fremdkapital in Höhe von jeweils maximal 75 % des Kaufpreises der Finanzierungsobjekte gewähren. Das Darlehen kann in Teilbeträgen entsprechend dem Erwerb von Lokomotiven abgerufen werden. Ein Teil des Darlehens soll durch einen ERP-Gründerkredit-Universell der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) refinanziert werden. Für diesen Teil des Darlehens (KfW-Tranche) werden abweichende Konditionen gegenüber dem übrigen Teil des Darlehen (UniCredit-Tranche) zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der UniCredit vereinbart werden. Die Auszahlung der Darlehenssumme wird in verschiedenen Teilbeträgen entsprechend den Käufen von Lokomotiven erfolgen. Über jeden Teilbetrag werden unter Bezugnahme auf den jeweiligen Rahmenkreditvertrag einzelne Darlehensverträge (Einzelkreditvertrag) abgeschlossen, wobei die UniCredit-Tranche und die KfW-Tranche entweder in einem Darlehensvertrag zusammengefasst werden können oder aber auch in zwei getrennten Verträgen geregelt sein können. Die Laufzeit der UniCredit-Tranche soll nach dem Verhandlungsstand zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes jeweils 156 Monate betragen, jedoch nicht länger als bis zum 31. 12. 2026. Die Zinsbindung der UniCredit-Tranche soll bei 120 Monaten liegen. Die Laufzeit und die Zinsbindungsfrist der KfW-Tranche werden den jeweiligen Laufzeiten des KfW-Refinanzierungsdarlehens entsprechen.

Zins- und Tilgungspläne sollen für jeden Einzelkreditvertrag getrennt aufgestellt werden, so dass die Rahmenvereinbarungen keine Regelungen zur endgültigen Höhe des Zinssatzes und der Tilgung sowie

zur Höhe und Fälligkeit der Raten enthalten werden. In den Rahmenvereinbarungen ist lediglich geregelt, dass für den anfänglichen Zeitraum von der Kreditausreichung bis zum 28.02., 31.05., 31.08. oder 30. 11. eines Kalenderjahres die abgerufenen Kreditmittel taggenau mit einem Zinssatz in Höhe des 1-Monats-Durchschnitts-EURIBOR zuzüglich 2,2 % Marge verzinst werden. Ab dem 01.03., 01.06., 01.09. oder 01. 12. gelten dann die jeweiligen Vereinbarungen im Zins- und Tilgungsplan des jeweiligen Einzelkreditvertrages.

Die Beteiligungsgesellschaft ist zur Zahlung einer einmaligen Aufwandsentschädigungsgebühr in Höhe von € 95.000 verpflichtet, die bei Abschluss der Rahmenkreditverträge fällig wird. Außerdem fallen Bereitstellungsprovisionen für nicht in Anspruch genommene Kreditmittel in Höhe von 0,25 % pro Monat frühestens ab vier Monaten nach dem Zeitpunkt der Kreditusage an. Die Beteiligungsgesellschaft kann gegenüber der UniCredit nach Erteilung der Kreditusage auf die Abnahme eines Teils oder gesamten Kreditmittel verzichten. Ab dem Zeitpunkt der Verzichtserklärung fällt für die nicht in Anspruch genommenen Kreditmittel keine weitere Bereitstellungsprovision an.

Die Auszahlung eines Kredites im Rahmen eines Einzelkreditvertrages erfolgt nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Unter anderem müssen der Eigenanteil in Höhe von 25 % des jeweiligen Kaufpreises bezahlt worden sein und ein Wertgutachten eines von der GSI unabhängigen vereidigten Sachverständigen über die Werthaltigkeit der Lokomotiven zum Zeitpunkt des Kaufes sowie über den erwarteten zukünftigen Verkehrswert vorliegen sowie branchenübliche Miet- und Managementverträge abgeschlossen sein, wobei die Erstvermietung nur an Unternehmen der Deutsche Bahn-Gruppe oder an die Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG erfolgen darf.

Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich zur Stellung von umfangreichen Sicherheiten für die ausgereichten Darlehen. Unter anderem sind folgende Sicherheiten für die UniCredit geplant:

schlechterung droht, durch die die Rückerstattung des Kredites, auch unter Verwertung der Sicherheit gefährdet wird und keine weiteren Sicherheiten bestellt werden oder

- die Debt Service Cover Ratio unter den Wert von 1,1 sinkt und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf des letzten Berichtshalbjahres auf einem ermittelten Wert von weniger als 1,1 verbleibt und Gespräche über Gegenmaßnahmen zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der UniCredit ergebnislos verlaufen.

Mit der Kündigung wird der betreffende Einzelkredit zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die vorzeitig fälligen Raten werden angemessen abgezinst. Eine vorzeitige Rückzahlung der noch offenen Darlehensvoluta muss – unabhängig von einer außerordentlichen Kündigung – auch dann erfolgen, wenn sich nach Ablauf der Zinsbindung der Einzelkreditverträge nach 120 Monaten die UniCredit und die Beteiligungsgesellschaft nicht auf neue Konditionen einigen können. Die UniCredit ist berechtigt, die ihr aus den Einzelkreditverträgen zustehenden Ansprüche einschließlich zugehöriger Sicherheiten auf Dritte zu übertragen oder zu verpfänden.

Betriebsmittel-Managementvertrag

Die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG, Gräfelfing, Zweigniederlassung Zug (Beteiligungsgesellschaft) hat mit Datum vom 07.06.2013 einen Betriebsmittel-Managementvertrag mit der Kieler Lokomotiv-Management GmbH (KLM) abgeschlossen. In diesem Vertrag wird die KLM mit umfangreichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Management der Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Unter anderem wird die KLM Tätigkeiten im Bereich von folgenden Verwaltungsaufgaben bezüglich der Lokomotiven übernehmen:

- Abwicklung der Kaufverträge, insbesondere Prüfung und Abnahme der gekauften Lokomotiven
- Organisation der Vermietung der Lokomotiven, insbesondere Vermittlung von Mietern und Aushandeln der Mietkonditionen
- Organisation und Überwachung der Wartung und Instandhaltung der Lokomotiven

- Kaufmännische Verwaltung des Lokomotiv-Portfolios
- Abwicklung beendeter Mietverträge, insbesondere Zustandskontrollen der Lokomotiven bei der Rückgabe durch den Mieter
- Organisation der Verkaufsprozesse von Lokomotiven, insbesondere Vermittlung von Kaufinteressenten und Beratung und Unterstützung der Beteiligungsgesellschaft bei Vertragsverhandlungen sowie der Gestaltung des Verkaufsvertrages
- Unterstützung bei Refinanzierungsmaßnahmen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere Erstellung der notwendigen Unterlagen für die finanzierenden Banken
- Organisation und Sicherstellung der Halterschaft und ggf. der für die Instandhaltung zuständige Stelle und Eintragung ins Fahrzeugeinstellungsregister

KLM wird von der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich bevollmächtigt, diese im Rahmen und Umfang der Aufgaben des Betriebsmittel-Managementvertrages vor Behörden und vor Dritten zu vertreten und die erforderlichen rechtlichen Erklärungen abzugeben oder zu empfangen. Allerdings ist KLM ausdrücklich nicht berechtigt und bevollmächtigt, für die Beteiligungsgesellschaft Erwerbs- oder Veräußerungsverträge, Miet- oder Leasing-Verträge, Finanzierungs- und Versicherungsverträge abzuschließen oder sonstige Dispositionen über das Vermögen der Beteiligungsgesellschaft zu tätigen.

KLM ist berechtigt, seine Leistungen selbst oder durch Dritte zu erbringen. In regelmäßigen Abständen muss KLM einen Management-Plan unter Einschluss eines Budgets für durchzuführende Maßnahmen erstellen und mit der Beteiligungsgesellschaft abstimmen. Nach Billigung des Budgets durch die Beteiligungsgesellschaft ist KLM in den Entscheidungen frei, sofern nicht über außerordentliche Geschäftsvorfälle außerhalb des Management-Plans und des Budgets entschieden werden muss.

KLM erhält eine Vergütung, die sich aus unterschiedlichen Komponenten zusammensetzt. Einerseits erhält KLM eine monatliche Pauschale, deren Höhe von der Anzahl der betreuten Lokomotiven abhängt:

- € 15.000 bei Betreuung von bis zu fünf Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft
- € 18.000 bei Betreuung zwischen sechs und 10 Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft
- € 22.200 bei Betreuung zwischen elf und 20 Lokomotiven der Beteiligungsgesellschaft

Bei jeder weiteren Vermietung einer Lokomotive nach der Erstvermietung erhält KLM eine laufende Vergütung in Höhe von 5,8 % der vereinbarten Mieteinnahmen.

Für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung eines Mietvertrages erhält KLM eine Vergütung in Höhe von 0,5 % der abgezinsten zukünftigen Mieterträge bei einer Verlängerung des Mietvertrages durch den gleichen Mieter und in Höhe von 3 % der abgezinsten Mieterträge bei einer Verlängerung des Mietvertrages mit einem neuen Mieter und einer Stillstandszeit der Lokomotive von bis zu einem Monat. Die Gebühr verringert sich auf 2 % bzw. 1 % der abgezinsten Mieterträge, sofern die Lokomotive länger als ein Monat und bis zu zwei Monaten stillsteht bzw. sofern die Lokomotive länger als zwei Monate still steht. Als Grundlage für die vorgenannte Vergütung werden die Mieten über die gesamte Laufzeit des Mietvertrages mit dem Euribor zuzüglich 6 % p. a. abgezinst.

Bei Verkauf erhält KLM eine Vergütung in Höhe von 0,5 % des Verkaufspreises zuzüglich Umsatzsteuer. Die Gebühr erhöht sich, wenn der Verkaufspreis über dem Preis liegt, der ursprünglich im Restwertgutachten prognostiziert worden ist, auf 20 % des Mehrerlöses.

Sämtliche genannten Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie werden 14 Tage nach Bestand der Rechnungsgrundlage und Rechnungslegung fällig.

KLM unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und kann vergleichbare Dienstleistungen auch für Dritte erbringen.

KLM haftet beschränkt bei leichter Fahrlässigkeit, die entsprechend ausreichend mit einer Haftpflicht-

versicherung abgesichert wird. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet KLM unbeschränkt.

Der Betriebsmittel-Managementvertrag wird eine feste Laufzeit bis zum 30.06.2028 haben. Er endet vorzeitig, sobald die Beteiligungsgesellschaft sämtliche Lokomotiven veräußert hat. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30.06.2028 grundsätzlich nicht möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund steht beiden Vertragsparteien grundsätzlich jederzeit zu.

— Rahmenmietvereinbarung *Zwischen der Deutsche Bahn AG, Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG und GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG*

Die Deutsche Bahn AG (Deutsche Bahn) und Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (Voith) haben mit Datum vom 30.05.2012 eine Rahmenmietvereinbarung abgeschlossen. Die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) wird in einem Nachtrag in diese Rahmenmietvereinbarung als zusätzlicher Vermieter mit eintreten. In dieser Vereinbarung erklären sich Voith und die Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich bereit, Lokomotiven an die Deutsche Bahn und ihre Tochtergesellschaften zu vermieten, wobei sich die Deutsche Bahn nicht verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von Lokomotiven anzumieten. Die Rahmenmietvereinbarung enthält vielmehr Regelungen zur Durchführung der Mietverhältnisse, sofern sich die Deutsche Bahn für die Anmietung von Lokomotiven von Voith bzw. der Beteiligungsgesellschaft entscheidet. Diese Regelungen sollen Bestandteil jedes konkret abgeschlossenen Einzelmietvertrages über eine Lokomotive werden, indem der jeweilige Einzelmietvertrag Bezug auf die Rahmenmietvereinbarung nimmt. Die Einzelmietverträge werden dann zwischen der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG und der Deutschen Bahn AG bzw. einer unternehmenseigenen Tochtergesellschaft geschlossen.

Der Vermieter ist gemäß den Regelungen in der Rahmenmietvereinbarung verpflichtet, nur solche Lokomotiven zu vermieten, die sich in mangelfreiem

Zustand befinden und die die Anforderungen für die eisenbahnrechtlichen Zulassungen und Genehmigungen für den Betrieb erfüllen.

Die Lokomotiven müssen vom Vermieter am vereinbarten Bereitstellungstag an den vereinbarten Bereitstellungsort überführt werden, wobei der Vermieter die Kosten für die Überführung innerhalb Deutschlands trägt. Kommt der Vermieter mit der Bereitstellung einer Lokomotive in Verzug, muss er eine Verzugsponale leisten. Die Verzugsponale wird auch dann fällig, wenn die Lokomotive aufgrund von Mängeln nicht übernommen werden kann.

Bei der Übergabe der Lokomotive an die Deutsche Bahn erfolgt eine protokollierte Übernahmepfung. Wenn bei der Übernahmepfung wesentliche Mängel an der Lokomotive festgestellt werden, muss der Vermieter die Lokomotive auf seine Kosten zurückholen und nach Beseitigung der Mängel erneut zur Übernahmepfung bereitstellen. Alternativ kann der Vermieter ein Ersatzfahrzeug stellen. Auch unwesentliche Mängel berechtigen die Deutsche Bahn zur Verweigerung der Übernahme, wenn sie aufgrund ihrer Auswirkungen, aufgrund ihrer Anzahl oder wegen der für ihre Beseitigung voraussichtlich benötigten Zeit den bestimmungsgemäßen Betrieb der Lokomotive voraussichtlich mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.

Spätestens fünf Tage vor der Bereitstellung zur Übernahmepfung einer Lokomotive muss der Vermieter die abschließende Betriebsdokumentation und die anteilige Instandhaltungsdokumentation zur Verfügung stellen. Der Vermieter ist verpflichtet, die Dokumentationen während der Mietzeit aktuell zu halten.

In der Rahmenmietvereinbarung ist geregelt, dass die Deutsche Bahn bei jeder Lokomotive zwischen verschiedenen Vertragsvarianten bezüglich der Instandhaltung der Lokomotive wählen kann: Gemäß Variante 1 ist der Vermieter für alle präventiven und korrektiven Instandhaltungsarbeiten zuständig und führt diese auf Kosten des Mieters gemäß der Regelungen aus dem Einzelmietvertrag aus. Nach Variante 2 werden alle präventiven Instandhaltungsarbeiten – mit Ausnahme der Revisionen – durch die

Deutsche Bahn eigenverantwortlich auf deren Kosten durchgeführt, während alle korrektiven Instandhaltungsmaßnahmen durch den Vermieter auf dessen Kosten durchgeführt werden. Schließlich kann vereinbart werden, dass die Aufteilung der präventiven und korrektiven Instandhaltungsarbeiten individuell zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter erfolgt.

Wenn eine Lokomotive auf Grund von präventiven Instandhaltungsarbeiten länger als zwei Tage nicht einsatzfähig ist, so ist die Deutsche Bahn ab dem dritten Tag bis zu dem Tag, an dem die Lokomotive wieder einsatzfähig zur Verfügung steht, von der Zahlung der Miete befreit. Bei Revisionen bzw. Hauptuntersuchungen ist die Deutsche Bahn ab dem ersten Tag von der Zahlung der Miete befreit.

Der Vermieter haftet verschuldensunabhängig für Mängel an den Lokomotiven, die zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden oder angelegt waren, unabhängig davon, wann der Mangel während der Dauer des Mietvertrages auftritt. Für Mängel, die erst nach der Übernahme der Lokomotive erstmals entstehen, haftet der Vermieter nur, wenn er die Mängel zu vertreten hat, es sei denn dem Vermieter stehen für diese nachträglichen Mängel Rückgriffsrechte gegenüber Dritten, z.B. dem Hersteller, zu. In diesem Fall hat der Vermieter bei nachträglichen Mängeln im Umfang des Rückgriffs verschuldensunabhängig Gewähr zu leisten. Sofern der Vermieter für einen Mangel haftet, ist er zur Behebung des Mangels auf eigene Kosten verpflichtet. Wenn der Mangel nicht behoben wird oder nicht behoben werden kann, kann die Deutsche Bahn die Miete mindern oder – wenn der Mangel einen Einsatz des Fahrzeuges unzumutbar macht – vom Mietvertrag über die Lokomotive zurück treten. Wird eine Lokomotive aufgrund eines Mangels abgestellt, so trägt der Vermieter die durch und im Zusammenhang mit der Abstellung anfallenden Kosten nach 48 Stunden, sofern und soweit er der Deutschen Bahn kein geeignetes Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt. Wenn der Vermieter während der Mangelbeseitigung kein geeignetes Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt, so muss er nach Überschreiten von 48 Stunden ab der Mangelanzeige durch die Deutsche Bahn

13. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

bis zum Abschluss der Mängelbeseitigung für jeden angefangenen Tag, an dem die Lokomotive nicht oder nur eingeschränkt bestimmungsgemäß eingesetzt werden kann, eine Vertragsstrafe leisten.

Im Falle des wirtschaftlichen Untergangs der Lokomotive endet der Mietvertrag ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der wirtschaftliche Untergang wird durch einen vom Vermieter und der Deutschen Bahn gemeinsam beauftragten Sachverständigen bindend festgestellt.

Nach den Regelungen der Rahmenmietvertragsvereinbarung können in den Mietverträgen unterschiedliche Regelungen über die eisenbahnrechtliche Halterverantwortung getroffen werden. In den Einzelmietverträgen wird festgelegt, ob die Halterschaft durch den Mieter oder Vermieter sichergestellt wird.

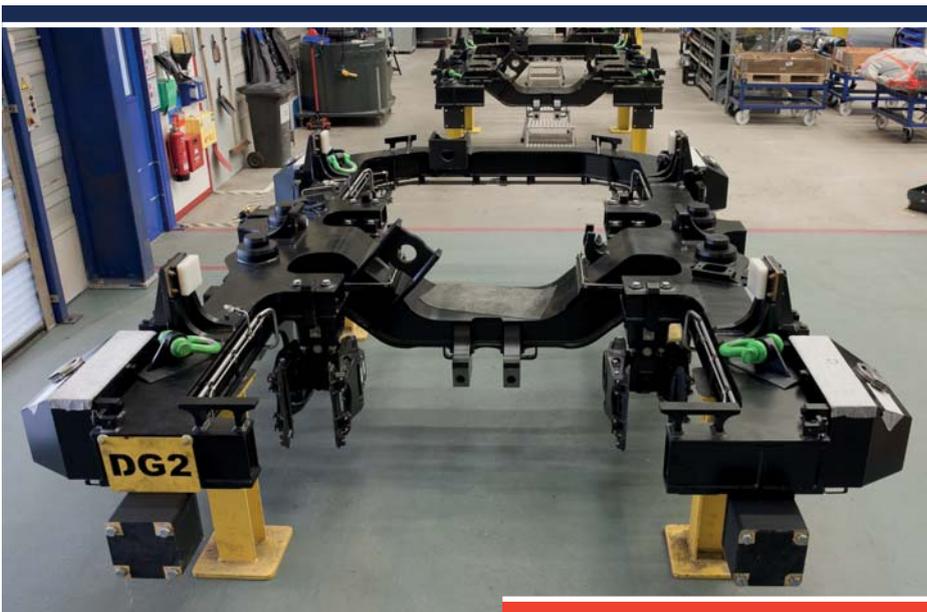
Bezüglich des Abschlusses von Versicherungen kann die Deutsche Bahn entscheiden, ob die Versicherungen vom Vermieter oder Mieter abgeschlossen werden.

Der Rahmenmietvertrag enthält keine Regelungen zur Laufzeit der Mietverträge. Die Laufzeit wird für jede Lokomotive individuell vereinbart.

Bei Beendigung des Mietvertrages muss die Lokomotive an einem Rückgabeort, der mindestens eine Woche vor der geplanten Rückgabe zwischen den Parteien vereinbart wird, dem Vermieter übergeben werden. Dabei wird ein Rückgabeprotokoll angefertigt, in dem insbesondere Schäden vermerkt sind, die über die normale Abnutzung hinausgehen. Die Deutsche Bahn hat das Recht, derartige Schäden innerhalb von drei Tagen zu beseitigen. Danach erfolgt die Beseitigung dieser Schäden durch den Vermieter auf Kosten der Deutschen Bahn.

Die Rahmenmietvereinbarung enthält eine Anlage, in der die Mietpreise für unterschiedliche Lokomotiven und für unterschiedliche Gestaltungsvarianten des jeweiligen Mietvertrages aufgeführt sind. Die Höhe der Miete für eine Lokomotive hängt unter anderem von der Ausstattung der Lokomotive und dem Einsatzland ab.

In jedem Mietvertrag über eine Lokomotive werden Grenzwerte für die Laufkilometer und die Betriebsstunden festgelegt, bei deren Überschreitung die Deutsche Bahn Nachzahlungen leisten muss. Sofern die tatsächlichen Betriebsstunden einer Lokomotive unter dem vereinbarten Grenzwert liegen, erhält die Deutsche Bahn eine Erstattung vom Vermieter. Es ist zulässig, für mehrere Lokomotiven gemeinsame Grenzwerte zu definieren und Durchschnittswerte zu bilden.



Bereitstellung des Drehgestells vor dem Montagestart



0 BB

VOITH

← 15.72 m → + 7.06 m +

BEWILIT

Gesamtwicht 80 t
P = 85 t
G = 71 t
KE-CP-mZ

100

2.40 +

— Vorbemerkungen

In der nachfolgenden Darstellung werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage und die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung an der gewerblich geprägten GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft), die über die GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft) mit einer Zweigniederlassung in der Schweiz das Management der Lokomotiven betreibt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Anleger eine natürliche Person ist, die in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig und nach dem Recht der Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland ansässig ist. Bei Personen, die nicht die vorgenannten Eigenschaften erfüllen, kann es zu anderen steuerlichen Ergebnissen kommen. Diese sind nicht Gegenstand der Darstellung. Gleiches gilt für besondere persönliche Verhältnisse in der Person einzelner Anleger. Die steuerlichen Grundlagen beinhalten nur die für Anteilseigner wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze. Sofern Anleger keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, mehrere Wohnsitze im In- und Ausland haben oder neben der vorliegenden Beteiligung noch weitere Einkünfte aus der Schweiz erzielen, wird ausdrücklich empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie den bis dahin bekannt gewordenen Auffassungen der Finanzverwaltungen in Deutschland und der Schweiz. Zu den Steuergesetzen gehören auch die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Schweiz sowie die nationalen Steuervorschriften der Schweiz, sofern sie für die Besteuerung der Anleger der Fondsgesellschaft von Bedeutung sind.

Änderungen in der Steuergesetzgebung, deren Auslegung durch Gerichte sowie eine geänderte Verwaltungsauffassung können unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben. Die endgültige (einheitliche und gesonderte) Feststellung der Besteue-

rungsgrundlagen erfolgt durch die für die Fondsgesellschaft bzw. deren Zweigniederlassung zuständigen deutschen und schweizerischen Finanzämter im Rahmen des Veranlagungsverfahrens bzw. anlassbezogen im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung. Die steuerlichen Risiken sind ab der Seite 25 dargestellt.

— Erzielung von Einkünften aus einer unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz

Die steuerliche Grundüberlegung besteht darin, dass inländische natürliche Personen aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus einer unternehmerischen Tätigkeit in der Schweiz erzielen und mit diesen Einkünften nur der Besteuerung in der Schweiz unterliegen. Aufgrund des in dem Fall zu berücksichtigenden Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) zwischen Deutschland und der Schweiz wird das grundsätzlich geltende Welt-einkommensprinzip der unbeschränkten Steuerpflicht für die in Deutschland ansässigen natürlichen Personen durchbrochen, indem Einkünfte, welche der Zweigniederlassung in der Schweiz zuzurechnen und von den Anlegern dort versteuert worden sind, nicht noch einmal der deutschen Besteuerung unterliegen. In Deutschland unterliegen die Einkünfte nur dem Progressionsvorbehalt.

Die unternehmerische Tätigkeit erfolgt ausschließlich durch die als Zweigniederlassung eingetragene Betriebsstätte in der Schweiz. Diese besteht in dem Erwerb, der kurz- bis mittelfristigen Vermietung, dem Management und Verkauf von Lokomotiven.

— Steuerliche Zuordnung der Lokomotiven zur schweizerischen Betriebsstätte

Im Rahmen der hier vorgestellten Investitionsmöglichkeit werden die für die Einkünfteerzielung notwendigen Wirtschaftsgüter (das sind insbesondere die Lokomotiven), die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen (im Wesentlichen Mieteinnahmen) und Betriebsausgaben (das sind vor allem Abschreibungen und Fremdfinanzierungskosten) sowie die daraus generierten Gewinne für steuerliche Zwecke gemäß den Aufteilungsmetho-

den des Art. 7 Abs. 2 DBA Deutschland-Schweiz bzw. der Tz. 2 ff. des so genannten Betriebsstätten-erlasses ausschließlich der schweizerischen Betriebsstätte der Beteiligungsgesellschaft, nicht aber dem deutschen Stammhaus zugerechnet. Danach sind der Betriebsstätte diejenigen Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

Die Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte hat nach der Art und dem Gewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Unternehmensteile bzw. deren Funktion im Rahmen des Gesamtunternehmens zu erfolgen: Der Betriebsstätte sind insbesondere alle Wirtschaftsgüter zuzuordnen, die nach ihrer Zweckbestimmung der Erreichung des Betriebszwecks der Betriebsstätte dienen. Maßstab ist, ob ein selbstständiger Gewerbebetrieb am gleichen Ort und unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen diese Wirtschaftsgüter zur Erzielung eines vergleichbaren Geschäftserfolgs benötigt hätte. Aufwendungen einschließlich Abschreibungen werden der Betriebsstätte entsprechend dem Veranlassungsprinzip des § 4 Abs. 4 EStG zugeordnet. In diesem Zusammenhang ist es unbeachtlich, in welchem Staat die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind und von welchem Unternehmensteil (Stammhaus oder Betriebsstätte) sie gezahlt worden sind (Art. 7 Abs. 3 DBA Deutschland-Schweiz).

Diese Aufteilungsmethoden führen im Rahmen der hier vorgestellten Investitionsmöglichkeit dazu, dass die Lokomotiven und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und -ausgaben ausschließlich der schweizerischen Betriebsstätte der Beteiligungsgesellschaft, zugerechnet werden können, weil am Sitz des deutschen Stammhauses keine ähnliche unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Tatsache, dass zivilrechtlich gesehen die Beteiligungsgesellschaft die Managementverträge, Finanzierungsverträge, etc. abschließt, ist allein in der zivilrechtlichen Unselbstständigkeit der schweizerischen Betriebsstätte begründet. Die Betei-

lungsgesellschaft erbringt und verantwortet gegenüber ihren Kunden sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Leasing und Vermieten der Lokomotiven, dem Lokomotivenmanagement und der -bewirtschaftung ausschließlich über ihre schweizerische Betriebsstätte. Diese bedient sich zwar mit der Kieler Lokomotivenmanagement GmbH eines externen Lokomotivenmanagers als Kooperationspartner, ist aber ansonsten mit einem kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb und eigenem Personal am Markt für Lokomotiven tätig, während im deutschen Stammhaus keine diesbezüglichen Aktivitäten entfaltet werden.

Dies rechtfertigt es, allein der schweizerischen Betriebsstätte die Lokomotiven für steuerliche Zwecke zuzurechnen. Aufgrund der im Betriebsstätten-erlass festgeschriebenen so genannten Zentralfunktion des Stammhauses ergibt sich nichts anderes, denn das Stammhaus wird in Bezug auf die Lokomotiven in keiner Weise unternehmerisch tätig.

— Besteuerung in der Schweiz

Die Beteiligungsgesellschaft, unterliegt aufgrund der Betriebsstätte in der Schweiz mit den in der Betriebsstätte erzielten Einkünften der ordentlichen schweizerischen Gewinnbesteuerung nach dem für juristische Personen bzw. Kapitalgesellschaften geltenden Steuersatz, da ausländische Kommanditgesellschaften aus schweizerischer Sicht wie Körperschaften behandelt werden. Die Beteiligungsgesellschaft wird nur von der beschränkten schweizerischen Steuerpflicht erfasst, denn ihr Sitz und ihr Ort der Geschäftsleitung befinden sich am Sitz des Stammhauses der Beteiligungsgesellschaft in Deutschland. Betrachtet man die Bundes- und Kantonssteuern (Kanton Zug) insgesamt, wird die Steuerbelastung für die Beteiligungsgesellschaft bei ca. 12 % liegen, sofern die Beteiligungsgesellschaft bestimmte, im folgenden dargestellte Steuervergünstigungen für sich in Anspruch nehmen kann.

Für die schweizerische Betriebsstätte ist eine eigene Buchführung und Bilanzierung notwendig. In der Erfolgsrechnung werden neben den Beschaffungskosten für die Lokomotiven (Vermittlungsgebühr), der Darlehensgebühr und den Abschreibungen auf

die Lokomotiven selber auch die für den laufenden Betrieb notwendigen Aufwendungen (z. B. Kosten für externes Lokomotivenmanagement, Zinskosten und Kosten für Räumlichkeiten, Personal und Beratung der schweizerischen Betriebsstätte) aufgeführt. Ertragsseitig werden die laufenden Erträge aus der Vermietung und dem Verkauf von Lokomotiven sowie dem allgemeinen Lokomotivenmanagement ausgewiesen. Die Bilanz und Erfolgsrechnung im vorgenannten Sinne bilden grundsätzlich die Basis für die Besteuerung in der Schweiz. Aufwendungen, welche nicht im Zusammenhang mit den Aktivitäten der schweizerischen Betriebsstätte stehen (z. B. Kosten für den Beteiligungstrehänder der Fondsgesellschaft) sind nicht in der Schweiz abzugsfähig.

Die Beteiligungsgesellschaft qualifiziert in der Schweiz als so genannte gemischte Gesellschaft, solange sie nicht mit schweizerischen Kunden Geschäfte und Verträge abschließt. Dies bedeutet, dass ausländische Erträge abhängig von der Anzahl der in der schweizerischen Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer nur in einem Umfang von ca. 10% zur ordentlichen Gewinnbesteuerung herangezogen werden. Im Kanton Zug wird zusätzlich eine Kapitalsteuer erhoben, deren Belastungswirkung sich aber im Promillebereich bewegt. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die steuerliche (bevorzugte) Behandlung als gemischte Gesellschaft durch den Gesetzgeber aufgehoben werden kann. In diesem Fall müsste gegebenenfalls mit einer Erhöhung der Steuerbelastung gerechnet werden.

Belastungen durch die schweizerische Verrechnungssteuer (Kapitalertragsteuer) fallen unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nicht an, da die Beteiligungsgesellschaft aufgrund ihres Sitzes und ihres Ortes der Geschäftsleitung nicht als Inländerin im Sinne des Verrechnungssteuergesetzes qualifiziert. Damit unterliegen z. B. Rückführungen des Dotationskapitals an das deutsche Stammhaus nicht der Verrechnungssteuer und es kann auch die Aufnahme der Fremdmittel nicht als der Verrechnungssteuer unterliegende Obligation qualifiziert werden.

Für Abgaben für die Hinterbliebenenversorgung / die Rentenversicherung auf die schweizerischen Betriebsstättengewinne gilt nach Beurteilung der zuständigen Schweizer Behörden, dass diese nicht der schweizerischen Sozialversicherung unterliegen, dies im Wesentlichen deshalb, weil es sich nicht um eine selbständige Erwerbstätigkeit der Anleger, sondern um einen reinen Zusammenschluss zwecks gemeinsamer Kapitalanlage handelt.

— Einkommensbesteuerung in Deutschland

Weder die Fondsgesellschaft noch die Beteiligungsgesellschaft noch die Zweigniederlassung sind Steuersubjekte für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer in Deutschland, da sie nach deutschem Recht für steuerliche Zwecke als transparent angesehen werden. Steuerpflichtig sind allein die Gesellschafter und damit die als Kommanditisten beteiligten Anleger der Fondsgesellschaft. Ihnen werden die auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligungsgesellschaft über die Fondsgesellschaft zugewiesen und fließen in deren persönliche Einkommensteuerveranlagung ein.

Wesentliche Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Einkünfte ist das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht. Hierzu ist erforderlich, dass es innerhalb der Dauer des Investments bzw. der Beteiligung des jeweiligen Kommanditisten beabsichtigt wird, einen Totalgewinn auf der Ebene der Fondsgesellschaft, der Beteiligungsgesellschaft und der Anleger zu erzielen. Die prospektierte Ergebnisprognose geht von einem Totalgewinn und somit einer Gewinnerzielungsabsicht aus.

Die von der Beteiligungsgesellschaft durch ihre Zweigniederlassung in der Schweiz erzielten Einkünfte, stellen bei den deutschen Kommanditisten Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG dar, weil die Beteiligungsgesellschaft durch ihre Zweigniederlassung in der Schweiz eine gewerbliche Tätigkeit i.S.d. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 EStG ausübt. Dies umfasst auch Gewinne aus der Veräußerung der Lokomotiven und sonstigem Vermögen der Zweigniederlassung. Insbesondere be-

sitzt die Beteiligungsgesellschaft Gewinnerzielungsabsicht. Sie will – nicht zuletzt aufgrund der wesentlichen Investitionen – nachhaltig Gewinne erzielen, ist hierbei selbständig tätig, unterliegt keinen Weisungen Dritter und nimmt am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil.

Durch das Angebot von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den abzuschließenden Leasingverträgen gegenüber einer Vielzahl international tätiger und als solvente Kunden identifizierter Leasingnehmer, die fortlaufende Betreuung der Kunden, Instandhaltung der Lokomotiven, die stetige Überprüfung des vertragsmäßigen Gebrauchs der Lokomotiven sowie die Entscheidung und Durchführung über den Verkauf bestehender Lokomotiven oder den Ankauf neuer Lokomotiven in Abhängigkeit von der Marktsituation liegt eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vor.

Aufgrund des vorstehend beschriebenen Leistungsbündels ist auch nicht von einer rein vermögensverwaltenden Tätigkeit auszugehen. Es steht nicht die Fruchtziehung aus bestehendem Vermögen im Vordergrund, sondern das aktive Management der Leasingverträge und die angebotenen Zusatzleistungen (Abschnitt 15.7 (3) EStR). Zudem bilden die gelegentlichen Veräußerungen der Lokomotiven während der Dauer des Investments, jedenfalls aber die Veräußerung sämtlicher Lokomotiven bei Beendigung der Beteiligungsgesellschaft mit der Vermietungstätigkeit ein einheitliches unternehmerisches Konzept, da erst die Zusammenschau der Gewinnprognosen aus beiden Tätigkeiten zu dem angestrebten Totalgewinn führt. Die Finanzverwaltung geht im BMF-Schreiben v. 01.04.2009 (BStBl I 2009, 515) davon aus, dass wenn die Vermietungstätigkeit in dieser Weise mit dem An- und Verkauf aufgrund eines einheitlichen Geschäftskonzeptes verklammert ist, die gesamte Tätigkeit gewerblichen Charakter besitzt.

Die Fondsgesellschaft als alleinige Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft übt selbst keine Tätigkeit aus, sondern hält allein die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft. Die aus der Beteiligungsgesellschaft zugewiesenen Einkünfte werden auf Ebene der Fondsgesellschaft nicht umqualifiziert. Die Anle-

ger der Fondsgesellschaft erzielen folglich auch originär gewerbliche Einkünfte i.S. des § 15 EStG sowie Unternehmensgewinne i.S. des Art. 7 DBA Deutschland-Schweiz.

– Anwendung des DBA Deutschland – Schweiz

Nach Art. 7 Abs. 1 DBA Deutschland-Schweiz können die Gewinne eines Unternehmens nur im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen (hier: Deutschland) besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt im anderen Staat, dem Quellenstaat (hier: Schweiz), seine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Dann können die Gewinne, soweit sie wirtschaftlich der Betriebsstätte zuzurechnen sind, in diesem Staat besteuert werden. Betriebsstätte ist nach Art. 5 DBA Schweiz-Deutschland eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Der Ausdruck umfasst insbesondere auch eine Zweigniederlassung.

Zur Vermeidung der sonst eintretenden Doppelbesteuerung sieht das DBA Schweiz-Deutschland vor, dass der Ansässigkeitsstaat der Steuerpflichtigen (hier: Deutschland) die im anderen Staat erzielten Einkünfte von der heimischen Besteuerung freistellt. Die Freistellung der Einkünfte in Deutschland ist nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a DBA Schweiz-Deutschland jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die Unternehmensgewinne aus bestimmten sog. aktiven Tätigkeiten (Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Montage von Gegenständen, Aufsuchen und Gewinnung von Bodenschätzen, Bank- und Versicherungsgeschäfte, Handel oder Erbringung von Dienstleistungen unter Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr) erzielt werden. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung des Vermögens, das das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte darstellt. Eine Qualifikation der Einkünfte aus der Zweigniederlassung als Einkünfte aus Tätigkeiten, die nicht als aktive Tätigkeiten i.S. des DBA Schweiz-Deutschland qualifizieren, hätte zur Folge, dass die Doppelbesteuerung der Anleger nicht mehr durch Anwendung der Freistellungs-, sondern durch Anwendung der Anrechnungsmethode behoben wird (sog. Switch-Over-Klausel). Die

Folge wäre eine Besteuerung der Anleger in Deutschland mit dem jeweils für sie geltenden Steuersatz (in der Spitze mit bis zu 47,5 % Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. zuzüglich Kirchensteuer) unter Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Steuer.

Für die Auslegung der Begriffe des Aktivitätskatalogs im DBA Schweiz-Deutschland können nach Auffassung der Finanzverwaltung die Verwaltungsgrundsätze des deutschen Außensteuergesetzes (AStG) herangezogen werden und sollen die im Aktivitätskatalog des § 8 Abs. 1 Nr. 1-6 AStG genannten Tätigkeiten stets auch als aktive Tätigkeiten i.S. des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 DBA Schweiz-Deutschland anzusehen sein. Entsprechend ist die Vornahme von gewerblichen Dienstleistungen wie auch die Vermietung von beweglichen Sachen grundsätzlich als aktiv einzustufen, wenn im Ausland ein eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, der ohne die Mitwirkung der deutschen Gesellschafter seine Geschäfte ausüben kann.

Die Zweigniederlassung in der Schweiz sollte vorliegend beide Voraussetzungen erfüllen, indem sie nicht nahestehende Personen in der Schweiz einsetzt und weitere externe Dienstleister in Deutschland mit der Durchführung der Tätigkeit beauftragt, sodass die Switch-Over-Klausel nicht eingreifen dürfte. Die wirtschaftliche Tätigkeit in der Zweigniederlassung wird entsprechend dokumentiert. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Steuerfreistellung nach dem DBA Schweiz-Deutschland nur diejenigen Unternehmensgewinne erfasst, die der Zweigniederlassung und damit anteiligen Betriebsstätte der einzelnen Anleger wirtschaftlich zuzurechnen sind. Da von der Fondsgesellschaft selbst sowie dem Stammhaus der Beteiligungsgesellschaft jedoch keinerlei unternehmerische Aktivitäten ausgeübt werden, sollte dies nach Auffassung des Prospektherausgebers auf sämtliche in der schweizerischen Zweigniederlassung anfallenden Unternehmensgewinne zutreffen (vgl. oben zur Besteuerung in der Schweiz).

Die für die Einkünfteerzielung notwendigen Wirtschaftsgüter (das sind insbesondere die Lokomo-

tiven), die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen (im Wesentlichen Mieteinnahmen) und Betriebsausgaben (das sind vor allem Abschreibungen und Fremdfinanzierungskosten) und die daraus generierten Gewinne werden für steuerliche Zwecke gemäß den Aufteilungsmethoden des Art. 7 DBA-Schweiz-Deutschland und der Tz. 2 ff. des sog. Betriebsstättenerlasses ausschließlich der Zweigniederlassung, nicht aber dem deutschen Stammhaus zugerechnet. Der Zweigniederlassung sind diejenigen Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleich oder ähnlichen Bedingungen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

Die Gewinnaufteilung zwischen Stammhaus und Betriebsstätte hat nach Art und Gewicht der wirtschaftlichen Tätigkeit der einzelnen Unternehmensteile bzw. deren Funktionen im Rahmen des Gesamtunternehmens zu erfolgen. Der Betriebsstätte sind insbesondere alle Wirtschaftsgüter zuzuordnen, die nach ihrer Zweckbestimmung der Erreichung des Betriebszwecks der Betriebsstätte dienen. Maßstab ist, ob ein selbstständiger Gewerbebetrieb am gleichen und unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen diese Wirtschaftsgüter zur Erzielung eines vergleichbaren Geschäftserfolgs benötigt hätte. Aufwendungen werden der Betriebsstätte entsprechend dem Veranlassungsprinzip des § 4 Abs. 4 EStG zugeordnet. Hierbei ist es unbeachtlich, in welchem Staat die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind und von welchem Unternehmensteil (Stammhaus oder Betriebsstätte) sie gezahlt worden sind.

Diese Aufteilungsmethode führt dazu, dass die Lokomotiven und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und -ausgaben nur der Zweigniederlassung zugerechnet werden können, weil am Sitz des deutschen Stammhauses der Beteiligungsgesellschaft weder eine ähnliche noch sonst eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Die Zweigniederlassung erbringt gegenüber ihren Kunden sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Leasing und Vermieten der Lokomo-

tiven. Diese bedient sich hinsichtlich des branchenspezifischen Know-hows zwar eines externen Managers, ist aber ansonsten mit einem kaufmännischen eingerichteten Geschäftsbetrieb und eigenem Personal am Markt für Lokomotiven tätig.

Die Anwendung der Freistellungsmethode führt dazu, dass die Einkünfte der in Deutschland ansässigen Anleger im Rahmen der Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft ausschließlich mit dem in der Schweiz für beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften geltenden Steuersatz von im vorliegenden Fall voraussichtlich ca. 12 % besteuert werden. Diese Einkünfte werden nicht noch einmal zusätzlich

deren Wirtschaftsgüter, namentlich die Wirtschaftsgüter der Zweigniederlassung in der Schweiz (Lokomotiven etc.). Der auf Ebene der Fondsgesellschaft erklärte Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung wird dem jeweiligen Anleger im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung zugewiesen und ist bei diesem nach dem DBA Deutschland-Schweiz von der Besteuerung freigestellt.

— Außensteuergesetz

Die Freistellung der Einkünfte ist auch nicht durch die nationale Regelung des § 20 Abs. 2 AStG ausgeschlossen. Danach kommt statt der Freistellungsmethode lediglich die Anrechnungsmethode zur Anwen-



der deutschen Besteuerung unterworfen. Die freigestellten Einkünfte unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt in Deutschland, das bedeutet, dass diese Einkünfte bei der Berechnung des individuellen Steuersatzes für die sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte der Anleger berücksichtigt werden. Gewinne der schweizerischen Zweigniederlassung können daher die deutsche Steuerlast der Anleger auf ihre weiteren Einkünfte erhöhen.

Eine Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft durch die Anleger bzw. Treuhandgesellschaft wird aufgrund der steuerlichen Transparenz von Personengesellschaften für Zwecke der Einkommensbesteuerung als (anteilige) Veräußerung der Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft betrachtet, mithin insbesondere als Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft und damit

der deutschen Besteuerung unterworfen. Die freigestellten Einkünfte unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt in Deutschland, das bedeutet, dass diese Einkünfte bei der Berechnung des individuellen Steuersatzes für die sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte der Anleger berücksichtigt werden. Gewinne der schweizerischen Zweigniederlassung können daher die deutsche Steuerlast der Anleger auf ihre weiteren Einkünfte erhöhen.

So ist die Vornahme von gewerblichen Dienstleistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AStG) wie auch die Vermietung von beweglichen Sachen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 AStG) grundsätzlich als aktiv einzustufen, wenn im Ausland ein eingerichteter Geschäftsbetrieb vorhanden ist, der ohne die Mitwirkung der deutschen Gesellschafter seine Geschäfte ausüben kann. Wie bereits oben im Zusammenhang mit der Aktivitätsklausel im Rah-

men der Freistellung nach dem DBA Schweiz-Deutschland ausgeführt, dürften diese Voraussetzungen in Bezug auf die Zweigniederlassung erfüllt sein.

— Behandlung der Sonderbetriebsausgaben der Anleger

Sonderbetriebsausgaben sind Aufwendungen, die der Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft persönlich trägt, z.B. etwaige Fremdfinanzierungskosten des Anteilserwerbs). Diese Ausgaben sind grundsätzlich steuermindernd in Deutschland zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall stehen jedoch alle Aufwendungen im Zusammenhang mit den aufgrund des DBA Schweiz-Deutschland steuerfrei gestellten Einnahmen aus der Schweiz. Da die Gewinne, d.h. der Saldo von Betriebseinnahmen und -ausgaben, in Deutschland steuerfrei sind, können auch die Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung in Deutschland nicht abgezogen werden. Eine Berücksichtigung erfolgt nur im Rahmen der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes. Die Aufwendungen können auch nicht steuermindernd im Rahmen der Besteuerung in der Schweiz berücksichtigt werden, so dass regelmäßig von einer Fremdfinanzierung der Kommanditanteile abzuraten ist.

— Progressionsvorbehalt und Verlustverrechnungsbeschränkungen

Die freigestellten Einkünfte werden bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes der Anleger für ihre sonstigen steuerpflichtigen Einkünfte berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt). Die Ausnahmeregelungen vom Progressionsvorbehalt für bestimmte Einkünfte aus EU/EWR-Betriebsstätten kommen vorliegend nicht zur Anwendung. Zur Ermittlung des Progressionseffektes ist es erforderlich, die Höhe der Einkünfte nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Die Ergebnisse werden hierbei aufgrund möglicherweise abweichender Vorschriften höher oder niedriger ausfallen als in der Schweiz.

Bei den in der Schweiz erzielten Einkünften handelt es sich zwar um freizustellende, nicht aber um produktive Einkünfte im Sinne des § 2a EStG. Damit können Verluste aus der Beteiligung nicht im Rah-

men eines negativen Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden, sondern mindern nur die positiven unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte, die der Anleger aus der Fondsgesellschaft in späteren Jahren oder aus anderen gewerblichen Betriebsstätten in der Schweiz erzielt. Nach § 15b EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell (das meint primär geschlossene Fonds) weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen (d.h. vor- oder zurückgetragen) werden. Solchermaßen erzielte Verluste mindern nur diejenigen Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Die Finanzverwaltung geht in Tz. 24 des BMF-Schreibens vom 17.07.2007 (Az.: IV B 2 - S 2241-b/07/0001) davon aus, dass bei der Steuerfestsetzung ein etwaiger negativer Progressionsvorbehalt nicht zu berücksichtigen sei, wenn die ausländischen Verluste, die sich über den reduzierten Steuersatz im Inland auswirken, aus einem Steuerstundungsmodell im Sinne des § 15b EStG herrühren. Die Finanzverwaltung wird daher voraussichtlich den § 15b EStG auf die Fondsgesellschaft zur Anwendung bringen, soweit die Verlustverrechnung nicht bereits durch die Anwendung des § 2a EStG beschränkt ist.

— Gewerbesteuer

Die deutsche Fondsgesellschaft sowie die Beteiligungsgesellschaft sind für gewerbesteuerliche Zwecke gemäß § 2 GewStG Steuersubjekte und unterliegen daher mit ihrem Gewerbeertrag der Gewerbesteuer. Grundsätzlich erfasst diese Steuerpflicht alle Einkünfte, die die Gesellschaften erzielen. Die Freistellung der der Betriebsstätte in der Schweiz zuzurechnenden Einkünfte erstreckt sich jedoch auch auf die Gewerbesteuer. Zudem sieht § 9 Nr. 3 GewStG eine Kürzung für den Teil des Gewerbeertrages vor, der auf eine nicht im Inland belegene Betriebsstätte entfällt.

Eine Gewerbesteuerbelastung der der schweizerischen Zweigniederlassung zuzurechnenden Erträge erfolgt daher nicht. Gewerbesteuer kann aber bei der Fondsgesellschaft oder der Beteiligungsgesell-

schaft anfallen, wenn Erträge nicht der schweizerischen Niederlassung, sondern der Beteiligungsgesellschaft selbst zugerechnet werden (z. B. bei bestimmten Sonderbetriebseinnahmen oder Kapitaleinkünften). Ein Gewinn aus der Veräußerung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft unterliegt nicht der Gewerbesteuer soweit er auf die Anleger als unmittelbar bzw. über die Treuhandenschaft beteiligte natürliche Personen entfällt.

— Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft ist nicht umsatzsteuerliche Unternehmerin, da sie ausschließlich Anteile an der Beteiligungsgesellschaft hält. Dieser Gesellschaft steht daher auch kein Vorsteuerabzug für von Dritten in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu.

Die Zweigniederlassung selbst ist nicht Unternehmerin. Die Zweigniederlassung ist nur unselbständiger Teil des Unternehmens der Hauptniederlassung mithin des Stammhauses der Beteiligungsgesellschaft. Die Haupt- und die Zweigniederlassung bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Beteiligungsgesellschaft als rechtliche und wirtschaftliche Einheit ist Unternehmerin iSd. § 2 Abs. 1 UStG.

Durch die Vermietung der Lokomotiven werden umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt oder – bei Vermietung im Ausland – solche Umsätze, die der Umsatzsteuer unterliegen würden, wenn sie im Inland erbracht würden. Damit steht der Beteiligungsgesellschaft der Abzug von Dritten in Rechnung gestellter Umsatzsteuer als Vorsteuer zu.

Aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer gelten lediglich der Sitz im Inland und alle inländischen Betriebsstätten sowie alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens zusammen als ein Steuersubjekt. Die ausländische Beteiligungsgesellschaft und ihre Schweizer Zweigniederlassung gelten mithin aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer als zwei selbständig zu behandelnde Steuersubjekte (e contrario Art. 10 Abs. 2 MWSTG).

Dies hat zur Folge, dass die Zweigniederlassung für die ihr zurechenbare unternehmerische Tätigkeit und

den ihr zurechenbaren Bezug von Dienstleistungen und Waren von Dritten mit Sitz im Ausland, die selbst nicht in der Schweiz für Zwecke der Mehrwertsteuer registriert sind, in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig werden kann. Wird die Zweigniederlassung in der Schweiz für Zwecke der Mehrwertsteuer registriert, so kann sie die von Dritten in Rechnung gestellte Schweizer Mehrwertsteuer und die unter dem Gesichtspunkt der Bezugsteuer geschuldete Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen.

— Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird seit dem 01.01.1997 in Deutschland nicht mehr erhoben.

In der Schweiz wird auf Ebene der Kantone und Gemeinden eine Vermögenssteuer zwar grundsätzlich erhoben. Da die schweizerische Zweigniederlassung indessen nach den Bestimmungen der juristischen Personen steuerlich erfasst wird, unterliegt das Eigenkapital der Zweigniederlassung der kantonalen und kommunalen Kapitalsteuer. Daneben wird keine Vermögenssteuer erhoben.

— Erbschaft- und Schenkungsteuer

Verschenken oder vererben Anleger ihre Kommanditanteile, unterliegt dieser Vorgang nach § 1 Abs. 1 ErbStG grundsätzlich der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn der Erblasser/Schenker und/oder der Erbe/Beschenkte in Deutschland ansässig ist.

Der übertragene Anteil an der Beteiligungsgesellschaft wird als Betriebsvermögen mit dem gemeinen Wert angesetzt. Die Ermittlung des gemeinen Wertes erfolgt primär durch Ableitung aus marktüblichen Anteilsverkäufen innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag (regelmäßig der Tag des Erbfalls bzw. der Ausführung der Schenkung). Liegen solche Verkäufe nicht vor, ist eine Unternehmensbewertung nach allgemein gültigen Verfahren vorzunehmen.

Begünstigungen wie ein Verschonungsabschlag von 85 % auf den ermittelten Wert werden regelmäßig nicht gewährt. Die Begünstigung für Betriebsver-



mögen gilt nur soweit es sich bei dem Betriebsvermögen der Beteiligungsgesellschaft um inländisches Betriebsvermögen oder solches, das einer Betriebsstätte in einem EU-/EWR-Staat dient, handelt und der Erbe/Schenker als Mitunternehmer anzusehen ist. Entsprechend handelt es sich bei dem der schweizerischen Zweigniederlassung dienenden Vermögen grundsätzlich nicht um begünstigungsfähiges Vermögen. Gleiches gilt für Anleger, die mittelbar über die Treuhandgesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind. In dem Fall wird ein Sachleistungsanspruch gegen den Treuhänder und nicht die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft übertragen. Maßgeblich für eine etwaige Begünstigung ist dann die Vermögensart des Treugutes, so dass eine Begünstigung auch für eine Übertragung durch den Treugeber nur dann in Betracht kommt, wenn es sich hierbei um begünstigtes Vermögen handelt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in der Schweiz, die ausschließlich auf Ebene der Kantone erhoben wird, kommt im vorliegenden Fall zur Anwendung. Der Kanton Zug hat einen Steueranspruch, wenn natürliche Personen im Ausland, die an einer GmbH & Co. KG beteiligt sind, welche eine Betriebsstätte im Kanton Zug unterhält Anteile an der GmbH & Co. KG verschenken oder vererben. Der Steueranspruch umfasst im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen, das nach dem DBA der Schweiz zur Besteuerung zugeordnet ist. Die Übertragung an Ehegatten und Nachkommen/Stief- oder Pflegekinder werden generell nicht besteuert. In allen anderen Fällen

kommt es zu einer Besteuerung des Verkehrswertes des Vermögens abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Schulden zu einem Steuersatz zwischen 10 % (für die ersten CHF 40.000,) bis zu 20 % bei Erwerben von mehr als CHF 600.000.

Die Schweiz gehört zu den wenigen Ländern mit

denen Deutschland auch ein Doppelbesteuerungsabkommen für Zwecke der Erbschaftsteuer (einschließlich der Schenkungen auf den Todesfall) geschlossen hat. Danach hat grundsätzlich Deutschland als Wohnsitzstaat des Erblassers das ausschließliche Besteuerungsrecht über das Nachlassvermögen. Insoweit als es sich hierbei wie vorliegend um in der Schweiz belegenes unbewegliches Vermögen und bewegliches Betriebsvermögen einer schweizerischen Betriebsstätte handelt, kann jedoch auch die Schweiz besteuern. Gemäß Art. 10 des Deutsch-Schweizerischen Erbschaftsteuer-DBA wird die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der in der Schweiz gezahlten Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer vermieden. Die Anrechnung ausländischer Steuer findet auch Anwendung für die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Schenkungen, für die das Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich nicht gilt.

— Meldepflichten nach § 138 AO

Steuerpflichtige mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz in Deutschland sind nach § 138 AO verpflichtet, die Gründung und den Erwerb von Betrieben und Betriebsstätten im Ausland innerhalb einer Frist von fünf Monaten beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Mit einer Beteiligung an der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG erwerben die Anleger als unbeschränkt Steuerpflichtige anteilig eine Betriebsstätte in der Schweiz und müssen dies daher entsprechend anzeigen. Diese Anzeige wird automatisch für die Anleger übernommen.

— Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht

Die Eröffnungsbilanz ist nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264a in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Die Bilanz ist entsprechend den §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die Gesellschaft beschäftigt kein Personal.

— Voraussichtliche Vermögens- und Ertragslage sowie die voraussichtlichen Planzahlen der Fondsgesellschaft sowie wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge:

Die Planbilanzen sind nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264a in Verbindung mit § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt. Die Bilanz und die GuV sind entsprechend den §§ 266 und 275 HGB gegliedert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Eröffnungsbilanz der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG zum 06. 11. 2012

Eröffnungsbilanz zum 06. 11. 2012			
AKTIVA	in €	PASSIVA	in €
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital	
Beteiligung	1.500	Kommanditkapital	2.500
B. Umlaufvermögen		B. Verbindlichkeiten	
Forderungen	2.500	Sonst. Verbindlichkeiten	1.500
Summe Aktiva	4.000	Summe Passiva	4.000

Zwischenbilanz der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG zum 30. 05. 2013

Zwischenbilanz	30. 05. 2013	06. 11. 2012	PASSIVA	30. 05. 2013	06. 11. 2012
AKTIVA	in €	in €		in €	in €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
Beteiligung	1.500	1.500	Kommanditkapital	2.500	2.500
			Jahresfehlbetrag	-1.000	
				1.500	2.500
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen	600	0
Bankkonto	605	2.500	C. Verbindlichkeiten	5	1.500
Summe Aktiva	2.105	4.000	Summe Passiva	2.105	4.000

Zwischen Gewinn- und Verlustrechnung der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG vom 06. 11. 2012 bis zum 30. 05. 2013

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 06. 11. 2012 bis zum 30. 05. 2013		in €
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.000
2. Jahresfehlbetrag		1.000

15. VERTRAGSPARTNER

Prognose: Planbilanz, Plan Gewinn- und Verlustrechnung, Plan Cash-Flow Rechnung und Planzahlen 2013 bis 2016 der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG:

PLANBILANZ	in € 31. 12. 2013	in € 31. 12. 2014	in € 31. 12. 2015	in € 31. 12. 2016
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
Beteiligungen	1.500	12.689.045	11.380.171	10.070.904
B. Umlaufvermögen				
Bankguthaben	0	0	0	0
Summe Aktiva	1.500	12.689.045	11.380.171	10.070.904
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
I. Kommanditkapital	2.500	17.435.500	17.435.500	17.435.500
II. Verrechnungskonto	0	-610.155	-1.830.465	-3.050.775
III. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss	-74.235	-4.061.065	-88.564	-88.957
IV. Verlustvortragskonto	-1.000	-75.235	-4.136.300	-4.224.864
B. Rückstellungen				
Sonstige Verbindlichkeiten	68.285			
Summe Passiva	1.500	12.689.045	11.380.171	10.070.904

PLAN GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	in € 01. 01. - 31. 12. 2013	in € 01. 01. - 31. 12. 2014	in € 01. 01. - 31. 12. 2015	in € 01. 01. - 31. 12. 2016
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-74.235	-4.061.065	-88.564	-88.957
3. Beteiligungserträge				0
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-74.235	-4.061.065	-88.564	-88.957

PLAN CASH-FLOW RECHNUNG	in € 2013	in € 2014	in € 2015	in € 2016
1. Kommanditeinlage		17.433.000		
2. Umsatzerlöse				
3. Ausschüttungen Beteiligungsgesellschaft		707.504	1.308.874	1.309.267
4. Investitionskosten		-4.018.316		
5. Anschaffungskosten KG Anteile				
6. Kapitaleinlage Beteiligungsgesellschaft		-13.395.049		
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-116.984	-88.564	-88.957
Liquiditätsüberschuss	0	610.155	1.220.310	1.220.310
8. Ausschüttungen an Investoren	0	-610.155	-1.220.310	-1.220.310
Stand Liquiditätsreserve Jahresende	0	0	0	0

PLANZAHLEN DER EMITTENTIN - PROGNOSE -	in € 2013	in € 2014	in € 2015	in € 2016
1. Investition	0	13.395.049	0	0
2. Umsatzerlöse	0	0	0	0
3. Produktion	0	0	0	0
4. Ergebnis (Jahreüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-74.235	-4.061.065	-88.564	-88.957

Den Planbilanzen, der Plan-GuV und den Planzahlen liegt die Annahme zugrunde, dass das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft bis zum 30.05.2014 eingeworben wird und auch die sonstigen Annahmen der Prognoserechnung (siehe Kapitel 11) berücksichtigt wurden. Für die Ermittlung der einzelnen Zahlen wurde außerdem von den vertraglich vereinbarten Vergütungen und Provisionen ausgegangen.

Die voraussichtlichen Vermögens- und Ertragslage sowie die voraussichtlichen Planzahlen der Fondsgesellschaft hängen im Wesentlichen von den Ergebnissen der Beteiligungsgesellschaft und dem tatsächlich platzierten Kommanditkapital der Fondsgesellschaft ab. Abweichungen von dem geplanten Emissionsvolumen, würden sich unmittelbar auf die dargelegten Zahlen auswirken. Ein Teil der Vergütungen wird variabel mit Prozentsatz vom Kommanditkapital ermittelt, so dass eine mögliche Abweichung zu korrespondierenden Änderungen der Kostenpositionen führen würde. Die fixen Kostenpositionen wiederum führen zu einer Verschiebung der Relation von Kosten zu Kommanditkapital. Die Fondsgesellschaft erzielt ihre Einnahmen aus den Ausschüttungen, die entsprechend der Liquiditätsbedürfnisse der Fondsgesellschaft und Liquiditätssituation der Beteiligungsgesellschaft erfolgen. Die laufenden Ausgaben der Fondsgesellschaft sind im Wesentlichen die laufenden Kosten der Geschäftsbesorgung und Verwaltung der Gesellschaft.

Für die Plan Cash-Flow Rechnung liegen nachfolgende Annahmen zu Grunde: Da die Fondsgesellschaft keine operative Tätigkeit ausübt, erzielt sie auch keine Umsatzerlöse. Die Vermietung der Lokomotiven und deren Vermarktung erfolgt durch die Beteiligungsgesellschaft. Daher können keine Planzahlen zur Produktion angegeben werden. Im Jahr 2013 wird laut Prognose das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft um 17.433.000 erhöht und zum überwiegenden Teil als Kapitaleinlage in die Beteiligungsgesellschaft eingezahlt. Damit ist die Investition in das Anlageobjekt abgeschlossen. Daher können für die folgenden Geschäftsjahre keine Planzahlen für Investitionen angegeben werden. Für 2013 und die folgenden Jahre sind die Entwicklungen in der Prognoserechnung ab Seite 64 dargestellt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV).

— Fondsgesellschaft (Emittentin des Verkaufsprospektes)

GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (Kommanditgesellschaft)

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:
Planegger Str. 23b in 82166 Gräfelfing
Handelsregister-Nr. HRA 99827 des Amtsgerichts München, eingetragen am 12.11.2012.

Die Gesellschaft unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Datum der Gründung

06.11.2012: Errichtung der Gesellschaft unter der Firma GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG. Gründungsgesellschafter sind GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH und Quadriga Beteiligungs GmbH.

Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt.

Dauer des Bestehens

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet und kann frühestens zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Gesellschaft wird automatisch aufgelöst mit der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft, oder Veräußerung deren (aller) Wirtschaftsgüter – vorgesehen bis zum 30.06.2028 – oder durch Gesellschafterbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit.

Unternehmensgegenstand und wichtigster Tätigkeitsbereich

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als Kommanditist an der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (nachfolgen Lokpool KG genannt) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten einer solchen Beteiligung. Zweck der Lokpool KG ist der Erwerb von Lokomotiven nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger wirtschaftlicher Weise sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte. Die Lokpool KG ist ebenso berechtigt, weitere in diesem Zusammen-

hang notwendige Handelsgeschäfte durchzuführen. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen sowie Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Gesellschaftszwecken – auch der Lokpool KG – unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Die Gesellschaft kann die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch autorisierte Dritte vornehmen lassen.

Die geplante Investition der Gesellschaft in die Lokpool KG ist dem Investitions- und Finanzierungsplan zu entnehmen, der dem Gesellschaftsvertrag in Anlage 1 beigefügt ist. Die Höhe der Investition ist von der Anzahl und dem Kaufpreis der von der Beteiligungsgesellschaft zur Herstellung in Auftrag gegebenen Lokomotiven abhängig.

Der wichtigste Tätigkeitsbereich entspricht dem Unternehmensgegenstand.

Kapital der Gesellschaft

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das gezeichnete Kommanditkapital der Gesellschaft € 2.500 und ist von dem Gründungskommanditisten Quadriga Beteiligungs GmbH als Bareinlage eingezahlt worden. Ausstehende Einlagen auf das Kapital bestehen nicht. Die Einlage der Quadriga Beteiligungs GmbH ist in voller Höhe ins Handelsregister eingetragen. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine Veränderungen beim gezeichneten Kapital aufgetreten. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt € 2.500. 10 % der von den neu beitretenden Gesellschaftern erbrachten Einlagen werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Gemäß Gesellschaftsvertrag kann das Kommanditkapital der Gesellschaft auf bis zu € 17.433.000 erhöht werden.

Die Emittentin hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagen-gesetzes ausgegeben. Da die Emittentin weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren auch keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren anhängig, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben, ebenso ist die Tätigkeit der Fondsgesellschaft durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden (§§ 8 Absatz 1 Nr. 3, 8 Absatz 2 VermVerkProspV).

Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind

Zur Verwirklichung der prognostizierten Ergebnisse ist die Emittentin von der Erfüllung der folgenden wesentlichen Verträge abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind:

- Gesellschaftsvertrag der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (unmittelbares Anlageobjekt) (Siehe Seiten 79 ff. in diesem Verkaufsprospekt). Die Abhängigkeit der Emittentin aus diesem Vertrag besteht darin, dass diese Gesellschaft Kaufvertragspartner und somit notwendig ist, um die Lokomotiven zu erwerben.
- Kaufvertrag über den Erwerb der Lokomotiven (mittelbare Anlageobjekte) (Siehe Seiten 81 ff. in diesem Verkaufsprospekt),
- Mietverträge für die Lokomotiven (Siehe Seiten 86 ff. in diesem Verkaufsprospekt)
- Rahmenvertrag und Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung mit der finanzierenden Bank (Siehe Seiten 82 ff. in diesem Verkaufsprospekt)
- Betriebsmittelmanagementvertrag mit der Kieler Lokomotiv Management GmbH (Siehe Seiten 85ff. in diesem Verkaufsprospekt)
- Platzierungs-garantievertrag mit M.M. Warburg und der Anbieterin (Siehe Seiten 76/77 in diesem Verkaufsprospekt)
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Anbieterin (Siehe Seite 78 in diesem Verkaufsprospekt)

Die Abhängigkeit der Emittentin aus den weiteren oben genannten Verträgen ergibt sich aus dem Umstand, dass im Falle einer Leistungsstörung die

Emittentin entgegen den Prognoseannahmen geringere oder sogar keine Einnahmen erzielen wird. Des Weiteren besteht eine Abhängigkeit der Emittentin darin, dass ohne den Rahmenvertrag und die Darlehensverträge über die Fremdfinanzierung der Investitionsplan nicht durchgeführt werden könnte. Im Falle einer Leistungsstörung hinsichtlich der Platzierungsgarantie wird auf die Beschreibung auf Seite 27 dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

Darüber hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren mit wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin abhängig.

Gründungsgesellschafter

Die Gründungsgesellschafter sind auch die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, es sind zwischenzeitlich keine Veränderungen eingetreten. Aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur ist die Emittentin nicht in einen Konzern eingebunden und daher kein Konzernunternehmen.

— Gründungskomplementärin

Gründungskomplementärin ist die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH ohne Einlage.

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Planegger Str. 23b, 82166 Gräfelfing.

Handelsregister-Nr. HRB 198905 des Amtsgerichts München, eingetragen am 23.05.2012 (nach Sitzverlegung von Düsseldorf nach Gräfelfing).

Das Stammkapital der Gründungskomplementärin beträgt € 25.000 und ist vollständig als Bareinlage eingezahlt.

Alleiniger Gesellschafter der Gründungskomplementärin ist die Quadriga Beteiligungs GmbH.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von eigenen und vermittelten mobilen Wirtschaftsgütern sowie die Geschäftsführung von Beteiligungsgesellschaften.

Haftung

Die Haftung der Komplementärin als persönlich haftende Gesellschafterin ist gemäß HGB unbeschränkt. Da es sich bei der persönlich haftenden Gesellschafterin um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, haftet diese insoweit nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Gesetzliche Vertreter (Geschäftsführer)

Herr Ingo Deinert, Herr Gerhard Krall, Herr Lothar Ratei, Herr Armin Stieler (Geschäftsanschriften sind identisch mit Geschäftsanschrift der Komplementärin).

Funktion: Die Übernahme der persönlichen Haftung in der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft sowie die Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft. Darüber hinaus erbringt die Gründungskomplementärin keine Lieferungen oder Leistungen für die Emittentin.

— Gründungskommanditist Quadriga Beteiligungs GmbH

Die Quadriga Beteiligungs GmbH ist mit einem gezeichneten Kapital von € 2.500 als Gründungskommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Planegger Str. 23b in 82166 Gräfelfing

Handelsregister-Nr. HRB 193599 des Amtsgerichts München, eingetragen am 12.08.2011.

Das gezeichnete Kapital der Quadriga Beteiligungs GmbH beträgt € 25.000 und ist zu 58 % als Bareinlage eingezahlt.

Gesellschafter der Quadriga Beteiligungs GmbH sind zu je 25 %: Ingo Deinert, Düsseldorf, Gerhard Krall, Gilching, Lothar Ratei, Düsseldorf und Armin Stieler, Moers.

Die Quadriga Beteiligungs GmbH wird gesetzlich vertreten durch die entweder gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer

Ingo Deinert, Düsseldorf, Gerhard Krall, Gilching, Lothar Ratei, Düsseldorf und Armin Stieler Moers.

Der Gründungskommanditist erbringt keine Lieferungen oder Leistungen für die Emittentin.

Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern der Emittentin bzw. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH und die Quadriga Beteiligungs GmbH sind die Gründungsgesellschafter der Emittentin und zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin, so dass kein Fall bestehen kann, bei denen ehemalige Gesellschafter Ansprüche aus ihrer Beteiligung an der Emittentin zustehen können.

Die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH erhält gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag jährliche Vergütungen in Höhe von insgesamt € 1.500 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, das sind während der prognostizierten Laufzeit des Fonds insgesamt € 24.000 zzgl. USt. Die Quadriga Beteiligungs GmbH ist entsprechend der Höhe ihrer Einlage am Gewinn und Verlust der Emittentin sowie an deren Vermögen beteiligt, bezogen auf den prognostizierten Verlauf der Beteiligung beträgt der Gesamtbetrag dieser Vergütung € 4.605. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern, die gleichzeitig Gesellschafter sind, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Da die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind, juristische Personen sind und ihren Sitz in Deutschland haben, können für diese keine Führungszeugnisse erteilt werden. Es können daher auch keine Angaben zu Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten in einem Führungszeugnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 VermVerk-PropV sowie zu ausländischen Straftaten gemacht werden.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind, ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind, waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung sind, wurde früher keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, haben keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind und/oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen und/oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind und/oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, und/oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, sind nicht selbst mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt,

und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin kein Fremdkapital und erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare).

— Anbieterin / Prospektverantwortliche

GSI Fonds GmbH & Co. KG

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Planegger Str. 23b, 82166 Gräfelfing

Handelsregister

Handelsregister-Nr. HRA 91475 des Amtsgerichts München, eingetragen am 27.12.2007

Die Gesellschaft unterliegt der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Datum der Gründung

16.09.2005

Dauer des Bestehens

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Konzeption von geschlossenen Fonds als Kapitalbeteiligungsgesellschaft aller Rechtsformen (mit Ausnahme von Aktiengesellschaften) im In- und Ausland, die Beratung bei der entsprechenden Realisierung und der Vertrieb von Anteilen an derartigen Gesellschaften sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Weiterhin vermittelt das Unternehmen Fremdkapital, Eigenkapital sowie Überlassungsverträge.

Kapital der Gesellschaft

Das Kapital der Gesellschaft beträgt € 200.000 und ist voll eingezahlt.

Komplementärin

Verwaltung GSI Gesellschaft für strukturierte Investitionen mbH, Düsseldorf ohne Kapitaleinlage.

Kommanditisten

85,7 % GSI Gesellschaft für strukturierte Investitionen mbH & Co. KG; 14,3 % Gerhard Krall.

Geschäftsführung

Gerhard Krall, Gilching, (Geschäftsanschrift ist identisch mit Geschäftsanschrift der Anbieterin) und Verwaltung GSI Gesellschaft für strukturierte Investitionen m.b.H., Düsseldorf, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Ingo Deinert, Düsseldorf, Lothar Ratei, Düsseldorf, und Armin Stieler, Moers. Geschäftsanschrift: Alt-Heerdt 108, 40549 Düsseldorf.

Funktion

Anbieterin, Stelle für die kostenlose Ausgabe des Verkaufsprospekts sowie des Vermögensanlagen-Informationsblattes sowie zukünftig des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Fondsgesellschaft (bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft noch keinen Jahresabschluss veröffentlicht oder einen Lagebericht erstellt), Konzeption und Objektaufbereitung, Kapitalbeschaffung und Vertrieb, Platzierungsgarantie, Geschäftsbesorgung, Anlegerverwaltung bzw. Fondsverwaltung.

Personelle Verflechtungen

Die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler sind geschäftsführende Gesellschafter der GSI Fonds GmbH & Co. KG (Initiatorin) und der Quadriga Beteiligungs GmbH. Die Herren Deinert, Krall, Stieler und Ratei sind ebenfalls Geschäftsführer der Lokpool Eins Verwaltungs GmbH, der Komplementärin der Fondsgesellschaft und der Beteiligungsgesellschaft. Die Herren Deinert, Krall, Stieler und Ratei werden für die Emittentin jeweils nur in ihrer Funktion als Geschäftsführer der genannten Gesellschaften tätig.

Die Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten, die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler sind als Geschäftsführer für die Anbieterin GSI Fonds GmbH & Co. KG, Planegger Straße 23 b, 82166 Gräfelfing, tätig. Die GSI Fonds GmbH & Co. KG ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut und hat die Konzeption und das Marketing übernommen. Die GSI Fonds GmbH & Co. KG hält 100 % der Anteile der GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH, wird eine Platzierungsgarantie geben und im Wege der Geschäftsbesorgung die Fondsverwaltung übernehmen.

Die Nennung dieser persönlichen Daten erfolgt nur aus Gründen der Transparenz und entspricht den Anforderungen an Prospekte zu Angeboten über Kapitalanlagen. Es ist nicht beabsichtigt, hiermit eine persönliche Vertrauenswerbung zu betreiben.

Leistungsnachweise

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG hat in den Jahren 2006 bis 2011 sieben Publikumsfonds initiiert. Davon investierten vier in vermietete Flugzeugersatztriebwerke und drei Fonds in Photovoltaikanlagen. Die Leistungsnachweise dieser Fonds sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Solarfonds Deutschland 2 wurde erst im Jahr 2012 geschlossen und der Solarfonds Deutschland 3 war bei Erstellung dieses Prospektes noch nicht vollständig platziert. Daher erscheinen die beiden vorgenannten Fonds nicht in der nachfolgenden Tabelle.

Im Juni 2008 wurde der Publikumsfonds GSI Flugzeugfonds Indien 1 initiiert. Dieser Fonds wurde vor dem geplanten Platzierungsende rückabgewickelt. Das Eigenkapital wurde den bis zur Rückabwicklung beigetretenen Anlegern zu 100 % zzgl. einer angemessenen Verzinsung zurückgezahlt.

Die vollständige Leistungsbilanz kann bei der GSI Fonds GmbH & Co. KG, Planegger Str. 23b, 82166 Gräfelfing angefordert werden.

Platzierungsgarantie

Das Eigenkapital der bisher aufgelegten Fonds (ohne Berücksichtigung des GSI Solarfonds Deutschland 3, der zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch in der Platzierungsphase war) wurde von der GSI Fonds GmbH & Co. KG innerhalb der vorgesehenen Frist eingeworben ohne dass sie aus einer Platzierungsgarantie in Anspruch genommen wurde.

— Beteiligungsgesellschaft

GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Planegger Str. 23b in 82166 Gräfelfing

GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG,

Gräfelfing, Zweigniederlassung Zug

Baarerstraße 135

6301 Zug

Schweiz

Handelsregister

Handelsregister-Nr. HRA 98698 des Amtsgerichts

München

Das Kapital beträgt € 1.500 und ist vollständig als Bareinlage eingezahlt.

Triebwerksfonds	Emissions-jahr	Investitions-volumen in TUSD	Kommanditkapital in TUS\$	Fremdkapitalsaldo in TUS\$ per 31.12.2011		kumulierte Einnahmen-überschüsse in TUS\$ per 31.12.2011		kumulierte Ausschüttung in % des Kommandit-kapitals per 31.12.2011		Liquiditätsreserve in TUS\$ bis 31.12.2011	
				Prospekt	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt	Ist
Triebwerksfonds 1*	2006	48.310	20.594	23.575	22.207	8.422	6.708	34,75%	34,75%	1.296	1.479
Triebwerksfonds 2	2007	178.660	66.600	102.824	97.292	18.488	14.253	26,50%	26,50%	879	9.476
Triebwerksfonds 3	2008	69.039	26.339	40.089	40.089	6.307	7.717	20,75%	20,75%	1.949	1.459
Triebwerksfonds 4	2010	62.802	34.177	28.170	28.170	2.815	2.991	4,88%	4,88%	1.166	1.380

* Nach Schließung des Fonds wurde mit der Gesellschafterversammlung eine neue Prognoserechnung abgestimmt, die Grundlage der Prospektwerte ist.

Solarfonds	Emissions-jahr	Investitions-volumen in TEUR	Kommanditkapital in TEUR	Fremdkapitalsaldo in TEUR per 31.12.2011		kumulierte Einnahmen-überschüsse in TEUR per 31.12.2011		kumulierte Ausschüttung in % des Kommandit-kapitals per 31.12.2011		Liquiditätsreserve in TEUR bis 31.12.2011	
				Prospekt	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt	Ist	Prospekt	Ist
Solarfonds Deutschland 1	2010	34.827	10.001	23.953	23.953	1.263	1.140	7,50%	9,00%	1.563	1.946

Die Zweigniederlassung Zug ist in das Handelsregister des Kantons Zug unter der Firmennummer CH-170.9.001.566-2 eingetragen.

Unternehmensgegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb von Lokomotiven aller Art nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger Weise sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte. Die Gesellschaft ist ebenso berechtigt, alle weiteren in diesem Zusammenhang notwendigen Handelsgeschäfte durchzuführen. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen sowie Maßnahmen berechtigt, die den vorgenannten Gesellschaftszwecken unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Die Gesellschaft kann die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch autorisierte Dritte vornehmen lassen.

Komplementärin

GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH, ohne Kapitaleinlage.

Kommanditistin

100 % GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG, Kapitaleinlage € 1.500, wobei das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft auf € 13.395.049 erhöht werden kann.

Geschäftsführung

GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Herr Ingo Deinert, Herr Gerhard Krall, Herr Armin Stieler, Herr Lothar Ratei.

— Treuhandkommanditist / Beteiligungstreuhand KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Handelsregister

Handelsregister-Nr. HRB 26838 des Amtsgerichts Düsseldorf, gegründet am 22. 01. 1990

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Mörsenbroicher Weg 200, 404070 Düsseldorf
Telefon 02 11/908 67-0, Telefax 02 11/908 76-11

Geschäftsführer

Herr Heinz Kollenbroich, Herr Heinz Schneider, Herr Rolf Osterkamp, Herr Sven Rücker, Herr Thomas Müller, Herr Thomas Budzynski (Geschäftsanschriften sind identisch mit Geschäftsanschrift der KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft)

Kapital der Gesellschaft

€ 26.100

Gesellschafter

Herr Heinz Kollenbroich, Herr Heinz Schneider, Herr Rolf Osterkamp, Herr Sven Rücker, Herr Thomas Müller, Herr Thomas Budzynski

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens sind die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen sowie die damit vereinbarten Tätigkeiten gem. § 33 i.V.m. § 57 Abs. 3 StBerG, einschließlich der Treuhandtätigkeit. Gewerbliche Tätigkeiten i.S.v. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG wie z. B. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

Tätigkeit als Beteiligungstreuhand

Treuhandtätigkeiten für Unternehmen, bei denen kein Eintrag der Gesellschaft in das Handelsregister der betreuten Firmen erfolgte. Diese dürfen aus Gründen der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht hier nicht näher genannt werden.

Funktion

Treuhandkommanditist der Emittentin. Aufgabe des Treuhandkommanditisten ist es, eine Beteiligung am Emittenten für die einzelnen Anleger treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Darüber hinaus werden keine Lieferungen oder Leistungen für die Emittentin erbracht.

Es sind keine Umstände oder Beziehungen bekannt, die Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten begründen könnten.

— **Mittelverwendungskontrolleur**
HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sitz und ladungsfähige Geschäftsanschrift:

Kurze Mühren 20, 20095 Hamburg
Telefon 040/32 08 27 90, Telefax 040/32 08 27 99

Handelsregister

Handelsregister-Nr. HRB 88098 des Amtsgerichts Hamburg, gegründet am 17.07.2003

Geschäftsführer

Herr Thorsten Schuster, Frau Elena Lütjen (Geschäftsanschrift ist identisch mit Geschäftsanschrift der HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Kapital der Gesellschaft

€ 25.000

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens sind die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten gemäß § 2 in Verbindung mit § 43 a Abs. 4 WPO. Handels- und Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

Es sind keine Umstände oder Beziehungen bekannt, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen könnten.

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (§ 12 Abs. 1 bis Abs. 4 VermVerkProspV)

Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin bzw. Fondsgesellschaft kann auf Vorschlag der Komplementärin oder aufgrund Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ein Beirat eingerichtet und gewählt werden, der aus drei Mitgliedern besteht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Fondsgesellschaft jedoch über keinen Beirat. Einen Vorstand oder sonstige Aufsichtsgremien sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft nicht vor, so dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Vorstand, Beirat oder Aufsichtsgremium bei der Fondsgesellschaft besteht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV).

Zur Geschäftsführung und Vertretung ist ausschließlich die Komplementärin, GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH, berechtigt. Die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler sind als Geschäftsführer der GSI Lokpool 1 Verwaltungs GmbH, jeweils Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin findet keine Funktionstrennung statt.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft stehen im Zusammenhang mit der Vermögenanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Die Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft, d. h. die Führungszeugnisse von Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler enthalten keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Die Führungszeugnisse der vorgenannten Personen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin besitzen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die deutsche Staatsbürgerschaft, deshalb entfallen die Angaben gemäß VermVerkProspV hinsichtlich etwaiger ausländischer Verurteilungen von Straftaten, die mit den zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Auch waren sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bezogen auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind keine früheren Aufhebungen der Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind für die GSI Fonds GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben und/oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Herr Gerhard Krall ist unmittelbar an der GSI Fonds GmbH & Co. beteiligt. Die Herren Ingo Deinert, Lothar Ratei und Armin Stieler sind mittelbar an der GSI Fonds GmbH & Co. KG beteiligt. Die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler sind mittelbar an der Kieler Lokomotiv Management GmbH beteiligt, die im Rahmen der Anschaffung der Lokomotiven (Siehe Seite 49) Leistungen erbringt.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen im wesentlichen Umfang, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen und/oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital

zur Verfügung und vermitteln auch kein Fremdkapital und erbringen auch keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbare und unmittelbare).

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin, den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs und zu sonstigen Personen (§ 12 Abs. 6 VermVerkProspV)

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angepflichteten Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 6 VermVerkProspV).

Herr Ingo Deinert, Herr Gerhard Krall, Herr Lothar Ratei und Herr Armin Stieler sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der GSI Fonds GmbH & Co. KG.

Die Geschäftsanschrift von Herrn Gerhard Krall lautet Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing.

Die Geschäftsanschrift Herr Ingo Deinert, Herr Lothar Ratei und Herr Armin Stieler lautet Alt-Heerd 108, 40549 Düsseldorf.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin bzw. Prospektverantwortlichen übernehmen innerhalb der Geschäftsführung folgende Funktionen: Herr Ingo Deinert ist für Konzeption, Steuern sowie Investorenbetreuung zuständig; Herr Gerhard Krall ist für Marketing und Vertrieb zuständig; Herr Lothar Ratei ist für die rechtliche Gestaltung und Finanzierung zuständig und Herr Armin Stieler ist für Akquisition, Objektbeschaffung und Finanzierung zuständig.

Herr Heinz Kollenbroich, Herr Heinz Schneider, Herr Rolf Osterkamp, Herr Sven Rücker, Herr Thomas

Müller, Herr Thomas Budzynski sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin, der KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft. Die Geschäftsanschrift lautet Mörsenbroicher Weg 200, 404070 Düsseldorf. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Treuhandkommanditistin findet bei der Treuhandkommanditistin keine Funktionstrennung statt.

Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs, der HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sind Herr Thorsten Schuster und Frau Elena Lütjen. Die Geschäftsanschrift lautet Kurze Mühren 20, 20095 Hamburg. Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs findet bei dem Mittelverwendungskontrolleur keine Funktionstrennung statt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhandkommanditistin und dem Mittelverwendungskontrolleur kein Vorstand, Beirat oder Aufsichtsgremium.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs stehen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage insgesamt keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

In den Führungszeugnissen der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs sind keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung enthalten. Die Führungszeugnisse sind nicht älter als sechs Monate.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und

des Mittelverwendungskontrolleurs besitzen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die deutsche Staatsbürgerschaft, deshalb entfallen die Angaben gemäß VermVerkProspV hinsichtlich etwaiger ausländischer Verurteilungen von Straftaten, die mit den zuvor genannten Straftaten vergleichbar sind.

Über das Vermögen der Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs ist zu keinem Zeitpunkt ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Kein Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs war in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist. Zu keinem Zeitpunkt ist für sie eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen aufgehoben worden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind für die GSI Fonds GmbH & Co. KG tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleurs nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbar und unmittelbare) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG ist mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Herr Gerhard Krall ist unmittelbar an der GSI Fonds GmbH & Co. beteiligt. Die Herren Ingo Deinert, Lothar Ratei und Armin Stieler sind mittelbar an der GSI Fonds GmbH & Co. KG beteiligt. Die Herren Ingo Deinert, Gerhard Krall, Lothar Ratei und Armin Stieler sind mittelbar an der Kieler Lokomotiv Management GmbH beteiligt, die im Rahmen der An-

schaffung der Lokomotiven (Siehe Seite 49) Leistungen erbringt.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleure keine unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen in wesentlichen Umfang an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen sowie die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbar und unmittelbar) Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des Treuhänders und des Mittelverwendungskontrolleure sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln auch kein Fremdkapital und erbringen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbar und unmittelbar) keine Lieferungen oder Leistungen.

Zusätzliche Angaben zur Anbieterin/Prospektverantwortlichen, zur Treuhänderin und zum Mittelverwendungskontrolleur in Bezug auf die juristischen Personen

Die GSI Fonds GmbH & Co. KG ist Anbieterin und Prospektverantwortliche. Die KSO Treuhandgesellschaft mbH ist Treuhandkommanditistin und die Hanseatic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mittelverwendungskontrolleur.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, GSI Fonds GmbH & Co. KG, hat Anspruch auf die im Kapitel 10 auf den Seiten 52 bis 55 dargestellten einmaligen Zahlungen sowie auf die im Kapitel 11 auf den Seiten 60 ff dargestellten laufenden Zahlungen, insgesamt sind diese € 4.647.697. Die Treuhandkommanditistin, KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft hat Anspruch auf die im Kapitel 10 auf der Seite 54 dargestellten einmaligen Zahlungen sowie auf die im Kapitel 11 auf der Seite 64/65 dargestellten laufenden Gebühren, insgesamt sind diese € 85.400. Der Mittelverwendungskontrolleur, Hanseatic GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,

hat Anspruch auf die im Kapitel 10 auf der Seite 54 dargestellten einmaligen Zahlungen, insgesamt betragen diese € 17.433. Über die vorgenannten Vergütungen hinaus stehen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhandkommanditistin sowie dem Mittelverwendungskontrolleur zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, zu.

Da die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleur juristische Personen sind und ihren Sitz in Deutschland haben, können für diese keine Führungszeugnisse erteilt werden. Es können daher auch keine Angaben zu Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten in einem Führungszeugnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 VermVerk-PropV sowie zu ausländischen Straftaten gemacht werden.

Über das Vermögen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin und des Mittelverwendungskontrolleure ist innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden. Auch waren die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und der Mittelverwendungskontrolleur innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Gegenüber der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, der Treuhänderin und des Mittelverwendungskontrolleure ist eine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht früher nicht aufgehoben worden.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erbringt aufgrund des zwischen ihr und der Emittentin geschlossenen Vertrages über Fondskonzeption, Prospektentwicklung und Marketing sowie des zwischen ihr und der Emittentin geschlossenen Fondsmanagementvertrages Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte.

Darüber hinaus sind die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und der Mittelverwendungskontrolleur in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt, stellen in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital sowie erbringen in keiner Art und Weise im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte (mittelbar und unmittelbar) Lieferungen oder Leistungen.

Auch sind die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und die Mittelverwendungskontrolleurin nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche ist mit 81,5 % der Anteile an der Kieler Lokomotiv Management GmbH (nachfolgend KLM) beteiligt. Die KLM wird in Ihrer Eigenschaft als Assetmanagerin die auf den Seiten 49 in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Darüber hinaus sind die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Treuhänderin und die Mittelverwendungskontrolleurin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Emittentin Fremdkapital geben, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin, Quadriga Beteiligungs GmbH, die auch Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, ist aufgrund Ihrer Gesellschafterstellung bei der Fondsgesellschaft mit einer Pflichteinlage von € 2.500 an dem unmittelbaren Anlageobjekt beteiligt.

Darüber hinaus standen oder stehen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, die zugleich Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sowie dem Treuhandkommanditisten und dem Mittelverwendungskontrolleur kein Eigentum an den Anlageobjekten (mittelbare und unmittelbare) oder wesentlichen Teilen derselben zu, noch stand oder steht diesen Personen auch aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten (mittelbare und unmittelbare) zu.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie der Treuhandkommanditistin und der Mittelverwendungskontrolleur erbringen folgende Leistungen und Lieferungen:

- Anbieterin und Prospektverantwortliche: Konzeption und Objektaufbereitung, Verkaufsprospektausgabe, Kapitalbeschaffung und Vertrieb, Platzierungsgarantie, Geschäftsbesorgung, Anlegerverwaltung bzw. Fondsverwaltung.
- Gründungskomplementärin: Die Übernahme der persönlichen Haftung in der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft sowie die Ausübung der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft.
- Treuhandkommanditistin: treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft
- Mittelverwendungskontrolleur: Kontrolle des Mittelflusses in der Investitionsphase

Darüber hinaus werden durch die Anbieterin und Prospektverantwortliche, durch die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, durch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie durch die Treuhandkommanditistin und durch den Mittelverwendungskontrolleur keine weiteren Leistungen und Lieferungen erbracht.

Gesellschaftsvertrag der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG
(im Folgenden „Gesellschaft“ genannt).
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Gräfelfing bei München.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als Kommanditist an der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Lokpool KG genannt) sowie das Halten, Verwalten und Verwerten einer solchen Beteiligung. Zweck der Lokpool KG ist der Erwerb von Lokomotiven nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger wirtschaftlicher Weise sowie die Durchführung sämtlicher damit zusammenhängender Geschäfte. Die Lokpool KG ist ebenso berechtigt, weitere in diesem Zusammenhang notwendige Handelsgeschäfte durchzuführen.
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen sowie Maßnahmen berechtigt, die den in Ziffer 1) genannten Gesellschaftszwecken – auch der Lokpool KG – unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Die Gesellschaft kann die erforderlichen und zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch autorisierte Dritte vornehmen lassen.
- 3) Die geplante Investition der Gesellschaft in die Lokpool KG ist dem Investitions- und Finanzierungsplan in Anlage 1 dieses Vertrages zu entnehmen. Die Höhe der Investition ist von der Anzahl und dem Kaufpreis der von der Beteiligungsgesellschaft zur Herstellung in Auftrag gegebenen Lokomotiven abhängig.

§ 3 Gesellschafter

- 1) Komplementärin (nachstehend auch „persönlich haftende Gesellschafterin“ oder „Komplementärin“ genannt) ist die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH mit Sitz in Gräfelfing bei München. Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht kapitalmäßig beteiligt.
- 2) Kommanditistin – vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten gemäß Ziffern 3) und 4) bzw. gemäß § 4 – ist die Quadriga Beteiligungs GmbH mit einer Einlage in Höhe von € 2.500.
- 3) Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und ohne ausdrücklich zu erklärende Zustimmung der anderen Gesellschafter unwiderruflich ermächtigt und bevollmächtigt, das Kommanditkapital durch Aufnahme neuer Gesellschafter als Kommanditisten (diese

nachstehend jeweils auch „Direktkommanditist“ genannt) in den Grenzen des § 4 zu erhöhen und entsprechende Aufnahmeverträge (nachstehend auch „Beitrittserklärung“) im Namen aller Mitgesellschafter abzuschließen und zwar mit einem Treuhandkommanditisten – vergl. nachst. Ziffer 4 – aber auch mit einem Direktkommanditisten – vergl. nachst. Ziffer 5 und 6. –. Zur Aufnahme von Direktkommanditisten gem. nachst. Ziffer 6 ist die Komplementärin nicht verpflichtet.

- 4) Die unter Ziffer 3) genannte Ermächtigung der Komplementärin bezieht sich in erster Linie auf die Aufnahme eines Treuhandkommanditisten, KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend auch „Treuhandkommanditist“ genannt), in die Gesellschaft sowie die ratierliche Erhöhung des Kommanditanteils (Pflichteinlage) des Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft einhergehend mit der Erhöhung seiner Haftsumme im Sinne von § 4 Ziffer 1). Anleger beteiligen sich im Sinne von § 4 dieses Vertrages in der Regel als Treugeber des Treuhandkommanditisten. Der Treuhandkommanditist ist somit seinerseits berechtigt, als Treuhänder mit einer Vielzahl von Anlegern als jeweilige Treugeber (nachstehend auch „Treugeber“ genannt) gesonderte Treuhandverträge (nachstehend jeweils „Treuhandvertrag“ genannt) abzuschließen. Der Treuhandvertrag ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und ist als Anlage 3 diesem Gesellschaftsvertrag als Muster beigelegt.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Treuhandkommanditisten und den Treugebern basieren auf dem Beteiligungstreuhandvertrag, der auf einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages Bezug nimmt, der jeweiligen Erklärung des Treugebers zum Abschluss des Treuhandvertrages sowie – ergänzend – diesem Gesellschaftsvertrag. Im Innenverhältnis sind die Treugeber wie Kommanditisten der Gesellschaft zu behandeln. Die Treugeber sind gemäß der Beitrittserklärung verpflichtet, ihre jeweiligen Treugebereinlagen direkt an die Gesellschaft zu leisten.

- 5) Gemäß den Bedingungen des Treuhandvertrages hat der Treugeber das Recht, die Übertragung seiner jeweiligen treuhänderischen Beteiligung auf sich selbst zu verlangen. Damit wird er zum Direktkommanditisten der Gesellschaft. In diesem Fall reduziert sich die Pflichteinlage des Treuhandkommanditisten um den Betrag, mit dem der jeweilige Treugeber zu einem Direktkommanditisten wird. Der Übertragung auf einen Treugeber mit anschließender Stellung eines Direktkommanditisten und der daraus resultierenden Reduzierung der Pflichteinlage des Treuhandkommanditisten sowie einer Reduzierung seiner Pflichteinlage entsprechend der Treuhandeinlage wegen berechtigter Kündigung eines Treuhandvertrages stimmen die Gesellschafter bereits jetzt unwiderruflich zu.

Im Falle einer Treuhand-Übertragung entspricht die Höhe der Pflichteinlage des dann als Direktkommanditisten beteiligten Treugebers der Höhe der übertragenen Treugebereinlage. Die mit der Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten werden von dem jeweiligen Kommanditisten/Treugeber getra-

gen. Für den Zeitraum bis zur Eintragung des neuen Direktkommanditisten hält der Treuhandkommanditist den entsprechenden Anteil des ehemaligen Treugebers weiterhin treuhänderisch. Die Bestimmungen des Treuhandvertrages gelten insoweit entsprechend.

- 6) Direktkommanditisten, welche die Komplementärin neben dem Treuhandkommanditisten aufnimmt, treten unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung ihrer Haftsummen in das Handelsregister der Gesellschaft bei. Sie sind in der Zeit zwischen ihrem Beitritt zur Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister als atypisch stille Gesellschafter beteiligt. Dieser Vertrag findet bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung. Mit der Eintragung der Haftsumme eines Direktkommanditisten in das Handelsregister wandelt sich seine atypisch stille Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung um. Die Komplementärin wird von der Ermächtigung nur dann und in dem Umfang Gebrauch machen, in dem bereits Anleger ihre jeweils gezeichneten Einlagen auflagenfrei an die Gesellschaft geleistet haben.
- 7) Maßgeblich für die Beteiligung am jeweiligen Ergebnis der Gesellschaft (Gewinn und Verlust) sowie für das Stimmrecht ist bei Kommanditisten die Pflichteinlage und bei Treugebern die Treugebereinlage.
- 8) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, bezeichnet der Begriff „Gesellschafter“ neben der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Treuhandkommanditisten die am Gesellschaftskapital beteiligten Anleger – gleich ob Treugeber oder Direktkommanditisten – und der Begriff „Gesellschafterversammlung“ die in dieser anwesenden und vertretenen Gesellschafter.

§ 4 Kommanditkapital, Kapitalerhöhung, Haftungsverhältnisse

- 1) Das Kommanditkapital (Pflichteinlagen) soll bis zum 31.05.2014 (sog. Platzierungsphase) auf bis zu € 17.433.000 erhöht werden (siehe Finanzierungsplan gem. Anlage 1). Der Betrag der Kapitalerhöhung ist von der Anzahl und den Kaufpreisen der zur Herstellung in Auftrag gegebenen Lokomotiven abhängig. Der persönlich haftenden Gesellschafterin steht zudem das Recht zu, die Aufnahme von Gesellschaftern gem. § 3 Ziff. 3 vor dem Ablauf der Platzierungsphase zu beenden, unabhängig des bis zu diesem Zeitpunkt gezeichneten Kommanditkapitals. Die persönlich haftende Gesellschafterin übt dieses Recht nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen aus. Die im Handelsregister einzutragende Haftsumme (Haftseinlage) im Sinne des § 171 HGB beträgt € 100 je € 1.000 Pflichteinlage. Die Komplementärin ist ermächtigt, das in Satz 1 genannte Kommanditkapital anzupassen, wenn das tatsächlich eingeworbene Kommanditkapital von der vorgenannten Plangröße abweicht. Nicht am 31.05.2014 platzierte Kommanditanteile bis zur Höhe der jeweils vereinbarten Platzierungsgarantie sollen zu diesem Zeitpunkt eine der Platzierungsgarantinnen M. M. Warburg & CO KGaA oder GSI Fonds GmbH & Co. KG übernehmen. § 4 Ziffer 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die jeweils eintretende Platzierungsgarantin ist anschließend berechtigt, über diese Kommanditanteile ganz oder zu Teilen gemäß § 14 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages – auch unterjährig – zu verfügen. Die Zustimmung der Komplementärin zu diesen Verfügungen ist im Voraus erteilt.
- Die Geschäftsführung ist ermächtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter, den Platzierungszeitraum bis zum 30.12.2014 zu verlängern.
- 2) Die von jedem Kommanditisten (ob Direktkommanditist oder Treugeber) zu übernehmende Kommanditbeteiligung (Pflichteinlage) beträgt mindestens € 10.000. Kapitaleinlagen mit höheren Beträgen müssen durch € 1.000 ohne Rest teilbar sein.
 - 3) An der Kapitalerhöhung i.S. dieses § 4 kann sich jede natürliche und juristische Person, unter den nachfolgenden Bedingungen beteiligen. Gesamthänderische Personenmehrheiten können sich ausschließlich als Treugeber gemäß den Bedingungen des Treuhandvertrages beteiligen. Sofern die Beitrittsangebote eine bestimmte Frist für den Beitritt neuer Kommanditisten (Gesellschafter) vorsehen (nachfolgend „Annahmefrist“ genannt), die die Komplementärin festlegen darf, ist die Komplementärin berechtigt, die Annahmefrist ohne ausdrücklich zu erklärende Zustimmung der anderen Gesellschafter zu verlängern. Die Einlagen sind innerhalb einer Woche nach Annahme der Beitrittserklärung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskonto der Gesellschaft kostenfrei für die Gesellschaft zu leisten. Teilzahlungen sind unzulässig. Bei verspäteter Einzahlung kann die Gesellschaft vom säumigen Gesellschafter Zinsen gemäß § 288 BGB seit Fälligkeit verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Wird die Einlage ganz oder teilweise von einem Bankkonto geleistet, das in einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaften geführt wird, welches nicht in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste (Protokoll der 15. Sitzung des Komitees zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 18.04.2008 – Gemeinsames Verständnis der Mitgliedstaaten über die Gleichwertigkeit von Bedingungen in Drittstaaten) genannt ist, so kann die Zahlung zurückgewiesen werden. Sie gilt dann als nicht geleistet.
 - 4) Der Treuhandkommanditist erbringt seine Pflichteinlage dadurch, dass er seine gemäß Treuhandvertrag gegenüber dem jeweiligen Treugeber bestehenden Ansprüche auf Leistung der Treuhandeinlage unmittelbar an die Gesellschaft abtritt. Infolge dieser Abtretung sind die Treuhandeinlagen von den Treugebern zur Erfüllung ihrer lt. Treuhandvertrag begründeten Verpflichtungen direkt an die Gesellschaft, wie vorstehend beschrieben, zu leisten. Der Treuhandkommanditist entscheidet in freiem Ermessen über den Abschluss eines Treuhandvertrages. Eine Aufnahme in die Gesellschaft oder der Abschluss eines Treuhandvertrages erfolgt nicht, wenn die vollständigen Beitrittsunterlagen gemäß Beitrittserklärung nicht oder nicht zeitgerecht beim Treuhandkommanditisten oder bei

- 2) Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln und ist dabei gemeinsam mit ihren jeweiligen Geschäftsführern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und unterliegt nicht dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB.
- 3) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich insoweit insbesondere auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören. Die Komplementärin ist ermächtigt, alle Ansprüche und Rechte der Gesellschaft gegen Gesellschafter im Namen und für Rechnung der Gesellschaft geltend zu machen. Sie ist ermächtigt und verpflichtet, die Vornahme und den Abschluss aller Geschäfte im Interesse der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere folgende Geschäfte:
- Geschäftsbesorgungsvertrag mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG, insbesondere hinsichtlich der Anlegerverwaltung sowie der Erstattung von Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung;
 - Verträge zur Beauftragung Dritter mit der rechtlichen und steuerlichen Beratung;
 - Marketing- und Konzeptionsvertrag mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG;
 - Eigenkapital-Vermittlungsvertrag mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG und Platzierungsgarantieverträge mit der GSI Fonds GmbH & Co. KG und der M.M.Warburg & CO KGaA;
 - Vereinbarung des Beitritts des Treuhandkommanditisten;
 - Vertrag mit dem Mittelverwendungskontrolleur;
 - Eigenkapital-Vorfinanzierungsvertrag bzw. Zustimmung zum Abschluss eines solchen Vertrags durch die Lokpool KG;
 - Abschluss aller Rechtsgeschäfte bzw. Zustimmung zum Abschluss dieser mit der Lokpool KG im Zusammenhang mit dem Erwerb von Lokomotiven sofern die Anlagerichtlinien (Anlage 2) eingehalten sind;
 - Abschluss einer D&O-Versicherung zugunsten der Gesellschaft, der Komplementärin und der Lokpool KG (einschließlich der dort handelnden natürlichen Personen).
- Die Komplementärin ist ermächtigt, der Lokpool KG die Zustimmung der Gesellschaft zum Verkauf einzelner Lokomotiven aus ihrem Bestand zu erteilen, sofern dies unter Ausnutzung von Marktchancen im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft liegt. Die Komplementärin ist weiterhin ermächtigt und verpflichtet, auch die Vornahme und den Abschluss aller Geschäfte der Lokpool KG – soweit im Rahmen ihrer Beteiligung an der Lokpool KG möglich – im Interesse der Gesellschaft, entsprechend des Investitions- und Finanzierungsplans (Anlage 1) zu überwachen.
- 4) Die Komplementärin bedarf unbeschadet der Ziffern 2) und 3) für folgende Geschäfte der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft:
- Aufnahme von Darlehen soweit sie über einen Betrag von € 500.000 hinausgehen, sowie die Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien, ausgenommen vorstehende Ziffer 3 lit. g) und die Gewährung/Aufnahme üblicher etwaiger Lieferanten- und Leistungskredite;
 - Liquiditätsauszahlungen außerhalb der Regelungen von § 13 dieses Vertrages;
 - Alle über den Zweck der Gesellschaft hinausgehenden und/oder unüblichen Geschäfte.
- 5) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Haftungsvergütung in Höhe von € 500 und für die laufende Geschäftsführungstätigkeit eine jährliche Vergütung von € 1.000. Die vorgenannten Entgelte sind unabhängig vom Jahresergebnis der Gesellschaft jeweils zum Jahresende zahlbar. Auslagen werden der Komplementärin gegen Nachweis von der Gesellschaft erstattet. Die vorgenannten Vergütungen sind unbeschadet der steuerlichen Regelung als Aufwand der Gesellschaft zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- 6) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Beirat

- 1) Auf Vorschlag der Komplementärin oder aufgrund Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat eingesetzt werden, für den die nachfolgenden Regelungen gelten:
- Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern.
 - Die Komplementärin benennt ein fachkundiges Beiratsmitglied, das nicht Kommanditist sein muss. Zwei Beiratsmitglieder werden aus dem Kreis der Kommanditisten von der Gesellschafterversammlung gewählt. Zum Beirat kann insofern nur gewählt werden, wer sich persönlich oder über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligt hat und nicht mehr als vier weitere Beiratsmandate bei vergleichbaren Gesellschaften und kein derartiges Amt bei Konkurrenzunternehmen, die Lokomotiven vermieten, inne hat.
- 2) Die Amtszeit jedes Beirates endet mit Ablauf des vollen dritten Kalenderjahres nach dessen Wahl. Die Mitgliedschaft im Beirat endet vorzeitig mit Niederlegung oder Tod oder Abberufung. Die Niederlegung ist der Komplementärin gegenüber zu erklären. Die Gesellschafterversammlung kann ein von ihr gewähltes Beiratsmitglied aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Komplementärin für das entsandte Beiratsmitglied. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist für die verbleibende Amtsperiode ein Nachfolger nach dem Verfahren zu bestimmen, nach dem das ausgeschiedene Mitglied ausgewählt wurde.
- 3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- tigt werden, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen von der Komplementärin zu bestimmenden Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung außerhalb der Regelungen in § 13;
- f) die Thesaurierung von Gewinnen gemäß § 34a EStG n.F.;
 - g) Ausschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund und Bestellung Dritter in diesen Funktionen;
 - h) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 15, Ziffer 6);
 - i) Zustimmung zu Geschäften gemäß § 6, Ziffer 4);
 - j) Alle sonstigen den Gesellschaftern in diesem Vertrag zugewiesenen sowie ihnen von der Komplementärin zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
 - k) Verkauf der Anteile an der Lokpool KG;
 - l) Verschmelzung, Umwandlung, Spaltung der Gesellschaft oder andere Verträge gemäß dem UmwG;
 - m) Verwendung von Gewinnen und Bestätigung von im vorangegangenen Geschäftsjahr gemäß § 13 dieses Vertrages erfolgten Liquiditätsauszahlungen;
- 2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen bis spätestens zum 31. 10. eines Jahres unter Beifügung der Tagesordnung mit Angabe des Tagungsortes und -zeitpunktes schriftlich einberufen. Die Versendung der Einladung gilt als ordnungsgemäß, sofern diese an die der Komplementärin aktuell bekannten Anschrift des Gesellschafter bzw. an die dem Treuhandkommanditist aktuell bekannten und im Treugeberregister gem. Treuhandvertrag eingetragene Anschrift des Treugebers bewirkt wird. Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft oder ein anderer von der Komplementärin bestimmter Ort. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer der Komplementärin oder durch einen von ihr beauftragten Dritten der rechts- oder steuerberatenden Berufe geleitet. Die Komplementärin kann Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Anderen Dritten ist die Teilnahme untersagt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen. Die Vollmacht ist jederzeit auch gegenüber der Gesellschaft widerruflich. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt und verpflichtet, von seinem Stimmrecht unter Beachtung der ihm nach dem Treuhandvertrag erteilten Weisungen seiner einzelnen Treugeber oder der Treugeberversammlung ggf. gespalten Gebrauch zu machen. Bei fehlender Weisung wird sich der Treuhandkommanditist der Stimme enthalten. Ein Treugeber oder dessen Bevollmächtigter kann anstelle des Treuhandkommanditisten selbst an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und abstimmen.
- 3) Eine Gesellschafterversammlung entfällt, wenn die Komplementärin stattdessen ein schriftliches Abstimmungsverfahren (Abstimmungsverfahren in Textform gem. § 126b BGB) in die Wege leitet und nicht eine Anzahl von Gesellschaftern oder Treugebern, die allein oder zusammen mindestens 25 % aller Stimmen auf sich vereinigen, einen Antrag auf Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung bei der Komplementärin innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab dem Tag des Versands der Abstimmungsunterlagen durch die Komplementärin, gestellt haben.
- Zum Zwecke des schriftlichen Abstimmungsverfahrens versendet die Komplementärin jeweilige Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln an jeden Direktkommanditisten und jeden Treugeber (nachstehend werden beide als Gesellschafter bezeichnet). Die Versendung gilt als ordnungsgemäß bewirkt, soweit sie gemäß Ziffer 2) Satz 2 erfolgt. Anstelle einer postalischen Versendung kann die Komplementärin die Beschlussvorlagen auch per E-Mail versenden, sofern die Gesellschafter ihre jeweilige E-Mail Adresse der Komplementärin übermittelt hatten und dieser Form der Übermittlung ausdrücklich zugestimmt haben.
- Die Gesellschafter sind aufzufordern, innerhalb von 4 Wochen ihre Stimme abzugeben. Die Abstimmungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung des Schreibens (Poststempel), mit dem zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Rücklauffrist ist der Eingang des Stimmzettels bei der Komplementärin. Nicht fristgerecht eingegangene oder ungültig abgegebene Stimmzettel werden bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der Abstimmung, das auf den Stimmen der am schriftlichen Abstimmungsverfahren teilnehmenden Gesellschafter beruht, ist in Form eines Protokolls von der Komplementärin allen Gesellschaftern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- Schriftliche Abstimmungsverfahren kommen rechtswirksam zustande, wenn sich mindestens so viele Gesellschafter daran beteiligen, dass 20 % des Kapitals repräsentiert werden. Die Komplementärin kann bei einem Scheitern an dieser Grenze eine nochmalige schriftliche Abstimmung ansetzen. Im Rahmen der Zweitabstimmung können Beschlüsse unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- 4) Die Komplementärin ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung berechtigt, wenn dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist dazu verpflichtet, wenn dies Gesellschafter verlangen, die allein oder gemeinsam mindestens 25 % aller Stimmen auf sich vereinigen. Das schriftliche Verlangen muss Angaben über den Zweck und die Gründe der Einberufung benennen. Die Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung beträgt mindestens 14 Tage. Die Frist kann verkürzt werden, sofern dies sachlich begründet ist.
 - 5) Die Komplementärin wird über jede Gesellschafterversammlung und über die in schriftlichen Abstimmungsverfahren gefassten Gesellschafterbeschlüsse ein Protokoll fertigen und dies allen Gesellschaftern in Kopie übermitteln. Einwände gegen den Protokollinhalt sind von den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls schriftlich bei der Gesellschaft zu erheben. Über Einwände entscheidet ggf. die nächste Gesellschafterversammlung.

Klagen zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Versendung des Protokolls zu erheben. Maßgebend für den Fristbeginn ist die Aufgabe des Protokolls zur Post unter Adressierung an die zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse des Gesellschafters.

- 6) In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz oder dieser Vertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf es in den Fällen der Ziffer 1), d), f), g), h), k) und l).

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist maßgebend die Gesamtzahl der wirksam abgegebenen Stimmen, in der Gesellschafterversammlung die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine einfache Mehrheit liegt dann vor, wenn ein Antrag mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Stimmrechte, Beschlussfähigkeit

- 1) Bei der Beschlussfassung gemäß § 9 gewähren jeweils € 1.000 der eingezahlten Pflichteinlage (gemäß Kapitalkonto I) bzw. der Treuhandinlage eine Stimme. Mit Ausnahme des Beteiligungstreuhanders können alle beteiligten Personengesellschaften und Personenmehrheiten bei Beschlussfassungen ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- 2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter gemäß § 9, Ziffer 2) ordnungsgemäß geladen wurden und die persönlich haftende Gesellschafterin sowie mindestens 20 % der gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen der Gesellschaft in der Versammlung anwesend oder vertreten sind. Im Rahmen der Bestimmung der Anwesenheit bzw. Vertretung dieser Stimmen sind die Stimmen des Treuhandkommanditisten nur in dem Verhältnis zu berücksichtigen, wie diesem entsprechende Weisungen von Seiten der Treugeber erteilt worden sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen zwei Wochen eine Ersatz-Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Bereits mit der Ladung zur ersten Gesellschafterversammlung kann eine vorsorgliche Ladung zu dieser Ersatz-Gesellschafterversammlung für denselben Tag zu einem späteren Zeitpunkt verbunden werden. Die Ersatz-Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen.

§ 11 Jahresabschluss, Sonderwerbungskosten

- 1) Der Jahresabschluss ist von der Komplementärin nach den Vorschriften des HGB innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzustellen. Sofern die Gesellschafterversammlung dieses beschließt, ist der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

- 2) Aufgrund der zum Prospektaufstellungszeitpunkt aktuellen Gesetzeslage können die Gesellschafter Sonderwerbungskosten (persönlich getragene Kosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen) nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes steuerlich geltend machen. Gesellschafter, die dennoch innerhalb eines Geschäftsjahres entstehende Sonderwerbungskosten melden möchten, sind aufgefordert, diese bis spätestens zum 28.02. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres der anlegerverwaltenden Stelle, GSI Fonds GmbH & Co. KG, Planegger Str. 23b, 82166 Gräfelfing, oder der mit der Steuererklärung beauftragten Steuerberatungsgesellschaft bekannt zu geben. Die Gesellschafter haben auf eigene Initiative hin die Sonderbetriebsausgaben mitzuteilen und durch steuerlich anerkanntsfähige Belege nachzuweisen; eine Aufforderung durch die Gesellschaft oder die GSI Fonds GmbH & Co. KG erfolgt aus Kostengründen nicht. Meldungen und Nachweise, die nach dem 28. Februar, jedoch vor Einreichung der Steuererklärung bei der Gesellschaft eingehen oder offensichtlich unvollständig sind, werden wegen des anfallenden Verwaltungsmehraufwandes erst nach Zahlung eines Kostenbeitrages an die GSI Fonds GmbH & Co. KG von € 150 zzgl. Umsatzsteuer bearbeitet und in die Feststellungserklärung aufgenommen.

- 3) Die Komplementärin wird hiermit bevollmächtigt, steuerliche Feststellungsbescheide mit Bekanntgabewirkung gegenüber allen Gesellschaftern auch nach deren Ausscheiden entgegenzunehmen. Sie ist berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Die Vollmacht kann von Gesellschaftern nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin und dem zuständigen Finanzamt widerrufen werden. Änderungen, die die Finanzverwaltung an den Positionen der Jahresabschlüsse im Rahmen steuerlicher Betriebsprüfungen vornimmt, gelten auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander.

§ 12 Beteiligung am Ergebnis und Vermögen

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht am Vermögen, Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt.
- 2) Die Gesellschafter (Direktkommanditisten und Treugeber) sind im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.
- 3) Das Jahresergebnis wird im Verhältnis der Gesellschafterkonten zum Gesamtbetrag zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres auf die Gesellschafter verteilt. Dies gilt auch für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts eines Gesellschafter im jeweiligen Jahr. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dabei das Recht, das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft für die Jahre 2013 und 2014 abweichend hiervon zu verteilen. Abweichend wird das jeweilige Jahresergebnis der Geschäftsjahre 2013 und 2014 so verteilt, dass die Gesellschafter, die vor dem 01.05.2014 der Gesellschaft beigetreten sind, eine zusätzliche Vorabvergütung nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 erhalten.

- 4) Allen Gesellschaftern werden etwaige Verlustanteile auch dann zugerechnet, sofern sie die Höhe ihrer Pflichteinlage übersteigen sollten. Eine Nachschusspflicht während des Bestehens der Gesellschaft wird hierdurch nicht begründet. Auch die beschränkte Kommanditistenhaftung wird hierdurch weder im Innen- noch Außenverhältnis erweitert.
- 5) Über die endgültige Höhe des zu verteilenden Ergebnisses wird in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Abstimmungsverfahren gemäß § 9 beschlossen.
- 6) Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung ermächtigt der Gesellschafter die Gesellschaft, etwaige bei Beendigung der Gesellschaft oder Veräußerung der Gesellschaftsanteile anfallende Gewerbesteuer mit dem anteiligen Veräußerungsgewinn bzw. Liquidationserlös direkt zu verrechnen.

§ 13 Liquiditätsauszahlungen

Der nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung jeweils zum 30.06. sowie zum 31.12. eines Geschäftsjahres unter Berücksichtigung der sich aufgrund gesetzlicher und/oder sonstiger vertraglicher Gründe ergebenden Zahlungsverpflichtungen sowie angemessener und durch vertragliche Vereinbarungen notwendiger Liquiditätsreserven ermittelte Liquiditätsüberschuss kann an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Gesellschafterkonten zum Gesamtbetrag aller Gesellschafterkonten ausbezahlt werden. Die erste Auszahlung erfolgt zum 31.12.2014.

- 1) Gesellschafter, die im Rahmen der Kapitalerhöhung gemäß § 4 nach Erklärung des Beitritts ihre Pflichteinlage vor dem 01.05.2014 einzahlen, erhalten bis zum 30.05.2014 eine zusätzliche Vorabvergütung auf ihre Einlage in Höhe von 3 % p.a. Stichtag für die Berechnung der Vorabvergütung ist der nächste Monatserste, der dem Tag der Einzahlung folgt.
- 2) Die Komplementärin ist insofern ermächtigt, Liquiditätsauszahlungen auf das voraussichtliche Ergebnis der Gesellschaft gemäß diesem § 13 bereits vor einem Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 12, Ziffer 5) vorzunehmen, sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt.
- 3) Im Falle von Liquiditätsauszahlungen an die Gesellschafter gemäß diesem § 13 erfolgen diese insofern zeitanteilig in Abhängigkeit von der Beteiligung dieses Gesellschafters in dem betreffenden Auszahlungszeitraum, gemessen ab dem Monatsersten des Folgemonats auf den wirksamen Beitritt des Gesellschafters.
- 4) Liquiditätsauszahlungen im vorstehend genannten Sinne in einem betreffenden Geschäftsjahr dürfen auch dann erfolgen, wenn die Kapitalkonten der Gesellschafter hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Auszahlungen und etwaige Verluste negativ geworden sind. Diese Auszahlungen werden im Falle des § 5, Ziffer 3) dieses Vertrages dann auf dem Verrechnungskonto gebucht. Negativsalden auf Verrechnungskonten von Gesellschaftern sind bei Ausscheiden des Gesellschafters, am Ende der Laufzeit im Sinne von § 15 die-

ses Vertrages und Liquidation der Gesellschaft im Rahmen von Abfindungs- bzw. Auszahlungsansprüchen des jeweiligen Gesellschafters zu berücksichtigen.

§ 14 Belastung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen / Tod eines Gesellschafters

- 1) Die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung von Gesellschaftsanteilen und Ansprüchen gegen die Gesellschaft sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an diesen – ganz oder in Teilen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin – insoweit besteht ein Abtretungsverbot gemäß § 399 BGB- und sind nur auf das Ende eines Kalendermonats möglich.

Ein etwaiger Erwerber von Gesellschaftsanteilen muss die Voraussetzungen dieses Vertrages, insbesondere die Regelungen der §§ 3 und 4 erfüllen. Die Zustimmung kann ansonsten nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn a) der Verfügende oder der Begünstigte nach der Verfügung Anteile im Wert von weniger als € 10.000 oder eine Anzahl halten würde, die nicht durch 1.000 zu teilen ist; b) der von der Verfügung Begünstigte diesen Vertrag nicht uneingeschränkt schriftlich gegenüber der Komplementärin anerkennt und er nicht in alle Rechte und Pflichten des verfügenden Gesellschafters aus diesem Gesellschaftsvertrag als neuer Gesellschafter eintritt sowie die Gesellschaft von etwaigen insbesondere steuerlichen Nachteilen aus dem Gesellschafterwechsel freistellt bzw. Sicherheiten stellt, insbesondere solange der Begünstigte nicht die Vollmacht i.S.d. § 4 Ziffer 5) erteilt hat oder solange nicht die Kosten nach Ziffer 3) ausgeglichen sind. Dasselbe gilt für die Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Anteilen.

- 2) Die Verpfändung oder Sicherheitsabtretung einer Kommanditbeteiligung zum Zwecke ihrer Finanzierung an ein deutsches Kreditinstitut ist, soweit die Voraussetzungen von Ziffer 1) lit. b) vorliegen, ohne Zustimmung der Komplementärin und zu jedem Termin zulässig.
- 3) Zur Abdeckung ihres Aufwandes erhält die Komplementärin für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von jedem beteiligtem Begünstigten eine Pauschale von 0,5 % der Kommanditeinlage, mindestens jedoch € 500 und maximal € 1.000 jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von seinen Erben fortgesetzt, sofern deren Beteiligung nicht gemäß § 4 ausgeschlossen ist. Mehrere Erben eines Kommanditisten sind zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, insbesondere zur Ausübung von Stimmrechten, verpflichtet, einen Bevollmächtigten für die einheitliche Ausübung dieser Rechte zu bestellen. So lange kein Bevollmächtigter bestellt ist, ruhen die Stimmrechte aus der betreffenden Beteiligung mit Ausnahme des Bezugsrechts auf laufende Ausschüttungen. Über Gewinne kann insofern weder durch Entnahme noch durch Abtretung verfügt werden.

- 5) Hat der verstorbene Gesellschafter die Testamentsvollstreckung über seine Beteiligung oder seinen Nachlass angeordnet, so nimmt der Testamentsvollstrecker auch alle Rechte und Pflichten der Erben oder Vermächtnisnehmer aus diesem Vertrag wahr.
- 6) Die der Gesellschaft durch den Erbfall entstehenden Kosten sind grundsätzlich in Höhe einer Pauschale von mindestens € 500, bei mehreren Erben bzw. Vermächtnisnehmern nach Aufwand zu berechnen zuzüglich der Kosten für Vollmacht und Handelsregister und sind durch die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen. Diese sind verpflichtet, sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage des Erbscheins zu legitimieren. Vermächtnisnehmer haben eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung nebst Eröffnungsbeschluss vorzulegen.
- 7) Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer und durch den Wegfall von Verlustvorträgen entstehende Gewerbesteuer in der Gesellschaft und/oder der Lokpool KG), Gebühren, Provisionen, die mit einer ganz oder teilweisen Verfügung über die Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.
- 8) Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge bei der Gesellschaft oder der Lokpool KG entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist jeder Steueraufwand, der durch Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S.1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 13 dieses Vertrages aufrechnen.

§ 15 Dauer, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann frühestens mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2028 gekündigt werden. Die Gesellschaft wird automatisch aufgelöst mit der Veräußerung der Beteiligung an der Lokpool KG oder Veräußerung deren (aller) Wirtschaftsgüter – vorgesehen bis zum 30.06.2028 – oder durch Beschlussfassung der Gesellschafter nach § 17 Ziffer 1).
- 2) Nach dem 31.12.2028 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung eines Kommanditisten hat durch Einschreiben mit Rückschein an die Komplementärin zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist allein der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgeblich.
- 3) Kündigt der Treuhandkommanditist ein Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund, so gilt dieses als Kündigung aus wichtigem Grund insoweit auch gegenüber der Gesellschaft, gerichtet auf Teilkündigung seiner Kommanditbeteiligung. Kündigt ein Treugeber gegenüber dem Treuhandkommanditisten aus wichtigem Grund, so tritt er als Kommanditist in die Gesellschaft ein. Der Eintritt ist aufschiebend bedingt durch seine Eintragung im Handelsregister. Gleiches gilt für den Fall der ordentlichen Kündigung des Treuhandvertrages, jedoch mit der Maßgabe, dass die Kündigung gleichzeitig als Teilkündigung des Treuhandkommanditisten gilt, wenn der Treugeber die Beteiligung an der Gesellschaft beenden will.
- 4) Kündigt die Gesellschaft dem Treuhandkommanditisten, kündigt der Treuhandkommanditist aus wichtigem Grund oder scheidet der Treuhandkommanditist aus der Gesellschaft aus, wählen die Treugeber einen von der Komplementärin vorgeschlagenen neuen Treuhänder, der in die Gesellschafterstellung und den Treuhandvertrag unter Ausscheiden des vorherigen Treuhänders eintritt.
- 5) Die Kündigung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist gegenüber allen Kommanditisten zu erklären und gegenüber allen Treugebern sowie der Gesellschaft zu erklären. Im Falle des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin haben die Kommanditisten und Treugeber durch Gesellschafterbeschluss über die Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin zu entscheiden. Als neue persönlich haftende Gesellschafterin sind Personen oder Unternehmen (auch mit den vorgenannten verbundene Unternehmen) ausgeschlossen, die in einem direkten oder indirekten Konkurrenzverhältnis zur GSI Fonds GmbH & Co. KG stehen. Mit Eintritt der neuen scheidet die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus.
- 6) Ein Gesellschafter kann von den übrigen Gesellschaftern in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund i.S. der §§ 140, 133 HGB vorliegt und wenn nach seinem Ausschluss mindestens die persönlich haftende Gesellschafterin und ein Kommanditist in der Gesellschaft verbleibt. Als wichtiger Grund i.S. von Satz 1 gilt insbesondere, wenn:
 - a) der Gesellschafter in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung durch die Komplementärin seine Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt;
 - b) der Gesellschafter Handlungen oder Äußerungen gegenüber Dritten tätigt, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Gesellschafter für die anderen Gesellschafter unzumutbar machen;
 - c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt;

- d) ein Gläubiger des Gesellschafters aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Kommanditbeteiligung pfändet und nicht innerhalb von 30 Tagen wieder aufhebt;
- e) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wenn beim Treugeber einer der unter Nrn. 1. und 2. genannten Kündigungsgründe vorliegt, kann der Ausschluss gegenüber dem Treuhandkommanditisten auch für einen Teil seiner Pflichteinlage ausgesprochen werden. Der Ausschluss in diesem Sinne ist vorzunehmen, wenn der Treuhandkommanditist gegenüber dem Treugeber gekündigt hat.
- 7) Die Gesellschafter ermächtigen und bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich, einen Gesellschafter oder Treugeber nach eigenem Ermessen aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser die erforderlichen Informationen, die zur Erfüllung der sich aus dem Geldwäschegesetz ergebenden Pflichten benötigt werden, nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt oder es sich herausstellt, dass der Gesellschafter oder Treugeber eine Person im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes ist oder wenn ein Gesellschafter die Voraussetzungen des § 3 Abs. 12 Geldwäschegesetzes nicht oder nicht mehr erfüllt.
- 8) Jeder Ausschluss ist von der Komplementärin gegenüber dem auszuschließenden Gesellschafter schriftlich mit Einschreiben und Rückschein zu erklären. Der Ausschluss wird wirksam mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss oder mit Absendung der Mitteilung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse, wenn der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann. Die Erklärung des Ausschlusses erfolgt durch Beschluss der Kommanditisten und Treugeber, wobei der ausscheidende Gesellschafter hierbei kein Stimmrecht besitzt. Die Kosten des Ausschlusses trägt der ausscheidende Gesellschafter. Zu den Kosten zählen auch die durch das Ausscheiden bedingten Steuern, sofern diese durch die Gesellschaft zu tragen sind. Zur Abdeckung ihres Aufwandes erhält die Komplementärin für jedes Ausscheiden von Gesellschaftern eine Pauschale von 0,5 % der Kommanditeinlage, mindestens jedoch € 500 und maximal € 1.000 jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9) Die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz kann der ausscheidende Gesellschafter nur verlangen, wenn er Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Kosten leistet. Fallen Steuern oder andere Kosten durch das Ausscheiden mehrerer Gesellschafter erst zu einem späteren Zeitpunkt an, so werden die bereits ausgeschiedenen Gesellschafter mit den anteiligen Kosten nachbelastet, sofern ihr Ausscheiden ebenfalls ursächlich für die Steuern bzw. anderen Kosten war.
- 10) Die Kündigung oder der Ausschluss von Gesellschaftern hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Gesellschafters zur Folge.
- § 16 Abfindung, Auseinandersetzung mit ausscheidenden Gesellschaftern**
- 1) Gesellschafter, die ganz oder mit Teilbeträgen aus der Gesellschaft ausscheiden, erhalten insoweit eine Abfindung unter Abzug der Kosten der Auseinandersetzung,
- 2) Der Abfindungsanspruch bemisst sich nach dem Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung eines sich ggf. ergebenden negativen Saldos der Kapitalkonten. Sofern sich die Gesellschaft und der betreffende Gesellschafter über den Verkehrswert nicht einigen, wird dieser durch ein Gutachten eines vom Präsidenten der Industrie und Handelskammer München bestimmten Wirtschaftsprüfers festgestellt, der dann für alle Parteien verbindlich ist. Die Kosten in diesem Falle trägt der ausscheidende Gesellschafter. Ein eventueller Firmenwert und schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz. Wird ein Gesellschafter ausgeschlossen, wird ebenfalls der Verkehrswert zugrunde gelegt. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten und Sicherheitsleistung wegen künftiger Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger von der Gesellschaft verlangen.
- 3) Der Anspruch auf Auszahlung der Abfindung wird erst dann und insoweit fällig, wie dieser unter Berücksichtigung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohne Beeinträchtigung der dafür erforderlichen Liquiditätslage der Gesellschaft erfüllt werden kann. Die Abfindung ist unter Berücksichtigung des Satzes 1, aber längstens in drei gleichen Jahresraten jeweils zum 30. 06., beginnend mit dem Jahr nach dem Ausscheiden zur Zahlung fällig. Andernfalls wird das Abfindungsguthaben bis zum Eintritt der in Satz 1 genannten Bedingung gestundet. Das noch nicht ausgezahlte Guthaben ist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens jährlich mit dem Basiszins gemäß § 247, Absatz 1, Satz 2 BGB zu verzinsen. Für die Zahlung des Abfindungsguthabens haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. Ein Anspruch auf Sicherstellung besteht nicht. Ein etwaiger negativer Abfindungsbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.
- 4) Das Abfindungsguthaben ist sofort fällig, wenn ein Dritter in die Rechtsstellung des ausscheidenden Gesellschafters tritt und die Gesellschaft für die übernommene Beteiligung einen mindestens dem Abfindungsguthaben entsprechenden Erlös erzielt.
- § 17 Liquidation der Gesellschaft**
- 1) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und den Stimmen der persönlich haftenden Gesellschafterin aufgelöst werden. Ferner wird sie ohne Beschlussfassung der Gesellschafter aufgelöst mit der Veräußerung der Beteiligung an der Lokpool KG bzw. mit Veräußerung deren (aller) Wirtschaftsgüter und im Übrigen in den gesetzlich bestimmten Fällen. Im Falle der Liquidation wird die Komplementärin Liquidator oder ein von ihr beauftragter Dritter. Der Liquidator verwertet das Vermögen der

Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Gesellschafter mit wirtschaftlich vertretbarer Geschwindigkeit.

- 2) Der Liquidator erstellt die Schlussbilanz bzw. die Liquidationseröffnungsbilanz, die von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren ist. Die Gesellschafter können beschließen, die Amtsdauer eines etwa bestehenden Beirates für die Zeit der Liquidation zu verlängern.
- 3) Für seine Tätigkeiten erhält der Liquidator zu Lasten des Liquidationserlöses ein angemessenes Entgelt, mindestens jedoch die Erstattung von Kosten und Auslagen.
- 4) Der Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verwendet:
 - a) Regulierung aller vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;
 - b) Abdeckung eines etwaigen Saldos des Ergebnissonderkontos, § 5, Ziffer 2);
 - c) Ausgleich eines etwaigen Saldos des Verrechnungskontos, § 5, Ziffer 3);
 - d) Rückzahlung des Kommanditkapitals, § 5, Ziffer 1).
 - e) Darüber hinausgehende Liquidität steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer jeweiligen Pflichteinlage zum gesamten Kommanditkapital der Gesellschaft zu. Eine Haftung der Komplementärin für die Forderungen der Gesellschafter ist in diesem Falle ausgeschlossen.

§ 18 Kosten

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, trägt die Gesellschaft die Kosten dieses Vertrages und dessen Durchführung. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten, die der jeweilige Gesellschafter trägt, sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Als Bestandteile des Vertrages sind beigelegt:
 - a) der Investitions- und Finanzierungsplan als Anlage 1,
 - b) die Anlagerichtlinien der Gesellschaft als Anlage 2.
 - c) der Beteiligungstreuhandvertrag als Anlage 3.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung – im Falle des schriftlichen Abstimmungsverfahrens mit Ablauf der Stimmabgabefrist – wirksam werden, unabhängig davon, ob und wann der Beschluss schriftlich mitgeteilt wird.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im

Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß auch für eine etwaige Regelungslücke.

- 4) Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechte und Verpflichtungen sowie Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

Gräfelfing, den 01.07.2013

GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH
(persönlich haftende Gesellschafterin)
für die Gesellschaft als Geschäftsführer zeichnend:
Ingo Deinert, Armin Stieler, Lothar Ratei, Gerhard Krall

Quadriga Beteiligungs GmbH (Kommanditistin)
für die Gesellschaft als Geschäftsführer zeichnend:
Ingo Deinert, Gerhard Krall, Armin Stieler, Lothar Ratei

Anlage 1: Investitions- und Finanzierungsplan

Anlage 2: Anlagerichtlinien

Anlage 3: Beteiligungstreuhandvertrag

Anlage 1: Investitions- und Finanzierungsplan der GSI Lokomotivenfonds Eins GmbH & Co. KG

Mittelverwendung und Mittelherkunft GSI Lokomotivenfonds Eins GmbH & Co. KG	in €	in €	in % des EK/GIK
A. Mittelverwendung			
<u>1. Anschaffungskosten</u>			
Investition in Kommanditanteile	13.395.049		76,84 %
		13.395.049	76,84 %
<u>2. Fondsabhängige Kosten</u>			
Beratungskosten:	534.132 ¹		3,06 %
Vermittlung des Kommanditkapitals	1.743.300 ¹		10,00 %
Platzierungsgarantie	261.495 ¹		1,50 %
Konzeption/Marketing	1.324.908 ¹		7,60 %
Mittelverwendung/Treuhand	32.645		0,19 %
		3.896.481	22,35 %
<u>3. Sonstiges</u>			
Rechtsberatung	47.600		0,27 %
Anlaufkosten Fondsgesellschaft	68.285 ¹		0,39 %
Steuerberatungskosten	5.950		0,03 %
		121.835	0,70 %
<u>4. Liquiditätsreserve</u>			
	19.635	19.635	0,11 %
Gesamtinvestitionskosten (GIK)		17.433.000	100,00 %
B. Mittelherkunft			
<u>1. Eigenkapital</u>			
Kommanditkapital (EK)	17.433.000		
		17.433.000	100,00 %
Gesamtfinanzierung		17.433.000	100,00 %

¹Vergütungen für die Abieterin und ihr nahestehende Gesellschaften

Sofern sich die Anschaffungskosten und folglich die Gesamtinvestitionskosten sowie die Gesamtfinanzierung verringern, so verringern sich auch die Gebühren und Kosten, deren Höhe sich nach der Höhe des tatsächlichen Kommanditkapitals richtet. Dies betrifft die folgenden Kostenpositionen: Beratungskosten, Vermittlung des Kommanditkapitals, Platzierungsgarantie, Konzeption/Marketing, Mittelverwendung/Treuhand.

16. INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Anlage 1: Investitions- und Finanzierungsplan der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG

Mittelverwendung und Mittelherkunft	in	in	in %	in %
GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG	€	€	der GIK	des EK
A. Mittelverwendung				
1. <u>Anschaffungskosten</u>				
Anschaffungskosten Lokomotiven	38.240.000		97,19 %	285,48 %
Transaktionskosten	70.000		0,18 %	0,52 %
		38.310.000	97,37 %	286,00 %
2. <u>Nebenkosten der Vermögensanlage</u>				
Eigenkapitalzwischenfinanzierung	240.325		0,61 %	1,79 %
Bereitstellungsgebühren	69.359		0,18 %	0,52 %
Bankgebühren	95.000		0,24 %	0,71 %
		404.684	1,03 %	3,02 %
3. <u>Liquiditätsreserve</u>				
	630.365	630.365	1,60 %	4,71 %
Gesamtinvestitionskosten (GIK)		39.345.049	100,00 %	293,73 %
B. Mittelherkunft				
1. <u>Eigenkapital (EK)</u>				
Kommanditkapital	13.395.049			
		13.395.049	34,05 %	100,00 %
2. <u>Fremdkapital</u>				
Darlehen	25.950.000			
		25.950.000	65,95 %	193,73 %
Gesamtfinanzierung		39.345.049	100,00 %	293,73 %

Aufgrund von Rundungsdifferenzen können sich bei der Summation der oben dargestellten Zahlen Abweichungen ergeben.

Sofern sich die Anschaffungskosten und folglich die Gesamtinvestitionskosten sowie die Gesamtfinanzierung verringern, so verringern sich auch die Gebühren und Kosten, deren Höhe sich nach der Höhe des tatsächlichen Eigen- und Fremdkapitals richten. Dies betrifft die folgenden Kostenpositionen: Eigenkapitalzwischenfinanzierung, Bereitstellungsgebühren.

Anlage 2:

Anlagerichtlinien

Anlagerichtlinien der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden Fondsgesellschaft genannt) bzw. GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (im Nachfolgenden Beteiligungsgesellschaft genannt) maßgeblich für den Erwerb bzw. Stornierung von Lokomotiven durch die Beteiligungsgesellschaft.

Präambel

Die GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG hat mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft insgesamt 19 Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 BB und Voith Gravita® 15 L BB in zwei Tranchen erworben.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung liegen noch nicht für alle 19 Lokomotiven genaue Angaben zur Ausstattung, Spezifikation, Lieferzeitpunkt oder individuelle Mietvertragskonditionen vor. Unter diesen Gesichtspunkten handelt es sich um einen teilweisen Blindpool.

Gemäß den Regelungen im Kaufvertrag haben sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch der Lokomotivenhersteller Voith Turbo Lokomotivtechnik GmbH & Co. KG (Voith) das Recht, die Bestellungen einzelner Lokomotiven der Tranche 2 zu stornieren. Als Basis für die Rücktrittsentscheidung der Beteiligungs- und Fondsgesellschaft sind nachfolgende Investitionskriterien als Anlagerichtlinien aufgestellt, zu deren Einhaltung sich die Geschäftsführungen verpflichten. Änderungen dieser Richtlinien erfolgen durch mehrheitlichen Beschluss der Gesellschafterversammlungen auf Vorschlag der Geschäftsführung.

Anlage 3:

Beteiligungstreuhandvertrag

Dieser ist auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

§ 1 Anlageobjekte

Es werden ausschließlich bis zu neunzehn fabrikneue Lokomotiven vom Typ Voith Gravita® 10 und 15L BB erworben. Bestellungen oder Stornierungen von Lokomotiven gemäß dem Kaufvertrag werden nur vorgenommen, wenn – abhängig vom jeweiligen Loktyp und deren individueller Ausstattung – eine bestimmte Relation der Jahresmiete zum Kaufpreis (vor Abzug der laufenden Kosten) pro Lok nicht gegeben ist.

§ 2 Sicherungsmaßnahmen

Die Lieferung jeder Lokomotive muss im Rahmen der technischen Inspektion durch die Beteiligungsgesellschaft und ihren Kunden oder deren jeweilige Beauftragte erfolgen und durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Bei Lieferung jeder noch zu erwerbenden Lokomotive müssen außerdem die spezifischen Dokumentationsanteile vom Hersteller übergeben werden.

§ 3 Betrieb

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt Lokomotiven, die im Durchschnitt fünf Jahre an die Deutsche Bahn AG bzw. an ein konzernverbundenes Unternehmen vermietet sind. Die durchschnittliche Mietlaufzeit für das Portfolio kann nur dann kürzer ausfallen, wenn als Ausgleich für die zeitliche Differenz die Mietgarantie eines anderen bonitätsstarken Partners vorliegt.

Beteiligungstreuhandvertrag

Zwischen der in der jeweiligen Beitrittserklärung genannten Person – im Folgenden „Treugeber“ genannt – und der KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, im Folgenden auch „Treuhand“ oder „Treuhandkommanditist“ genannt, wird durch Unterzeichnung der vom Anleger zu unterzeichnenden Beitrittserklärung (im Folgenden auch „Beitrittserklärung“ genannt) durch den Treugeber und Annahme der Beitrittserklärung durch den Treuhänder der nachstehende Beteiligungstreuhandvertrag abgeschlossen. Eines Zugangs der Annahmeerklärung durch den Treuhänder bedarf es nicht.

§ 1 Treuhandgegenstand

- 1) Der Treuhänder erhält vom Treugeber den Auftrag, einen Gesellschaftsanteil an der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG, (im Folgenden auch „Fondsgesellschaft“ genannt) als Treuhandkommanditist (Registertreuhand) zum festgelegten Beitrittstermin zu erwerben. Er zeichnet und hält diesen Anteil treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers. Die Höhe des Gesellschaftsanteils des Treugebers bestimmt sich nach dem in der Beitrittserklärung genannten Nominalbetrag der Beteiligungssumme in €. Die genaue Höhe der Haftsumme regelt die Beitrittserklärung auf Basis des Gesellschaftsvertrages.
- 2) Für das Verhältnis zwischen dem Treugeber und dem Treuhänder gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft (im Folgenden „Gesellschaftsvertrag“ genannt), der fester Bestandteil des Beteiligungstreuhandvertrages ist, entsprechend, soweit nichts anderes in diesem Beteiligungstreuhandvertrag geregelt ist.
- 3) Der Treuhänder hält für alle Treugeber gemeinsam seine Beteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil. Der Treuhänder ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Auftrag weiterer Treugeber Teile der Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft treuhänderisch zu halten und zu verwalten. Gegenüber Dritten tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf. Die ihm als Kommanditist übertragenen Gesellschafterrechte übt der Treuhänder im eigenen Namen und entsprechend der Weisungen des Treugebers aus, wenn dieser nicht von der ihm gemäß § 4 zustehenden Befugnis, sein Stimmrecht selbst auszuüben, Gebrauch macht.
- 4) Der Treuhänder handelt im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung und im Auftrag des Treugebers. Wirtschaftlich wird der Treugeber so behandelt, als sei er unmittelbar Kommanditist an der Fondsgesellschaft. Der Treuhänder behandelt den vom Treugeber gezeichneten Beteiligungsanteil im Innenverhältnis als Teil seines Kommanditanteils. Der Treugeber stellt den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Verwaltung der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung stehen. Der Treugeber haftet nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer Treugeber. Die Treugeber begründen untereinander keine (Innen-)Gesellschaft.

§ 2 Rechte des Treugebers

- 1) Der Treuhänder tritt hiermit alle Ansprüche aus der treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Kommanditbeteiligung entsprechend der Höhe des Anteils des Treugebers am Treuhandvermögen an den Treugeber ab, soweit diese dem Treugeber aufgrund dieses Vertrages sowie des Gesellschaftsvertrages gebühren. Dies betrifft insbesondere die Ansprüche auf die Ausschüttungen/Entnahmen, den Liquidationserlös sowie auf ein mögliches Auseinandersetzungsguthaben im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft. Der Treugeber nimmt die Abtretung hiermit an. Entsprechend seines Anteils am Treuhandvermögen in Relation zum gesamten Kommanditkapital der Fondsgesellschaft ist der Treugeber am Ergebnis der Fondsgesellschaft beteiligt.
- 2) Der Treugeber kann vom Treuhänder verlangen, die dem Treuhänder nach dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft zustehenden Kontrollrechte selbst auszuüben. Der Treuhänder muss den Treugeber auf Verlangen entsprechend bevollmächtigen.
- 3) Der Treugeber wird von der Fondsgesellschaft über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge der Fondsgesellschaft informiert. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Treugeber vom Treuhänder verlangen, dass der Treuhänder ihn über die wesentlichen Geschäftsvorgänge der Fondsgesellschaft informiert. Hierzu kann sich der Treuhänder der von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellten Unterlagen bedienen.
- 4) Verlangen die Treugeber die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Ziffer 4) des Gesellschaftsvertrages, ist der Treuhänder verpflichtet, alle Treugeber über dieses Verlangen unter Angabe von Gründen zu informieren und eine Beschlussfassung der Treugeber über die Einberufung der Versammlung herbeizuführen. Sollte das gemäß § 9 Ziffer 4) des Gesellschaftsvertrages benötigte Votum zustande gekommen sein, hat der Treuhänder die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hierüber zu informieren.
- 5) Eine Handlung des Treuhänders, zu der nach diesem Vertrag eine Zustimmung erforderlich ist, darf von dem Treuhänder in Fällen unabweisbarer Dringlichkeit vorgenommen werden, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen für die Fondsgesellschaft erforderlich ist. Über das Handeln ist schnellstmöglich zu berichten und die Genehmigung der Treugeber ist einzuholen.

§ 3 Einzahlung der Kapitaleinlage

- 1) Der Treugeber hat seine in der Beitrittserklärung ausgewiesene Kapitaleinlage entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft schuldbefreiend für den Treuhänder einzuzahlen. Im Falle des Lastschriftinzugsverfahrens verpflichtet sich der Treugeber, die Kapitaleinlage rechtzeitig auf dem in der Beitrittserklärung genannten Konto bereit zu stellen. Details regelt die Beitrittserklärung.

- 2) Erfolgt die Einzahlung der Kapitaleinlage nicht fristgerecht auf das Konto der Fondsgesellschaft, steht dem Treuhänder ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht zu. Ein Abfindungsanspruch des Treugebers gemäß § 16, Ziffer 2) des Gesellschaftsvertrages ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3) Bei verspäteter Einzahlung oder früherem Ausscheiden des Treugebers durch außerordentliche Kündigung gemäß Ziffer 2) kann die Fondsgesellschaft vom säumigen Treugeber Zinsen gemäß § 288 BGB seit Fälligkeit bis zum Zeitpunkt der Einzahlung oder des Ausscheidens verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaft

- 1) Der Treugeber ist berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung selbst teilzunehmen. Die damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch für eine Vertretung durch einen Dritten, trägt der Treugeber selbst.
- 2) Macht der Treugeber von dem Recht in Ziffer 1) keinen Gebrauch, ist der Treuhänder berechtigt, von seinem Stimmrecht gemäß den von den Treugebern erteilten Weisungen unterschiedlich Gebrauch zu machen, um so dem Willen aller Treugeber Beachtung zu verleihen (gespaltenes Stimmrecht). Dieser Ausübung des Stimmrechtes haben die Gesellschafter der Fondsgesellschaft ausdrücklich zugestimmt.
- 3) Sämtliche Unterlagen zu Gesellschafterversammlungen oder Umlaufbeschlüssen erhält der Treugeber direkt von der Fondsgesellschaft. Ist der Treugeber bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesend, kann er den Treuhänder mit seiner Vertretung beauftragen und ihm für die Abstimmungspunkte Weisung erteilen. Erteilt der Treugeber zu einzelnen oder allen Punkten der Gesellschafterversammlung keine Weisung, so wird sich der Treuhänder in diesen Punkten der Stimme enthalten. Eine quotalen Stimmabgabe nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen erfolgt nicht. Gemäß § 10 Ziffer 2) des Gesellschaftsvertrages werden daneben bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit der Fondsgesellschaft die Stimmen des Treuhandkommanditisten insoweit nicht berücksichtigt, wie diesem entsprechende Weisungen von Seiten der Treugeber nicht erteilt worden sind.

§ 5 Treuhandverwaltung

Der Treuhänder hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen. Er wird alles, was er bei Erfüllung des Treuhandvertrages erhalten hat, soweit es ihm nicht zusteht, gemäß diesem Beteiligungstreuhandvertrag an den Treugeber oder dessen Abtretungsempfänger auskehren. Dies gilt im besonderen Maße für Ausschüttungen oder sonstige Zuflüsse aus der Fondsgesellschaft, die dem Treugeber zustehen und nicht vereinbarungsgemäß von der Fondsgesellschaft direkt an den Treugeber gezahlt wurden.

§ 6 Umwandlung des Treuhandverhältnisses durch den Treugeber

- 1) Der Treugeber kann bei Einreichung der Beitrittserklärung

zugleich verlangen, dass seine treuhänderische Beteiligung in eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung als Kommanditist der Fondsgesellschaft umgewandelt wird. Dies zeigt der Treugeber der Fondsgesellschaft an, in dem er neben seiner Beitrittserklärung eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zur Verfügung stellt.

- 2) Der Treugeber ist zudem berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende eines jeden Jahres diese Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung in eine direkte Beteiligung als Kommanditist an der Fondsgesellschaft zu verlangen. Maßgeblich für die rechtzeitige Erklärung ist der Zugang beim Treuhänder. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Treugeber die Umwandlung seiner treuhänderischen Beteiligung ohne die in Satz eins genannte Frist verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Treuhänder sich vertrags- oder treuwidrig verhält.
- 3) Der Treuhänder bietet bereits hiermit die Übertragung der treuhänderisch für den Treugeber gehaltenen Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge für den Fall an, dass der Treugeber dieses verlangt. Durch die Zusendung des schriftlichen Umwandlungsverlangens und der notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht i.S. von § 4, Ziffer 5) des Gesellschaftsvertrages nimmt der Treugeber dieses bedingte Angebot an. Mit Zugang dieser Unterlagen wird die Übertragung gegenüber der Fondsgesellschaft wirksam. Im Falle der Annahme hält der Treuhänder den Anteil des Treugebers bis zur Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister weiterhin treuhänderisch.

§ 7 Dauer und Beendigung dieses Vertrages

- 1) Das Treuhandverhältnis zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber läuft auf unbestimmte Zeit und endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft und Verteilung des nach Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft verbleibenden Vermögens der Fondsgesellschaft gemäß Gesellschaftsvertrag, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. In jedem Fall wird das Treuhandverhältnis erst beendet, wenn die treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft voll abgewickelt ist.
- 2) Nach Eintragung der Gesellschaft des Treuhänders im Handelsregister ist der Treuhänder mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende berechtigt, den Treuhandvertrag ordentlich zu kündigen, sofern er vorher einen geeigneten Nachfolge-Treuhandner benannt hat und die Treugeber diesem Vorschlag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen analog dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Verfahren zugestimmt haben. Aus § 10 Ziffer 1) des Gesellschaftsvertrages ergeben sich für diese Abstimmung die jedem Treugeber zuzurechnenden Stimmen. Der Treugeber hat entsprechend dem gefassten Beschluss den Beteiligungstreuhandvertrag mit dem bestimmten Nachfolger-Treuhandner fortzuführen. Der Nachfolge-Treuhandner tritt mit Fortsetzung des Beteiligungstreuhandvertrages im Wege der Vertragsübernahme in

alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Treuhänders ein. Der Treuhänder überträgt seinen Kommanditanteil an den Nachfolge-Treuhänder. Die Treugeber, die nicht an der Abstimmung über den neuen Treuhänder teilgenommen haben oder gegen diesen gestimmt haben, haben das Recht ihre Anteile gemäß § 6 Ziffer 1) fristlos umzuwandeln. Eine ordentliche Kündigung des Treuhänders ist ausgeschlossen, sofern kein Nachfolge-Treuhänder vorgeschlagen und mehrheitlich bestimmt wurde.

- 3) Der Treuhänder kann den Beteiligungstreuhandvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
- 4) Der Beteiligungstreuhandvertrag endet zudem automatisch, a) wenn über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird, oder b) wenn aus einem rechtskräftigen Titel gegen den Treuhänder die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben oder eingestellt wird, oder c) wenn der Treugeber verstirbt oder seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag schenkweise an Dritte überträgt.

In diesen Fällen findet § 6 dieses Vertrages entsprechende Anwendung, ohne dass es zur Umwandlung des Treuhandverhältnisses in die Direktbeteiligung einer gesonderten Erklärung des Treugebers, im Fall der vorstehenden lit c) seiner Erben bzw. des jeweils Beschenkten im Sinne von § 6 bedarf.

- 5) Im Übrigen endet das Treuhandverhältnis in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff des Gesellschaftsvertrages. In den Fällen, in denen nach §§ 15 ff. des Gesellschaftsvertrages das Gesellschaftsverhältnis beendet werden kann, endet im Verhältnis zum betreffenden Treugeber der Beteiligungstreuhandvertrag nicht mit dem Eintritt der in §§ 15 ff. des Gesellschaftsvertrages bezeichneten Ereignisse, sondern erst nach der vermögensmäßigen Abwicklung des Ausscheidens des Treugebers und / oder der Liquidation der Fondsgesellschaft.
- 6) Die volle Abwicklung dieses Vertrages ist gegeben, wenn der Treuhänder mit dem Anteil der Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausgeschieden und den Treugebern das hierfür im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Abfindungs- bzw. Auseinandersetzungsguthaben voll zugeflossen ist.
- 7) Scheidet der Treuhänder aus der Fondsgesellschaft aus, so wird das Treuhandverhältnis mit einem durch die Treugeber neu zu wählenden Treuhänder fortgesetzt. Solange noch kein neuer Treuhänder bestellt ist, nehmen die Treugeber ihre Gesellschafterrechte unmittelbar wahr.

§ 8 Selbstkontrahierung

Der Treuhänder und die für ihn handelnden natürlichen Personen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und können entsprechende Untervollmachten erteilen.

§ 9 Haftung des Treuhänders

- 1) Der Treuhänder und die diesen vertretenden Personen haften gegenüber dem Treugeber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für den Eintritt der vom Treugeber angestrebten wirtschaftlichen oder steuerlichen Ziele übernimmt der Treuhänder nicht.
- 2) Der Anspruch des Treugebers auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen – verjährt in zwölf Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes zwingend einer längeren Verjährung unterliegt. Schadenersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden gegenüber dem Treuhänder durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.
- 3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Treuhänder keine Haftung für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft oder dafür übernimmt, dass die Vertragspartner der Fondsgesellschaft die eingegangenen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Insbesondere haftet der Treuhänder nicht für die Mängelfreiheit, Eignung und Ertragsfähigkeit der Investitionsgegenstände der Fondsgesellschaft.
- 4) Der Umfang einer etwaigen Haftung i.S. dieses § 9 wird auf die jeweilige Höhe der von dem Treugeber gezeichneten Einlage beschränkt.
- 5) Die Ausführung von Beschlüssen der Mehrheit der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von jeder Verantwortlichkeit frei, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Weisungsrecht der einzelnen Treugeber bleibt hingegen unberührt.
- 6) Der Treuhänder hat Anspruch darauf, von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die ihm im Zusammenhang mit dem Erwerb und der pflichtgemäßen treuhänderischen Verwaltung der Beteiligung der Treugeber entgegenstehen. Der Freistellungsanspruch besteht gegenüber jedem Treugeber im Verhältnis seiner Einlage. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Treugeber ist ausgeschlossen.

§ 10 Vergütung des Treuhänders

Für die Bereitschaft zur Übernahme der Treuhandschaft und der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie die tatsächliche Übernahme der Treuhandschaft erhält der Treuhänder in Abhängigkeit vom Treuhandkapital eine einmalige Vergütung bei Einrichtung des Treuhandregisters von € 6.000 zzgl. USt. bei einem Treuhandkapital von bis zu € 9 Mio. Bei einem Treuhandkapital in Höhe von € 17,3 Mio. beträgt die einmalige Vergütung € 10.000 zzgl. USt. Die Vergütung ist fällig bei vollständiger Platzierung des Kommanditkapitals der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus erhält der Treuhänder eine laufende Vergütung von € 3.250 zzgl. USt. bei einem Treuhandkapital von bis zu € 9 Mio. Bei einem Treuhandkapital in Höhe von € 17,3 Mio. beträgt die jährliche Ver-

gütung € 5.200. Für Treuhandkapitalien zwischen € 9 Mio. und 17,3 Mio. erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Vergütung im Wege der Interpolation. Erstmals fällig ist die laufende Vergütung zum 31. 12. 2014. Zusätzliche Leistungen zu Gunsten einzelner Treugeber darüber hinaus werden diesen vom Treuhänder gesondert in Rechnung gestellt.

§ 11 Treugeberregister

- 1) Der Treuhänder trägt den Treugeber mit der Annahme der Beitrittserklärung in ein von ihm geführtes Register ein. In diesem Register werden Namen und Anschrift, die Höhe der Kapitalanlage und sonstige im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung stehende Daten der einzelnen Treugeber vermerkt. Er benachrichtigt den Treugeber über die Eintragung in das Treugeberregister.
- 2) Der Treugeber hat keinen Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten anderer Treugeber. Der Treuhänder darf die Daten zur laufenden Betreuung der Fondsgesellschaft der Fondsinitiatorin, den Vertriebspartnern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zur Verfügung stellen. Der Treuhänder darf das Treugeberregister nicht veröffentlichen, sofern er nicht durch gesetzliche Bestimmungen zur Herausgabe der Daten eines Treugebers verpflichtet ist.
- 3) Etwaige Änderungen zu den in der Beitrittserklärung gemachten Angaben, insbesondere hinsichtlich etwaiger Anschriftenänderungen, hat der Treugeber dem Treuhänder unverzüglich mitzuteilen. Der Treugeber stimmt der Speicherung und Nutzung seiner Daten auf EDV-Anlagen ausdrücklich zu.

§ 12 Übertragung/Nachfolgeregelung Treugeber

- 1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten dieses Treuhandvertrages durch den Treugeber ist – vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen – entsprechend den Regelungen in § 14 des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.
- 2) Bei einer Übertragung, teilweisen Übertragung oder sonstigen Verfügung über seine Beteiligung hat der Treugeber den Treuhänder schriftlich hierüber zu informieren und Namen und Anschrift des/der Rechtsnachfolger(s) mitzuteilen.
- 3) Bei Tod des Treugebers oder bei der schenkweisen Übertragung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte gilt darüber hinaus § 7, Ziffer 4) dieses Vertrages.

§ 13 Schlussbestimmungen

- 1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein, wird dadurch der Vertrag in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt, soweit der Vertrag Lücken enthält.
- 2) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Düsseldorf.
- 3) Änderungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

Datum (Datum der Beitrittserklärung des Anlegers)

KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft
jeweils einzelvertretungsberechtigt durch

Thomas Budzynski, Heinz Kollenbroich, Thomas Müller
Rolf Osterkamp, Sven Rücker, Heinz Schneider

N. N. (als Treugeber beitretender Anleger)

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

Zwischen

GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG, Gräfelfing
(nachfolgend Emittentin genannt)

und

GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG, Gräfelfing
(nachfolgend Beteiligungsgesellschaft genannt)

und

HANSEATIC GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
(nachfolgend HANSEATIC genannt)

Präambel

- 1) Das über ein öffentliches Angebot einzuwerbende Kommanditkapital der Emittentin beträgt gemäß deren Gesellschaftsvertrag vom 01.07.2013 (nachfolgend Gesellschaftsvertrag genannt) planmäßig bis zu € 17.433.000 (nachfolgend Emissionskapital genannt). Ein Agio ist nicht zu leisten.
- 2) Das Emissionskapital dient der Erbringung von Kapitaleinlagen in die Beteiligungsgesellschaft, die bis zu 19 Lokomotiven vom Typ Voith Gravita 10 BB und Voith Gravita 15 L BB erwerben und vermieten möchte (nachfolgend Anlageobjekte genannt) und teilweisen Abdeckung der Erwerbspreise der Anlageobjekte (inkl. Nebenkosten) sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Emittentin. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in dem Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin (nachfolgend Investitionsplan genannt) aufgeführt. Die vorgesehene Verwendung der von der Emittentin eingezahlten Kapitaleinlagen durch die Beteiligungsgesellschaft ist aus dem als Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft aufgeführten Investitions- und Finanzierungsplan der Beteiligungsgesellschaft ersichtlich. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend Finanzierungsplan genannt).
- 3) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. HANSEATIC handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Emittentin beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung

zu Verfügungen der Emittentin zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. HANSEATIC ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Emittentin nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Emittentin lediglich durch Mitzeichnung zu. HANSEATIC ist selbst weder berechtigt noch beauftragt Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

- 4) Das Emissionskapital ist von den Investoren auf ein Konto der Emittentin als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto 1 genannt) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Emittentin unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die HANSEATIC gemäß diesem Vertrag.
- 5) Die Kapitaleinlage der Emittentin in die Beteiligungsgesellschaft erfolgt auf ein Konto der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto 2 genannt). Sämtliche Verfügungen der Beteiligungsgesellschaft unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die HANSEATIC gemäß diesem Vertrag.

§ 1 Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

- 1) Der Kontrolle unterliegt lediglich das Emissionskapital. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Darüber hinaus auf den Mittelverwendungskontrollkonten eingehende Beträge werden ohne weitere Kontrolle nach Angabe der Emittentin oder der Beteiligungsgesellschaft überwiesen.
- 2) Die Prüfung der HANSEATIC beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht prüfen, ob die Anlagerichtlinien, die Bestandteil der Gesellschaftsverträge der Emittentin und der Beteiligungsgesellschaft sind, erfüllt sind. Ferner prüft sie nicht die wirtschaftliche und rechtliche Konzeption des Beteiligungsangebotes, die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, die Werthaltigkeit von Garantien oder der von Dritten gegenüber der Emittentin oder der Beteiligungsgesellschaft erbrachten Leistungen.

§ 2 Ausgestaltung des

Mittelverwendungskontrollkontos

- 1) Die Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten für die Mittelverwendungskontrollkonten sowie ggf. weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch die Emittentin und die Beteiligungsgesellschaft so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Emittentin oder der Beteiligungsgesellschaft die Mitzeichnung der HANSEATIC notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der HANSEATIC bedürfen.

- 2) Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der HANSEATIC Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
- 3) Auf Wunsch werden die Emittentin und die Beteiligungsgesellschaft der HANSEATIC ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.
- 4) Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der HANSEATIC den Erhalt einer Kopie dieses Vertrages und die Einhaltung der Verfügungsbeschränkungen dieses § 2 zu bestätigen.

§ 3 Mittelfreigabekontrolle

- 1) HANSEATIC wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn ihr folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Emittentin,
 - b) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft,
 - c) Bestätigung der kontoführenden Bank gemäß § 2 Abs. 4 dieses Vertrages,
 - d) Bescheid der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes für den Vertrieb der Anteile an der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG und
 - e) Veröffentlichung einer sog. „Hinweisbekanntmachung“
- 2) Unabhängig von den Regelungen des vorstehenden Abs. 1 und des nachfolgenden § 4 ist HANSEATIC stets ohne weitere Prüfung zur Mittelfreigabe bezüglich einer Rückzahlung an einen Anleger verpflichtet.

§ 4 Mittelverwendungskontrolle

- 1) HANSEATIC prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin oder von der Beteiligungsgesellschaft veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto 1 vorhandene Emissionskapital bzw. die auf dem Mittelverwendungskonto 2 vorhandene Kapitaleinlage mit den in der Präambel genannten Investitionsplänen und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. HANSEATIC ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird.
- 2) In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der in den Investitionsplänen festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.

sig.

- 3) Sofern HANSEATIC durch die Emittentin oder die Beteiligungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass im jeweiligen Investitionsplan enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto oder einer Zwischenfinanzierung beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Emittentin oder der Beteiligungsgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Emittentin die unverzügliche Mitzeichnung der HANSEATIC, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung von dem jeweiligen Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.
- 4) Werden HANSEATIC Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im jeweiligen Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden. Die Emittentin und die Beteiligungsgesellschaft sind verpflichtet, ihre etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von den Mittelverwendungskontrollkonten gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf diese zurückzuführen.
- 5) Soweit nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Kopien oder elektronisch übersandten entsprechenden Dateien. Die Emittentin und die Beteiligungsgesellschaft versichern, dass sie HANSEATIC Fotokopien oder elektronische Dateien nur dann vorlegen werden, wenn ihnen die entsprechenden Originale vorliegen. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien oder übersandten Dateien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder etwaige Unterschriften von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Kontrolle durch HANSEATIC.
- 6) Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der in den Investitionsplänen genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung der nach der Abwicklung auf den Mittelverwendungskontrollkonten verbleibenden Beträge an die Emittentin bzw. an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

§ 5 Vergütung

- 1) Vergütungsschuldnerin ist die Emittentin. Die Höhe der Vergütung der HANSEATIC, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen HANSEATIC und der Emittentin.
- 2) Die Vergütung wird mit Aufnahme der Kontrolltätigkeit verdient und ist fällig mit Vollplatzierung des Kommanditkapitals der Emittentin, spätestens jedoch zum 31.12.2013.

§ 6 Haftung

- 1) Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der HANSEATIC auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen „Allgemeine

Gemäß § 312c BGB ist die Fondsgesellschaft bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrages, insbesondere bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, verpflichtet, dem Anleger die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen, Fernabsatzverträge sind Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

1. Informationen zur Anbieterin und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

a) FONDSGESELLSCHAFT

Firma der Fondsgesellschaft GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG.

Sitz der Fondsgesellschaft: Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München (HRA 93023).

Ladungsfähige Anschrift der Fondsgesellschaft: Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft ist die Beteiligung als Kommanditist an der GSI Lokpool Eins Vermietungs GmbH & Co. KG (nachfolgend Beteiligungsgesellschaft) sowie das Halten und Verwalten und Verwerten dieser Beteiligung. Der Zweck der Beteiligungsgesellschaft besteht im Erwerb von Lokomotiven nebst notwendigen zusätzlichen Komponenten, die Weitervermietung derselben im Wege des Leasing sowie die Nutzung und Verwertung derselben in sonstiger wirtschaftlicher Weise sowie die Durchführung sämtlicher zusammenhängender Geschäfte. Die Fondsgesellschaft wird gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter der Fondsgesellschaft: GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH.

Die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH wird gesetzlich vertreten durch die zur Einzelvertretung berechtigten Geschäftsführer Armin Stieler, Moers, Ingo Deinert, Düsseldorf, Gerhard Krall, Gilching, Lothar Ratei, Düsseldorf, und hat ihren Sitz in Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRB 198905). Die ladungsfähige Anschrift lautet: Planegger Straße 23 b, 82166 Gräfelfing.

b) TREUHANDKOMMANDITIST

Firma: KSO Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Herr Heinz Kollenbroich, Herr Heinz Schneider, Herr Rolf Osterkamp, Herr Sven Rücker, Herr Thomas Müller, Herr Thomas Budzynski.

Sitz des Treuhandkommanditisten: Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf (HRB26838).

Ladungsfähige Anschrift des Treuhandkommanditisten: Mörsebroicher Weg 200, 40470 Düsseldorf.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Treuhandkommanditisten liegt in der treuhänderischen Verwaltung von Vermögensanlagen.

c) ANBIETERIN UND INITIATORIN DES BETEILIGUNGSANGEBOTES, PROSPEKTERAUSGEBERIN

Firma: GSI Fonds GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die zur Einzelvertretung berechtigten Personen Gerhard Krall, Gilching, und die Verwaltung GSI Gesellschaft für strukturierte Investitionen m.b.H., Düsseldorf in den Personen der Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaft Ingo Deinert, Armin Stieler und Lothar Ratei.

Sitz der GSI Fonds GmbH & Co. KG: Gräfelfing, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München (HRA 91475). Ladungsfähige Anschrift der GSI Fonds GmbH & Co. KG: Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der GSI Fonds GmbH & Co. KG besteht in der Auflage von strukturierten Beteiligungsangeboten und allen damit mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden Geschäften.

d) AUFSICHTSBEHÖRDE

Keine der vorgenannten Gesellschaften unterliegt hinsichtlich ihrer Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

e) VERMITTLER/BERATER

Die Bank/Sparkasse bzw. der Vermittler/Berater, über die/den Sie den Prospekt, die Beitrittserklärung, die Widerrufsbelehrung und diese Informationen über den Fernabsatz erhalten haben, wird Ihnen gegenüber als Vermittler(in) bzw. Berater(in) der Beteiligung an der Fondsgesellschaft tätig.

Die ladungsfähige Anschrift der vorgenannten Personen, ihre Hauptgeschäftstätigkeit wie auch Informationen darüber, ob diese Person hinsichtlich ihrer Zulassung einer Aufsichtsbehörde unterliegt, ergibt sich aus den Ihnen von der Bank/Sparkasse oder den sonstigen Vermittlern/Beratern zugesandten oder überlassenen Unterlagen.

2. Informationen zu den Vertragsverhältnissen und weitere Angaben

a) Informationen darüber, wie der Vertrag zustande

kommt, im Falle des Beitritts als Direktkommanditist
Mit Unterzeichnung der Beteiligungserklärung und deren Zugang bei der GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH als Komplementärin geben Sie ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages zur Aufnahme in die Fondsgesellschaft als Kommanditist („Beteiligungsvertrag“) auf Grundlage des im Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft („Gesellschaftsvertrag“) ab. Sie können eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur erwerben, solange das Eigenkapital der Fondsgesellschaft nicht vollständig eingeworben ist.

Die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH kann Ihr Angebot durch Gegenzeichnung der Beteiligungserklärung in einer von der GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH festgelegten Höhe des Zeichnungsbetrages annehmen. Für die Annahme Ihres Beteiligungsangebotes wird keine Gewähr übernommen. Der Zugang der Annahmeerklärung bei Ihnen ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses. Sie werden jedoch unverzüglich mit gesondertem Schreiben über die Annahme Ihres Beteiligungsangebotes informiert.

Mit Zustandekommen des Beteiligungsvertrages durch die Angebotsannahme sind Sie mit einer Kommanditbeteiligung der Fondsgesellschaft als Gesellschafter beigetreten. Sie verpflichten sich dadurch die vereinbarte Einlage in Höhe des von der GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH festgelegten Zeichnungsbetrages an die Fondsgesellschaft zu erbringen. Sie verpflichten sich zudem, unverzüglich eine notariell zu beglaubigende Handelsregistervollmacht an die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH zu übersenden.

b) Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt, im Falle des Beitritts als Treugeber

Mit Unterzeichnung der Beteiligungserklärung und deren Zugang beim Treuhandkommanditisten geben Sie ein Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Inhalt („Beteiligungstreuhandvertrag“) mit dem Treuhandkommanditisten ab. Sie können eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nur erwerben, solange das Eigenkapital der Fondsgesellschaft nicht vollständig eingeworben ist.

Der Treuhandkommanditist kann Ihr Angebot durch Gegenzeichnung der Beteiligungserklärung in einer vom Treuhandkommanditisten festgelegten Höhe des Beteiligungsbetrages annehmen. Für die Annahme Ihres Beteiligungsangebotes wird keine Gewähr übernommen. Der Zugang der Annahmeerklärung bei Ihnen ist keine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertragsschlusses. Sie werden jedoch unverzüglich mit gesondertem Schreiben über die Annahme Ihres Beteiligungsangebotes informiert.

Mit Zustandekommen des Beteiligungstreuhandvertrages durch die Angebotsannahme ist der Treuhandkommanditist beauftragt, treuhänderisch für Sie ihre bestehende Kommanditeinlage an der Fondsgesellschaft in Höhe des vom Treuhandkommanditisten festgelegten Beteiligungsbetrages zu erhöhen und diesen rechnerischen Anteil seiner im Außenverhältnis einheitlich gehaltenen Kommanditbeteiligung in Höhe des genannten Betrages („Treugeberanteil“) im eigenen Namen jedoch für Ihre Rechnung und auf Ihr Risiko zu halten und die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen. Hierdurch sind Sie bzgl. dieses Treugeberanteils wirtschaftlich und einkommensteuerlich den Direktkommanditisten der Fondsgesellschaft gleichgestellt.

c) Mindestlaufzeit der Beteiligung/Kündigung

An Ihre mittelbare bzw. unmittelbare Beteiligung an der Fonds-

gesellschaft sind Sie voraussichtlich mindestens bis zum 31.12.2028 gebunden. Zwar ist die Beteiligung an der Fondsgesellschaft grundsätzlich auf unbestimmte Zeit eingegangen. Sie kann jedoch erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12.2028 durch einen Gesellschafter gekündigt werden; zu einem späteren Termin ist sie mit gleicher Frist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres kündbar. Einzelheiten bezüglich Kosten und Abfindung für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters regelt der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft. Die Gesellschaft endet jedoch automatisch mit der Veräußerung der Beteiligungen an den Beteiligungsgesellschaftern oder Veräußerung deren (aller) Wirtschaftsgüter – vorgesehen bis zum 30.06.2028. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nach § 723 Abs. 1 BGB schon vorher zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Sofern Sie der Fondsgesellschaft als Treugeber beigetreten sind, gilt, dass das Treuhandverhältnis von Ihnen zum Zwecke der Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft zum Monatsende umgewandelt werden kann. Ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt davon unberührt. Falls Sie den Beteiligungstreuhandvertrag zum Zwecke der Direktbeteiligung als Kommanditist gekündigt haben, läuft Ihre Beteiligung als Kommanditist bis mindestens 31.12.2028, siehe zuvor. Die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist nach § 723 Abs. 1 BGB während der Laufzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund dafür gegeben ist.

d) Preise

Die Gesamtkosten Ihrer Beteiligung entsprechen der in der Beitrittserklärung genannten Beteiligungssumme.

Treten Sie der Fondsgesellschaft als Direktkommanditist bei, kommen die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und der Eintragung in das Handelsregister hinzu. Treten Sie der Fondsgesellschaft als Treugeber bei und kündigen den Beteiligungstreuhandvertrag zum Zwecke der nachträglichen Direktbeteiligung als Kommanditist, kommen die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und der Eintragung in das Handelsregister auf Sie zu.

Liefer- oder Versandkosten werden Ihnen nicht in Rechnung gestellt. Eigene Kosten für Telefon, Porti etc. haben Sie selbst zu tragen.

Durch den Abschluss des Beteiligungsvertrages bzw. Beteiligungstreuhandvertrages entstehen für Sie keine Steuern oder Kosten, die nicht über die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH oder den Treuhandkommanditisten abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um Steuern handelt, deren Steuerschuldner Sie sind oder für die Sie aus anderem Grunde einzustehen haben. Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft und zur steuerlichen Abwicklung finden sich im vorliegenden Verkaufsprospekt, insbesondere im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“, (siehe Seiten 90 bis 98 in diesem Verkaufsprospekt).

g) Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist auf den Beteiligungsvertrag und den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie den Beteiligungstreuhandvertrag anwendbar. Gerichtsstand des Gesellschaftsvertrags ist, soweit rechtlich zulässig vereinbar, der Sitz der Fondsgesellschaft, also Gräfelting. Gerichtsstand des Beteiligungstreuhandvertrags ist, soweit rechtlich zulässig vereinbar, Düsseldorf.

h) Sprache

Die Sprache der Vertragsbedingungen sowie die Sprache, in welcher sich die GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH und der Treuhandkommanditist verpflichten, Ihnen gegenüber die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen, ist deutsch.

e) Zahlungsmodalitäten

Der Gesamtbetrag der Beteiligungssumme in der von der GSI Lokpool Eins Verwaltungs GmbH bzw. dem Treuhandkommanditisten angenommenen Höhe ist von dem Anleger innerhalb von einer Woche nach Annahme seines Beitrittsangebotes auf das Konto der Fondsgesellschaft einzuzahlen, wobei die Zahlungsfrist mit Zugang des gesonderten Schreibens über die Annahme des Beitrittsangebotes beginnt. Die Fondsgesellschaft hat das folgende Konto:

Konto: GSI Lokomotivenfonds Eins GmbH & Co. KG
Kontonummer: 1 006 542 730
Stadtsparkasse Düsseldorf
BLZ: 300 501 10

Wird die Einlage nicht, nur teilweise oder nicht fristgemäß gezahlt, so können Ihnen u.a. Verzugszinsen berechnet werden. Weiterhin ist der Rücktritt von der Beitrittserklärung oder eine Herabsetzung der gezeichneten Einlage möglich. Zu den weitergehenden Folgen im Falle der Nichtleistung bzw. der nicht rechtzeitigen Leistung der Einlage durch den Anleger wird auf § 4 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft verwiesen.

f) Risiken

Sowohl die Beteiligung als Direktkommanditist wie auch als Treugeber bezieht sich auf eine Beteiligung, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet ist. Die Risiken sind im vorliegenden Verkaufsprospekt im Kapitel „Risiken der Beteiligung“ auf den Seiten 14 bis 29 näher erläutert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Risiken oder das Zusammenwirken mehrerer Risiken den Totalverlust des investierten Kapitals zur Folge haben könnten. Die Beteiligung wird nicht an einem organisierten Finanzmarkt gehandelt und sie kann in ihrem Wert Schwankungen unterliegen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge stellen keinen Indikator für künftige Erträge dar.

3. Widerrufsbelehrung

Der Anleger kann seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an

GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG, Planegger Straße 23 b, 82166 Gräfelting, Fax: 089/85 83 63 8-26, E-Mail: info@gsi-fonds.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt haben.

4. Informationen zu etwaigen außergerichtlichen Rechtsbehelfen und das Bestehen von Garantiefonds

a) Außergerichtlicher Rechtsbehelf

Beschwerden im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung kann der Anleger, unbeschadet seines Rechts, die Gerichte anzurufen, an die Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, richten. Hierzu hat der Anleger der Schlichtungsstelle den Sachverhalt kurz schriftlich zu schildern und sämtliche zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen beizufügen. Zudem hat der Anleger zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Schlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen, auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen. Ein Merkblatt zum Beschwerdeverfahren sowie die Schlichtungsstellenverfahrensordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich.

b) Garantiefonds und Entschädigungsregelungen

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht. Insbesondere besteht keine Form der Einlagensicherung.

Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen entgegen nimmt

Wenn wir Ihr Interesse an einer Beteiligung am Kommanditkapital der GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG geweckt haben und Sie sich beteiligen möchten, senden Sie bitte die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich gezeichnete Beitrittserklärung an Ihren Anlageberater oder direkt an die folgende Adresse der Initiatorin:

GSI Fonds GmbH & Co. KG
Planegger Straße 23b
82166 Gräfelfing

Diese Beitrittsvereinbarung ist ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Beitrittsvertrages zwischen Ihnen und der Fondsgesellschaft sowie zum Abschluss eines Treuhandvertrages. Die Beitrittsvereinbarung kommt durch die Annahme der Beitrittserklärung durch die Fondsgesellschaft in der Reihenfolge des Eingangs zustande, bis das gesamte Kommanditkapital gezeichnet ist.

Die Annahme zum Abschluss des Treuhandvertrages erfolgt durch den Beteiligungstreuhand.

Das Angebot findet ausschließlich in Deutschland statt und es werden in anderen Ländern keine Anteile angeboten.

Zahlstellen oder andere Stellen, an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, die zukünftigen Jahresabschlüsse und Lageberichte zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden

GSI Fonds GmbH & Co. KG
Planegger Straße 23b
82166 Gräfelfing

Zahlungsweise und Termin

Die Einlage ist in Euro auf das Konto der Fondsgesellschaft

Konto: GSI Lokomotivenfonds Eins GmbH & Co. KG
Konto Nr.: 1 006 542 730
BLZ: 300 501 10
Bank: Stadtparkasse Düsseldorf

Verwendungszweck: Name, Vorname, Wohnort des Anlegers, Beteiligungsnummer (wird durch die Initiatorin im Annahmeschreiben mitgeteilt)

innerhalb von einer Woche nach Annahme durch die Fondsgesellschaft zu überweisen. Der Betrag ist gebührenfrei für die Fondsgesellschaft anzuweisen.

Ausschüttungen

Die Anleger erhalten für das Jahr 2014 ihre Ausschüttungen zum 31.12.2014 des Jahres, ab dem Jahr 2015 erhalten sie ihre Ausschüttung jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres, für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Ausschüttung erfolgt in Euro auf das angegebene Konto des Anlegers.

Die Auszahlungen an die Anleger erfolgen bestimmungsgemäß über die Zahlstelle GSI Lokfonds Eins GmbH & Co. KG, Planegger Straße 23b, 82166 Gräfelfing.

Beteiligungshöhe

Die Mindestzeichnungssumme muss € 10.000 betragen. Höhere Zeichnungssummen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Agio

Es wird kein Agio erhoben.

Übertragung von Anteilen

Bei der Übertragung von Anteilen ist der Gesellschafter nach Gesellschaftsvertrag verpflichtet, die in Zusammenhang mit der Übertragung stehenden Kosten zu übernehmen.

Widerrufsfrist

Dem Anleger steht das Recht zu, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seine im Rahmen der Beitrittsvereinbarung abgegebene Willenserklärung zum Erwerb einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft und zum Abschluss des Treuhandvertrages ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail etc.) gegenüber der Fondsgesellschaft zu erklären.

Datenschutz

Die Verarbeitung von Daten erfolgt über eine EDV-Anlage bei der Fondsgesellschaft. Diese Daten werden ausschließlich für interne Zwecke und zur Betreuung der Anleger und Verwaltung der Anteile verwendet. Sie werden Dritten nur zugänglich gemacht, soweit dies zur Verwaltung der Fondsgesellschaft und steuerrechtlichen Betreuung notwendig ist.



GSI Fonds GmbH & Co. KG

Planegger Straße 23b · 82166 Gräfelfing

Telefon: 089/858 36 38-0 · Fax: 089/858 36 38-26

E-Mail: info@gsi-fonds.de · Internet: www.gsi-fonds.de